# Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit



Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017

# Dieser Band entstand in Kooperation des Mittelalterblogs



# mit dem Trierer Zentrum für Mediävistik



## Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte

https://mittelalter.hypotheses.org | http://mittelalter.blog

### **Beihefte**

Herausgegeben von

Martin Bauch, Karoline Döring und Björn Gebert

1

Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017

Herausgegeben von Inge Hülpes und Falko Klaes

# Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit

Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017

Herausgegeben von
Inge Hülpes und Falko Klaes

#### Bildnachweis Cover

Abbildung der Reichsstadt Nürnberg bei Hartmann Schedel, Liber chronicarum – besser bekannt als "Schedelsche Weltchronik" –, gedruckt bei Anton Koberger in Nürnberg 1493. Quelle: Wikimedia Commons. Lizenz: gemeinfrei (Public Domain).

Mittelalter: Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte. Beihefte

<u>ISSN</u>

2627-2369

#### Permalink zum Beiheft auf dem Mittelalterblog

https://mittelalter.hypotheses.org/category/beihefte/1-die-stadt-des-mittelalters-an-der-schwelle-zur-fruehen-neuzeit

#### Lizenzbestimmungen



Die Texte dieses Hefts stehen unter Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Unported Lizenz: <a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/</a> | Sie dürfen die Texte unter Angabe des Urhebers und der CC-Lizenz sowohl kopieren als auch an anderer Stelle veröffentlichen | Bildnachweise werden entweder unter einem Bild oder jeweils am Ende eines Textes angegeben. Abweichende Lizenzen für einzelne Beiträge oder Bilder werden gesondert angegeben.

Vorwort der Reihenherausgeber\*innen

Es ist geschafft! Das erste Beiheft des Mittelalterblogs ist komplett und damit ist der erste dynamisch im Open Access veröffentlichte Tagungsband in der deutschsprachigen Mediävistik nun vollständig erschienen. Über sechs Monate hinweg wurden, mit Ausnahme der Sommerpause im August jeweils im Abstand von zwei Wochen, die in Schriftform gebrachten Vorträge des im November 2017 vom Trierer Zentrum für Mediävistik (TZM) veranstalteten Workshops "Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit" auf dem Mittelalterblog publiziert. In ihren PDF-Versionen waren die Beiträge bereits seitengenau zitierbar – und zwar in der fortlaufenden Zählung des Gesamtwerks, das wir heute veröffentlichen, ergänzt um zwei Vorworte und weitere Dinge, die zu einem Buch gehören, zu einem gedruckten wie zu einem digitalen.

Die schnelle Publikation des Beihefts wäre ohne die zügige Abgabe der Artikel durch die Autorinnen und Autoren sowie ohne die aufopferungsvolle und termingerechte Arbeit von Inge Hülpes und Dr. Falko Klaes, den beiden Herausgeber\*innen dieses Tagungbandes, schlicht unmöglich gewesen. Ihnen allen – besonders den beiden namentlich Genannten, auch für die angenehme, unkomplizierte und zielführende Zusammenarbeit – gebührt unser herzlicher Dank. Ein großes Dankeschön gilt darüber hinaus Prof. Dr. Claudine Moulin für ihre Initiative, die Blog-Redaktion anzusprechen, und ebenso Prof. Dr. Petra Schulte, der Vorstandsvorsitzenden des TZM, für die Unterstützung des Vorhabens.

Wir begründen hiermit also eine neue Schriftenreihe für die Mittelalterforschung. Drei weitere Beihefte sind bereits in Planung, Ideen für andere sind uns sehr willkommen! Als Herausgeber\*innen des Mittelalterblogs und damit auch der Beihefte hoffen wir, dass diese Art der Publikation eines Sammelbands – dynamisch, elektronisch und Open Access – zu einer Alternative des klassischen gedruckten, meist erst zwei bis drei Jahre nach einer Veranstaltung oder noch später erscheinenden Tagungsbands werden kann, in der Mediävistik und darüber hinaus.

Martin Bauch, Karoline Döring und Björn Gebert,

im Dezember 2018

Der hier vorgelegte Sammelband geht auf den Zweiten Interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik (TZM) "Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit" im November 2017 zurück und begründet zugleich eine neue Reihe auf dem Mittelalterblog. Ausgerichtet wurde der Workshop vom TZM in Kooperation mit der Stadtbibliothek Weberbach Trier. Ein zentraler Bestandteil des Workshops war die "Einführung ins Wissenschaftliche Bloggen" durch Björn Gebert, Mitherausgeber des Mittelalterblogs, ohne den das vorliegende Projekt undenkbar gewesen wäre.

Im 14-tägigen Rhythmus wurden seit Mai 2018 – mit Ausnahme einer Sommerpause im August – elf Beiträge auf dem Mittelalterblog veröffentlicht, sodass nun, nur wenig mehr als ein Jahr später, der Band in Gänze vorliegt und das erste digitale Beiheft des Mittelalterblogs bildet. Die zyklische Publikationsform ermöglichte es den Herausgeber\*innen, die Beiträge zeitnah digital auf dem Blog zu publizieren und zugleich einzeln downloadbare Beiträge im PDF/A-Standard zu generieren. Die Aufnahme in die Deutsche Nationalbiografie und Bestückung mit International Standard Serial Numbers (ISSN) gewährleistet die Zitierfähigkeit der einzelnen Beiträge.

Der Sammelband wäre ohne die wertvolle Unterstützung vieler Personen und Einrichtungen nicht zustande gekommen, denen wir an dieser Stelle unseren Dank aussprechen möchten. Unser Dank gilt Prof. Dr. Claudine Moulin und Prof. Dr. Michael Embach, die den Workshop gemeinsam mit Dr. Falko Klaes veranstaltet haben. Wir danken dem Vorstand und insbesondere der Leiterin des TZM Prof. Dr. Petra Schulte für die finanzielle Förderung sowie für die Unterstützung bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung. Der Stadtbibliothek Weberbach Trier danken wir für die Bereitstellung der Räumlichkeiten sowie für die Gestaltung des Rahmenprogramms in Form einer Führung durch die Schatzkammer der Stadtbibliothek. Danken möchten wir ganz herzlich all jenen, die uns bei den Lektorats- und Redaktionsarbeiten unterstützt haben. Zu nennen sind hier in erster Linie die Herausgeber\*innen des Mittelalterbogs Dr. Martin Bauch, Dr. Karoline Döring und Björn Gebert für die konstruktive Zusammenarbeit. Letzterem, der uns jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stand, gilt dabei unser besonderer Dank. Des Weiteren danken wir Dr. Nils Bock für fachliche Korrekturen sowie Hannah Busch und Robin Ploczicki für die Lektorats- und Formatierungsarbeit an einzelnen Texten. Ein besonders herzliches Dankeschön gilt Johanna Schäfer, die uns bereits während des Workshops

unterstützend zur Seite stand und auch im Folgenden stets zuverlässig und sorgfältig Lektoratssowie Formatierungsarbeiten leistete.

Unser Dank gilt auch allen Vortragenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmern für anregende Diskussionen und Beiträge, die Antworten auf die Frage nach einem vertieften Verständnis der Übergangsphänomene vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit gaben oder weiterführende Fragen aufwarfen.

Ihnen allen ist es aufgrund ihrer disziplinierten und sorgfältigen Arbeitsweise zu verdanken, dass wir unseren ambitionierten Zeitplan termingerecht einhalten konnten und nun den ersten dynamisch im Open Access veröffentlichten Tagungsband in der deutschsprachigen Mediävistik vorlegen können.

Inge Hülpes und Falko Klaes, im Dezember 2018

## Inhalt

Vorwort der Reihenherausgeber*innen	I
Vorwort der Herausgeberin und des Herausgebers	III-IV
Mona O'Brien, Plague and Pox: Contagion, Continuity and Change in municipal responses to epidemics in Frankfurt and Nuremberg (c. 1495–1510)	1–16
Falko Klaes, Die Werke der Bamberger Offizin Pfister zwischen Handschrift und Druck	17–41
Corinna von Brockdorff, Die Strafe des Stadtverweises im Spätmittelalter	42–57
Ben Pope, Changing Relations Between Rural and Urban Elites Across the Fifteenth and Sixteenth Centuries in Upper Germany	58–70
Luise Schaefer, Handwerker in Stadt und Rat – die Nördlinger Zünfte 1349–1552	71–88
Maria Weber, Geld und Schulden als <i>nervus rerum</i> in der Stadt des Spätmittelalters	89–111
Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit	112–133
Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität	134–172
Lisa Walleit, Konsolidierung von Macht zwischen Mittelalter und Moderne: Die Ämter der Stadtregierung Toledos	173–196
Lukas-Daniel Barwitzki, Prozess am "Tatort". Innerstädtische Kommunikation in den Konstanzer Baugerichtsprotokollen	197–211
Matthias Schneider und Daniel Schneider, Spätmittelalterliche Stadtgeschichte in Trierer Heiltumsschriften des 16. Jahrhunderts	212–247
Autor*innen	248–249

Mona O'Brien, Plague and Pox: Contagion, Continuity and Change in municipal responses to epidemics in Frankfurt and Nuremberg (c. 1495–1510), in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 1–16, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12270">https://mittelalter.hypotheses.org/12270</a>.



# Plague and Pox: Contagion, Continuity and Change in municipal responses to epidemics in Frankfurt and Nuremberg (c. 1495–1510)

by Mona O'Brien

In the wake of the siege of Naples in 1495 Europeans began to remark on the appearance of a new illness which was seen to spread through Europe with the returning French, Italian, Spanish, Swiss, and German soldiers and mercenaries. According to contemporary accounts victims of the disease suffered with chancres and pustules, which usually first appeared on the genitalia but later erupted over the whole body. Victims also typically sustained extreme pains in their limbs, particularly at night. One early Germanic witness of the disease, an imperial secretary called Joseph Grünpeck, recorded that soldiers infected during the Italian campaign were in so much agony that they prayed for death. Further symptoms included hair-loss and bone erosion. The disease became known by a number of names, with the 'French pox' and 'great pox', or variants thereof, becoming the most common.<sup>2</sup>

My PhD explores the medical, social, and emotional histories of the French pox in the free imperial cities of Nuremberg and Frankfurt am Main during the period 1495–1700.<sup>3</sup> Much of this research focuses on the records of the city councils, particularly the *Bürgermeisterbücher* in Frankfurt and the *Ratsverlässe* in Nuremberg, both of which record the decisions taken by the councils at each of their meetings. As Annemarie Kinzelbach states, these sources provide valuable insight into the mentality of the governing social group and the factors which influ-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Joseph Grünpeck, Libellus Josephi Grünbeckii de mentulagra alias morbo gallico, [Reutlingen] 1503, fol. [5v]–[6r], online: <a href="mailto:ark:/12148/bpt6k61523897">ark:/12148/bpt6k61523897</a>.

The term 'Franzosenkrankheit' or variations thereof is the dominant term used throughout the council records of Frankfurt and Nuremberg for 1495–1700. In other sixteenth-century western European regions terms such as 'morbus gallicus' and 'malfrancese' were used. Other names used for the disease included, the Neapolitan disease, the Polish disease, and the sickness of Job. On the naming of the disease see Samuel K. Cohn, Jr., Epidemics. Hate and Compassion from the Plague of Athens to AIDS, Oxford (forthcoming).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> PhD working title: Contagion, Morality and Practicality. The French pox in Frankfurt am Main and Nuremberg, 1495–1700. This research is supported by a Leverhulme Trust Doctoral Scholarship at the University of Glasgow.

Mona O'Brien, Plague and Pox: Contagion, Continuity and Change in municipal responses to epidemics in Frankfurt and Nuremberg (c. 1495–1510), in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 1–16, https://mittelalter.hypotheses.org/12270.



enced their decisions.<sup>4</sup> Through these records along with further sources including archival material from the councils, hospitals, and contemporary printed works, my thesis investigates how municipal authorities and members of urban society (including victims and their social circles) understood and responded to the disease. Furthermore, to better understand the councils' responses to the French pox, my PhD compares their responses to this disease with those toward leprosy and, in particular, plague epidemics which had threatened late medieval cities.

This paper seeks to examine how the legacy of plague influenced municipal understandings of, and responses toward, the French pox in Frankfurt and Nuremberg. It will demonstrate that the understandings and measures which emerged in response to this new disease fused continuity with innovation and change.<sup>5</sup> This paper also investigates whether the traditional boundary year of 1500 still marks an appropriate border between the middle ages and the early modern period when considered in the context of municipal responses to epidemic diseases.<sup>6</sup>

At this point, it is important to clarify some points surrounding the terminology that I use in this paper, and indeed, in my thesis. Today, the French pox is associated with syphilis, a principally venereal disease caused by the bacterium *Treponema pallidum*. However, questions remain about how the nature of the disease may have changed over time, and it has been suggested that during its earliest period in Europe, until circa 1520–1550, it was more aggressive, and killed victims more rapidly and perhaps more frequently than modern syphilis.<sup>7</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Annemarie Kinzelbach, Gesundbleiben, Krankwerden, Armsein in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Gesunde und Kranke in den Reichsstädten Überlingen und Ulm, 1500–1700 (Jahrbuch des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung 8), Stuttgart 1995, p. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> There are also many important comparisons to be made with leprosy, as discussed in the workshop, which will be explored in my forthcoming thesis.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> In the version of the paper presented at the *Stadt des Mittelalters* workshop on 9 Nov. 2017 I proposed that the reactions to the pox suggested that 1500 was an arbitrary border when considering responses to epidemic disease. Discussion of the material at the workshop, however, convinced me that, in the cases of Frankfurt and Nuremberg, the responses to the pox actually illustrate an epochal shift. I am sincerely grateful for all of the feedback received on this and other points in the paper at the workshop.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Gabriella Eva Cristina Gall, Stephan Lautenschlager and Homayoun C. Bagheri, Quarantine as a public health measure against an emerging infectious disease: syphilis in Zurich at the dawn of the modern era (1496–1585), in: GMS hygiene and infection control 11 (2016), p. 2; Natasha Arora et al., Origin of modern syphilis and emergence of a pandemic Treponema pallidum cluster, in: Nature Microbiology 2 (2016), pp. 1–11; Annemarie

Mona O'Brien, Plague and Pox: Contagion, Continuity and Change in municipal responses to epidemics in Frankfurt and Nuremberg (c. 1495–1510), in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 1–16, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12270">https://mittelalter.hypotheses.org/12270</a>.



Moreover, the term 'syphilis' is loaded with eighteenth- and post-eighteenth-century understandings of the disease, generated through medical-scientific research and cultural interpretations which stigmatised the disease, female sexuality, homosexuality, and other lifestyles and behaviours which were then perceived as non-normative or immoral. This was seen for instance in the deeply misogynist 1864 Contagious Diseases Act in Britain, which permitted the forced and invasive inspection of women suspected of prostitution (often with little or no evidence). These attitudes are further reflected in twentieth-century public health campaigns in Europe and the United States, and cultural depictions such as Richard Tennant Cooper's painting below (Image One).

Kinzelbach. "Böse Blattern" oder "Franzosenkrankheit": Syphiliskonzept, Kranke und die Genese des Krankenhauses in oberdeutschen Reichsstädten in der frühen Neuzeit, in: Neue Wege in der Seuchengeschichte, hrsg. von Martin Dinges und Thomas Schlich (Medizin, Gesellschaft und Geschichte), Stuttgart 1995, pp. 43–69, here 43.

Mona O'Brien, Plague and Pox: Contagion, Continuity and Change in municipal responses to epidemics in Frankfurt and Nuremberg (c. 1495–1510), in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 1–16, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12270">https://mittelalter.hypotheses.org/12270</a>.





Image One: Richard Tennant Cooper, A provocative naked young woman lying on a bed, death (a cloaked skeleton) sits at her side, a naked man walks away from the bed with his head bowed, towards a throng of diseased and dying people; representing syphilis. Watercolour (Wellcome Collection) Licence: CC BY 4.0. Source URL: <a href="https://wellcomecollection.org/works/g7rsbx52">https://wellcomecollection.org/works/g7rsbx52</a>.

Thus, in this paper, following the arguments of historians including Claudia Stein and John Henderson I will be using the fifteenth- and sixteenth-century term 'French pox' or 'pox' to reflect the concept outlined by Stein that a disease is 'a socio-cultural construct specific to a particular scientific and socio-cultural setting at a given time'. This is an especially important concept when considering the French pox in the late fifteenth and sixteenth centuries,

8 Claudia Stein, Negotiating the French Pox in early modern Germany, Farnham 2009, p. 2; Jon Arrizabalaga, John Henderson and Roger Franch. The Great Pox. The French Disease in Renaissance Furone. London 1997

John Henderson and Roger French, The Great Pox. The French Disease in Renaissance Europe, London 1997, pp. 1–2.

Mona O'Brien, Plague and Pox: Contagion, Continuity and Change in municipal responses to epidemics in Frankfurt and Nuremberg (c. 1495–1510), in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 1–16, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12270">https://mittelalter.hypotheses.org/12270</a>.



as during this period many believed that the disease had both sexual and non-sexual means of transmission.

Before further considering contagion theories, I think that it is first necessary to ask - where did plague and pox come from? Or rather, what origin theories did contemporaries have to explain the appearance of these diseases? The ultimate origin of both diseases through the medieval period and well into the sixteenth century was believed by many, if not most, to be God. Both of these illnesses were often interpreted as punishment for sin; sometimes individual sin, or sometimes the sins of society as a whole. On 7 August 1495 the Holy Roman Emperor, Maximilian I, issued his *Mandat gegen Gotteslästerung* which stated that God sent famine and disease to punish sin and as a response to the current immorality in the Empire he had sent the new disease the 'bösen blattern' (evil pox). This interpretation of God as the cause of the pox is quite persistent, and medical authors often mention it at the beginning of their works on the disease. Similarly, as Samuel Cohn has shown 'the sixteenth-century physician almost invariably began with God and man's sins as plague's first cause'. Many plague and pox texts follow a standard organisation, spending little space on universal causes and merely repeating the truism that God's vengeance was the ultimate origin of the disease. In

Nonetheless, whilst both diseases were seen as punishments from God, an interesting contrast appears in the municipal measures enacted to attempt to appease God and relieve the community. In Frankfurt, the *Bürgermeisterbücher* record that in the years 1461, 1505, 1507 and 1519 prayer services and religious processions prompted by the plague were organised in the city. However, I have found no records of such processions or services in either city for the pox during the pre-, or post-Reformation period. The reason for this difference is not clear. I suggest that one potential explanation is the divergence in the severity and duration of these epidemics. Plague could appear suddenly, appeared to kill victims of all ages, genders and

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> 'Kgl. Mandat gegen Gotteslästerung', Worms, 7 August 1495, in: Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I, Vol. 2: Reichstag von Worms 1495, ed. Heinz Angermeier, Göttingen 1981, p. 575.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Samuel K. Cohn, Jr., Cultures of Plague. Medical Thinking at the End of the Renaissance, Oxford 2011, p. 78. <sup>11</sup> Cohn, Cultures of Plague (as footnote 10), p. 78.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Werner Moritz, Die bürgerlichen Fürsorgeanstalten der Reichsstadt Frankfurt im späten Mittelalter (PhD thesis, Johann Wolfgang Goethe-Universität), Frankfurt am Main 1977, p. 106.

Mona O'Brien, Plague and Pox: Contagion, Continuity and Change in municipal responses to epidemics in Frankfurt and Nuremberg (c. 1495–1510), in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 1–16, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12270">https://mittelalter.hypotheses.org/12270</a>.



social levels without any discrimination; it killed quickly, and could spark soaring mortality rates. Pox, in contrast, did not arrive in waves, but instead arrived and became endemic, it did not usually kill quickly. As the sixteenth century progressed it increasingly came to be considered a curable disease, with victims generally being seen as having a far better chance at recovery than those infected with plague. Thus, despite the many measures enacted by the cities, plague was very difficult to control, and therefore, at least in the pre-Reformation period, cities having made every attempt they could to contain it, were perhaps more likely to turn to religion in search of a divine cure. The French pox, in contrast, increasingly became seen as a disease which could be controlled through human effort alone. Discussion at the workshop also brought forward the idea that it may be that the pox was seen as punishment for individual sin, and thus it was not the responsibility of society to ameliorate God's wrath in this case. Plague, on the other hand, was more likely perceived as punishment for collective sins and thus as a disease that required a collective religious response.

<sup>13</sup> However, during its earliest years it seems that the disease was capable of killing more rapidly than modern syphilis.

Mona O'Brien, Plague and Pox: Contagion, Continuity and Change in municipal responses to epidemics in Frankfurt and Nuremberg (c. 1495–1510), in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschiche, Beihefte 1), pp. 1–16,

https://mittelalter.hypotheses.org/12270.





Image Two: Woodcut from Joseph Grünpeck, Tractatus de pestilentiali Scorra siue mala de franzos, 1496. The image shows the Virgin Mary crowning the Holy Roman Emperor Maximilian I, whilst the baby Jesus heals two repenting pox victims, a further unrepentant victim lies dying in the foreground. (Wellcome Collection, London) Licence: CC BY 4.0. Source URL: <a href="https://wellcomecollection.org/works/s2mfv8t2">https://wellcomecollection.org/works/s2mfv8t2</a>.

Divine displeasure was seen as the ultimate origin of both diseases, but how were they believed to spread on the terrestrial realm? From the outset Europeans realised that the pox was spread through sexual intercourse. The Venetian doctor Alexandri Benedicti was one of the earliest medical men to encounter the disease when he served at the Battle of Fornovo on 5 July 1495 and he wrote that he believed that the disease was spreading through 'sexual contact'. However, the disease was not perceived as an exclusively venereal one. Many medical thinkers also believed that the pox could spread through non-venereal mechanisms, and these theories corresponded closely with those on the spread of plague. Plague tracts usually attributed the terrestrial cause of plague to poisonous vapours, which could be caused by a range of factors including changes in climate, or the presence of 'corrupt matter', such as

<sup>14</sup> Claude Quétel, History of Syphilis, transl. by Judith Braddock and Brian Pike, London 1990, p. 10.

Mona O'Brien, Plague and Pox: Contagion, Continuity and Change in municipal responses to epidemics in Frankfurt and Nuremberg (c. 1495–1510), in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 1–16, https://mittelalter.hypotheses.org/12270.



decaying corpses or stagnant and polluted water. The 'atoms' of these vapours penetrated the body, affecting individuals based on their constitution (their humoral balance, age, sex, social conditions, and so on). <sup>15</sup> Close proximity or contact with an infected person was perceived as highly dangerous and, in some European cities, led to quarantining of whole households when one member became infected. It was also feared that plague could spread through infected goods such as clothing or bedding. During the fourteenth and fifteenth centuries some European cities, particularly in Italy, began enacting measures in an attempt to stop, or at least curb, the spread of plague. These included rapid burial of the dead, restrictions on trade, the quarantining and disinfection of clothes that had been in contact with plague victims, inspections of homes, and measures for the containment and welfare of the sick poor.

Examining Italian works on the pox Jon Arrizabalaga, John Henderson and Roger French, have illustrated the medical thinking which allowed the French pox to simultaneously possess both sexual and non-sexual forms of transmission in contemporary theory. For instance, the papal physician Gaspar Torella believed that the pox was transmissible by touch or via the air over short distances. Pere Pintor, the personal physician of Rodrigo Borgia (Pope Alexander VI), warned the readers of his *Tractatus de Morbo* that the pox was pestilential, and that to avoid it they should 'Go away quickly, stay there a long time, and come back slowly' advice that very closely echoes thinking on plague. However, both Torella and Pintor thought that the pox's most frequent means of transmission was via sexual contact. Nevertheless, it remains clear that medical authorities thought pox was capable of non-venereal transmission. Arguably, one reason for the fears surrounding the disease's modes of communication was its very rapid spread; it had arrived in Scotland by 1497 and Russia by 1499. It is also worth noting that sexually transmitted diseases, like the so-called 'burning sickness' (likely gonorrhoea) had existed in Europe before the advent of the pox. However, these were less aggressive, and, it seems, did not appear in a sudden pandemic wave.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Cohn, Cultures of Plague (as footnote 10), pp. 77–78.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Pere Pintor, Tractatus de Morbo foedo et occulto his temporibus affligente, Rome 1500, cited in Arrizabalaga, Henderson and French, The Great Pox (as footnote 8), p. 126.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Arrizabalaga, Henderson and French, The Great Pox (as footnote 8), pp. 113–126.

Mona O'Brien, Plague and Pox: Contagion, Continuity and Change in municipal responses to epidemics in Frankfurt and Nuremberg (c. 1495–1510), in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 1–16, https://mittelalter.hypotheses.org/12270.



The concern surrounding the non-venereal transmission of the pox seen in medical texts is perhaps even more evident in lay responses to the disease. In non-medical literature only half of the sixteenth-century chroniclers investigated by Arrizabalaga et al associated the disease with sexual transmission. This interpretive pattern appears to have persisted in Germanic regions. Joseph Grünpeck, wrote in 1496 that 'Many look upon the sickness as a lesser leprosy; others think it belongs to the group of pestilent diseases'. 19

Regarding the French pox, it is in the municipal responses to this disease that the concerns surrounding airborne and non-venereal transmission are clearest and had their greatest impact. These concerns were witnessed in a number of European cities.

In Edinburgh, in 1497, James IV issued his 'Grandgore Act', which ordered that all those suffering with the pox were to be quarantined on the island of Inch Keith in the Firth of Forth. Those who failed to do so would be branded with hot iron and banished.<sup>20</sup> In Rome in 1515 Pope Leo X issued the bull *Salvatoris nostri domini Iesu Christi* which declared that the city was overflowing with sick poor suffering from 'various incurable diseases', including the pox.<sup>21</sup> Because these individuals posed a threat to municipal health by begging in public spaces, they were to be admitted, or forcibly taken, to the city's hospitals, with the San Giacomo in particular to take those with the pox.<sup>22</sup> In early sixteenth-century Aberdeen, Venice, and Florence there is further evidence for anxieties surrounding the non-venereal transmission of the pox and measures imposed to halt this transmission.<sup>23</sup>

In Frankfurt and Nuremberg we witness a similar anxiety. On 9 August 1496 the official city doctors in Frankfurt recommended that because the disease was now visible in the city, a

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Arrizabalaga, Henderson and French, The Great Pox (as footnote 8), p. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Merrill Moore and Harry C. Solomon, Joseph Grünpeck and his Neat Treatise (1496) on the French Evil. A Translation with a biographical note, in: British Journal of Venereal Diseases 11 (1935), pp. 1–27, here 9.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> ms. Edinburgh, Edinburgh City Archive, Edinburgh Town Council Minutes SL1/1/1 1456, fol. 33–34.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Leo X, Salvatoris nostri domini Iesu Christi, [s.l.] 1515, p. [1], online: <a href="http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10162321\_00003.html">http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10162321\_00003.html</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Leo X (as footnote 21), p. 2; Arrizabalaga, Henderson and French, The Great Pox (as footnote 8), p. 156. <sup>23</sup> Karen Jillings, Plague, Pox and the Physician in Aberdeen, 1495–1516, in: Journal of the Royal College of Physicians of Edinburgh 40 (2010), pp. 70–76; ms. Aberdeen, Aberdeen City and Aberdeenshire Archives, Aberdeen City Council Register, Vol. 8 (1501–1511), CA/1/1/8.

Mona O'Brien, Plague and Pox: Contagion, Continuity and Change in municipal responses to epidemics in Frankfurt and Nuremberg (c. 1495–1510), in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 1–16, https://mittelalter.hypotheses.org/12270.



record of all of those infected ought to be compiled and given to the council, so that the poxed could be separated from the healthy community.<sup>24</sup> Two days later it was decided that the plague hospital, the *Pesthaus*, which was then vacant, was to be prepared to receive the sick.<sup>25</sup> This, of course, echoes quarantine measures enacted in times of plague. When an inhabitant died of plague members of their household were ordered not to visit the Frankfurt council for four weeks, a practice that began in the fifteenth century and was cemented in a statute in 1502.<sup>26</sup> Similarly, in 1498, the Frankfurt *Rat* (city council) ordered that Clansen Schellen was forbidden from attending meetings until it was known if he was afflicted with the pox, his wife and child having being diagnosed with the disease around six months previously.<sup>27</sup> The restrictions on movement and quarantining of the sick demonstrate that the council took the non-venereal theories of the pox very seriously. Secondly, it shows that quarantine, a measure which had been enacted for both leprosy and plague, continued to be perceived as the first, and most effective, way of containing the spread of an epidemic.

In Nuremberg too, in 1496, such measures were enacted, and the council ordered that those afflicted with the 'malafranzoß' were to be quarantined in the *Heilig Kreuz* hospital, located outside of the city's walls.<sup>28</sup> Later that year a further statute was entered into the *Ratsver-lässe*, forbidding those with the 'franzosen vnd pestelenz' from entering the city, clearly associating these as highly contagious diseases.<sup>29</sup> In addition, the Nuremberg council also wrote to the Bamberg *Rat*, enquiring as to whether they believed that the disease might be spread through infected pork meat.<sup>30</sup> This also shows a link with earlier theories surrounding transmission of plague, as pigs, frequently perceived as filthy and unsanitary animals, were often banished from cities during times of *pestilenz*. In my research I have not found any council

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> ms. Frankfurt, Institut für Stadtgeschichte (hereafter ISG), Bürgermeisterbuch (hereafter BB) No. 66 (1496), fol. 32v; Arrizabalaga, French and Henderson, The Great Pox (as footnote 8), pp. 35–36 and pp. 166–167.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> ms. Frankfurt, BB. No. 66 (1496), fol. 33v.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Moritz, Die bürgerlichen Fürsorgeanstalten der Reichsstadt Frankfurt (as footnote 12), p. 106.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> ms. Frankfurt, ISG, BB No. 67 (1497), fol. 82v; Karl Sudhoff, Anfänge der Syphilisbeobachtung und Syphilisprophylaxe zu Frankfurt a.M. 1496–1502, in: Dermatologische Zeitschrift Berlin 20 (1913), pp. 95–116, here

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> ms. Nuremberg, Staatsarchiv Nürnberg (hereafter StAN), Verlässe des Innern Rats (hereafter RV) No. 336, fol. 7v.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> ms. Nuremberg, StAN, RV No. 350, fol. 6v.

ms. Nuremberg, StAN, RV No. 336, fol. 9r.

Mona O'Brien, Plague and Pox: Contagion, Continuity and Change in municipal responses to epidemics in Frankfurt and Nuremberg (c. 1495–1510), in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 1–16, https://mittelalter.hypotheses.org/12270.



record in Frankfurt or Nuremberg from the entire sixteenth century which in any way suggests that the pox's contagion was perceived as principally or singularly venereal. Clearly there is a continuity in municipal understandings of non-venereal forms of contagion between the two diseases and in the use of quarantine measures against them (although there were also differences on this point, as discussed below). We can also see a correspondence with leprosy; both cities possessed institutions for the isolation of lepers and had also enacted regulations on their movements.

However, as seen with religious responses, there are also important differences between the measures taken against both diseases. Firstly, whilst restrictions on trade were imposed in times of plague through the fifteenth and sixteenth centuries, no such restrictions ever appear for the pox. The reason for this likely relates to contagion theories, whilst medical authorities warned against sharing a bed, eating utensils, or clothes with an infected person, they do not seem to have considered the disease quite as aggressively infectious as plague and never warned specifically against traded goods. Plague had a greater potential to disrupt the local economy as goods could not enter or people could not travel to markets elsewhere when plague broke out. That said, the Frankfurt Rat repeatedly closed the city's Roten Badestube (Red Bathhouse) due to fears that the pox was spreading there.<sup>31</sup> Entries in the Bürgermeisterbücher, as well as letters to the Rat, show that this caused significant economic hardship for the owners, who were indeed suffering from the pox by 1501.<sup>32</sup> The combination of ill health and financial hardship precipitated a change of ownership by 1502. A further contrast occurs in Nuremberg, where, during the late fifteenth and early sixteenth century, the Ratsverlässe record that the council occasionally allowed some poor pox victims to beg in a designated place, usually near a church, on a specified date. Such measures are never seen for plague victims likely because, once infected, victims would become too sick to beg and often died quickly. Along with the absence of restrictions on trade, this may also further indicate that the pox was not seen as quite as aggressively contagious as plague.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> From the entries in the *Bürgermeisterbücher* it appears that the council was concerned that the disease was spreading through non-venereal mechanisms in the bathhouse.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> ms. Frankfurt, ISG, BB. No. 67 (1497), fol. 27r, 54v, 85r, 88v, 89v, 106r, 116r.

Mona O'Brien, Plague and Pox: Contagion, Continuity and Change in municipal responses to epidemics in Frankfurt and Nuremberg (c. 1495–1510), in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 1–16, https://mittelalter.hypotheses.org/12270.



Since outbreak of the Black Death in 1347, European societies had been dealing with recurring plague epidemics. In an attempt to manage the threat posed by the disease, during the period 1423–62 eleven different cities in northern and central Italy passed legislation to establish isolation hospitals, and eventually the vast majority of Italian cities had established such institutions, often called *lazaretti*.<sup>33</sup> In contrast, in Frankfurt and Nuremberg plague hospitals developed significantly later, even though both cities experienced significant epidemics throughout the fifteenth century. Frankfurt's *Pestilentzhaus* was not established until 1492–93. In Nuremberg, after receiving a bequest from a wealthy citizen, the *Sebastianspital* was established in the period 1498–1528 to house those afflicted with plague.

With the arrival of the pox however, the case is reversed. Frankfurt and Nuremberg, along with a number of other German cities identified by Robert Jütte rapidly designated institutions or spaces within institutions for the exclusive containment of the poxed, with many appearing in the years before the turn of the fifteenth century.<sup>34</sup> In Italy, however, Gaspar Torella wrote, circa 1500 that:

Neither the Pope nor the Emperor and not even kings and other princes or lords have done anything to combat this disease; it would certainly be simple in the cities to elect ancient matrons to seek out these sick people (including prostitutes) and with the authority of the secular arm to separate them from those who are not sick, placing them in a house or hospital so that they are treated by physicians.<sup>35</sup>

In Genoa in 1499 the *Compagnia del Divino Amore* designated the *Ridotto* hospital as a place for the treatment of the 'incurable poor', they did not specify what diseases this encompasses

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> John Henderson, Coping with Epidemics in Renaissance Italy. Plague and the Great Pox, in: The Fifteenth Century XII. Society in an Age of Plague, eds. Linda Clark and Carole Rawcliffe, Woodbridge 2013, pp. 175–194, here 182.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Robert Jütte, Syphilis and Confinement. Hospitals in Early Modern Germany, in: Institutions of Confinement. Hospitals, Asylums, and Prisons in Western Europe and America, 1500–1950, eds. Norbert Finzsch and Robert Jütte, Cambridge 1996, pp. 97–116, here 102.

Arrizabalaga, Henderson and French, The Great Pox (as footnote 8), p. 34.

Mona O'Brien, Plague and Pox: Contagion, Continuity and Change in municipal responses to epidemics in Frankfurt and Nuremberg (c. 1495–1510), in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 1–16, https://mittelalter.hypotheses.org/12270.



but Arrizabalaga, Henderson and French suggest that they included those with the pox.<sup>36</sup> However, whilst some Italian institutions may have set aside wards to treat the new disease, no further institutions for *incurabili*, nor any specifically for the poxed, were established in Italy until the period 1515–1526, which saw the foundation of seven *Incurabili* hospitals and at least three specialised wards.<sup>37</sup> It is also notable that the stated focus of these institutions was far less specific, though they certainly took in pox victims, than the designations in Frankfurt and Nuremberg.

What was it that prompted the rapid development of institutions and spaces for the poxed in Germany? And why did the Italian cities, pioneers of plague hospitals, lag so far behind? Is it possible that the German cities had learned from their slow development of plague hospitals? It is possible to suggest that the Italian *Incurabili* took longer to develop as they were not established by the city governments but rather by independent confraternities, such as the federation of the Companies of Divine Love. What is clear however, is that the history of European medical institutions for the treatment of epidemics and contagious diseases, is far from teleological and does not progress in a neat narrative of continual development from the medieval to early modern period. In Frankfurt and Nuremberg we see a turning point in the latter years of the fifteenth century, with the development of the pox and plague institutions. Yet this is not a model that neatly fits across Europe. Moreover, my recent research, particularly in Nuremberg, has shown that the pox institutions were far from stable fixtures. The disease's victims were repeatedly moved between institutions during the sixteenth and seventeenth centuries, with the *Franzosenhaus* undergoing periodic closures.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Arrizabalaga, Henderson and French, The Great Pox (as footnote 8), p. 147.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> The hospitals were established in Rome (1515), Naples (1519), Florence (1521), Brescia (1521), Venice (1522), Ferrara (by 1525) and Padua (1526). Arrizabalaga, Henderson and French, The Great Pox (as footnote 8), p. 153.

Mona O'Brien, Plague and Pox: Contagion, Continuity and Change in municipal responses to epidemics in Frankfurt and Nuremberg (c. 1495–1510), in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 1–16, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12270">https://mittelalter.hypotheses.org/12270</a>.





Image Three: from Paracelsus, Der ander Theyl der grossen Wundartzenen' (Welcome Collection, London) Licence: CC BY 4.0. Source URL: <a href="https://wellcomecollection.org/works/y7x75jds">https://wellcomecollection.org/works/y7x75jds</a>.

Plague and pox were not exclusively problematic; they also provided city authorities with the opportunity to exert and increase their social power. A persistent issue throughout plague epidemics, and with the arrival and endemic spread of the pox was how to deal with the sick poor. In Italy in 1527 Niccolò Machiavelli, talking about plague, wrote that 'The clean and beautiful neighbourhoods [of Florence] which are usually full of rich and noble citizens, now are stinking and ugly, full of the poor whose fearful clamours make it difficult to walk

Mona O'Brien, Plague and Pox: Contagion, Continuity and Change in municipal responses to epidemics in Frankfurt and Nuremberg (c. 1495–1510), in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 1–16, https://mittelalter.hypotheses.org/12270.



through the street'. Such sentiments were echoed in other cities, and as already observed Leo X's *Salvatoris Nostri* used this threat to public health to justify the forcible institutionalisation of incurable poor. In Frankfurt and Nuremberg itinerant poor, individuals not originally from these cities, with either disease were forbidden from entering, and, following the arrival of the pox, it was ordered that any non-native beggars found within the walls were to be expelled. By emphasising the threat that the poxed poor posed to the healthy community, the councils were able to abdicate any responsibility toward the so-called "undeserving" poor who were perceived as lazy and immoral vagabonds who preyed on the charity of good cities and citizens.

Finally, if using the French pox alone we were to seek a boundary between historical epochs, then we may have to look much further forward than 1500. It is only in the second half of the seventeenth century, during the 1680s and 1690s that the records of the inspections of individuals for entry into Nuremberg's *Franzosenhaus* begin to show a shift in terminology. Until the late seventeenth century these records persist in referring to the disease by its early names, *morbo gallico* and *Franzosenkrankheit*, and it is only during the final twenty years of the century that the term *Lues Venera* (the venereal disease) also begins to appear in admission decisions and municipal records. Often, indeed, the old and the new terms appear together in the one document. But even then, we cannot say that this marks a consistent movement from one period to another. In the medical literature published on the disease, the shift takes place much earlier, with many authors utilising the term *Lues Venera* during the early 1600s.

It has long been acknowledged that Europeans, or the world indeed, did not go to sleep in the "dark" of the middle ages in 1499 and suddenly wake up in the "light" of 1500 and the early modern age. There are considerable continuities, and also changes between these periods. I was very grateful to be given the opportunity to present this paper because the theme of the

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Henderson, Coping with Epidemics in Renaissance Italy (as footnote 33), p. 183.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> ms. Frankfurt, ISG, BB No.66, fol. 41v; Karl Sudhoff, Die ersten Maßnahmen der Stadt Nürnberg gegen die Syphilis in den Jahren 1496 und 1497, in: Archiv für Dermatologie und Syphilis 118 (1913), pp. 1–30, here 18.

Mona O'Brien, Plague and Pox: Contagion, Continuity and Change in municipal responses to epidemics in Frankfurt and Nuremberg (c. 1495–1510), in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 1–16, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12270">https://mittelalter.hypotheses.org/12270</a>.



workshop led me to reflect on how the histories of medical theory and urban responses to disease can be used to explore and reflect on the imposition of the year 1500 as a boundary between the medieval and early modern periods. Between these periods, between plague and pox, there are significant continuities. This is seen particularly with the attribution of the ultimate cause of disease to God and sin and also the persistence of non-venereal contagion theories, founded in Galenic-Hippocratic medical thinking, and the centrality of the quarantine measures that these provoked. Yet, around 1500 we do also see important changes in Frankfurt and Nuremberg, most importantly their swift establishment of pox institutions.

So, based on my research, is 1500 the right border between medieval and modern? As observed at the beginning of this paper, it is an arbitrary imposition. In the search for periodisation we could point to milestones in medical theory such as the change to iatrochemical and iatromechanical medical thinking, or the laboratory revolution and the eventual isolation of the *Treponema pallidum* bacterium in the early twentieth century. Yet, medical theory is not always reflected in the lay sphere, where older beliefs can be persistent. And, as I hope this paper has demonstrated, when we narrow our focus onto urban cases, we discover complex narratives of continuity and change. However, in the specific cases of Frankfurt and Nuremberg the period 1495–1510 certainly saw important developments in the response to epidemics provoked largely by the French pox.

Falko Klaes, Die Werke der Bamberger Offizin Pfister zwischen Handschrift und Druck, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 17–41, https://mittelalter.hypotheses.org/12596.



#### Die Werke der Bamberger Offizin Pfister zwischen Handschrift und Druck

von Falko Klaes

Der vorliegende Beitrag ist eine inhaltlich unwesentlich veränderte Version des auf dem TZM-Workshop gehaltenen Vortrags mit dem gleichen Titel. Er gibt einen ersten Einblick in ein Forschungsprojekt zu den Werken der Bamberger Offizin Pfister. Er beschränkt sich vor allem darauf, das vermeintlich griffige und stimmige Korpus vorzustellen und den bisherigen Forschungsstand versehen mit einigen ersten Annahmen, Hypothesen und Ideen darzustellen.

#### Der Frühe Buchdruck als epochaler und städtischer Forschungsgegenstand

Die Erfindung des Buchdrucks selbst darf als eines der prototypischen Ereignisse angesehen werden, die mit dem Ende des Mittelalters und dem Beginn der Neuzeit verbunden werden. Sucht man im Internet mithilfe einschlägiger Suchmaschinen nach den Stichwörtern "Buchdruck" und "Neuzeit", gelangt man schnell zu entsprechenden Informationsseiten, die den Buchdruck mit beweglichen Lettern, der um 1450 von Johannes Gensfleisch, genannt Gutenberg, erfunden wurde, derartig hervorheben oder zumindest eine solche Stellung in Frage stellen.¹ Im Gegensatz zur Handschriftenproduktion, die über Jahrhunderte hinweg vor allem in den Klöstern und somit im geistlichen Bereich geschah, ist der Buchdruck nach häufig ähnlich formulierter Ansicht ein "städtisches Phänomen"². In der Folgezeit breitete er sich schnell aus, die ersten zwei Druckerstädte nach Mainz waren Straßburg und Bamberg.³ Für beide Druckorte gibt es direkte Beziehungen zur Person Gutenbergs. Es wurde vermutet, dass die zweite vollständige Bibel, die 36-zeilige Bibel, in Bamberg gedruckt wurde. Besonders relevant ist, dass

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Exemplarisch seien hier ein Informationsportal des Schulfernsehens von SWR und WDR, "Planet Schule" (Sendung online verfügbar unter <a href="https://www.planet-schule.de/sf/php/sendungen.php?sendung=6896">https://www.planet-schule.de/sf/php/sendungen.php?sendung=6896</a>), und als Gegenstimme eine Reaktion Walter van Rossums auf Michael Gieseckes Habilitationsschrift aus dem Zeit-Online-Archiv (Walter van Rossum, Geburt der Neuzeit? Gutenbergs Entdeckung fiel nicht vom Himmel, in: Zeit 08/1992, online verfügbar unter <a href="http://www.zeit.de/1992/08/geburt-der-neuzeit">http://www.zeit.de/1992/08/geburt-der-neuzeit</a>, genannt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wolfgang Schmitz, Gegebenheiten deutschsprachiger Textüberlieferung vom Ausgang des Mittelalters bis zum 17. Jahrhundert, in: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung, hrsg. von Werner Besch u. a., Bd. 1 (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 2.1), Berlin <sup>2</sup> 1998, S. 320–331, hier S. 324.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Ursula Rautenberg, Von Mainz in die Welt: Buchdruck und Buchhandel in der Inkunabelzeit, in: Gutenberg. aventur und kunst. Vom Geheimunternehmen zur ersten Medienrevolution. Katalog zur Ausstellung der Stadt Mainz anlässlich des 600. Geburtstages von Johannes Gutenberg. 14. April – 3. Oktober 2000, hrsg. von der Stadt Mainz, Mainz 2000, S. 236–247, hier S. 238.

Falko Klaes, Die Werke der Bamberger Offizin Pfister zwischen Handschrift und Druck, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 17–41, https://mittelalter.hypotheses.org/12596.



dies mit den Typen geschah, die Gutenberg in Mainz für kleinere Druckprojekte wie Donate oder Kalendarien verwendet hatte, auch wenn sie vielleicht für den Druck der Bibel neu gegossen wurden.<sup>4</sup>

#### Das Pfister-Korpus und seine zeitliche Entstehung

Mit diesen Donat-Kalender-Typen (DK-Typen) ist sogleich der Bezug zum Korpus der Pfister-Drucke gegeben, denn mit diesen zum Teil nach dem Druck der Bibel stark abgenutzten Typen wurde in Bamberg eine Reihe von Drucken hergestellt, die mit einer Ausnahme allesamt in der Volkssprache gedruckt sind. Es handelt sich um die ersten Drucke mit Holzschnitten überhaupt. Sie sind daher von Interesse für gleich mehrere Disziplinen: Als früheste Drucke zunächst einmal selbstverständlich für die Inkunabelforschung, wegen ihrer Holzschnitte und Illustrationen für die Kunstgeschichte. Da sie auf deutsch verfasst sind, sind sie aber sowohl aus sprach- als auch literaturwissenschaftlicher Perspektive bedeutsam für die Germanistik insgesamt. Die bisherigen Erkenntnisse der einzelnen Forschungsrichtungen sollen in diesem Beitrag dargestellt und miteinander verknüpft werden.

Zunächst sollen aber die Werke einzeln in ihrer mutmaßlichen Druck-Reihenfolge kurz vorgestellt werden. Dabei wird zum Teil schon Ergebnissen vorgegriffen, die erst später im Detail dargestellt werden können.<sup>5</sup> Da fast alle Werke mittlerweile in digitaler Form online verfügbar sind, was den Stellenwert und die Bedeutung der Inkunabeln widerspiegelt, wird im Folgenden nach Möglichkeit auf entsprechende Digitalisate hingewiesen. Es ist empfehlenswert, sich die verschiedenen Ausgaben zumindest kurz anzuschauen, da man auf diese Art einen sehr guten Eindruck von der optischen Zusammengehörigkeit der Drucke erhält.

Der erste Druck Pfisters ist eine Fabelsammlung des Dominikaners Ulrich Boner, der um 1350 über 100 Fabeln Äsops ins Deutsche übertrug. Den Namen "Der Edelstein" erhielt die

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Albert Kapr, Johannes Gutenberg. Persönlichkeit und Leistung, München 1987, S. 220.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Für eine Gesamtübersicht sei verwiesen auf die Auflistung aller erhaltenen Pfister-Drucke bei Sabine Häußermann, Die Bamberger Pfisterdrucke: Frühe Inkunabelillustration und Medienwandel (Neue Forschungen zur deutschen Kunst), Berlin 2008, S. 131–137. Mit wenigen Modifikationen geht diese Chronologie auf die lange Forschungstätigkeit Gottfried Zedlers zurück (Gottfried Zedler, Die Bamberger Pfisterdrucke und die 36zeilige Bibel (Veröffentlichungen der Gutenberg-Gesellschaft X/X1), Mainz 1911).

#### Zitation:

Falko Klaes, Die Werke der Bamberger Offizin Pfister zwischen Handschrift und Druck, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 17–41, https://mittelalter.hypotheses.org/12596.



Sammlung aufgrund einer bestimmten Fabel, die aber im Bamberger Druck gar nicht auftaucht. Ein einziges Exemplar dieses Drucks ist heute in Wolfenbüttel zu finden.



Abbildung 1: Ulrich Boner, Der Edelstein, Bamberg 1461: Albrecht Pfister (GW 4839). Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek 16.1 Eth. 2° (I), fol. 44r. Lizenz: CC BY-SA 3.0 DE. Quelle: <a href="http://diglib.hab.de/inkunabeln/16-1-eth-2f-1s/start.htm?image=00085">http://diglib.hab.de/inkunabeln/16-1-eth-2f-1s/start.htm?image=00085</a>.

Es schließen sich die 'IV Historien' über die biblischen Bücher Joseph, Daniel, Judith und Esther an. Bisherigen Erkenntnissen zufolge ist es nicht unwahrscheinlich, dass diese in etwa

#### Zitation:

Falko Klaes, Die Werke der Bamberger Offizin Pfister zwischen Handschrift und Druck, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 17–41, https://mittelalter.hypotheses.org/12596.



gleichlangen Stücke eigens für den Druck konzipiert worden sind, vielleicht sogar von Pfister selbst.<sup>6</sup> Sie sind heute in der Nationalbibliothek in Paris<sup>7</sup> und der John-Rylands-Library in Manchester<sup>8</sup> erhalten, beide sind in digitalisierter Form zugänglich.

Als nächstes wird ein weiterer biblischer Text gedruckt, und zwar eine Armenbibel, sowohl in deutscher als auch in lateinischer Fassung. Diese haben sich gleich mehrfach erhalten.<sup>9</sup>

Der in der weiteren Zeit wohl erfolgreichste Text ist der "Ackermann aus Böhmen" des Johannes von Saaz bzw. Tepl, der eines der bis 1500 am meisten gedruckte Werke in deutscher Sprache darstellt und hier zum ersten Mal überhaupt gedruckt wurde.

Vzu bamberg dif pudler gende if Aach der ge purt unlers herre ihelu wilt. Do man zah taul ent unde vierhundert iar. Dud em einundlechzigken das ist war. An lant valennins tag. Got behut uns vor leiner plag. Amen.

Abbildung 2: Kolophon. Ulrich Boner, Der Edelstein, Bamberg 1461: Albrecht Pfister. (GW 4839). Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek 16.1 Eth. 2° (I), fol. 99v (Ausschnitt). Lizenz: CC BY-SA 3.0 DE.

Quelle: http://diglib.hab.de/inkunabeln/16-1-eth-2f-1s/start.htm?image=00176.

Es folgten Neuauflagen der 'Biblia pauperum', leicht vermehrt<sup>10</sup>, und des 'Edelstein' mit einigen Neuerungen. Als vermeintlich letztes Produkt der Offizin unter Pfisters Leitung

ist der 'Belial' entstanden, eine Übersetzung eines Streitgesprächs zwischen Gott und dem Teufel, die ebenfalls eine relativ breite handschriftliche Tradition vorweisen kann. Der in der Chronologie und Herkunft umstrittenste Druck ist eine weitere Ausgabe des 'Ackermanns',

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Häußermann, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 25f.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Paris, Bibliothèque Nationale, Res. A. 1646 (2). Digitalisat: <a href="http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k1517629c">http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k1517629c</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Manchester, John Rylands Library, Incunable 9375. Digitalisat: <a href="http://enriqueta.man.ac.uk/luna/serv-let/s/hh69t4">http://enriqueta.man.ac.uk/luna/serv-let/s/hh69t4</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Biblia pauperum, deutsch: Manchester, John Rylands Library, Incunable 9402. Digitalisat: <a href="http://johan-nes.library.manchester.ac.uk:8181/luna/servlet/s/wh4914">http://johan-nes.library.manchester.ac.uk:8181/luna/servlet/s/wh4914</a>. Biblia pauperum: München, Bayerische Staatsbibliothek, Rar. 4. Digitalisat: <a href="http://daten.digitale-sammlungen.de/bsb00026399/image\_1">http://daten.digitale-sammlungen.de/bsb00026399/image\_1</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Es wird vermutet, dass die Vermehrung des Umfangs und auch die typologischen Änderungen (vgl. hierzu Häußermann, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 41–44) dem Drucker selbst zuzuschreiben sind (vgl. Volker Honemann, Inkunabeldrucker als Autoren – Autoren als Inkunabeldrucker, in: Gutenberg-Jahrbuch 81 (2006), S. 85–100, hier S. 89).

#### Zitation:

Falko Klaes, Die Werke der Bamberger Offizin Pfister zwischen Handschrift und Druck, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 17–41, https://mittelalter.hypotheses.org/12596.



auf den später mehrmals zurückgekommen werden muss. Er ist heute unikal in Wolfenbüttel überliefert und derzeit noch nicht digital zugänglich.<sup>11</sup>

Wie kommt man überhaupt auf eine derartige Abfolge von Drucken, wie sie hier vorgestellt wurde? Zum einen ist dies möglich, weil der Drucker bzw. der Druckort in einigen wenigen Drucken in Kolophonen selbst genannt werden. So gibt der "Edelstein" in der Ausgabe, die heute in Wolfenbüttel aufbewahrt wird, relativ ausführlich Auskunft über seine Entstehungsumstände (Abbildung 2):

Czu bamberg difz puchley(n) geendet ift· Nach der ge purt unfers herre(n) ihefu crift· Do man zalt tausent unde uierhundert iar Und ym einundfechsigften das ift war· An fant ualenteins tag·

Dieses Büchlein wurde in Bamberg fertiggestellt, als man nach der Geburt unseres Herrn Jesus Christus 1400 Jahre zählte, und zwar im 61. – das ist wahr – am Tag des heiligen Valentin. [Übersetzung F.K.]

lebē. Dē puchlein ist sein ente gebē. Lzu bambergh in der selbē stat. Das albrecht psister gedrucket hat Do māzalt tausent vii vierhūdert iar. Im zweiund sechzigstē das ist war. Pit lang nach sand walpur gen tag. Die uns wol gnad erberben mag. Frid vii das enig lebē. Das wolle uns got alsē gebē. Amē

Abbildung 3: Kolophon. IV Historien, Bamberg 1462: Albrecht Pfister. Paris, Bibliothèque Nationale, Res. A. 1646 (2), fol. 60r (Ausschnitt). Gemeinfrei. Quelle: <a href="http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k1517629c/f119.image">http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k1517629c/f119.image</a>.

Der "Edelstein" wird also wohl um den 14. Februar 1461 fertiggestellt worden sein. Ein weiterer Kolophon findet sich dann in den "IV Historien" (Abbildung 3):

De(m) puchlein ist sein ende gebe(n)· Czu bambergk in der selbe(n) stat· Das albrecht pfister gedrucket hat Do ma(n) zalt tausent un(de) uierhu(n)dert iar· Im zweiund sechzigsten das ist war· Nit lang nach sand walpur gen tag·

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Es existiert jedoch eine Faksimile-Ausgabe, besorgt von James C. Thomas (Johannes von Saaz, Der Ackermann aus Böhmen. Gesamtfaksimileausgabe der Handschriften und Drucke a und b, hrsg. von James C. Thomas, Bd. I, Heft 18: Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel 19.2 Ethica 2°. Bern u.a. 1991).

Falko Klaes, Die Werke der Bamberger Offizin Pfister zwischen Handschrift und Druck, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 17–41, https://mittelalter.hypotheses.org/12596.



Das Büchlein, das Albrecht Pfister gedruckt hat, hat hier sein Ende, in der Stadt Bamberg, als man 1400 Jahre zählte, und zwar im 62. – das ist wahr – nicht lange nach dem Tag der heiligen Walpurga. [Übersetzung F.K.]

Der Kolophon ist aus verschiedenen Gründen bemerkenswert: So werden hier nicht nur Druckort und -zeit angegeben (gedruckt kurz nach dem 1. Mai 1462), sondern auch der Drucker selbst wird namentlich genannt. Die auffälligen Parallelen in der Formulierung (*Czu bamberg*, *Do man zalt tausent unde uierhundert iar*) und im Reim (*iar – war*) zum ersten Kolophon aus dem "Edelstein" lassen es doch als sehr wahrscheinlich erscheinen, dass auch beim ersten Druckwerk dieselbe Person verantwortlich war. Darüber hinaus liegt an dieser Stelle der erste Beleg für das Wort *drucken* in deutscher Sprache überhaupt vor. <sup>12</sup> Es handelt sich ursprünglich um eine oberdeutsche Nebenform zum auch heute noch geläufigen Wort *drücken* ohne Sekundärumlaut, die nur in dieser Verwendung Einzug in die deutsche Standardsprache gefunden hat. Im "Belial" fällt der Kolophon ungleich kürzer aus, dort heißt es am Schluss nur *Albrecht pfister zu Bamberg* <sup>13</sup>.

Abgesehen von diesen offensichtlichen Datierungsmöglichkeiten (sofern man ihnen glauben will), wurden die restlichen Drucke vor allem von Gottfried Zedler aufgrund immanenter Kriterien wie der Druck- und Satztechnik erschlossen. Zedler hat außerdem nach historischen Belegen zur Person Albrecht Pfister geforscht und herausgefunden, dass dieser Sekretär des späteren Bischofs Georg von Schaumburg war und am 13. April 1466 verstorben sein muss. <sup>14</sup> Möchte man die erhaltenen Drucke also alle Pfister zuschreiben, dann müssen sie im Zeitraum von 1461 bis 1466 entstanden sein.

Wie kommt man nun zu unterschiedlichen Abfolgen von Drucken, wenn harte Kriterien wie Datierungen in Kolophonen fehlen? Hier bieten sich verschiedene Möglichkeiten. Von Boners "Edelstein" existieren zwei Drucke mit den DK-Typen. Es leuchtet ein, dass sie in einem einigermaßen größeren zeitlichen Abstand gedruckt worden sein müssen, sonst wäre dies in

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. Claus W. Gerhardt, Druck, in: Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft. Neubearbeitung des Reallexikons der deutschen Literaturgeschichte, hrsg. von Klaus Weimar, Bd. I, Berlin – New York <sup>3</sup>2007, S. 409–413, hier S. 410; außerdem Jochen Goerke, Art. "Drucken", in: Reclams Sachlexikon des Buches. Von der Handschrift zum E-Book, hrsg. von Ursula Rautenberg, Stuttgart <sup>3</sup>2015, S. 128f.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Jacobus de Theramo, Processus Belial, Bamberg [um 1464]: Albrecht Pfister. GW M11085. (Abbildung bei Zedler, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), Tafel XXII).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. Zedler, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 79–90.

Falko Klaes, Die Werke der Bamberger Offizin Pfister zwischen Handschrift und Druck, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 17–41, https://mittelalter.hypotheses.org/12596.



einem Rutsch erfolgt. In der Frühdruckzeit gibt es mehrmals Hinweise darauf, dass während der begonnenen Produktion Auflagenzahlen nachträglich erhöht wurden. Bereits Zedler hatte vermutet, dass der Wolfenbütteler 'Edelstein' vor dem heute in Berlin aufbewahrten Exemplar entstanden sein muss. <sup>15</sup> Ein erster Hinweis hierauf ist bereits die Tatsache, dass der Berliner Text Bildunterschriften aufweist, die ihrerseits als Überschriften zu den einzelnen Fabeln betrachtet werden können. Wie bereits angeklungen, sind die Fabeln mit Holzschnitten versehen. Von Bedeutung ist, dass dieselben Holzschnitte für beide Ausgaben verwendet worden sind. Aufgrund dieser Tatsache konnte Wolfgang Milde 1976 in einem direkten Vergleich der Inkunabeln feststellen, dass für den Berliner Druck einige Verbesserungen vorgenommen wurden. Diese sind zahlreich. Da beide Exemplare ihrer Bedeutung entsprechend heute digital zugänglich sind, kann dies anhand eines Beispiels verdeutlicht werden (vgl. Abbildung 1 und 4). <sup>16</sup>

Es ist beim Vergleich der beiden Holzschnitte im Digitalisat gut zu erkennen, dass der Reiter im Wolfenbütteler Druck einen deutlich längeren Nasenstrich aufweist. Nach Milde sind die Unterschiede dieser Art nur folgendermaßen zu interpretieren:

"Die Erklärung für diese drei Unterschiede ist nun weder in einem mangelhaften Abdruck noch in einer Abnutzung der Holzschnitte zu sehen. [...] In diesen drei Fällen können wir nichts anderes sehen als vom Formschneider in den Bildern von W [= Wolfenbüttel, F.K.] versehentlich stehengelassene oder falsch ausgeführte Holzstege. Nun treten sie alle in B [= Berlin, F.K.] nicht auf. Das läßt nur eine Deutung zu, nämlich: die in W sehr deutlich im Druck herausgekommenen falschen Striche wurden in B absichtlich entfernt, d. h. an den drei Holzstöcken wurden Verbesserungen vorgenommen."<sup>17</sup>

Die Vermutung Zedlers, dass der Wolfenbütteler Druck die erste Auflage des "Edelstein" darstellt, ist durch Mildes Beobachtungen noch wahrscheinlicher, als sie es ohnehin schon war. Somit ist zumindest einmal nachvollziehbar, dass mindestens ein Druck zwischen diesen beiden einsortiert werden muss und wie die Reihung der beiden Auflagen selbst auszusehen hat.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. Zedler, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 57.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. Wolfgang Milde, Zu den beiden Bonerdrucken Albrecht Pfisters (GW 4839 und 4840), in: Gutenberg-Jahrbuch 51 (1976), S. 109–116, hier S. 113. Milde führt noch zwei weitere Beispiele an, die zum gleichen Ergebnis führen.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Milde, Zu den beiden Bonerdrucken (wie Anm. 16), S. 113–115.

Falko Klaes, Die Werke der Bamberger Offizin Pfister zwischen Handschrift und Druck, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 17–41, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12596">https://mittelalter.hypotheses.org/12596</a>.





Abbildung 4: Ulrich Boner, Der Edelstein, Bamberg [1462: Albrecht Pfister] (GW 4380). Berlin, Staatsbibliothek, Preußischer Kulturbesitz, 4° Inc 332, fol. 38v. Lizenz: CC BY-SA 3.0 DE. Quelle: <a href="http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000F63500000082">http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000F63500000082</a>.

Falko Klaes, Die Werke der Bamberger Offizin Pfister zwischen Handschrift und Druck, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 17–41, https://mittelalter.hypotheses.org/12596.



Als weiteres Beispiel können die Ackermanndrucke angeführt werden, um die es eine heftige Forschungskontroverse gab. Zedler erkannte in einer unikal überlieferten Ausgabe vom Ackermann den ersten Druck Pfisters überhaupt. Er begründete dies anhand druck- und satztechnischer Momente. So ist beim vermeintlich frühen Ackermann-Druck aus Wolfenbüttel der Zeilenschluss nur äußerst unzureichend, 18 während im Pariser Exemplar 19 der Rand deutlich besser eingehalten wird. Ferner sind im Wolfenbütteler Ackermann zahlreiche Verstöße gegen die Gutenbergschen Setzregeln festzustellen. 20



Abbildung 5: Typen der 36-zeiligen Bibel nach Zedler: Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 101. Gemeinfrei, bearbeitet von Falko Klaes. Quelle: Scan von Buch.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl. von Saaz, Ackermann. Gesamtfaksimileausgabe (wie Anm. 11), fol. 2r.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Paris, Bibliothèque Nationale, Res. A. 1646 (1). Digitalisat: <a href="http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k105089q/f5.image">http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k105089q/f5.image</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. hierzu Zedler, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 5–7.



Gutenberg hatte seine Schrifttypen bekanntlich orientiert an den prunkvollen Missalschriften hergestellt (Abbildung 5). Dies hatte zur Folge, dass der Setzer je nach vorausgehendem Buchstaben eine abweichende Form wählen musste. Reicht ein Buchstabe, wie zum Beispiel das *t* oder andere rot umrandete Lettern, in einen anderen Bereich hinein, so musste man die in der Abbildung gelb markierten Formen wählen.<sup>21</sup>

Diese Regeln beherrschte der Drucker des Ackermanns mit dem mangelhaften Zeilenschluss offensichtlich nicht. Zedler führt etwa für das Wort *geschrien* in Zeile 26 auf fol. 1r fünf falsch gesetzte Buchstaben an!<sup>22</sup> Die Fehler, denen man in diesem Druck begegnet, können eine bis zu dreistellige Anzahl pro Seite erreichen. Meines Erachtens ist hier nicht davon auszugehen, dass der Setzer die Regeln nicht beherrschte oder 'konnte', sondern davon, dass er sie gar nicht kannte. Gemäß der Devise, dass man im Laufe der Zeit aufgrund von Erfahrung in seinem Handwerk besser wird, konnte für Zedler dieser Druck nur der erste unter der Aufsicht Pfisters sein.<sup>23</sup>

Dagegen sprachen aber die Ergebnisse germanistischer Forschungen, allem voran der Herausgeber des "Ackermanns" Alois Bernt und Konrad Burdach, die aufgrund zahlreicher textkritischer Erwägungen der Ansicht waren, dass der fehlerhaft gedruckte "Ackermann" der jüngere sein müsste. Zedler erkannte diese Argumentation jedoch nicht an, 25 ebenso wie die weitere Wiegendruck-Forschung, so dass z.B. die im wichtigen "Gesamtkatalog der Wiegendrucke" lange aufrecht erhaltene Meinung die Zedlers war. Jedoch gelang James C. Thomas 1988 eine neue Datierung aufgrund moderner technologischer Hilfsmittel. Bei einer beta- und elektronenradiographischen Untersuchung ermittelte er bislang unbekannte Wasserzeichen

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> In der Abbildung sind nicht alle Anschlussform auslösenden Typen markiert, Gleiches gilt für die Anschlussformen.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. Zedler, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. Zedler, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. Der Ackermann aus Böhmen, hrsg. von Alois Bernt und Konrad Burdach (Vom Mittelalter zur Reformation. Forschungen zur Geschichte der deutschen Bildung Bd. 3.1), Berlin 1917, S. XVII, 102 [Im Folgenden: Bernt/Burdach, Ackermann].

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. Gottfried Zedler, Der Ackermann aus Böhmen. Das älteste, mit Bildern ausgestattete und mit beweglichen Lettern gedruckte deutsche Buch und seine Stellung in der Überlieferung der Dichtung, Mainz 1918, *passim*.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vgl. Gesamtkatalog der Wiegendrucke, hrsg. von der Kommission für den Gesamtkatalog der Wiegendrucke, Bd. I, Stuttgart, New York <sup>2</sup>1968, Sp. 80f. Online verfügbar unter <a href="http://www.gesamtkatalogderwiegendrucke.de">http://www.gesamtkatalogderwiegendrucke.de</a>.

Falko Klaes, Die Werke der Bamberger Offizin Pfister zwischen Handschrift und Druck, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 17–41, https://mittelalter.hypotheses.org/12596.



des ersten Zedler-Drucks, die erst in der Zeit zwischen 1470 und 1475 verwendet wurden.<sup>27</sup> Da, wie Christian Kiening festgestellt hat, bereits aber um 1471 eine Papierhandschrift mit dem Text als direkte Abschrift entstanden ist,<sup>28</sup> muss der zweite 'Ackermann' um 1470/71 entstanden sein.

Wenn also seit 1988 bewiesen war, dass der zweite 'Ackermann', Zedlers Erstdruck Pfisters, erst nach dem Tod Pfisters entstanden ist, so muss man mit Erstaunen feststellen, dass dieses Ergebnis sich nur langsam in der Forschung ausbreitete. So geht Michael Giesecke auch in späteren Auflagen seiner wichtigen Erscheinung zum Buchdruck davon aus, dass der 'Ackermann' als ältester Druck Pfisters eventuell "noch in den fünfziger Jahren"<sup>29</sup> erschienen sei. Auch in der 6. Auflage der 'Buchkunde' von Fritz Funke wird vom 'Ackermann' als erstem Druck Pfisters ausgegangen.<sup>30</sup> Thomas Rahn hat in seiner Interpretation des Bilderzyklus im 'Ackermann' zwar Thomas' Ergebnis zur Kenntnis genommen, geht aber von nur zwei erhaltenen Ausgaben dieses Druckes, nicht einmal zwei Auflagen aus und entledigt die Pfistersche Offizin somit des 'Ackermanns' grundsätzlich.<sup>31</sup> Erst in jüngerer Zeit werden die Ergebnisse übernommen, wobei Häußermann etwa Zedlers Reihenfolge übernimmt und den zweiten 'Ackermann' ungeklärt später entstehen lässt.<sup>32</sup> John M. Clinton-Everest hingegen nimmt die Neudatierung zum Anlass, die gesamte Reihenfolge mit einem Fragezeichen zu versehen und auch andere weitreichende Konsequenzen zu ziehen,<sup>33</sup> auf die in diesem Beitrag später Bezug genommen werden soll.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. James C. Thomas, Die Umdatierung eines Wolfenbütteler Frühdrucks des 'Ackermann aus Böhmen' (GW 193) aufgrund beta- und elektronenradiographischer Untersuchungen seiner Papierwasserzeichen, in: Wolfenbütteler Notizen zur Buchgeschichte 13 (1988), S. 106–124, hier S. 108.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Christian Kiening, Schwierige Modernität. Der 'Ackermann' des Johannes von Tepl und die Ambiguität historischen Wandels (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 113), Tübingen 1998, S. 68f., Anm. 94.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Michael Giesecke, Der Buchdruck in der frühen Neuzeit. Eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, Frankfurt/Main <sup>4</sup>2006, S. 298.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Fritz Funke, Buchkunde. Die historische Entwicklung des Buches von der Keilschrift bis zur Gegenwart, Wiesbaden <sup>6</sup>2006, S. 120, 258.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Thomas Rahn, Die Illustration als Erörterung. Bildsyntaktisches Argumentieren in den Illustrationen zum Pseudo-Pfisterschen Ackermanndruck, in: Daphnis 21 (1992), S. 533–566.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Vgl. Häußermann, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 19.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> John M. Clifton-Everest, Die Bamberger Drucke des 'Ackermann aus Böhmen', in: Bohemia 47 (2006/07), S. 361–376, hier S. 369.



## **Zwischen Handschrift und Druck**

## Die Illustrationen der Drucke

Inwiefern stehen die Werke aus der Pfisterwerkstatt nun zwischen Handschrift und Druck? Dies äußert sich zunächst einmal darin, dass sie bereits lange Zeit vorher immer wieder abgeschrieben wurden. Es handelt sich mehr oder minder um Bestseller aus der Handschriftenzeit. Sowohl der "Edelstein" als auch der "Belial" sind in sehr hoher Zahl überliefert.<sup>34</sup> Für die Armenbibel und die Historienbibeln gibt es zwar keine direkten Vorlagen, aber dennoch gibt es zahlreiche Vorläufer. Insofern kann man festhalten, dass in Bamberg Bücher gedruckt wurden, von denen man sich ziemlich sicher sein durfte, dass ein Bedarf vorhanden war. Eine Ausnahme stellt der "Ackermann" dar, der eher als Text der Buchdruckzeit zu gelten hat. Den Bezug zur handschriftlichen Tradition kann man auch bei den Illustrationen wiedererkennen. Es handelt sich bei den mit Holzschnitten versehenen Drucken zwar um die ersten illustrierten Drucke, aber aus dem Medium Handschrift war die Illustration schon lange bekannt. 35 So ist es zwar einerseits nachvollziehbar, dass für die Abbildungen der "IV Historien" (vgl. Abbildung 6) mangels direkter Vorlage auch keine handschriftlichen Vorlagen gefunden werden können, aber insgesamt ist festzuhalten, dass die ikonographische Tradition aus der Manuskriptüberlieferung deutlich ist.<sup>36</sup> Illustrierte Historienbibeln existieren in Fülle, so wie z. B. dieses mehr oder minder willkürlich gewählte Exemplar einer heute in London befindlichen Handschrift (vgl. Abbildung 7).

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. die Listen beim Handschriftencensus (Online verfügbar unter <a href="http://www.handschriftencensus.de/werke/1763">http://www.handschriftencensus.de/werke/835</a>). Auch die bekannte Werkstatt Diebold Laubers hatte beide Texte im ,Angebot' (vgl. das Verzeichnis der Handschriften bei Diebold Lauber digital verfügbar unter <a href="http://wirote.informatik.uni-leipzig.de/mediavistik/werke">http://wirote.informatik.uni-leipzig.de/mediavistik/werke</a>).

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Die Ausführungen zu den Holzschnitten basieren allesamt auf Häußermann, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5).

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Vgl. Häußermann, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 36f.



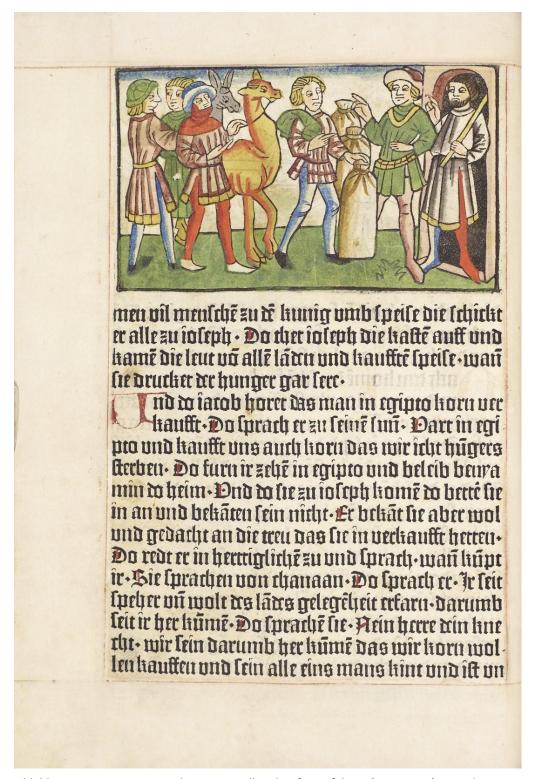


Abbildung 6: IV Historien. Bamberg 1462: Albrecht Pfister, fol. 5v. (GW 12591). Manchester, The John Rylands Library, Inc. 9375, fol. 5v. Lizenz: CC BY-NC-SA 4.0. The Manchester University Library. Quelle: <a href="http://enriqueta.man.ac.uk/luna/servlet/s/o32tc2">http://enriqueta.man.ac.uk/luna/servlet/s/o32tc2</a>.





Abbildung 7: Joseph mit Jacob in Ägypten. London, The British Library, MS Egerton 856, fol. 44v. Gemeinfrei. Quelle: <a href="http://www.bl.uk/lllmages/Kslides/big/K057/K057121.jpg">http://www.bl.uk/lllmages/Kslides/big/K057/K057121.jpg</a>.



Ähnliches kann auch für die Armenbibeln festgehalten werden, für die Illustration geradezu verpflichtend ist. Sabine Häußermann hat festgestellt, dass sich die in Bamberg gedruckten Bibliae pauperum eng an die handschriftliche Tradition anschließen.<sup>37</sup> Wegen der neuen Technik kann jedoch festgehalten werden, dass die Integration von Text und Bild in den Drucken deutlich schwächer ausgebildet ist.<sup>38</sup> Geschwungene Spruchbänder, wie hier in einer Münchner Handschrift (Abbildung 8) zu sehen, finden sich in den Drucken nicht (Abbildung 9). Interessant ist, dass nach Häußermann allerdings kein Bezug zu den als Blockbücher verbreiteten Armenbibeln vorhanden ist.<sup>39</sup>

Für den 'Edelstein' konnte sogar herausgestellt werden, dass es eine gemeinsame Vorlage zusammen mit anderen Handschriften gegeben haben muss, denn nicht wenige Holzschnitte erscheinen spiegelverkehrt in den Drucken Pfisters. <sup>40</sup> Eine solche Spiegelung handschriftlicher Abbildungen ist nicht nur für die Holzschnitte bei Pfister anzutreffen, sondern auch sonst für die Frühdruckzeit belegt. Eine Neuerung hingegen scheint die häufig wiederkehrende Zeigefigur zu sein. Häußermann spricht ihr eine didaktische Funktion zu. <sup>41</sup> Der Pfistersche Druck des 'Edelstein' steht quasi als Endpunkt der reichen Handschriftenüberlieferung da. Er wurde später nicht mehr gedruckt, wahrscheinlich wegen der stilistisch besseren und zeitgemäßeren Übersetzung der Äsopischen Fabeln durch Steinhöwel. <sup>42</sup>

Etwas anders stellt sich die Lage beim 'Ackermann' dar. Im Gegensatz zu den anderen Pfisterdrucken liegen hier ganzseitige Abbildungen vor, die vermutlich auch in der zweiten, späteren Ausgabe vorhanden waren, heute jedoch fehlen. Es ist davon auszugehen, dass sie dort entwendet wurden. <sup>43</sup> Die hochwertige Komposition der Abbildungen ist, nachdem sie längere Zeit nicht beachtet wurde, in der jüngeren Zeit Thema verschiedener Interpretationen

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. Häußermann, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 43f.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Vgl. Häußermann, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 46f.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Vgl. Häußermann, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 47f.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Vgl. Häußermann, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 32f.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Vgl. Häußermann, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 91f., 106.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Vgl. Häußermann, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Vgl. Zedler, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 3.

Falko Klaes, Die Werke der Bamberger Offizin Pfister zwischen Handschrift und Druck, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 17–41, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12596">https://mittelalter.hypotheses.org/12596</a>.



gewesen. So haben sich mit ihr etwa Thomas Rahn<sup>44</sup>, Christian Kiening<sup>45</sup> und selbstverständlich auch Sabine Häußermann<sup>46</sup> befasst.

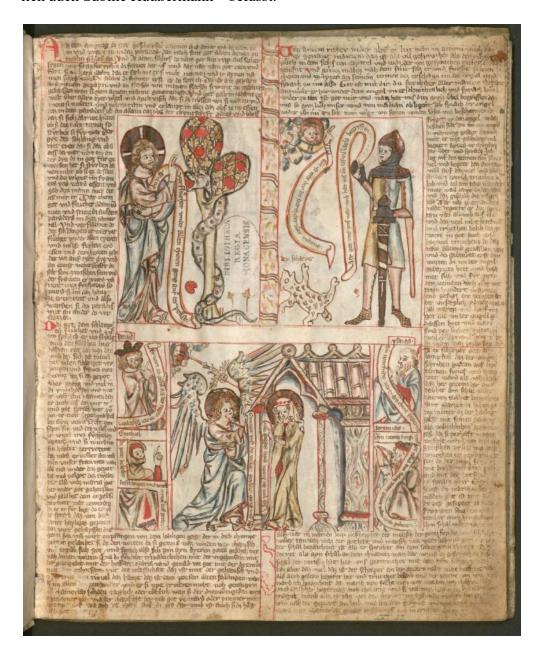


Abbildung 8: Armenbibel. Bayerische Staatsbibliothek München Cgm 20, fol. 1r. Lizenz: CC BY-NC-SA 4.0. Quelle: https://api.digitale-sammlungen.de/iiif/presentation/v2/bsb00092278/canvas/5/view.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Rahn, Illustration als Erörterung (wie Anm. 31).

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Vgl. Kiening, Schwierige Modernität (wie Anm. 28), S. 99–107.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Vgl. Häußermann, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 80–88.





Abbildung 9: Biblia pauperum, deutsch. Bamberg [um 1463: Albrecht Pfister]. Manchester, The John Rylands Library, Inc. 9402, fol. 1r. Lizenz: CC BY-NC-SA 4.0. The Manchester University Library. Quelle: <a href="https://enriqueta.man.ac.uk/luna/servlet/s/7757i3">https://enriqueta.man.ac.uk/luna/servlet/s/7757i3</a>.

Falko Klaes, Die Werke der Bamberger Offizin Pfister zwischen Handschrift und Druck, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 17–41, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12596">https://mittelalter.hypotheses.org/12596</a>.





Abbildung 10: Johannes von Tepl, Der Ackermann aus Böhmen, Bamberg um 1463: Albrecht Pfister (GW 194). Paris, Bibliothèque Nationale, Res. A. 1646 (1). Gemeinfrei. Quelle: <a href="http://gal-lica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k105089q/f9.image">http://gal-lica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k105089q/f9.image</a>.



Die Platzierung der Holzschnitte im Druck exakt an der jeweiligen Stelle in der ersten Ausgabe (nicht nach Zedler) ist wohl überlegt. Im Gegensatz zu den anderen bislang besprochenen Werken kann für die "Ackermann"-Überlieferung Illustration nicht als besonders häufig betrachtet werden. <sup>47</sup> Die Holzschnitte sind ohne Vorlagen, wurden jedoch in Einzelfällen selbst in Handschriften kopiert. <sup>48</sup>

Insgesamt stehen die Werke, die bei Pfister gedruckt werden, somit – auch hinsichtlich der Illustrationen – in einem starken Zusammenhang mit der handschriftlichen Tradition, selbst wenn sie in gedruckter Form vorliegen. Diese etwas eigentümliche Stellung setzt sich auch bei der Betrachtung der Abnehmerschaft der Drucke fort.

## Unterhaltung für ein städtisches Publikum?

Klassischerweise und häufig zu lesen ist eine Einschätzung, die die Bamberger Frühdrucke als eine Art Volksbücher charakterisiert. Für Zedler zeigen sich "sämtlich echt volkstümliche Stoffe"<sup>49</sup>. Dies wurde von Ferdinand Geldner unter Berücksichtigung der zahlreichen doppelten Auflagen weiter ausgebaut:

"Da die Pfisterdrucke der Unterhaltung dienten und offenbar auch guten Absatz fanden – die meisten hat er zweimal gedruckt – teilten sie auch das Schicksal dieser Unterhaltungsschriften: sie wurden solange gelesen und weiter geliehen, bis sie in Fetzen gingen. Die Kloster- und Stiftsbibliotheken, die uns die großen gelehrten Drucke erhalten haben, hatten für sie kein Interesse."<sup>50</sup>

Dementsprechend sieht Lotte Hellinga als Leserschaft der Pfister-Drucke ein wohlhabendes Laienpublikum, die Bürger fränkischer Städte. <sup>51</sup> Auch für Michael Giesecke sind die Werke Teil der Unterhaltung, er schränkt aber gleich ein: "Als im modernen Sinne Unterhaltungskunst oder "Belletristik" kann man streng genommen kein Werk des Bamberger Frühdruckers ansprechen" <sup>52</sup>. Zu einer ganz anderen Einschätzung gelangt John M. Clifton-Everest: So

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Vgl. Häußermann, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 52.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Vgl. Häußermann, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 53.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Zedler, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Ferdinand Geldner, Die Buchdruckerkunst im alten Bamberg. 1458/59 bis 1519, Bamberg 1964, S. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Lotte Hellinga, Illustration of the fifteenth-century books: a bird's eye view of changes and techniques, in: Bulletin du bibliophile 1 (1991), S. 42–61, hier S. 46.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Giesecke: Buchdruck (wie Anm. 29), S. 304.

Falko Klaes, Die Werke der Bamberger Offizin Pfister zwischen Handschrift und Druck, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 17–41, https://mittelalter.hypotheses.org/12596.



findet auch er die Tatsache, dass von den wenigen Werken gleich drei erneut gedruckt wurden, von Interesse. Er kommt jedoch zu einer ganz anderen Schlussfolgerung:

"Das lässt weniger an ein immer nach Neuem greifendes Unterhaltungsbedürfnis denken als an eine limitierte Reihe von Werken, die bestimmten Zwecken dienten und neu gedruckt werden mussten, wenn der Vorrat erschöpft war."<sup>53</sup>

Den unmittelbaren Bedarf sieht Clifton-Everest "bei den Klerikern, die sie für berufliche Zwecke brauchten". Die Druckerei in Bamberg stand somit seines Erachtens "weiterhin im Dienst der Kirche". Diese Einschätzung mag zunächst verblüffen, aber wenn man Druckwerke aus der Frühzeit betrachtet, lässt sich feststellen, dass zumeist Texte gedruckt wurden, deren Abnehmer weiterhin zum Großteil aus kirchlichen Institutionen bestanden. Neben der Bibel ist hier besonders auch an die Ablassbrief-Formulare zu denken, die Gutenberg in hoher Zahl drucken konnte und für die er somit einen sicheren Abnehmer hatte. Die Bedeutung einer Kollaboration von Kirche und Druckeroffizinen spielt insbesondere bei den frühen Offizinen eine wichtige Rolle. Auch das "Catholicon", das als weiteres bedeutendes Druckwerk der frühesten Inkunabeln zu gelten hat, dient diesem Bedürfnis. Dass die Drucke in der Volkssprache geschrieben sind, dient nach Einschätzung Clifton-Everests der leichteren Verwendbarkeit in der seelsorgerischen Praxis.

## Die Sprache der Pfisterdrucke

Der Aspekt der Sprache ist bislang noch nicht genauer in diesem Beitrag in den Blick genommen worden. Man kann festhalten, dass die Pfister-Drucke nur unzureichend von der Sprachwissenschaft berücksichtigt wurden. Allenfalls mit dem 'Ackermann' hat man sich genauer im Zusammenhang mit den literaturwissenschaftlichen Studien beschäftigt, wobei hier immer besonders pauschale Beurteilungen erfolgten.<sup>58</sup> Davon abgesehen existieren zwei

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Clifton-Everest, Bamberger Drucke (wie Anm. 33), S. 372.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Clifton-Everest, Bamberger Drucke (wie Anm. 33), S. 373.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Vgl. Rautenberg, Von Mainz in die Welt (wie Anm. 3), S. 240.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Vgl. Stephan Füssel, Gutenberg und seine Wirkung, Frankfurt/Main – Leipzig 1999, S. 21f.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Vgl. Clifton-Everest, Bamberger Drucke (wie Anm. 33), S. 373.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Vgl. etwa Bernt/Burdach: Ackermann (wie Anm. 24), S. 3 ("Ostfränkisch-bambergisch"), aber auch einige weitere sprachliche Erläuterungen auf S. 52f.

Falko Klaes, Die Werke der Bamberger Offizin Pfister zwischen Handschrift und Druck, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 17–41, https://mittelalter.hypotheses.org/12596.



Publikationen, die sich dezidiert mit der Sprache der Pfister-Drucke auseinandersetzen. Edward Schröder untersuchte im Jahr 1902, als die Gutenberg-Forschung noch ganz in den Anfängen steckte, ob der Drucker aus Bamberg auch für andere Mainzer Erzeugnisse der Frühdruckzeit verantwortlich sein könnte. <sup>59</sup> Viele Jahre später behandelte Michael Schlaefer die Drucke Pfisters 1984 im Rahmen eines Habilitationsvortrags, der anschließend publiziert wurde. <sup>60</sup> In vielen Fragen ist man heute sehr viel weiter fortgeschritten als zur Zeit Schröders, seine die Sprache betreffenden Beobachtungen können jedoch grundlegend nachvollzogen werden, wenn er schreibt:

"Das Bild der Orthographie, das diese 6 verschiedenen Drucke ergeben, ist ein durchaus einheitliches, so dass wir recht wohl von einer in der Bamberger Werkstatt Pfisters gebräuchlichen Rechtsschreibung reden können. Kleine Ausweichungen erklären sich aus den direkten Druckvorlagen, aber sie sind so unbedeutend, dass man keineswegs sagen darf, der Setzer habe sich jeweils in Abhängigkeit von seinem Manuskript befunden. Wir glauben gelegentlich geradezu zu beobachten, wie er sich von Eigenheiten der Vorlage, die seinen eigenen orthographischen Prinzipien widerstreben, emanzipiert."61

Von einer Rechtschreibung kann man in der Zeit Pfisters selbstverständlich nicht reden, da diese sich erst sehr viel später im Deutschen ausgebildet hat.<sup>62</sup> Nichtsdestotrotz erscheinen die Drucke Pfisters auf den ersten Blick weitaus regelmäßiger als andere Drucke, wie etwa der Mainzer 'Türkenkalender'.<sup>63</sup> Es ist jedoch einzuschränken, dass sich die von Schröder empfundene Emanzipation von einer Druckvorlage genau auf den Ackermann von 1470/71 bezieht. Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass Schröder nur eine überschaubare Textgrundlage vorliegen hatte, die sich auf Abschriften und Abdrucke kürzeren Umfangs sowie einige wenige Abbildungen stützte. Der für sichere Aussagen nur mangelhaften Materialbasis war sich Schröder selbst durchaus bewusst.<sup>64</sup> Zu den 'IV Historien' lag ihm etwa nur der

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Vgl. Edward Schröder, Philologische Beobachtungen zu den ältesten Mainzer und Bamberger Drucken in deutscher Sprache, in: Centralblatt für Bibliothekswesen 19 (1902), S. 437–451.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Michael Schlaefer, Zum Schreibgebrauch der frühesten Bamberger Drucke, in: Sprachwissenschaft 9 (1984), S. 88–107.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Schröder, Philologische Beobachtungen (wie Anm. 59), S. 448.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Vgl. zur Geschichte der deutschen Orthographie grundlegend Deutsche Orthographie, hrsg. von Dieter Nerius. Hildesheim – Zürich – New York <sup>4</sup>2007, S. 287–341.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Vgl. Schröder, Philologische Beobachtungen (wie Anm. 59), S. 443f.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Vgl. Schröder, Philologische Beobachtungen (wie Anm. 59), S. 437, 447f.



Kolophon vor, vom ,Belial' hatte er keinerlei Unterlagen. Es leuchtet ein, dass man auf dieser Grundlage keine abschließenden Urteile über die Sprache des gesamten Korpus fällen kann. Michael Schlaefer hingegen lag das gesamte Korpus der Drucke in Form von Mikrofilmen der Stadtbibliothek Bamberg vor. 65 Er wollte zunächst "einen Eindruck von der Konstanz und Varianz innerhalb eines einzelnen Drucks und innerhalb des gesamten Corpus vermitteln"66. Hierzu wählte er den Ackermann b<sup>67</sup> (von 1470/71), den er nur stichprobenartig mit dem ,Belial' und den ,Edelstein'-Ausgaben etwa im Hinblick auf das Fehlen von <ay>- und <ai>-Graphien abglich. Bereits der Druck b, der auch nach Einschätzung von Alois Bernt "einen in Einzelheiten nach der bayrischen Mundart neigenden Charakter trägt"<sup>68</sup>, ist also schon relativ einheitlich. Da sich die weiteren (pauschalisierenden) Beurteilungen zur Sprache ebenfalls auf den 'Ackermann' beziehen, kann festgehalten werden, dass es zur Sprache von 'Edelstein', ,IV Historien', ,Biblia pauperum' (dt.), sowie ,Belial' keine Untersuchungen gibt, die über Stichproben hinausgehen. Die bisherigen Erkenntnisse suggerieren eine vorwiegende Einheitlichkeit, die für die in Frage kommende Zeit ein wenig überraschend ist, da man mit der frühneuhochdeutschen und insbesondere der Frühdrucker-Zeit eine gewisse Unregelmäßigkeit verbindet. Als Erklärung könnte man heranziehen, dass diese Drucke wohl allesamt für die nähere Region gedacht waren.

Vergleicht man dies mit Untersuchungen zur Augsburger Druckersprache Günther Zainers etwa zehn Jahre später, so ist dort weitaus mehr Varianz feststellbar. Akihiko Fujii nutzt so zum Beispiel Unterschiede zwischen einzelnen Abschnitten, um unterschiedliche Setzer zu identifizieren.<sup>69</sup> In der Druckerwerkstatt in Bamberg scheint ein viel einheitlicherer Gebrauch vorzuherrschen, man kann mit den Worten Schlaefers "wohl eher von relativ konstanten graphischen Verhältnissen im einzelnen Druck und mit Einschränkungen auch im gesamten Corpus ausgehen"<sup>70</sup>.

<sup>65</sup> Vgl. Schlaefer, Zum Schreibgebrauch (wie Anm. 60), S. 93.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Schlaefer, Zum Schreibgebrauch (wie Anm. 60), S. 95.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Die Bezeichnungen Ackermann *a* und *b* entstammen dem Gebrauch von Bernt/Burdach, Ackermann (wie Anm. 25). Sie spiegeln die Abhängigkeit der Ausgaben untereinander nach dem Verständnis der Herausgeber wider und widersprechen somit Zedlers Chronologie.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Bernt/Burdach, Ackermann (wie Anm. 24), S. 97.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Vgl. Akihiko Fujii, Günther Zainers druckersprachliche Leistung. Untersuchungen zur Ausgburger Druckersprache im 15. Jahrhundert (Studia Augustana 15), Tübingen 2007 (zur Methode vor allem S. 17–23).

<sup>70</sup> Schlaefer, Zum Schreibgebrauch (wie Anm. 60), S. 99



## Gibt es ein Pfister-Korpus?

Die sprachliche Einheit der Bamberger Drucke ist vor allem deswegen eher überraschend, weil John M. Clifton-Everest in einer bereits häufiger in diesem Beitrag herangezogenen und einer der neueren Publikationen zum Thema das Korpus von Grund auf hinterfragen wollte. Er ging dabei von den fehlenden Kolophonen in den weiteren Drucken und der Neu-Datierung des zweiten Ackermanns aus, die (wie er zurecht festhält), nicht genügend berücksichtigt werde.<sup>71</sup> Im Folgenden werden einige seiner Überlegungen wegen ihrer drastischen Reichweite wörtlich wiedergegeben. So beginnt Clifton-Everest die Argumentation:

"Wenn nun aber Zedler sich schon beim ersten so genannten "Pfisterdruck", dem Erstdruck des "Ackermann", so eklatant irren konnte, muss die gesamte von ihm aufgestellte Reihenfolge wie auch die anderen einzelnen Datierungen mit einem Fragezeichen versehen werden."<sup>72</sup>

Das Fehlen der Kolophone in den weiteren Drucken verleitet ihn zu folgendem Gedankenspiel: "War er vielleicht für alle Drucke ohne Kolophon nicht – oder nicht mehr – der Verantwortliche, wie es für den zweiten Ackermanndruck Nr. 4 als gesichert gelten kann?"<sup>73</sup>, um dann schließlich etwas später zu behaupten: "Denn nach Pfisters Tod arbeitete man auf dieselbe Weise weiter wie zuvor."<sup>74</sup>

Gibt es also doch gar kein Pfister-Korpus? In der Tat kann man festhalten, dass Zedler die mangelhafte Qualität des zweiten "Ackermann'-Druckes zwar richtig erkannt, aber falsch gedeutet hat. Die Hinweise der germanistischen Editoren haben ihn wohl noch mehr zu seiner Unverrückbarkeit gereizt. Allerdings ist es nun so, dass man bei dem Druck des zweiten "Ackermanns' tatsächlich kaum bis gar keine Erfahrung in der Satz- und Drucktechnik erkennen kann, wie im Verlauf des Beitrags gezeigt wurde. Wie wäre das nach jahrelanger Entwicklung zu erklären? Dass es eine eindeutige Opposition zwischen "Ackermann' und den restlichen Drucken aus Bamberg gibt, war für Zedler bereits klar ersichtlich, denn für ihn "sticht diese Wolfenbütteler Ausgabe des Ackermann schon auf den ersten Blick gegen alle

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Vgl. Clifton-Everest, Bamberger Drucke (wie Anm. 33), S. 369f.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Clifton-Everest, Bamberger Drucke (wie Anm. 33), S. 369.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Clifton-Everest, Bamberger Drucke (wie Anm. 33), S. 371.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Clifton-Everest, Bamberger Drucke (wie Anm. 33), S. 373.



übrigen Pfisterdrucke ab"<sup>75</sup>. Es ist zwar nur Spekulation, aber meines Erachtens erscheint es wahrscheinlicher, dass (wie auch immer) jemand die Möglichkeit hatte, mit der alten Druckerpresse einen gesuchten Text zu drucken, ohne eine richtige Expertise in der Druckerkunst zu haben. Dass der 'Ackermann' auch in dieser Form und Qualität, die wir aus heutiger Perspektive für minderwertig erachten, begehrt war, zeigt die direkte handschriftliche Abschrift aus diesem Exemplar.<sup>76</sup>

Ob eine solch zugegeben gewagte Hypothese belegt werden kann, muss derzeit offenbleiben. Eine gründliche und umfassende Untersuchung der Sprache aller Drucke und dem 'Fremdkörper' des zweiten 'Ackermann'-Textes bietet jedoch wohl durchaus die Möglichkeit, die Zusammengehörigkeit des Korpus zu erhärten oder vielleicht doch im Sinne Clifton-Everests in Frage zu stellen.

## **Ausblick**

Die Ausgangslage hierfür ist heute weitaus besser als zu Zeiten Zedlers. Bis auf den 'Belial' und die in Paris aufbewahrte zweite Auflage der deutschen 'Biblia pauperum', sind heute alle Drucke in digitalen Versionen in zum Teil hervorragender Qualität verfügbar, sodass man im Gegensatz zu Zedler, der "die behandelten Drucke nie be i ein ander haben konnte"<sup>77</sup> und über "jährlich nur eine Urlaubszeit von wenigen Wochen zu Reisen nach den die Pfisterdrucken besitzenden Bibliotheken"<sup>78</sup> klagte, heute zumindest virtuell in der Lage sein kann, die Pfisterdrucke trotz ihrer Dislozierung nebeneinander zu legen. Über die sprachlichen Aspekte hinaus sollten auch insbesondere die lateinischen Ausgaben der 'Biblia pauperum' bei einer Untersuchung der Drucke herangezogen werden, um ein ganzheitliches Bild von der Leistung der ältesten Bamberger Druckerwerkstatt zu erhalten. Dabei ist es aufgrund des eher wenig umfangreichen Materials gut möglich, auch vermeintliche Dubletten zu vergleichen und so einen Beitrag zur frühen Buchdruckgeschichte selbst zu leisten, bei der nicht alles so funktionierte, wie man sich das vorstellte: So hat bereits Gottfried Zedler auf Unterschiede zwischen den beiden 'Belial'-Exemplaren hingewiesen, die den Eingriff der Korrektoren

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Zedler, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Vgl. Kiening, Schwierige Modernität (wie Anm. 28), S. 68f.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Zedler, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), Vorwort (unpaginiert).

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Zedler, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), Vorwort (unpaginiert).

Falko Klaes, Die Werke der Bamberger Offizin Pfister zwischen Handschrift und Druck, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 17–41, https://mittelalter.hypotheses.org/12596.



noch im Druckvorgang selbst belegen.<sup>79</sup> Auch bei den Holzschnitten lassen sich Fehler im Ablauf erkennen: Im Exemplar aus Manchester erscheint ein Holzschnitt auf fol. 12r auf dem Kopf stehend.<sup>80</sup> Er wurde vom für die Kolorierung Verantwortlichen ausgespart und mit einem Kreuz durchgestrichen. Im Pariser Exemplar hingegen ist der Holschnitt korrekt ausgerichtet und koloriert. Auch solche Aspekte sind von Belang für die Inkunabel-Forschung.<sup>81</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Vgl. Zedler, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 37.

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> Dieser Hinweis findet sich auch bei Häußermann, Bamberger Pfisterdrucke (wie Anm. 5), S. 132, allerdings mit irrtümlicher Angabe "12v".

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Man vgl. etwa den Call for Papers für den Workshop ,Printing and Misprinting: Typographical Mistakes and Publishers' Corrections (1450–1600)', der im April 2018 am Lincoln College in Oxford abgehalten wurde (siehe online unter <a href="http://15cbooktrade.ox.ac.uk/printing-and-misprinting-typographical-mistakes-and-publishers-corrections-1450-1600">http://15cbooktrade.ox.ac.uk/printing-and-misprinting-typographical-mistakes-and-publishers-corrections-1450-1600</a>).

Corinna von Brockdorff, Die Strafe des Stadtverweises im Spätmittelalter, in:
Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des
Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre
Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 42–57, https://mittelalter.hypotheses.org/12670.



# Die Strafe des Stadtverweises im Spätmittelalter

von Corinna von Brockdorff

# **Einleitung**

Anders als oftmals propagiert war die alltägliche Strafpraxis der Vormoderne keineswegs nur von Körperstrafen und Hinrichtungen beherrscht, wenngleich die Forschung diesen Maßnahmen bisher besondere Aufmerksamkeit schenkte. Neben Geldbußen gilt der Stadtverweis und damit der Ausschluss aus der städtischen Gemeinschaft als die von mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gerichten wohl am häufigsten verhängte Strafe. Die folgende Untersuchung will anhand ausgewählter Quellenbeispiele Einblicke in die Rechtspraxis der spätmittelalterlichen Verbannungsstrafe geben sowie des Weiteren ihre Bedeutung, Funktion und die Gründe ihrer Verwendung erörtern. Über die Betrachtung des Rechtswesens, des gemeinschaftlichen Zusammenlebens und des Schutzes der vormodernen Stadt hinaus, gilt es die handlungsleitenden Intentionen der Rechtsprechenden zu veranschaulichen. Neben der Perspektive der herrschaftlichen Instanzen sind dabei die Auswirkungen des Stadtverweises für den Verurteilten und sein soziales Umfeld aus Sicht des Delinquenten aufzuzeigen.

Das dafür ausgewählte Quellenkorpus besteht insbesondere aus Fritzlarer Urkunden, die zum einen als Beispiel fungieren sollen, um den eindeutig ersichtlichen Wandel im Umgang mit der Verbannungsstrafe im Untersuchungszeitraum zwischen 1300 und 1500 zu belegen. Zum anderen ist es gerade die Bandbreite an Faktoren, Entwicklungen und Wechselwirkungen in der Geschichte der Stadt, die die Strafgebung prägte und im Fall Fritzlar besonders gut greifbar macht.

Ziel der Untersuchung ist es deshalb darzulegen, inwiefern der lokalgeschichtliche Kontext sowie die städtische und territoriale Politik die Praxis der Strafgebung und die Intentionen der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Dietmar Willoweit, Stadtverweisung in Recht und Praxis als Zeugnisse städtischen Selbstverständnisses im Mittelalter, in: Was machte im Mittelalter zur Stadt. Selbstverständnis. Außensicht und Erscheinungsbilder mittelalterlicher Städte, hrsg. von Kurt-Ulrich Jäschke, Christhard Schrenk, Heilbronn 2007, S. 271–283, hier:
S. 271

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Carl A. Hoffmann, Der Stadtverweis als Sanktionsmittel in der Reichsstadt Augsburg zu Beginn der Neuzeit, in: Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung, hrsg. von Hans Schlosser und Dietmar Willoweit (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 2), Köln – Weimar – Wien 1999, S. 193–237, hier: S. 199.

Corinna von Brockdorff, Die Strafe des Stadtverweises im Spätmittelalter, in:
Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des
Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre
Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 42–57, https://mittelalter.hypotheses.org/12670.



Rechtsorgane prägten und letztlich veränderten. Im Zuge der Analyse sollen grundlegende Erkenntnisse zum Wandel des Stadtverweises vom 13. Jahrhundert bis zum Ende des späten Mittelalters gewonnen werden. Im Folgenden ist deshalb erstens danach zu fragen, mit welchen Bedingungen die Verwiesenen in Anbetracht der städtischen Rechtsordnung und territorialen Besonderheiten konfroniert waren, zweitens zu ermitteln, inwiefern sich politische Ereignisse auf den Stadtverweis auswirkten, und drittens zu ergründen, wie sich der Umgang mit der Strafe im Laufe der betrachteten 200 Jahre wandelte, ehe zum Schluss die Ergebnisse zusammengefasst werden.

# Die Verbannung im Kontext städtischer Bestimmungen

Das städtische Rechtssystem des erzbischöflich-mainzischen Fritzlars zeichnete sich in vielerlei Hinsicht durch die Stadtherrschaft des Mainzer Erzbischofs aus. Zwar hatte der Rat Einfluss auf das Schultheißengericht und verfügte über eine unabhängige Gerichtsbarkeit, aber er unterlag einem stadtherrlich eingeschränkten Gesetzgebungsrecht.<sup>3</sup> Daher diktierten insbesondere die Erzbischöfe von Mainz die städtischen Ordnungen und verfügten somit auch über den Stadtverweis. Die städtischen Bestimmungen zu Beginn des 14. Jahrhunderts regelten indes nicht eindeutig, wann und in welcher Intensität der Stadtverweis erfolgen sollte. Vielmehr setzte der städtische Rat das Strafmaß je nach Delikt und Stand des Täters fest, womit die Sanktion aufgrund des individuell festzulegenden Umfangs die Möglichkeit bot, die Schwere der Strafe an die jeweilige Situation anzupassen. Dabei bestimmte das Urteil neben der Strafdauer auch, wie nah der Gebannte der Stadt kommen durfte, was je nach Verbrechen und in Abhängigkeit vom betrachteten Zeitraum variierte.<sup>4</sup> Die Verweisdauer konnte von wenigen Wochen bis zu einem lebenslangen Ausschluss, 100 Jahre und einen Tag, reichen.<sup>5</sup> Räumliche Distanzen, die den Ausschlussgedanken aus der städtischen Gemeinschaft nochmals unterstreichen,<sup>6</sup> sind in Quellen des norddeutschen Sprachraums kaum als exakte

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. E. Karl Demandt, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar im Mittelalter, Marburg-Lahn 1939, S.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Ernst Schubert, Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter, Darmstadt 2007, S. 123.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Peter Schuster, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn 2000, S. 258.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Schuster, Eine Stadt vor Gericht (wie Anm. 5), S. 259.

Corinna von Brockdorff, Die Strafe des Stadtverweises im Spätmittelalter, in:
Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des
Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre
Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 42–57, https://mittelalter.hypotheses.org/12670.



Entfernungsangaben benannt.<sup>7</sup> Auch für Fritzlar ist eine genaue Grenzbeschreibung in Form von Maßeinheiten nicht aufzufinden; oftmals sind lediglich die Vorstädte oder die Stadt selbst als verbotene Zone definiert.<sup>8</sup>

Ebenso vielfältig wie die Möglichkeiten des Strafmaßes waren die Verbannungsgründe. So bestimmte der Mainzer Erzbischof Matthias von Buchegg, der 1323 in seiner Funktion als Stellvertreter des Papstes und als Stadtherr fungierte, dass willich burger dy sache der vorswygunge tede oder gebe oder des bannes yn sache were den solde men von der stad unde der parre unser stad vorgenant beslißin alsolange, bis daz he widder absolvire<sup>9</sup>. Die städtischen Organe bedienten sich des Stadtverweises nicht nur, um das Verschweigen von Straftaten zu ahnden, sondern verstärkten durch seinen Einsatz auch den Kirchenbann in seiner Intensität. Denn der in den Bann gefallene Rechtsbrecher büßte nicht allein durch den Ausschluss aus der kirchlichen Gemeinschaft; er sollte seine Schuld zudem durch die räumliche Ausgrenzung aus der Gesellschaft und seinem sozialen wie familiären Umfeld sühnen. Mit dem Ausschluss des Verbannten aus der Stadt und deren Umland sollte – über den Rückgewinn des Friedens in der Stadt, die Bestrafung des Delinquenten und die Wiederherstellung der städtischen Ordnung hinaus – das soziale Umfeld des Opfers von Rachehandlungen abgehalten und somit einer möglichen Eskalation des Konflikts vorgebeugt werden. <sup>10</sup> Doch führte nicht jedes mit der Verbannungsstrafe geahndete Delikt auch zu ihrer Verhängung: Im Falle einer Verwarnung hatte der Deliquent lediglich eine Geldstrafe zu zahlen. 11 Der Stadt boten Geldstrafen einen monetären Ausgleich, der sich insbesondere im Fall städtischer finanzieller Schwierigkeiten für beide Parteien als vorteilhaft erwies. <sup>12</sup> Wenn es dennoch zur Umsetzung eines Stadtverweises kam, barg dieser für den Verbannten vielerlei negative Konsequenzen. Bittschriften, Verhör- oder Aussagenprotokolle, welche die Auswirkungen der Verbannungsstrafe aus der Perspektive eines Delinquenten aufzeigen könnten, liegen für Fritzlar nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. Helmut Maurer, Erzwungene Ferne. Zur räumlichen Dimension der Stadtverweisung im Spätmittelalter, in: Guy Paul Marchal, Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.), Zürich 1996, S. 199–224, hier: S. 205.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), unter anderem Nr. 152, S. 328; Nr. 230, S. 389.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 152, S. 328.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. Willoweit, Stadtverweisung (wie Anm. 1), S. 274.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 152, S. 328: Wan he darumme gemanet worde, so solde he gepyniget werden mit der vorgenanten pene des geldes.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. Willoweit, Stadtverweisung (wie Anm. 1), S. 273.

Corinna von Brockdorff, Die Strafe des Stadtverweises im Spätmittelalter, in:
Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des
Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre
Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 42–57, https://mittelalter.hypotheses.org/12670.



Jedoch liefert das Protokoll eines Verhörs durch den Nürnberger Rat von 1575, in dem Christoph Müllner anschaulich sein Leid schildert, einen Eindruck der Folgen für einen aus seiner Heimatstadt Verwiesenen.

Er sy 29 jar inn dieser statt gesessen und hab hinnen bekannte leut, denen er gearbeit und bei denen er sein narung haben konnen. Dieweil ime dann außwendig niemandts arbeit geben wollen und er also hunger und kummer leiden mussen. Sei er, damit er nit vor hungers sterb, wider herzu und heringangen und hab wie vor gearbeit. <sup>13</sup>

Wenngleich die Intention des Verbannten gemäß seiner Aussage offenbar darin bestand, in die Stadt zurückkehren zu dürfen, und somit auch seine Angaben in diesem Kontext zu betrachten sind, verdeutlichen die Ausführungen dennoch anschaulich die Abhängigkeit der Einwohner vom Herkunftsort und von personellen Netzwerken. Der Verlust des sozialen Umfelds, der Heimat und des Berufs, die fehlende Perspektive auf Rückkehr, sei es für eine bestimmte Zeit oder auf ewig, waren die weitgreifenden Folgen einer Verbannungsstrafe, <sup>14</sup> aus denen der Wunsch nach Rückkehr in die städtische Gemeinschaft resultierte. Wenngleich die unerlaubte Wiederkehr in die Stadt unter Strafe stand, scheiterte die Strafpraxis, wie das Beispiel Müllers vermuten lässt, oftmals an der konkreten Umsetzung.

Mathias von gods gnaden [...], wir han virstanden, daz etwilliche interdicti oder dy czu banne sint oder dy sache des bannes oder virbodes unde nidderlegende sint godesdinst unde godes worte nicht achten unde hinderlegen unde in unser stadt Fritzlar stedeliches gen unde darynne wonen unde von pristeren unde leygen wißintliche yngnomen werden darselbis. 15

Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1, S. 45

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Staatsarchiv Nürnberg, Rst. Nbg., Amts- und Standbuch Nr. 226b, Fall 99, in: Schuster, Eine Stadt vor Gericht (wie Anm. 5), S. 248.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. Schuster, Eine Stadt vor Gericht (wie Anm. 5), S. 248.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 152, S. 328.

Corinna von Brockdorff, Die Strafe des Stadtverweises im Spätmittelalter, in:
Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des
Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre
Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 42–57, https://mittelalter.hypotheses.org/12670.



Dass der Stadtverweis ebenso verhängt wie umgangen wurde, scheint in der jüngeren Forschung Indiz für den faktisch eingeschränkten Nutzen der Strafe zu sein. <sup>16</sup> Dieses Problems waren sich die Rechtssprechenden der spätmittelalterlichen Stadt indes gleichermaßen bewusst. Daher stand nicht nur das unerlaubte Betreten der Stadt unter Strafe, sondern auch die Beherbergung des Ausgewiesenen; selbst Hilfeleistungen seitens der Einwohner führten zur Ahndung. <sup>17</sup> Der Verurteilte hatte die Konsequenzen der Verbannungsstrafe allein zu tragen, auf eigene Kosten und mit jeglichen negativen Folgen. <sup>18</sup>

Wer ouch, daz etwillich phaffe oder leyge der vorgenanten stad widder dy vorgenante unser ordenunge oder gesetze alsulche lude czu iren herbergen wißintliche zuließen oder nehmen oder besorgete dy czu behaldene, [...] der solde von unserm amptmanne mit der vorgenannten pene gepiniget werden in den vorgenannten nutz gentzliche gekart werden.<sup>19</sup>

Jeder Einwohner Fritzlars, ob Klerikaler oder Laie, der gegen die genannte Ordnung und entgegen der Gesetze wissentlich Verbannte in seine Herberge aufnahm oder verpflegte, sollte
nach vorherrschendem Rechtsgebrauch verurteilt werden. Da die Unterbringung oder Verpflegung Gebannter zu einer Geldstrafe oder gar zu einer Ausweisung der Unterstützer führen
konnte, tangierten die getroffenen Bestimmungen zwei Ebenen der Sanktion, nämlich zum
einen eine finanzielle Sühneleistung in Form einer Bußzahlung, zum anderen die gesellschaftliche Strafe, die aus der Ausgrenzung aus der Gemeinschaft sowie der möglichen Stigmatisierung und Schmähung Verurteilter resultieren konnte.

Eine solche Regelung belegt nicht nur, dass Hilfe durch die städtische Bevölkerung ein verbreitetes Phänomen darstellte. Sie verdeutlicht darüber hinaus, wie bedeutsam die städtische

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Außer der mangelnden Umsetzung wird darauf hingewiesen, dass Straftäter und damit ihre kriminellen Handlungen mit dem Verbannten lediglich in andere Städte verschoben wurden. Dies bedeutet, dass der Stadtverweis somit zwar zum Frieden in der betroffenen Stadt führte, aber weiteren Vergehen in anderen Städten nicht entgegenwirkte. Vgl. Hoffmann, Der Stadtverweis (wie Anm. 2), S. 199.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 152, S. 328.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 186, S. 353: *Ouch sal iecklich man sine uzfart selbir tun uff sine selbens kost unde schaden, des ensal en nyman abnemen*.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Demandt, Rechtgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 152, S. 328.

Corinna von Brockdorff, Die Strafe des Stadtverweises im Spätmittelalter, in:
Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des
Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre
Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 42–57, https://mittelalter.hypotheses.org/12670.



Gesellschaft und das soziale Umfeld waren, um eine Verbannungsstrafe zu realisieren, da es die Rechtsorgane allein nicht bewerkstelligen konnten, die Verurteilten zu überwachen.<sup>20</sup> Wurde die festgelegte Grenze übertreten, zog dies die erneute Bestrafung und somit eine längere Verweisung oder eine zusätzliche Geldstrafe nach sich. In Fritzlar korrespondierte die Höhe der verhängten Geldstrafe infolge des unerlaubten Betretens der Stadt zu Beginn des 14. Jahrhunderts mit dem Stand des Verbannten: so bezahle were he edele oder eyn gud man, bis daz he czehin mark silbirs, oder were he eyn gemeyne man oder von gemeynem volke, czehin phund phennyge Friczlar<sup>21</sup>. Während ein gut situiertes Mitglied der städtischen Gemeinschaft zehn Mark Silber entrichten musste, zahlte ein einfacher Einwohner lediglich zehn Pfund Pfennige der Fritzlarer Währung. Wenngleich diese Unterscheidung bei der Strafzumessung verdeutlicht, dass die städtische Justiz, zumindest in der Theorie, nach sozialer Gerechtigkeit und damit nach dem Erhalt des städtischen Friedens strebte, bedeutet dies jedoch keineswegs, dass in der Praxis das an den sozialen Stand angepasste Strafmaß tatsächlich umgesetzt wurde. Denn selbst wenn Wohlhabende eine höhere Geldstrafe zu entrichten hatten, brachte die Verbannungsstrafe für einen Delinquenten niedrigeren sozialen Standes ungleich härtere Konsequenzen mit sich, da insbesondere der Status des Gesetzesbrechers über die faktischen Folgen der Verbannung entschied. Dies wirkte sich nicht nur auf den Verwiesenen selbst, sondern gleichermaßen auf das von ihm zurückgelassene soziale und familiäre Umfeld aus. Fehlte der Ernährer der Familie, hatte dies weitreichende ökonomische und soziale Folgen.<sup>22</sup> Die zurückgebliebene Familie verarmte, war auf die Hilfe der Nachbarn angewiesen, musste Schulden in Kauf nehmen oder wurde von der Stadtgemeinschaft geschmäht. Ein gut situierter Verbannter<sup>23</sup> hingegen konnte die verfrühte Rückkehr erwirken, die finanzielle Absicherung der Zurückgelassenen sicherstellen oder in einer anderen Stadt ein neues Leben beginnen.<sup>24</sup> Daher spiegelt die Verbannung nicht die durch Gesetzestexte festgeschriebenen Folgen des Rechts, sondern vielmehr ihre Intentionen wider, die abhängig

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. Hoffmann, Der Stadtverweis (wie Anm. 2), S. 237.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 152, S. 328.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. Schuster, Eine Stadt vor Gericht (wie Anm. 5), S. 249.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Wenn dieser denn tatsächlich verwiesen wurde, seine Verbannungsstrafe also nicht in eine höhere Geldstrafe umgewandelt wurde. Es handelt sich hierbei um eine Praxis, die es der Stadt ermöglichte, gut situierte Bürger zum eigenen Nutzen in der Stadt zu belassen.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. Schuster, Eine Stadt vor Gericht (wie Anm. 5), S. 260.

Corinna von Brockdorff, Die Strafe des Stadtverweises im Spätmittelalter, in:
Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des
Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre
Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 42–57, https://mittelalter.hypotheses.org/12670.



von regionalen Unterschieden in der städtischen Gesellschaft, der Politik der Herrschenden und territorialen Divergenzen differenziert zu betrachten sind und im geschichtlichen Kontext verstanden werden müssen.<sup>25</sup>

Die negativen Auswirkungen der Verbannungsstrafe waren allerdings nicht nur vom sozialen Stand des Verurteilten abhängig, sondern wurden ebenfalls von den Einwohnern der Stadt beeinflusst.

unde wollin [wir, der Erzbischof von Mainz, Anm. d. Verf.], daz daz in der kirchen Fritzlar vor der phaffheit unde der sammenunge des volkes herliche geoffinbaret werde, daz her von phaffen oder anderm volke keynerhandewis yngnomen werde darselbis<sup>26</sup>.

Die öffentliche Verkündigung der Strafzumessung vor dem Kollektiv aller Geistlichen und der versammelten Fritzlarer Bevölkerung diente dazu, alle Beteiligten über die Verbannung in Kenntnis zu setzen, und bedeutete zugleich eine Schmähung des Delinquenten vor Strafbeginn. "Daneben beinhaltet dieses öffentliche Ritual sowohl ein entehrendes Element als auch ein Moment von Machtdemonstration"<sup>27</sup>.

Wenn die Einwohner der Stadt das Rechtsurteil und somit den sozialen Ausschluss respektierten, war es umso wahrscheinlicher, dass die Verwiesenen vermieden, nach Hause zurückzukehren. Denn sofern die Anwesenheit unerlaubter Rückkehrer nicht akzeptiert und an die städtischen Organe verraten wurde, konnten die Straffälligen ergriffen und erneut der Stadt verwiesen werden. Ebenso bestand die Möglichkeit einer neuerlichen Verurteilung entsprechend der städtischen Rechtsgebung. 1999 konstatierte Carl Hoffmann, dass "die Funktionstüchtigkeit dieses Systems [...] nicht nur auf dem Zusammenwirken von Täter, Opfer und Sanktionsorgan"<sup>28</sup> beruhte, sondern in weit größerem Maß vom sozialen Umfeld des Verurteilten abhing. Dieses war wiederum gezwungen, dem Täter den Beistand etwa durch Beher-

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. Schuster, Eine Stadt vor Gericht (wie Anm. 5), S. 260.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 152, S. 328.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Gerd Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn – Berlin 1991, S. 149.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Hoffmann, Der Stadtverweis (wie Anm. 2), S. 237.

Corinna von Brockdorff, Die Strafe des Stadtverweises im Spätmittelalter, in:
Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des
Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre
Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 42–57, https://mittelalter.hypotheses.org/12670.



bergung zu verwehren, und darüber hinaus nach Ableistung der Strafe für dessen Resozialisation Sorge zu tragen.<sup>29</sup> Somit sollten die strengen Strafen für die Unterbringung und Fürsorge Verbannter insbesondere sein soziales und familiäres Milieu davon abhalten, den Verurteilten zu unterstützen.

Mit der Loslösung vom Bann war es den aus Fritzlar Verwiesenen wieder gestattet, in die Stadt zurückzukehren.<sup>30</sup> Die gesellschaftliche Ausgrenzung bezog sich in den meisten Fällen ausschließlich auf die Verweisungsdauer, denn am Ende der Strafe stand die Buße, mit deren Ableistung der Gebannte vor der Rechtssprechung als rehabilitiert galt, so dass es dem Betroffenen ermöglicht wurde, in die städtische Gemeinschaft zurückzukehren.<sup>31</sup> Nach der Absolvierung der Buße war der Delinquent wieder Teil der Stadt- und Rechtsgemeinschaft und hatte keine weiteren gesellschaftlichen Sanktionen zu befürchten.<sup>32</sup> Dennoch ist anzunehmen, dass die Wiederaufnahme des Delinquenten in die Gemeinschaft von der gesellschaftlichen Meinung über das begangene Delikt abhing.

## Auswirkungen politischer Ereignisse

Je nach Region beeinflussten politische Absichten, Auseinandersetzungen und Ereignisse die Rechtssysteme der Städte und veränderten somit auch die Verbannungsstrafe, die direkt oder indirekt etwa durch territoriale und innerstädtische Konflikte geprägt wurde. Die Kombination aus juristischen Absichten und politischen Rahmenbedingungen bildete die Basis der Strafpraxis in den einzelnen Städten, die in Abhängigkeit vom jeweiligen Territorium und Zeitraum unterschiedliche Analysegrundlagen liefern. Diese Wechselwirkungen gilt es im Folgenden durch die Kontextualisierung verschiedener Sanktionsbelege zu verdeutlichen.

Der Wandel der Strafe unter dem Einfluss der herrschaftlichen Politik wird am Beispiel Fritzlars zwischen 1323 und 1357 besonders deutlich. Während in den Bann Gefallene, die ihre Strafe verbüßten, noch 1323 den vom Mainzer Elekten getroffenen Geboten zufolge der Stadt und ihrer Umgebung fernbleiben mussten und auf den Kirchenbann regelmäßig die Auswei-

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl. Hoffmann, Der Stadtverweis (wie Anm. 2), S. 237.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 152, S. 328: *den solde men von der stad unde der parre unser stad vorgenant beslißin alsolange, bis daz he widder absolvire.* 

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Vgl. Hoffmann, Der Stadtverweis (wie Anm. 2), S. 258.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Vgl. Hoffmann, Der Stadtverweis (wie Anm. 2), S. 254.

Corinna von Brockdorff, Die Strafe des Stadtverweises im Spätmittelalter, in:
Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des
Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre
Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 42–57, https://mittelalter.hypotheses.org/12670.



sung aus der Stadt folgte, wandelten sich im Laufe der Jahrzehnte außer der städtischen Ordnung auch die Auswirkungen für den Verurteilten. Das 1357 ausgestellte Privileg Erzbischof Gerlachs von Mainz an die Stadt Fritzlar ermöglichte es gebannten Bürgern, sich entgegen dem alten Recht in den Vorstädten aufzuhalten.<sup>33</sup> Das Privileg setzte alte Gesetze außer Kraft und relativierte bereits verhängte Strafen. Richterliche Anordnungen wurden auf diese Weise korrigiert und in ihrer räumlichen Dimension verändert. Für bereits verhängte und in den Richterbriefen festgehaltene Strafen wurde das Verbot, die Vorstädte zu betreten, aufgehoben; gleiches galt für alle folgenden Urteile.<sup>34</sup>

Erzbischof Gerlach legitimierte die Ausstellung des Privilegs damit, dass Einwohner, die *uzwendig den enden oder gebyden der parre*<sup>35</sup> in den Dörfern des Mainzer Territoriums lebten, *ane virluste oder schaden liebes und gudes*<sup>36</sup> seien. Zu begründen ist diese Gefahr mit der im ganzen nordhessischen Raum herrschenden angespannten Situation, bedingt durch die Rolle der Stadt als Verwaltungssitz und Ausgangspunkt der Territorial- und Hegemonialpolitik des Erzstifts in Hessen.<sup>37</sup> Hieraus resultierten langwierige Auseinandersetzungen um die territoriale Vorherrschaft zwischen der Landgrafschaft Hessen und der Mainzer Diözese, die gravierende wirtschaftliche Auswirkungen für die Stadt hatten.<sup>38</sup> Ihr Ursprung lag mitunter an der geografischen Lage Fritzlars inmitten des Territoriums der Landgrafschaft Hessen und an der Grenze zur Grafschaft Waldeck im Westen.<sup>39</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 230, S. 389: *daz sy mogen wonen uzwendig unser stad vorgenant in den vorstedin unde in den ussirsten porten, dywyle sy in den sentencien sint.* 

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 230, S. 389: *Unde darzu sal nicht hindern, daz in den brieben dy richter schrieben den pherneren darselbes*.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 230, S. 389.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 230, S. 389.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. Fritzlar im Mittelalter. Festschrift zur 1250-Jahrfeier, hrsg. von Magistrat der Stadt Fritzlar, Fritzlar 1974, S. 168.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Vgl. Fritzlar im Mittelalter (wie Anm. 37), S. 213.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Vgl. Friedrich Uhlhorn, Hessen um 1550, Karte 18 aus: Geschichtlicher Atlas von Hessen, begr. und vorb. durch Edmund E. Stengel, bearb. von Friedrich Uhlhorn, Marburg 1975.

Corinna von Brockdorff, Die Strafe des Stadtverweises im Spätmittelalter, in:
Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des
Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre
Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 42–57, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12670">https://mittelalter.hypotheses.org/12670</a>.



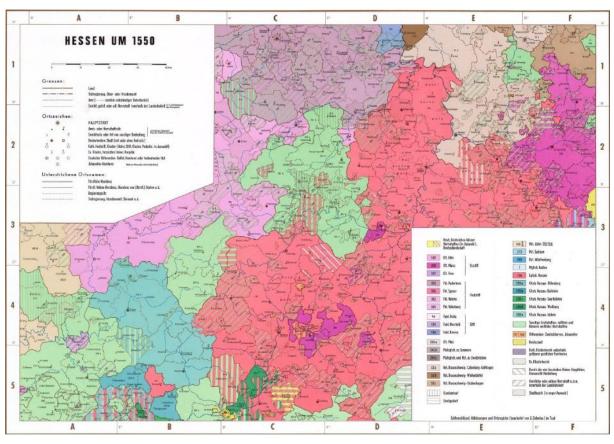


Abbildung 1: Friedrich Uhlhorn, Hessen um 1550, Karte 18 aus: Geschichtlicher Atlas von Hessen, begr. und vorb. durch Edmund E. Stengel, bearb. von Friedrich Uhlhorn, Marburg 1975, veränndert. Zugehöriger Text in: Geschichtlicher Atlas von Hessen. Text- und Erläuterungsband, hrsg. von Fred Schwind, Marburg 1984, S. 98–116. Lizenz: CC BY-NC-SA 4.0 Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde.

Eingekesselt von weltlichen Herrschern bemühten sich die bischöflichen Stadtherrn um die ständige Verteidigung der Vorherrschaft in Fritzlar und seiner direkten Umgebung.

Darüber hinaus beeinflussten innerstädtische Konflikte zwischen Rat und Gemeinde indirekt die städtischen Bestimmungen. Die Bürgerschaft war Anfang des 14. Jahrhunderts erstarkt und strebte danach, sich der Mainzer Hoheit zu entledigen. Wei Faktoren führten zu erneuten Auseinandersetzungen zwischen Rat und Stadt: Erstens waren die alten Familien vom jüngeren Patriziat vollkommen ausgeschlossen, was die Unzufriedenheit der alten, zuvor im Rat vertretenen Familien mit sich brachte. Zweitens schürte großer Unmut über die Rechtsprechung des Rates den erneuten Disput. Dieser Konflikt schwächte den Rat und verhalf der

\_

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Vgl. Fritzlar im Mittelalter (wie Anm. 37), S. 214.

Corinna von Brockdorff, Die Strafe des Stadtverweises im Spätmittelalter, in:
Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des
Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre
Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 42–57, https://mittelalter.hypotheses.org/12670.



Mainzer Diözese abermals zum Machtgewinn, woraufhin der Stadtherr die Ratsgerichtsbarkeit einschränkte. Verschärft wurde die Situation innerhalb der Stadtmauern durch die Absetzung Erzbischof Heinrichs von Mainz, zu dessen Nachfolger Papst Clemens 1346 Gerlach von Nassau ernannte. Dies widersprach den Interessen des Stifts Fritzlar, das Gerlach die Gefolgschaft verweigerte und weiterhin zu Heinrich stand. Durch Heinrichs Rückzug nach Eltville und den Einsatz einer Kommission für die vorläufige Verwaltung des Erzstifts konnte Gerlach erst mit dem Tod Heinrichs Ende 1353 sein Amt als Fritzlarer Stadtherr in vollem Maß übernehmen. Mit der darauf folgenden Bestätigung der Rechte und Privilegien der Stadt und der zeitweisen Versöhnung mit dem Landgrafen von Hessen setzte Gerlach seine Rolle als neuer Stadtherr in die Tat um, was jedoch nicht zu einer endgültigen Beilegung der Konflikte führte.

Ende der 1360er Jahre mündeten die Spannungen unter den Einwohnern in Verfassungskämpfe zwischen Patriziat und Bürgern. 44 Sowohl vor als auch nach diesen Konflikten blieb die Stadtherrschaft der Erzbischöfe in Fritzlar bestehen. Die ständigen territorialen Kämpfe um die Vorherrschaft zwischen Mainz und Hessen und die innerstädtischen Auseinandersetzungen, aus denen der erneute Machtgewinn des Stadtherren resultierte, führten in der Mitte des 14. Jahrhunderts dazu, dass die Verbannungsstrafe in Fritzlar gelockert wurde. Über das Privileg verfügte der Erzbischof *umme vyantschaff willen, dy sy stedeklich liden umme der kirchen willen zu Mentze, daz en darumme von sunderlicher gnade wir uns wirdigen zu vorhengende* 45. Er verbreitete also die Meinung, er strebe nicht nur danach, den Einwohnern, zu denen auch die zeitweise Verbannten gehörten, im territorialen Konflikt Schutz zu bieten, sondern agiere darüber hinaus mit besonderer Gnade für die Bevölkerung und die Kirche. Ferner stellt Gerlach fest, dass die Tatsache, dass sich die Verbannten künftig in den Vorstädten aufhalten durften, den Einwohnern der Stadt nicht schaden, ihnen nicht minder Genugtuung verschaffen und sich nicht zu ihrem Nachteil auswirken sollte. Im Gegenteil hätten die

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Vgl. Fritzlar im Mittelalter (wie Anm. 37), S. 214.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Vgl. Anton Ph. Brück, "Gerlach von Nassau", in: Neue Deutsche Biographie, Band 6, Berlin 1964, S. 293 (auch online verfügbar unter <a href="https://www.deutsche-biographie.de/pnd118717057">https://www.deutsche-biographie.de/pnd118717057</a>).

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Vgl. Fritzlar im Mittelalter (wie Anm. 37), S. 196f.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Vgl. Fritzlar im Mittelalter (wie Anm. 37), S. 213.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 230, S. 389.

Corinna von Brockdorff, Die Strafe des Stadtverweises im Spätmittelalter, in:
Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des
Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre
Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 42–57, https://mittelalter.hypotheses.org/12670.



Fritzlarer dafür Sorge zu tragen, dass die Sanktion absolviert werde. <sup>46</sup> Der Erzbischof instrumentalisierte die Strafe demnach, um seine Stellung als Stadtherr gegenüber dem von innerstädtischen Konflikten geschwächten Rat zu festigen. In der Folge fand die Strafe zwar weiterhin Anwendung, um den städtischen Frieden zu sichern, sie diente jedoch zugleich der Stilisierung der erzbischöflichen Stadtherrschaft. <sup>47</sup>

## Umwandlung der Strafe

Die Verbannungsstrafe ermöglichte es der Stadt, sich eines Straftäters zu entledigen, ohne monetäre Konsequenzen zu verursachen. Sie war darüber hinaus einfach in der Durchführung, effektiv durch ihren abschreckenden Charakter und je nach Straftat und Täter flexibel einsetzbar. Hinzu kam die Möglichkeit, die Verbannung in eine andere Strafe, etwa eine Geld- oder Arbeitsstrafe, umzuwandeln, wovon die Stadt zusätzlich profitieren konnte. Simultan ermöglichte ein solcher Ausgleich den Verurteilten, in der Gemeinschaft zu verweilen.<sup>48</sup>

Nachdem die Option, die Verbannungsstrafe in den Vorstädten zu verbringen, 1363 erneut Bestätigung fand,<sup>49</sup> scheint es 1386 in Fritzlar bereits üblich gewesen zu sein, den Stadtverweis in eine Geldstrafe umzuwandeln.<sup>50</sup> In den Aufzeichnungen städtischer Gewohnheiten und Rechte heißt es: *Item umme burger in dem banne si unde daz gesenge hindert, den sal men phenden vor eyn phund*<sup>51</sup>. Verbannte Bürger hatten somit die Möglichkeit, ein Pfund zu zahlen und in der städtischen Gemeinschaft zu bleiben, anstatt die Zeit der Ausweisung zu verbüßen.<sup>52</sup> Der Delinquent erhielt die Chance, seine Tat durch eine Geldzahlung zu sühnen und auf diese Weise in seinem sozialen Umfeld zu verbleiben, während die Stadt daraus gleichzeitig einen finanziellen Nutzen zog.<sup>53</sup> Die Umwandlung des Stadtverweises in eine

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 230, S. 389: *daz dy, dy in der stad oder inwendig der mure nicht mynner gnug tun sollin iren schuldigeren unde ouch besorgen sollin, daz sy absolviret werden.* 

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Vgl. Maurer, Erzwungene Ferne (wie Anm. 7), S. 200.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Vgl. Schuster, Eine Stadt vor Gericht (wie Anm. 5), S. 258.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Vgl. Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), S. 83.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Vgl. Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), S. 83.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 318, Art. 26, S. 467.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Vgl. Schubert, Räuber, Henker, arme Sünder (wie Anm. 4), S. 186.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Vgl. Schubert, Räuber, Henker, arme Sünder (wie Anm. 4), S. 250.

Corinna von Brockdorff, Die Strafe des Stadtverweises im Spätmittelalter, in:
Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des
Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre
Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 42–57, https://mittelalter.hypotheses.org/12670.



Geldstrafe bedeutete für die Stadt also einen größeren finanziellen Vorteil als die Verbannung des Delinquenten und beugte darüber hinaus dem potentiellen Verlust einer Arbeitskraft vor. Es ist jedoch anzunehmen, dass derartige Geldstrafen aufgrund ihrer Höhe von Angehörigen ärmerer Bevölkerungsteile, "von denen die Obrigkeit außer Problemen nichts zu erwarten hatte"<sup>54</sup>, nicht bezahlt werden konnten. Im Ergebnis führte dies dazu, dass gerade die unteren Gruppen von der Ausweisung betroffen waren, wie Gerd Schwerhoff in seinen Untersuchungen für Köln feststellt. <sup>55</sup>

Über 100 Jahre später, Ende des 15. Jahrhunderts, gab Erzbischof Berthold von Mainz der Stadt Fritzlar eine neue Straf- und Gerichtsordnung,<sup>56</sup> in der der Stadtverweis neben Geldstrafen nach wie vor zentrales Element der Gesetzgebung blieb. Im Unterschied zu den vorherigen Strafordnungen legte der Stadtherr nun für jedes Verbrechen genaue Strafen fest: Während Personen, die andere mit einer Waffe bedrohten, lediglich mit einer Geldbuße zu rechnen hatten, sollte das Zuschlagen im Streit ohne tiefere Verwundung nicht nur einen Rheinischen Gulden kosten, sondern auch einen Monat Stadtverweis nach sich ziehen.<sup>57</sup>

Weitere Verbrechen, auf die eine Verbannungsstrafe folgen konnte, waren Körperverletzung, Wegelagerei und Hausfriedensbruch; dabei reichte das Ausmaß der Strafe von einem Monat bis zu einem halben Jahr. <sup>58</sup> Auffällig ist, dass der Stadtverweis überwiegend in Kombination mit einer Geldbuße vorgesehen war. <sup>59</sup> Die zunehmende territoriale Zersplitterung im nordalpinen Reichsteil und die Autonomisierung der Städte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Landesherrschaften führten zu einer "Atomisierung der Geldsysteme" die grundlegend auf

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör (wie Anm. 27), S. 150.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Vgl. Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör (wie Anm. 27), S. 150.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 588, S. 769.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 588, S. 769: Were aber den andern slecht und nit verwundet, der soll zeu buß verfallen sin ein Rynischen gulden und einen monet uß der stat sin.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 588, S. 769: *Item were uff den andern wegelegert oder ymant sinen hußfrieden verbricht, der soll zu buß geben zehen gulden Rinischer und ein halb iare uß der stat sin.* 

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 588, S. 769: *Item were den andern mit gewapenter oder gebesserter handt frevelich verwundt und nit verlernet, der soll zcu buβ verfallen sin zwen gulden und ein halb iare uβ der stat sin*.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Mathias Puhle, Stadt und Geld im ausgehenden Mittelalter. Zur Münzgeschichte "Van der Pagemunte" des Braunschweiger Autors Hermen Bote, Braunschweig 1988, S. 5.

Corinna von Brockdorff, Die Strafe des Stadtverweises im Spätmittelalter, in:
Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des
Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre
Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 42–57, https://mittelalter.hypotheses.org/12670.



die politische Entwicklung einwirkten.<sup>61</sup> In Fritzlar konstituierte die veränderte Strafgebung nicht nur eine immer häufiger werdende Umwandlung der Strafe, auch die allgemeine Gesetzgebungspolitik entwickelte sich immer mehr zugunsten von Geldbußen.

Mit jener Strafordnung von 1493 versuchte die Stadt abermals, ihre Hoheit auch auf klerikale Bereiche auszudehnen, obwohl die Bestimmungen der gemeinen Einwohner vor Gericht nur in gewissem Maß für Geistliche galten. Die Ordnung ermöglichte es zwar, Kleriker in bestimmten Fällen festzusetzen, aber sie räumte ihnen, ihren Knechten und ihrem Gesinde gleichermaßen Privilegien ein, welche das Vertrauen in ihr Erscheinen vor Gericht betrafen: Weres aber ein ungewychte persone, so mogen unser schultheyß und dy burger diselben annemen, in das gefengkniß legen und verwaren und nach ordenung rechts straffen lassen<sup>62</sup>. Besaß der verurteilte Kleriker ein niedriges gesellschaftliches Ansehen oder war er gar mit einer Strafe an Leib oder Leben belegt, so war es möglich, ihn gefangenzunehmen, auch wenn die endgültige Entscheidung über die Bestrafung geistlicher Delinquenten weiterhin dem Erzbischof oblag.<sup>63</sup> Dieser kam den städtischen Interessen entgegen, obwohl er das finale Urteil über die Geistlichen, wie im Kirchenrecht üblich, natürlich im eigenen Ressort beließ. Für die gemeinen Einwohner Fritzlars hingegen galt genereller Gerichtszwang und die Bestrafung nach geltendem Recht.<sup>64</sup>

Die Strafordnung bestätigt zudem, dass die mögliche Umwandlung des Stadtverweises zulässig und rechtskräftig war, wodurch sie das schon im 14. Jahrhundert praktizierte Recht kodifizierte: Für jeden Monat der Ausweisung war ein Gulden zu zahlen, im Gegenzug wurde die Verbannung erlassen. Auch der Verpfändung der Stadt 1462 durch Erzbischof Adolf ging Fritzlar in die Hände Graf Wolrads von Waldeck über und war in den folgenden Jahren mehrfach Gegenstand von Verhandlungen. Von den jahrelangen territorialen Herrschaftskämpfen erholte sich die Fritzlarer Wirtschaft nur schleppend. Ein Ende dieser Spannungen schien weiterhin nicht in Sicht. Daher verwundert es weder, dass die Stadt zur Vergabe von Geld-

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Vgl. Mathias Puhle, Stadt und Geld (wie Anm. 60), S. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 588, S. 769.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Vgl. Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 588, S. 769.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Vgl. Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), S. 76.

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 588, S. 769: *Der mag fur yeden monet ein gulden geben und so er den gibt, soll er den monet uβfart erlassen werden.* 

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Vgl. Fritzlar im Mittelalter (wie Anm. 37), S. 199.

Corinna von Brockdorff, Die Strafe des Stadtverweises im Spätmittelalter, in:
Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des
Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre
Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 42–57, https://mittelalter.hypotheses.org/12670.



strafen neigte, noch erstaunt es, dass die dadurch erzielten Einnahmen zum Bau der Stadtmauer<sup>67</sup> und damit zur Absicherung der Stadt vor äußeren Bedrohungen dienten.<sup>68</sup> Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Städten scheint die Währungskrise des späten Mittelalters, die aus diversen Faktoren wie dem steigenden Geldbedarf aufgrund der Bevölkerungszunahme, der Intensivierung des Handels und dem Rückgang von Silberförderung resultierte<sup>69</sup> in Fritzlar weitgehend ausgeblieben zu sein. Vielmehr erhöhten die territorialen Konflikte und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen den Bedarf an städtischem Kapital und animierten so die Strafgebung maßgeblich zur immer häufiger werdenden Vergabe von Geldbußen.

# Zusammenfassung

Die politischen Spannungen in und um Fritzlar zogen im 14. und 15. Jahrhundert verschiedene Verordnungen zur Strafe des Stadtverweises nach sich, wobei die unterschiedlichen Intentionen der Machthaber zur Verschärfung, Lockerung oder Umwandlung der Sanktionen führten. Anfang des 14. Jahrhunderts verstärkte eine veränderte Strafgebung den Kirchenbann, der nicht mehr nur mit der Verurteilung durch die Kirche einherging, sondern seit 1323 auch die Strafe des städtischen Gerichts im Stadtverweis nach sich zog. Der Ausschluss aus der kirchlichen und städtischen Gemeinschaft verschärfte die Situation für Straffällige und deren soziales Umfeld ungemein, da die härteren Konsequenzen des Kirchenbanns die Gebannten unter einen enormen Druck setzten, ihr Vergehen zu büßen, um wieder ein vollwertiges Mitglied der Kirchen- und Stadtgemeinde zu werden. Zugleich stellte der Mainzer Erzbischof Matthias von Buchegg die Unterstützer von Verwiesenen unter schwere Strafen, um die Verbannungsstrafe, deren Wirksamkeit von Hilfestellungen gegenüber dem Verurteilten untergraben wurde, besser durchsetzen zu können. Wenige Jahre später wurden die Bestimmungen für Verbannte in ihrer räumlichen Dimension geändert. Die mit diesem Privileg einhergehende Erlaubnis zum Aufenthalt in den Vorstädten bedeutete eine Lockerung des vorherigen Rechts. Grund für die Milderung der Strafe war die angespannte politische Lage zwischen

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Demandt, Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar (wie Anm. 3), Nr. 588, S. 769: *Und solch gelt, das gegen der uβfart gefallen wurdet, soll fallen zu dem buwe der statmaur, die zu decken.* 

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Hildegard Schröteler-von Brandt, Stadtbau- und Stadtplanungsgeschichte. Eine Einführung, Wiesbaden 2014, S. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Vgl. Puhle, Stadt und Geld (wie Anm. 60), S. 8.

Corinna von Brockdorff, Die Strafe des Stadtverweises im Spätmittelalter, in:
Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des
Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre
Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 42–57, https://mittelalter.hypotheses.org/12670.



Mainz und Hessen. Rund um Fritzlar, das Zentrum des Konflikts, waren die Verwiesenen an Leib und Leben bedroht. Der Verbleib in den Vorstädten gewährte den Gebannten Schutz vor den kriegerischen Konflikten um die territoriale Vorherrschaft. Dieses Privileg wurde nach den innerstädtischen Verfassungskämpfen wegen der weiterhin unsicheren Lage um Fritzlar erneut bestätigt.

Auf diese erste Abschwächung der Sanktionen folgte wenige Jahre später die Möglichkeit, die Verbannung in eine Geldstrafe umzuwandeln. Das vom Delinquenten gezahlte Geld floss in den Ausbau der Stadtmauer und trug so zum Schutz der Gemeinschaft bei. Statt eines Ausschlusses aus der Gesellschaft verbüßte der Verurteilte damit seine Strafe innerhalb der Stadt. Auch ein Jahrhundert später herrschten in Fritzlar sowohl innerstädtische als auch territoriale Machtkämpfe zwischen weltlichen und geistlichen Herrschern. Diese spiegeln sich in der Strafordnung von 1493 wieder, mit der die Stadt tendenziell erfolglos versuchte, ihre Bestimmungen auf sakrale Bereiche auszudehnen. Das bereits praktizierte Recht, die Strafe umzuwandeln, fand seinen festen Platz in der Gesetzgebung. Da der Schutz der Verbannten außerhalb der Vorstadt weiterhin nicht gewährleistet werden konnte, boten der Ausbau der Stadtmauer zur Sicherung der Stadt und die Einnahmen mittels der Verbannungsstrafe eine lukrative und praktikable Alternative zur Verbannung.

Über Jahrhunderte hinweg führten immer wieder aufkommende innerstädtische und territoriale Konflikte zu Änderungen der Strafgebung. Die Ausweisung war sowohl Sanktion als auch Instrument, um Sühnevereinbarungen zu erzwingen, politische Intentionen durchzusetzen und den Frieden in der Stadt zu wahren. Ferner beeinflusste der Wandel in Fritzlar die allgemeine Gesetzgebungspolitik zugunsten von Geldstrafen. Nicht allein die politischen Umstände oder Ereignisse waren freilich entscheidend für diese Veränderungen, sondern deren unmittelbarer Nutzen für die Rechtsprechenden. Die angeschlagene Wirtschaft, die politischen Spannungen, die herrschaftlichen Intentionen und der Schutz der städtischen Einwohner waren die wesentlichen Faktoren, die die Veränderungen der Verbannungsstrafe vom beginnenden 14. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts beeinflussten. Wie sie angewandt und ausgelegt wurde und welche Konsequenzen mit dem Stadtverweis einhergingen, war abhängig von den politischen Umständen, bedeutenden Ereignissen und dem anvisierten Nutzen der Strafe für die Rechtsprechenden.

Ben Pope, Changing Relations Between Rural and Urban Elites Across the Fifteenth and Sixteenth Centuries in Upper Germany, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 58–70, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12834">https://mittelalter.hypotheses.org/12834</a>.



# Changing Relations Between Rural and Urban Elites Across the Fifteenth and Sixteenth Centuries in Upper Germany

by Ben Pope

The traditional view of relations between urban and rural elites in Germany emphasized continuity not only across the transition from late medieval to early modern periods, but also between the later Middle Ages and the nineteenth century. All available evidence for conflict and animosity between townspeople and rural nobles was subsumed into an almost timeless dichotomy of 'town' and 'nobility' which was a central component of post-Enlightenment models of European society, and of German society in particular. The dialectic of the rationally ordered, hard-working, materialistic town and the free-spirited, idealistic, authoritarian, hardy and virile nobility proved very useful for explaining and dramatizing many of Europe's social, political and cultural tensions between the Enlightenment and the Cold War. The basic contours of this dichotomy are familiar from present-day popular images of the Middle Ages, but also from the ways in which versions of the dialectic of town and nobility have become part of the mental furniture of modernity in such diverse contexts as Marxist theory and ideas about Germany's supposed 'special path' towards authoritarianism as a result of the weakness of the bourgeoisie in relation to the nobility.<sup>1</sup>

Only after 1945, when the triumph of bourgeois society seemed assured, did historians begin to question the applicability of this dichotomy to the Middle Ages. Otto Brunner pioneered the basic insight that the medieval burgher had little in common with the modern bourgeois, let alone with the modern citizen of a liberal nation-state.<sup>2</sup> Subsequent studies have strongly supported Brunner's further hypothesis that the wealthier and more powerful medieval burghers actually had much in common with their rural noble neighbours. We are now well informed about the importance of patriarchal, authoritarian lordship in the towns, about the

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> On the 'special path' see David Blackbourn and Geoff Eley, The Peculiarities of German History: Bourgeois Society and Politics in Nineteenth-Century Germany, Oxford 1984, pp. 39–50.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Otto Brunner, Bürgertum und Adel in Nieder- und Oberösterreich, in: Anzeiger der österreichischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse 86 (1949), pp. 495–517; Otto Brunner, "Bürgertum" und "Feudalwelt" in der europäischen Sozialgeschichte, in: Die Stadt des Mittelalters, ed. Carl Haase (Wege der Forschung 243–245), Darmstadt 1973 (first published 1956), vol. 3, pp. 480–499.

## Citation:

Ben Pope, Changing Relations Between Rural and Urban Elites Across the Fifteenth and Sixteenth Centuries in Upper Germany, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 58–70, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12834">https://mittelalter.hypotheses.org/12834</a>.



extensive rural estates owned and managed by townspeople, and about the central importance of courtly-chivalric culture to urban elites.<sup>3</sup>

As soon as it had been suggested that the dialectic of town and nobility might be a deeply anachronistic model for medieval society, historians were compelled to consider the development and evolution over time of dichotomies of 'town' and 'nobility'. Early responses distinguished between a 'medieval' integration of urban and rural elites and an 'early modern' opposition between them. Brunner noted that a new tendency to distinguish between burgher and noble estates becomes visible around 1500, which was also for Heinz Lieberich the beginning of the transition to a perceived opposition between 'bourgeoisie' and 'nobility'. But it was soon realized that this change was part of a wider process extending across the fifteenth century and perhaps earlier. In the particular case of Nuremberg, Hanns Hubert Hofmann (in 1966) saw the late fifteenth century as decisive, but connected this turning point to a long-term process of 'inner renewal' within the nobility. Albrecht Rieber (in 1968) saw the two so-called 'Towns' Wars' of 1387–89 and 1449–50 as stepping stones towards the separation of urban and rural elites.<sup>5</sup>

More recently, both Klaus Graf and Joseph Morsel have emphasized the significance of the Second Towns' War in particular. Graf sees this event as the culmination of a 'Cold War' of ideological polarization and growing mistrust between town and nobility; for Morsel, it was a significant factor in the formation of mutually exclusive and antagonistic 'town' and 'noble' identities. Morsel has argued that changes in the social structure of the lower and middle

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> See in particular: Ursula Peters, Literatur in der Stadt. Studien zu den sozialen Voraussetzungen und kulturellen Organisationsformen städtischer Literatur im 13. und 14. Jahrhundert (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 7), Tübingen 1983; Rainer Demski, Adel und Lübeck. Studien zum Verhältnis zwischen adliger und bürgerlicher Kultur im 13. und 14. Jahrhundert (Kieler Werkstücke. Reihe D. Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters 6), Frankfurt am Main 1996. For a recent study of burghers' rural land ownership see Niels Petersen, Die Stadt vor den Toren. Lüneburg und sein Umland im Spätmittelalter (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 280), Göttingen 2015, pp. 228–250.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Brunner, Bürgertum und Adel in Nieder- und Oberösterreich (as footnote 2), p. 507; Heinz Lieberich, Rittermässigkeit und bürgerliche Gleichheit. Anmerkungen zur gesellschaftlichen Stellung des Bürgers im Mittelalter, in: Festschrift für Hermann Krause, eds. Sten Gagnér, Hans Schlosser and Wolfgang Wiegand, Cologne, Vienna 1975, pp. 68–70.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Hanns Hubert Hofmann, Nobiles Norimbergenses. Beobachtungen zur Struktur der reichsstädtischen Oberschicht, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa (Vorträge und Forschungen 11), Stuttgart 1966, pp. 74–75; Albrecht Rieber, Das Patriziat von Ulm, Augsburg, Ravensburg, Memmingen, Biberach, in: Deutsches Patriziat 1430–1740, ed. Hellmuth Rößler (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 3), Limburg an der Lahn 1968, p. 329.

Ben Pope, Changing Relations Between Rural and Urban Elites Across the Fifteenth and Sixteenth Centuries in Upper Germany, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 58–70, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12834">https://mittelalter.hypotheses.org/12834</a>.



nobility and in the relationships between these nobles and the territorial princes influenced a new discourse on 'the nobility' as a collectivity, in the process of which rural nobles largely defined themselves against the townspeople, who in turn came to define themselves against the nobility. Both Brunner and Lieberich also located the origins of the growing town-noble divide in changing social structures within the nobility, but only briefly outlined their theories. Others have referred only to a 'late medieval process of social differentiation' (in the words of Peter Johanek), without specifying the nature, course or causes of this process. <sup>7</sup>

Questions concerning the late medieval and early modern evolution of a dialectic of town and nobility have thus received little attention. Medievalists have instead concentrated on refuting the old dichotomy and on complicating the picture, by pointing out what elite townspeople and rural nobles had in common and by emphasizing that relations between them involved a great deal of cooperation as well as conflict. This approach is especially valuable with regard to the continuing prominence of notions of a timeless, unchanging duality of town and nobility in public discourses, but it also leaves further questions open. Firstly, how can we account for the patterns of conflict and animosity between townspeople and rural nobles which were previously considered to be the consequence of a fundamental clash of cultures? Secondly, how did constructive and antagonistic forms of relationship interact with and influence one another, given that they are now considered to have been equally significant and prevalent? Thirdly, how did these direct political, social and economic relationships interact with the ways in which townspeople and rural nobles understood and discussed one another within the processes which were producing distinct and antagonistic 'town' and 'noble' identities?

This blog post therefore addresses firstly the problem of direct, interpersonal relationships between townspeople and rural nobles, using a case study of Nuremberg in the mid-fifteenth

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Klaus Graf, Feindbild und Vorbild. Bemerkungen zur städtischen Wahrnehmung des Adels, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 141 (1993), pp. 121–154; Joseph Morsel, Die Erfindung des Adels. Zur Soziogenese des Adels am Ende des Mittelalters – das Beispiel Frankens, in: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, eds. Otto Gerhard Oexle and Werner Paravicini (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133), Göttingen 1997, pp. 312–375; Joseph Morsel, Inventing a Social Category: The Sociogenesis of the Nobility at the End of the Middle Ages, in: Ordering Medieval Society. Perspectives on Intellectual and Practical Modes of Shaping Social Relations, ed. Bernhard Jussen (The Middle Ages Series), Philadelphia 2001, pp. 200–240.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Peter Johanek, Adel und Stadt im Mittelalter, in: Adel und Stadt. Vorträge auf dem Kolloquium der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e.V. vom 28.–29. Oktober 1993 in Münster, ed. Gunnar Teske (Vereinigte Westfälische Adelsarchive e.V. Veröffentlichung 10), Münster 1998, p. 25.



century which underpinned my PhD thesis.<sup>8</sup> I will then outline my approach to the question of the formation of 'town' and 'nobility' as a binary pair of identities, which I am addressing in my ongoing postdoctoral study of townspeople and rural nobles' mutual attitudes and understandings, or their intergroup relationships.

Nuremberg in the mid-fifteenth century was a city of about 20,000 inhabitants governed by a relatively stable oligarchy of approximately 40 families. 26 men from these families served as full members of the ruling inner council, as either junior or senior mayor for four weeks at a time in rotation, and in the handful of senior posts at the heart of political power in the city. Registers of the outgoing correspondence of the inner council have survived in an almost continuous series from 1404 onwards, and together with financial accounts and narrative sources these registers allowed me to reconstruct certain forms of relationship between the town and its citizens and a wide range of rural nobles in considerable detail. The rural nobles in question are those known to historians as the 'lower nobility', together with some counts and other titled nobles, as this was the group which was in the fifteenth century increasingly defined as 'the nobility', *der adel*, and thereby distinguished from both townspeople and the territorial princes. The princes of a prince of the ruling inner council, as either junior or senior mayor for four weeks at a time in rotation, and in the handful of senior posts at the heart of political power in the city.

All of these relationships were fundamentally conditioned by a substantial social divide between all groups within the rural nobility and Nuremberg's citizens, including the hereditary elite. This can be seen most strikingly in the almost complete absence of intermarriage between urban and rural elites in the fifteenth century, especially after 1450. This was not necessarily a foretaste of the early modern nobility's claim to social superiority over the urban elite, since the endogamous marriage pattern of Nuremberg's elite mirrors that of the rural nobility within its regional communities. In a sense, Nuremberg was simply one such 'region' albeit with a much greater population density. But this lack of familial ties between town and country was both a cause and consequence of further tensions and divisions.

The town was certainly a political and social centre for the nobility: rural nobles regularly

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Ben Pope, Relations between Townspeople and Rural Nobles in late medieval Germany. A Study of Nuremberg in the 1440s, PhD diss. Durham 2016, http://etheses.dur.ac.uk/11492.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Most of these sources are preserved in the Staatsarchiv Nürnberg. See also the Nuremberg volumes in the series Chroniken der deutschen Städte, Leipzig, Stuttgart 1862–1968 (vols. 1–3, 10, 11).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> See Morsel, Die Erfindung des Adels (as footnote 6); Morsel, Inventing a Social Category (as footnote 6).



assembled in Nuremberg for occasions such as imperial diets and tournaments organized by both territorial princes and groups of nobles. An association of Franconian nobles called the Society of the Clasp held regular memorial masses and banquets in Nuremberg, often with 100 attendees, and the city council presented the nobles with gifts of wine on these occasions. Yet the Society of the Clasp's membership was exclusively drawn from amongst the rural nobility, and so even this expression of noble sociability in the town did not necessarily build social bridges between urban and rural elites or make it easy for townspeople and nobles to share urban amenities. The Society of the Clasp particularly venerated the Virgin Mary, and was strongly linked to the Church of Our Lady on Nuremberg's market place, but (as Andreas Ranft has shown) from the 1460s onwards they found it increasingly difficult to hold services there due to Nuremberg's strict control of church life within the city walls. Eventually the council simply took over the Society's redundant altar.<sup>11</sup>

Nuremberg was also an important economic centre for the nobility of the surrounding area, and some significant business ties between rural nobles and wealthy townspeople can occasionally be glimpsed in the correspondence registers and other sources. It seems that it was very common for nobles to have an established 'host' in the city, a burgher who not only provided board and lodging but also helped nobles to manage their business in Nuremberg from a distance. Nobles naturally bought and sold on the urban market, including from Nuremberg's well-developed armour and weapons industry. They also entered into genuine business agreements with townspeople, such as deals in which a citizen grazed their sheep on a nobleman's land, and the two partners each received half of the resulting wool and lambs. But it is also important to note that there is no evidence for nobles having had any substantial investment in the long-distance trade which was the main source of Nuremberg's wealth. This non-participation in the inner workings of the urban commercial system stood in a reciprocal relationship with the lack of intermarriage between urban and rural elites: both groups arranged their business affairs around kinship networks, and arranged their marriage alliances in line with their respective economic specialisms of long-distance trade and rural lordship.

It is therefore unsurprising that urban and rural elites also identified themselves as separate

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Andreas Ranft, Adelsgesellschaften: Gruppenbildung und Genossenschaft im spätmittelalterlichen Reich (Kieler Historische Studien 38), Sigmaringen 1994, pp. 82–86.



social groups. The Nuremberg councillor Erhard Schürstab, in his report on the war of 1449–50, described the parties in the conflict as the princes, the towns and 'the nobility', *der adel*, thereby defining himself and his fellow citizens outside of the nobility even as the leading families of Nuremberg continued to practise a very self-conscious chivalric culture, to hold rural land and fiefs in the manner of nobles, and to establish themselves within the town as a hereditary elite. <sup>12</sup> The division between urban and rural elites at Nuremberg was perhaps more marked than elsewhere in the Empire, but the universal 'noble' self-presentation of urban elites did not necessarily go hand in hand with social links to the rural nobility. The south-western German lands are traditionally thought to have been an area of greater integration between urban and rural elites, but a recent study of Zürich by Stefan Frey shows that only a few families from the town had marriage ties with rural noble families. <sup>13</sup>

This social division made structured political cooperation all the more necessary. But Nuremberg formed partnerships with rural nobles to achieve specific military, diplomatic and other political ends, not directly for the purpose of building connections between urban and rural societies. With the partial exception of mercenaries hired during particular conflicts, the council preferred to work with a relatively small number of reliable and familiar nobles. For support in arbitration proceedings and other forms of peacemaking during the 1440s the council relied primarily on a network of nobles which had formed around the political projects of Emperor Sigismund (r. 1411–37), with many internal connections dating back to the Hussite Wars in particular. This group including some very significant figures on both regional and imperial levels, such as Heinrich von Plauen and the sons of Haupt von Pappenheim, but tensions with neighbouring princes such as the margraves of Brandenburg-Ansbach made it harder for Nuremberg to form extended networks of noble partners throughout its hinterland. Nuremberg also employed a relatively small number of nobles in order to carry out certain military and diplomatic tasks. This was less because the burghers needed military and diplomatic experts, as has usually been assumed - the urban elite were quite capable of undertaking these functions themselves – than because the council preferred to employ

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Erhard Schürstab, Kriegsbericht und Ordnungen, in: Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg, vol. 2, ed. Karl von Hegel (Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 2), Leipzig 1864, p. 137.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Stefan Frey, Fromme feste Junker. Neuer Stadtadel im spätmittelalterlichen Zürich (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 84), Zurich 2017, pp. 94–101.



outsiders with no position in the town than to empower individual citizens who might then challenge the elite's collective grip on power. The noble servitors were also a source of prestige for the city, and were prominently deployed at events such as imperial diets. For major conflicts mercenaries were hired on a short-term basis, but the town also cultivated long-term alliances with a small number of local nobles, both minor figures who undertook the bulk of the work and more substantial individuals. Wealthy and powerful nobles such as Werner von Parsberg

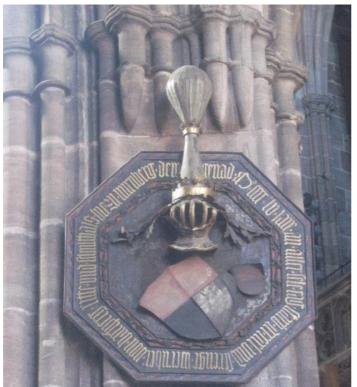


Image One: The funerary shield of Werner von Parsberg (†1455) in the church of St Laurence in Nuremberg. Source: Own Picture. [Lh-Pfeiler nXI; Wernher von Parsberg (†1455); Totenschild in der Lorenzkirche, Nürnberg] Licence: CC BY-NC-SA 3.0 DE.

often had an incentive to work with the town as a non-princely source of patronage which could help them to achieve greater independence from the authority of territorial princes.<sup>14</sup> One of the most important tasks for these noble servitors was to patrol the highways which radiated out through the countryside around Nuremberg and to ward off threats to travellers on these roads. Many of these threats came from rural nobles, though not impoverished from the and unscrupulous 'robber knights' of romantic legend. Detailed research over the past 20 years, especially by Hillay Zmora, has shown just how important feuding was to the wealthier

and more powerful nobles, who needed to take decisive action to maintain their social and political credit, and who also stood to gain a great deal from pursuing feuds on behalf of territorial princes.<sup>15</sup> Most of these feuds were fought against territorial princes and fellow

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> For further details see my article: Nuremberg's Noble Servant: Werner von Parsberg (d. 1455) between Town and Nobility in Late Medieval Germany, in: German History 36 (2018), pp. 159–180. Advance online open access: <a href="https://doi.org/10.1093/gerhis/ghx135">https://doi.org/10.1093/gerhis/ghx135</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Hillay Zmora, State and Nobility in Early Modern Germany. The Knightly Feud in Franconia, 1440–1567

Ben Pope, Changing Relations Between Rural and Urban Elites Across the Fifteenth and Sixteenth Centuries in Upper Germany, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 58–70, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12834">https://mittelalter.hypotheses.org/12834</a>.



nobles, but they often resulted in attacks on townspeople.

The reactions to attacks on travelling merchants and other citizens by the city council, as preserved in the correspondence registers, show that the overwhelming majority of acts of 'robbery' against townspeople by rural nobles were committed in the course of feuds against territorial princes in particular. Nobles might attack convoys of merchants under the safe conduct of the prince they wished to intimidate, or they could attack a convoy carrying goods belonging to the subject of this prince but also goods belonging to citizens of an imperial city such as Nuremberg. There were many cases of simple mistaken identity: citizens of Nuremberg were repeatedly mistaken for residents of Bamberg by nobles feuding against the bishop of Bamberg.

Because rural nobles had no direct stake in the urban commercial system, such attacks were often worth the risk for them. Hence the city council's need to create an effective deterrent in the form of rural patrols and, in extreme cases, by besieging nobles' castles, capturing them and putting them on trial in the town. All of these measures aroused considerable opposition amongst the rural nobility, many of whom in the later fifteenth century made a habit of referring to Nuremberg's soldiers as 'bloodhounds'. We should not over-estimate the depth of feeling here: the extreme cases in which nobles were executed in Nuremberg for robbery were quite rare, and much of nobles' apparent anger was a deliberate posture designed to elicit concessions from the council. 16 But there was a serious clash between the urban commercial interest and nobles' need to feud in order to protect their interests, and this fundamental tension could be exploited by those interested in stirring up antagonism between townspeople and rural nobles. Some full-scale feuds between nobles and Nuremberg emerged from these problems of rural security, whilst other feuds grew out of friction in the areas in which townspeople and rural nobles worked closely together: for instance, former servitors who felt cheated by the council, or nobles who had transacted business in Nuremberg resulting in disputes with citizens. Conflict between Nuremberg and the rural nobility arose more often than not from the places in which the two met, whilst cooperation between them was stimulated primarily by the social

<sup>(</sup>Cambridge Studies in Early Modern History), Cambridge 1997; Hillay Zmora, The Feud in Early Modern Germany, Cambridge 2011.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> For further details see Ben Pope, Finding Safety in Feuding. Nobles' Responses to Nuremberg's Rural Security Policy in the Mid-Fifteenth Century, in: Virtus. Journal of Nobility Studies 23 (2016), pp. 11–31.

Ben Pope, Changing Relations Between Rural and Urban Elites Across the Fifteenth and Sixteenth Centuries in Upper Germany, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 58–70, https://mittelalter.hypotheses.org/12834.



distance between them: nobles were valued partners precisely because they were outsiders.

This sketch of the situation at Nuremberg offers a model for understanding the interpersonal relationships between townspeople and rural nobles more generally. To what extent might this model be applicable to other regions and towns, at least for the larger imperial towns in Upper Germany? There is obviously no 'typical' town in this region, and in some respects Nuremberg is quite a marked outlier. It had an exceptionally stable hereditary elite, effectively a nobility within the city, and it had no citizens resident in the countryside, so-called *Pfahlbürger*, which were a persistent source of tensions between towns and rural nobles elsewhere. <sup>17</sup> Both factors might lead us to expect lower levels of antagonism between town and rural nobility at Nuremberg, but in fact the prevalence of animosity was if anything greater. This suggests that the most significant factors at Nuremberg – social separation between urban and rural elites and tensions over rural security – were the more fundamental causes of hostility, and these factors were present to some extent at all major towns.

But what of the question of changing relationships over time? The fundamental parameters of the relationship at Nuremberg show a great deal of continuity and steady, long-term evolution across the fifteenth century. The social divide between urban and rural elites developed only very slowly. Levels of feuding by nobles against princes, the cause of so much rural insecurity for Nuremberg's citizens, fluctuated across the century, but the fundamental threat remained much the same until the number of feuds began to decrease quite sharply after 1510.<sup>18</sup> Yet all historians agree that a process of social differentiation between urban and rural elites and of binary identity formation was taking place either across the fifteenth century as a whole or in a more concentrated period around 1500. So how did this process of identity formation, these intergroup relationships, interact with the patterns of interpersonal relationships?

The leading discourses associated with this identity formation process were twin town and noble discourses of 'oppression'. Their chief tropes remained remarkably consistent across at least the second half of the fifteenth century and early part of the sixteenth. Nobles accused the towns of seeking to 'drive them out' of their 'natural lordship' and leadership of society, and

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Hermann Mau, Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 33), Stuttgart 1941, especially pp. 103–110.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Zmora, The Feud, (as footnote 15), p. 129.

Ben Pope, Changing Relations Between Rural and Urban Elites Across the Fifteenth and Sixteenth Centuries in Upper Germany, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 58–70, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12834">https://mittelalter.hypotheses.org/12834</a>.



of seeking to 'oppress' the rural nobility and to subjugate it. Townspeople accused nobles of 'oppressing' them with unjust taxes and tolls for travel on the imperial roads, and with outright robbery on the same roads. <sup>19</sup> They also accused nobles of supporting territorial princes who wished to subjugate the towns. But as far as we can tell given the present state of research, the intensity, vehemence and social reach of these discourses seems to have increased markedly between the early and later fifteenth century.

In the 1430s and 40s the discourse of 'oppression' was mainly associated with a relatively small group of nobles in Swabia, as recent research by Niklas Konzen has shown. This group, centred around Hans von Rechberg, was threatened by the expanding power of the counts of Württemberg, and responded with a series of spectacular feuds against imperial towns through which they hoped to gain political capital with potential princely patrons, the Habsburg dynasty in particular. To legitimize and publicize these feuds they adapted traditional pro-Habsburg and anti-Swiss rhetoric which focused on the threat posed to the nobility by the self-governing commons of the Swiss Confederation and applied it to the imperial towns of Upper Germany as a whole.<sup>20</sup> This vision of the towns as oppressors of the nobility was taken up by the Hohenzollern Margrave Albrecht Achilles of Brandenburg-Ansbach in his conflict with Nuremberg and the bishop of Würzburg which culminated in the war of 1449/50. But there is little evidence from the mid-fifteenth century that these ideas had much resonance beyond these particular political interests and their supporters.<sup>21</sup>

The situation in late fifteenth and early sixteenth century Franconia was quite different. Here again the Franconian Hohenzollern sponsored noble hostility towards Nuremberg in the service of their own political interests.<sup>22</sup> But nobles themselves took a more active role in this campaign

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Munich, Bayerische Staatsbibliothek, ms. Cgm 4930, fol. 20r–21v. Facsimile online at: <u>urn:nbn:de:bvb:12-bsb00107266-8</u>, cited fol. start here: http://daten.digitale-sammlungen.de/bsb00107266/image 41.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Niklas Konzen, Aller Welt Feind. Fehdenetzwerke um Hans von Rechberg († 1464) im Kontext der südwestdeutschen Territorienbildung (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen 194), Stuttgart 2014.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> For further details see Ben Pope, Identity, Discourse, and Political Strategy: Margrave Albrecht Achilles (1414–86) and the Rhetoric of Antagonism between Town and Nobility in Mid Fifteenth Century Upper Germany, in: The Fifteenth Century XV. Writing, Records and Rhetoric, ed. Linda Clark, Woodbridge 2017, pp. 73–92.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Reinhard Seyboth, "Raubritter" und Landesherrn. Zum Problematik territorialer Friedenswahrung im späten Mittelalter am Beispiel der Markgrafen von Ansbach-Kulmbach, in: "Raubritter" oder "rechtschaffene vom Adel"? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, ed. Kurt Andermann (Oberrheinische Studien 14), Sigmaringen 1997, pp. 115–131.

Ben Pope, Changing Relations Between Rural and Urban Elites Across the Fifteenth and Sixteenth Centuries in Upper Germany, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 58–70, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12834">https://mittelalter.hypotheses.org/12834</a>.



of defamation, with some declaring their resolve to kill the 'bloodhounds' of Nuremberg wherever they could find them.<sup>23</sup> The agenda was no longer driven solely by princes such as Albrecht Achilles urging nobles to join them against the towns. Now nobles such as Ludwig von Eyb demanded that princes support the nobility in punishing the towns for their arrogance.<sup>24</sup> When groups of nobles positioned themselves against both towns and territorial princes the role of the towns as the antithesis of the nobility only gained in significance: a pronoble pamphlet of 1523 railed against the destruction of castles by the Swabian League as the work of townspeople's 'hatred borne of envy' toward the nobility. The towns supposedly had the princes in their pockets and planned to crush the nobility before turning against the princes and ruling without challenge throughout Germany.<sup>25</sup>

There were obviously many different factors driving this intensification of antagonistic discourses about town and nobility. The influence of certain territorial princes is unmistakeable, as they sought to harness town-noble conflicts in the service of attempts to subjugate towns over which they claimed authority and other efforts to enhance their status. But nobles were equally fearful of 'oppression' by princes as by towns, and certainly did not automatically identify their interests with those of princes. So how influential were princes' attempts to create a community of interest between themselves and rural nobles in opposition to the towns?

There can also be no doubt that the differentiation between town and nobility was part of a broader pattern of social differentiation and definition in the fifteenth century. The development of 'town' and 'nobility' as separate identities parallels the evolution of Nuremberg's late medieval elite into a defined hereditary caste, the early modern 'patriciate'. But although similar processes also influenced town-noble relationships, they do not in themselves explain why the urban elite was so comprehensively defined out of the nobility despite having so much in common with rural nobles. The evolution of new identities to match

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Regesta Imperii vol. 14.3.2. no. 14784 (29 Dec. 1500) <a href="http://www.regesta-imperii.de/id/1500-12-29-7-0-14-3-2-2052-14784">http://www.regesta-imperii.de/id/1500-12-29-7-0-14-3-2-2052-14784</a>, viewed 1 Feb. 2018. See Carla Meyer, Die Stadt als Thema: Nürnbergs Entdeckung in Texten um 1500 (Mittelalter-Forschungen 26), Ostfildern 2009, p. 350.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Ludwig von Eyb, Die Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumburg, ed. Adelbert von Keller (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart 50), Stuttgart 1859, p. 107.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Flugschriften zur Ritterschaftsbewegung des Jahres 1523, ed. Karl Schottenloher (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 53), Münster 1929, pp. 100–112.



new social realities amongst the rural nobility has been proposed by Joseph Morsel and others as the primary stimulus for the development of a town-noble dichotomy, but why did townspeople in particular come to play the role of antagonist in this process of identity formation?

The patterns of interpersonal relationships between townspeople and rural nobles, marked by social separation and persistent tensions over rural security, were clearly a crucial factor in the formation of binary and antagonistic identities along the fault line between urban and rural elites. However, there is still much to do in order to truly understand this process. For instance, we need to think more about the possible influence of humanist thought and of the emergence of printing with moveable type on the changing discourses about town and nobility in the later fifteenth century. The evolution and reproduction of these discourses needs to be studied carefully, as they were themselves a factor in the process of identity formation rather than merely an expression of already well-established identities.

This was a very long-term development extending from the fourteenth to the sixteenth centuries, and we should not over-estimate the decisiveness of the mid-fifteenth century. In this period we can observe plenty of anti-town and pro-noble rhetoric, but closer inspection shows that it was strongly associated with small groups of nobles and particular territorial princes. There is no indication that the 'town' and 'noble' identities which these interest groups promoted were especially widespread, or that they necessarily would be in the future, and many nobles continued to cooperate closely with towns such as Nuremberg in this period.

It is really in the 20 years either side of 1500 that we find the formation of binary town and noble identities at an advanced stage. In the 1480s townspeople began to be expressly and repeatedly excluded from tournaments organized by rural nobles, although there was considerable internal debate within the nobility about these measures.<sup>26</sup> Urban elites responded with extensive 'proofs' of their social equality with the rural nobility, but often had to admit that the ultimate arbiters of noble status were the established rural nobles.<sup>27</sup> In 1500

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Cord Ulrichs, Vom Lehnhof zur Reichsritterschaft. Strukturen des fränkischen Niederadels am Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beihefte 134), Stuttgart 1997, pp. 142–144.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Felix Fabri, Fratris Felicis Fabri Tractatus de civitate Ulmensi de ejus origine, ordine, regimine, de civibus ejus et statu, ed. Gustav Veesenmeyer (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart 186), Tübingen 1889, pp. 72–76.

Ben Pope, Changing Relations Between Rural and Urban Elites Across the Fifteenth and Sixteenth Centuries in Upper Germany, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), pp. 58–70, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12834">https://mittelalter.hypotheses.org/12834</a>.



Nuremberg's chief noble servitor, a member of the Parsberg family which had served Nuremberg through much of the fifteenth century, resigned his post with the town to avoid having to fight against his 'fellow nobles'. <sup>28</sup> By contrast, in 1450 Werner von Parsberg had carried Nuremberg's standard in battle against many of his fellow nobles.

Around 1516 Joß Humpiß, a member of an old Ravensburg trading family who had moved out of the town to live on his rural property, declared that it was not the custom of the nobility in Swabia to live in the town.<sup>29</sup> Many of Nuremberg's patricians followed him, taking up permanent residence on the country estates which their families had owned for generations and styling themselves as rural nobles: the Kreß family became 'Kreß von Kressenstein', and so on.<sup>30</sup> 'Town' and 'nobility' were now mutually exclusive, and anyone with claims to an elevated social position had to chose between them.

Alongside the considerable continuity in urban life between the fifteenth and sixteenth centuries, this growing dichotomy of town and nobility represents one long-term late medieval development which was coming to a head around 1500 to produce a pronounced change in social structures. The formation in the later Middle Ages of a particular dichotomy of 'town' and 'nobility' bequeathed both a flexible resource and an inescapable mental framework to later generations, who would draw upon it in fashioning their own versions of this duality.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Johannes Müllner, Die Annalen der Reichsstadt Nürnberg von 1623, ed. Gerhard Hirschmann, (Quellen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg), Nuremberg 1972–2003, vol. 3, p. 189.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Herbert Obenaus, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im fünfzehnten Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 7), Göttingen 1961, p. 207.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Peter Fleischmann, Rat und Patriziat in Nürnberg, (Nürnberger Forschungen 31), Neustadt an der Aisch 2008, vol. 2, p. 653.

Luise Schaefer, Handwerker in Stadt und Rat – die Nördlinger Zünfte 1349–1552, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 71–88, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12918">https://mittelalter.hypotheses.org/12918</a>.



# Handwerker in Stadt und Rat – die Nördlinger Zünfte 1349–1552

von Luise Schaefer

Am 14. April 1522 erbat die Krämerzunft vor dem Nördlinger Rat, ihre 173 Jahre alte Zunftordnung, ihre Satzungen und Gebräuche schriftlich zu erneuern und anzupassen, die durch verscheinung langer Zeit, verwandlung der menschen sitten henndel und gewerben sich zum tail gar außgelöschet und verendert hetten. Die Zünfte deckten die meisten Bereiche des täglichen und auch öffentlichen Lebens in den Städten ab. Sie waren Handwerksorganisationen, wirtschaftliche Interessenverbände, organisierten die Stadtwache, den Feuerschutz und die Wochenmärkte. Gleichzeitig unterhielten sie oft Altäre und Stiftungen, hatten also einen bruderschaftlichen Charakter, und wählten Vertreter in den städtischen Rat. Letztere Funktion war besonders in den Reichsstädten verbreitet, die im 14. Jahrhundert vermehrt Zunftverfassungen unterschiedlicher Form einführten. Hierzu zählt auch die Reichsstadt Nördlingen, die 1349 eine neue Ratsverfassung einführte, die eine geteilte Besetzung des Rates vorsah.

Dass sich bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts eine Reihe von Änderungen ergab, zeigt das Beispiel der Krämerzunft, die diese nun verschriftlichen ließen. Da die Zünfte den größten Teil der arbeitenden Stadtbevölkerung umfassten, betrafen Konjunkturschwankungen und wirtschaftliche Änderungen sie unmittelbar. Aufgrund ihrer – teils auch nur unterstellten – Mitwirkung bei der Einführung der Reformation ließ Kaiser Karl V. sie 1551/52 in vielen Reichsstädten verbieten. In seinem Auftrag entfernte Heinrich Haß die Zünfte aus dem Nördlinger Rat. Damit wurde ein über 200 Jahre währendes, weitgehend stabiles politisches System beendet, das zur Hälfte aus den Zünften besetzt worden war. Doch trotz dieses Verbots existieren die Zünfte weiter, wenn auch in anderer, auf Gewerbe und Militär reduzierter Form. Ihre politische Bedeutung hatten sie allerdings weitgehend eingebüßt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Stadtarchiv Nördlingen, Ordnungsbuch I, fol. 189r–189v. Abgedruckt bei Karl Otto Müller, Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters (Bayerische Rechtsquellen 2), München 1933, S. 320f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ein Überblick zu den verschiedenen Funktionen der Zünfte findet sich u.a. bei Sabine von Heusinger, Die Zunft im Mittelalter. Zur Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Straßburg (VSWG Beihefte 206), Stuttgart 2009.

Luise Schaefer, Handwerker in Stadt und Rat – die Nördlinger Zünfte 1349–1552, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 71–88, https://mittelalter.hypotheses.org/12918.



## Die Nördlinger Zunftverfassung ab 1349

Das Mitte des 14. Jahrhunderts eingeführte Ratssystem wird zum Schluss des ältesten Nördlinger Zunftbriefes erläutert:

Auch sol auch kunt sin daz vss den achte zünfften die wir und der grosse Rat und auch der clain Rat gesetzet und geordnet haben und auch gesworn Sechtzehen manne uz yeder zunfft zwen man In den Rate und an daz gerichte gan süllent ewiglichen und darzu Sechtzehen man des alten Rats, und söllent die sechtzehen man vz den zünfften allerierlich vf Sant Georigen tag von der gemainde genomen vnd ge endert werden oder von dem merern tail.<sup>3</sup>

Die für die Schneider, Tuchscherer und Kürschner ausgestellte Urkunde gibt damit nicht nur den entscheidenden Hinweis, dass die acht Zünfte gerade erst als solche gegründet wurden, sondern erklärt die Zusammensetzung des Rats sowie das Wahlsystem. Der Nördlinger Rat umfasste ab 1349 insgesamt 32 Personen. 16 davon bildeten den sogenannten Alten Rat, dessen Mitglieder aus dem zuvor bestehenden Rat kamen und zu den vermögendsten Bürgern der Stadt gehörten. Bei den weiteren 16 Personen handelte es sich um die Vorsteher der neu geschaffenen Zünfte; jede der insgesamt acht Zünfte wählte zwei Zunftmeister, die für ein Jahr die Führung innehatten und gleichzeitig Ratsherren des Zunftrats waren. An der Spitze des Rates standen zwei Bürgermeister, je einer aus dem Alten und einer aus dem Zunftrat.

Dass die Zunftmeister einerseits Ratsmitglieder, andererseits die Vorsitzenden ihrer Zunft waren, erwies sich in mehrfacher Hinsicht als Vorteil. Sie konnten durch diese Doppelfunktion Beschlüsse des Rates schnell und zuverlässig an die Bürgerschaft weitergeben und, da sie als Ratsherren die Beschlüsse in der Regel mitgetragen haben dürften, auch vor den übrigen Zunftmitgliedern vertreten. Als Beispiel sei hier ein Ratserlass angeführt, der Schwüre, Gotteslästerung und unziemliches Essen und Trinken unter Strafe stellte (nicht der erste Erlass in diesen Belangen). Der Eintrag im Ordnungsbuch I schließt mit einem Hinweis auf die Art und Weise der Bekanntmachung: *In zunfften verkundt, auch offenlich berufft und auffgeslagen* 

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Stadtarchiv Nördlingen, U 203, Zunftbrief der Schneider, Tuchscherer und Kürschner, 26. Januar 1349.

Luise Schaefer, Handwerker in Stadt und Rat – die Nördlinger Zünfte 1349–1552, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 71–88, https://mittelalter.hypotheses.org/12918.



auff sampstag nach Jubilate anno XV<sup>C</sup> und drew <sup>4</sup>. Der vorangehende Abschnitt zum Kauf von Brennholz weist ebenfalls darauf hin, dass ain yeder zunftmaister den erberen zunftgenossen dasselbig auch wol zu eröffnen<sup>5</sup> habe, damit sie sich daran halten könnten.



Abbildung 1: Nördlingens erste Zunfturkunde für die Schneider, Tuchscherer und Kürschner vom 26. Januar 1349 (Stadtarchiv Nördlingen, U 203). Lizenz: CC BY-NC-SA 4.0. Foto: Stadtarchiv Nördlingen / Luise Schaefer.

Die beiden Zunftmeister jeder Zunft wurden von zwölf Geschworenen unterstützt. Diese bildeten das Zunftgericht, übernahmen aber auch verschiedene Aufgaben und Ämter innerhalb der Zunft, etwa als Schauer oder Büchsenmeister. Aufgrund der Dokumentation im ersten Zunftbrief, des Aufbaus und anhand der Zusammensetzung der Handwerke, nämlich dass meist mehrere Handwerke zusammengefasst wurden, wird deutlich, dass es sich bei den Nördlinger

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Stadtarchiv Nördlingen, Nördlinger Ordnungsbuch I, fol. 127r. Abgedruckt bei Müller, Stadtrechte (wie Anm. 1), S. 284.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Stadtarchiv Nördlingen, Nördlinger Ordnungsbuch I, fol. 127r. Abgedruckt bei Müller, Stadtrechte (wie Anm. 1), S. 284.

Luise Schaefer, Handwerker in Stadt und Rat – die Nördlinger Zünfte 1349–1552, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 71–88, https://mittelalter.hypotheses.org/12918.



Zünften in erster Linie um politische Vereinigungen handelte. Sie dienten u.a. der Gruppierung der Bürgerschaft als Grundlage des neuen Ratssystems. Der Alte Rat und der Zunftrat bildeten zusammen den Kleinen Rat. Bei wichtigen Themen, i.d.R. besonders in finanziellen Fragen, wurde der Große Rat hinzugezogen, dem die jeweils zwölf Schöffen der Zünfte, also insgesamt 96 Personen, angehörten.

## Wirtschaftliche Organisationen und Stadtwache

Als grundsätzlich gewerbliche Vereinigungen der Handwerker nahmen die Zünfte selbstverständlich auch entsprechende Aufgaben wahr und überwachten Produktion und Handel ihres Handwerks bzw. ihrer Handwerke. Die Zunft- und Handwerksordnungen enthalten regelrechte Kataloge zu Produktion, Ein- und Verkauf sowie zu Kontrollverfahren.

Die Schau der fertigen Produkte und Rohstoffe auf dem Marktplatz nahm hierbei eine zentrale Rolle ein. In der Regel begutachteten ein Zunftmeister und zwei der Geschworenen des Handwerks die Werkstücke und gaben sie im besten Fall durch das Anbringen eines Siegels oder Stempels zum Verkauf in der Stadt frei. Wer die Schau ausführte, war in den Handwerken unterschiedlich geregelt. Bei der Barchentschau etwa mussten auf jeden Fall zwei Ratsherren und ein Vertreter des Handwerks anwesend sein. Auch die Maße und Fässer der Schenken standen unter ständiger Beobachtung und wurden regelmäßig bei Hausbesuchen überprüft. Besonders detailliert und streng waren die Regeln für die Weber, die eine bestimmte Anzahl an Kett- und Schussfäden verwenden mussten. Bei der Schau wurde mangelhaftes Tuch beschnitten oder sogar komplett vernichtet, was zu großen finanziellen Einbußen führen konnte. <sup>6</sup> Daher verwundert es kaum, dass es auch zum Missbrauch der Siegel kam. Siegelfälschung oder auch der Verkauf nicht geschauter Ware wurden allerdings hart bestraft. Die Bandbreite reichte von Bußgeldern bis hin zur Todesstrafe oder der Verbannung.<sup>7</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. die Zunftordnung der Weber: Stadtarchiv Nördlingen, Nördlinger Ordnungsbuch I, fol. 22v–23v, abgedruckt bei Müller, Stadtrechte (wie Anm. 1), S. 200–203.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. dazu Reinhold Kaiser, Fälschungen von Beschauzeichen als Wirtschaftsdelikte im spätmittelalterlichen Tuchgewerbe, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica 16.–19. September 1986, hrsg. von Detlef Jasper, Bd. 5: Fingierte Briefe, Frömmigkeit und Fälschung. Realienfälschung (Monumenta Germaniae Historica. Schriften 33,5), Hannover 1988, S. 723–752.

Luise Schaefer, Handwerker in Stadt und Rat – die Nördlinger Zünfte 1349–1552, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 71–88, https://mittelalter.hypotheses.org/12918.



Vermutlich im 16. Jahrhundert wurde, neben dem Markt am Mittwoch, der Samstag als zweiter Markttag festgelegt. Auf den beiden Wochenmärkten selbst gab es festgelegte Verkaufsplätze und Kaufhäuser für die Nördlinger, an die sich auch Auswärtige zu halten hatten. Letzteren war der Verkauf jedoch nur zu bestimmten, verkürzten Zeiten gestattet. Die Marktzeiten waren zugleich auch immer Friedenszeiten, markiert durch das Hissen einer Fahne auf dem Marktplatz. Entsprechende Vorgaben finden sich auch in nahezu allen Zunft- und teilweise auch Handwerksordnungen. Verstöße wurden durch den Rat bestraft. In den meisten Fällen dürften es aber die Handwerker selbst gewesen sein, die Vergehen anzeigten. Denn als Organisationseinheiten für Stadtwache und Heer kam ihnen eine Ordnungs- und Schutzfunktion im Gemeinschaftswesen der Stadt zu.

Die meisten Zunftordnungen schreiben vor, dass jedes Mitglied zu diesem Zweck einen Harnisch besitzen musste. Er war beim Eintritt in die Zunft vorzuweisen und wie die Aufnahmegebühr selbst zu finanzieren. Allerdings wurde sein Wert bei der Steuererhebung nicht berücksichtigt. Darüber hinaus verwendeten die Zünfte Bußgelder oder auch Mitgliedsbeiträge zum Erwerb von Rüstungen und Waffen. Besonders zur Zeit der Pfingstmesse war es wichtig, dass die Ordnung und Sicherheit in der Stadt gewährleistet war. Auch dazu wurden die Zünfte eingesetzt. Aus Nördlingen sind drei ähnliche Messeordnungen aus den Jahren 1468 bis 1488 erhalten. <sup>9</sup> Sie legen detailliert fest, welche Aufgaben und Zuständigkeiten die Zünfte hatten. In erster Linie leisteten die Zunftmitglieder den Wachdienst an den Toren und die Nachtwache. Um kontrollieren zu können, wer sich in der Stadt aufhielt, mussten die Gastwirte sogar Listen ihrer Gäste anlegen. Neben diesen Wachdiensten wurden zur Pfingstmesse jeden Tag 100 weitere Zunftmitglieder in Tag- und Nachtschichten eingeteilt, die in der Stadt patrouillierten und für Ordnung sorgten.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Rolf Kießling, Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 29), Köln, Wien 1989, S. 172f.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. Heinrich Zirkel, Die Nördlinger Messeordnung 1468/1475, in: Nordschwaben. Zeitschrift für Landschaft, Geschichte, Kultur und Zeitgeschehen 3 (1975), S. 124f. Die Messeordnungen sind abgedruckt bei Müller, Stadtrechte (wie Anm. 1), S. 123–129.

Luise Schaefer, Handwerker in Stadt und Rat – die Nördlinger Zünfte 1349–1552, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 71–88, https://mittelalter.hypotheses.org/12918.



## Die Nördlinger Pfingstmesse und wirtschaftlicher Wandel

Die jährlich stattfindende Pfingstmesse <sup>10</sup> war für Nördlingens Wirtschaft von großer Bedeutung. Erstmals 1219 belegt, wuchs der Jahrmarkt stetig und war im Spätmittelalter weithin als überregionale Messe bekannt. Dadurch kam es auch zu einigen Konflikten mit anderen Städten wie Nürnberg und Dinkelsbühl um den beliebten Termin an Pfingsten. <sup>11</sup> Anders als heute fand im Mittelalter die Messe innerhalb der Stadtmauern statt. Bereits 1336 wurde daher ein erstes Kaufhaus mit Wechselstube errichtet, bald folgten weitere. So entstanden spezielle Verkaufsorte für Pelze, Textilien und Eisenwaren.

Kamen die Messebesucher zunächst hauptsächlich aus Süddeutschland <sup>12</sup>, lässt sich für Nördlingen bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts der Handel mit Italien sowie über Köln mit den Niederlanden belegen. Im 15. Jahrhundert unterhielt die Stadt Handelsbeziehungen nach Venedig und im westlichen Oberitalien. Auch auf den Messen in Südfrankreich und in der Schweiz lassen sich Nördlinger Händler nachweisen. <sup>13</sup> Der bis dahin etablierte Fernhandel wurde durch regen Austausch in Süddeutschland ergänzt, etwa mit Augsburg, Nürnberg, Memmingen, Ulm und Frankfurt.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts verlor die Pfingstmesse ihre Bedeutung für den Fernhandel. Dies lag nicht zuletzt an Strategien der Grafen von Oettingen, die Zölle im Umland zu erhöhen und den Handel so zu erschweren. <sup>14</sup> Auch die Handelsrouten änderten sich, so dass Nördlingen

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Zur Nördlinger Pfingstmesse allgemein mit weiterführender Literatur: Wilfried Sponsel, Nördlinger Messe, publiziert am 18.07.2012; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: <a href="http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Nördlinger Messe">http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Nördlinger Messe</a> (Letzter Zugriff: 21.06.2018).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. Heinrich Steinmeyer, Die Nördlinger Messe und ihre Konkurrenten in Dinkelsbühl und Rothenburg vom 14. bis 17. Jahrhundert, in: Nordschwaben. Zeitschrift für Landschaft, Geschichte, Kultur und Zeitgeschehen 2 (1976), S. 58–64; Rudolf Endres, Die Messestreitigkeiten zwischen Nürnberg und Nördlingen, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 24 (1964), S. 1–19.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Heinrich Steinmeyer, Die Entstehung und Entwicklung der Nördlinger Pfingstmesse im Spätmittelalter. Mit einem Ausblick bis ins 19. Jahrhundert, Diss. masch. München 1960, S. 43f.; Kießling, Stadt (wie Anm. 8), S. 163–172.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Rolf Kießling, Kleine Geschichte Schwabens, Regensburg 2009, S. 51f.; Kießling, Stadt (wie Anm. 8), S. 158f.; Hektor Amman, Die Nördlinger Messe im Mittelalter, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer, dargebracht von seinen Freunden und Schülern, hrsg. von Heinrich Büttner, Otto Feger und Bruno Meyer, Bd. 2: Geschichtliche Landesforschung. Wirtschaftsgeschichte. Hilfswissenschaften, Konstanz 1955, S. 283–315, hier S. 298–301.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. Kießling, Stadt (wie Anm. 8), S. 180–185.

Luise Schaefer, Handwerker in Stadt und Rat – die Nördlinger Zünfte 1349–1552, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 71–88, https://mittelalter.hypotheses.org/12918.



seine zentrale Lage einbüßte. Die schon längere Zeit durch die Pfingstmesse begünstigte Konzentration der städtischen Gewerbe auf Exportware ermöglichte es jedoch, diesen Wandel abzufangen. <sup>15</sup> Die Stadt wandelte sich somit von einer Messestadt zu einem regionalen Wirtschaftszentrum, wobei ihre Wirtschaftskraft weiterhin auf hohem Niveau blieb.

Um 1400, also kurz nach der Entstehung der Zünfte, setzte sich in Nördlingen die Barchent-Weberei durch. Dadurch entstand ein neues Handwerk mit weitreichendem Verlagssystem und das Verhältnis zwischen Stadt und Land veränderte sich. Die Weber auf dem Land und besonders im Bannmeilenradius der Stadt wurden Teil des Verlagssystems. Als Zuarbeiter und nicht in der Stadt selbst Ansässige blieb ihnen der Zugang zur Zunft jedoch in der Regel verwehrt. Da sich Barchent nicht immer gleich gut absetzen und sich der Verkauf daher nur schlecht planen ließ, stiegen einige Städte, darunter auch Nördlingen, wieder auf andere Webarten um. Nördlingen exportierte so ab dem Ende des 15. Jahrhunderts wieder hauptsächlich Loden. Als weiterer Wirtschaftszweig etablierten sich die lederverarbeitenden Gewerbe. Der Gewerbe.

Diese Entwicklungen lassen sich auch anhand der Berufe der Neubürger nachvollziehen. Zwischen 1450 und 1550 war darunter ein hoher Prozentsatz an Textilhandwerkern und Gerbern. Zudem blieb die Anzahl der Neubürger in diesem Zeitraum weitgehend stabil, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Stadt nicht an Attraktivität und Einkommensmöglichkeiten verlor. 18

## Konflikte der Zünfte untereinander

Die stetige Aufnahme von Textil- und Lederhandwerkern führte auch zum Ansteigen der Mitgliederzahlen dieser Zünfte. Zugleich wurde so eine Differenzierung und Spezialisierung

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. Kießling, Geschichte (wie Anm. 13), S. 25f.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. zu diesen Entwicklungen ausführlich Kießling, Stadt (wie Anm. 8), S. 213–234.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. Kießling, Stadt (wie Anm. 8), S. 237f.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl. Hanno Vasarhelyi, Einwanderung nach Nördlingen, Esslingen und Schwäbisch Hall zwischen 1450 und 1550. Einige Aspekte und Ergebnisse einer statistischen Untersuchung, in: Stadt und Umland. Protokoll der X. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung Calw 12.–14. November 1971, hrsg. von Erich Maschke und Jürgen Sydow (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B 82), Stuttgart 1974, S. 129–165, hier S. 160–164.

Luise Schaefer, Handwerker in Stadt und Rat – die Nördlinger Zünfte 1349–1552, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 71–88, https://mittelalter.hypotheses.org/12918.



der Handwerke möglich, die jedoch zu einigen Konflikten oder sogar zur Aufspaltung mehrerer Zünfte führte. <sup>19</sup> Verschiedene Handwerke waren sich beispielsweise über die Höhe des Lehrgelds oder die Qualität der Rohstoffe uneinig. So warfen die Lederer den Schustern vor, billiges Leder von außerhalb zu kaufen, das ihren Ansprüchen nicht genügte. Der Rat entschied daher 1488, dass jedes Leder – gleichgültig, ob in der Stadt oder außerhalb produziert – durch die Schaumeister beider Handwerke zu prüfen sei. Beiden Zünften wurde ein Zettel mit dem entsprechenden Ratsentscheid ausgehändigt. <sup>20</sup>

Die Abgrenzung der Arbeitsbereiche war ebenfalls mehrfach ein Trennungsgrund. Jedes Handwerk war darauf bedacht, das Einkommen der Mitglieder zu sichern. Durch die spezialisierten Handwerker und den Anstieg der Bevölkerungszahlen sahen sich manche in ihren Einkommensmöglichkeiten eingeschränkt. Offensichtlich werden diese Motive in den Konflikten der Textilgewerbe: Die Tuchscherer, Geschlachtwander und Loderer stritten sich, wer welche Stoffe färben durfte. Am 1. Juli 1496 entschied der Rat, dass Loden nur für den eigenen Gebrauch gefärbt werden durfte. Dass bereits eine Woche später eine weitere Entscheidung vermerkt wurde, zeigt das Ausmaß des Streits. Das Färben ungesiegelten Tuchs wurde erlaubt, außerdem der Zuschnitt weißen, grauen und schwarzen Lodens. Zwei weitere Nachträge aus den Jahren 1499 und 1500, die den Geschlachtwandern weitere Farben erlaubten, machen deutlich, dass sich die Konflikte zwischen Zünften oder Handwerken oft jahrelang hinzogen. Für die zum Teil sehr spezialisierten Handwerke wurden gesonderte Handwerksordnungen erlassen. Sie regelten die Arbeitsabläufe und andere Punkte, die nur das jeweilige Handwerk betrafen. Die jeweilige Zunftordnung war stets übergeordnet und weiterhin gültig. 22

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. auch Kießling, Stadt (wie Anm. 8), S. 161.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Stadtarchiv Nördlingen, Nördlinger Ordnungsbuch I, fol. 60r. Abgedruckt bei Müller, Stadtrechte (wie Anm. 1), S. 249f.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Stadtarchiv Nördlingen, Nördlinger Ordnungsbuch I, fol. 64v. Abgedruckt bei Müller, Stadtrechte (wie Anm. 1), S. 255f.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Als Beispiel sei hier die Handwerksordnung der Schleierwirkerinnen aus dem Jahr 1487 genannt, die ein Teil der Weberzunft waren. Die Artikel der Handwerksordnung wurden 1511 auf Bitten des Zunftmeisters der Weber neu ausgestellt. Stadtarchiv Nördlingen, Nördlinger Ordnungsbuch I, fol. 76r–76v. Abgedruckt bei Müller, Stadtrechte (wie Anm. 1), S. 262f.

Luise Schaefer, Handwerker in Stadt und Rat – die Nördlinger Zünfte 1349–1552, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 71–88, https://mittelalter.hypotheses.org/12918.



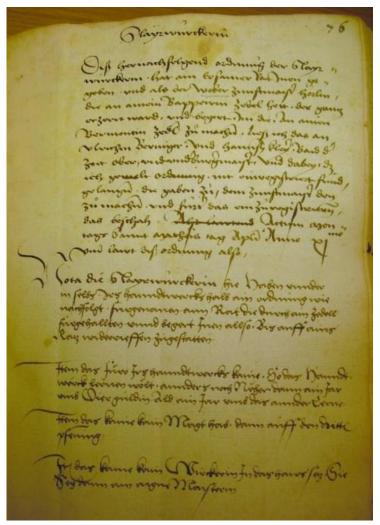


Abbildung 2: Handwerksordnung für die Schleierwirkerinnen von 1487 (Stadtarchiv Nördlingen, Nördlinger Ordnungsbuch I, fol. 76r). Lizenz: CC BY-NC-SA 4.0. Foto: Stadtarchiv Nördlingen / Luise Schaefer.

Im Nördlinger Ordnungsbuch I und in den Ratsprotokollen finden sich unzählige weitere Beispiele großer und kleiner Streitigkeiten, die vor Rat verhandelt wurden. dem Aufgrund der daraus resultierenden Änderungen wurden zur Mitte des 15. Jahrhunderts eine ganze Reihe neuer Zunft- und Handwerksordnungen erlassen. Zugleich häufen sich in den Ordnungsbüchern auch die Vorfälle und Streitsachen, die vor den Rat gebracht wurden. Dies erweckt den dass Anschein, die stärkere Kontrolle durch den Rat von Seiten der Zünfte nicht unbedingt als Repression Kontrolle und aufgefasst, sondern auch Möglichkeit gesehen wurde, Konflikte durch eine übergeordnete Instanz lösen zu lassen

und so allgemeingültige Verfügungen zu erlangen. Die Ordnungen nach 1500 weisen eine weit stärkere Beteiligung des Rates auf, der sich selbst explizit als Aussteller der Ordnungen nennt. Dies steht im Gegensatz zu den früheren Ordnungen, denn diese wurden der Formulierung nach von der Zunft erarbeitet und erlassen.

Im Ordnungsbuch lassen sich auch die Erhöhungen der Gebühren, die für den Erwerb des Zunftrechts fällig wurden, nachvollziehen. Diese mussten vom Rat genehmigt werden. Den

Luise Schaefer, Handwerker in Stadt und Rat – die Nördlinger Zünfte 1349–1552, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 71–88, https://mittelalter.hypotheses.org/12918.



Bäckern wurde 1484 eine Erhöhung der Gebühren auf 10 Gulden bewilligt,<sup>23</sup> ein ähnlicher Antrag der Hutmacher wurde 1511 jedoch abgelehnt. Sie durften weiterhin nur 6 Gulden verlangen. <sup>24</sup> Eine entsprechende Bitte der Metzger im folgenden Jahr wurde dagegen genehmigt. Für das Bankrecht mussten Neubürger nun 8 Gulden bezahlen, für das Meisterrecht 2 weitere. <sup>25</sup> Begründet wurden solche Bitten vonseiten der Zunft meist damit, dass die Zunftkasse leer und die Zunft daher nicht in der Lage sei, der Stadt gut zu dienen. Besonders das Argument, dass man keine neuen Waffen und Rüstungen anschaffen könne, wurde häufig angeführt. <sup>26</sup>

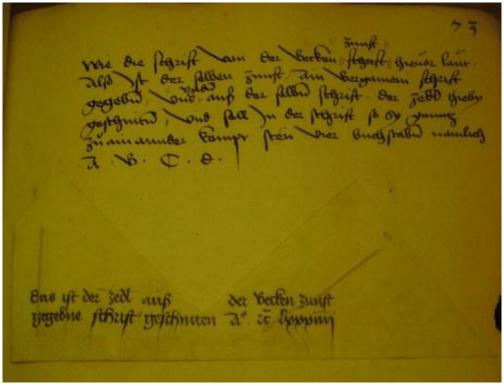


Abbildung 3: Der Nördlinger Bäckerzunft wurde 1484 die Hälfte eines Pergamentstücks ausgehändigt, die andere Hälfte wurde in das Ordnungsbuch eingeheftet. Durch Aneinanderlegen konnte die Echtheit nachgewiesen werden (Stadtarchiv Nördlingen, Nördlinger Ordnungsbuch I, fol. 73r). Lizenz: CC BY-NC-SA 4.0. Foto: Stadtarchiv Nördlingen / Luise Schaefer.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Stadtarchiv Nördlingen, Nördlinger Ordnungsbuch I, fol. 72r–73r. Abgedruckt bei Müller, Stadtrechte (wie Anm. 1), S. 260–262.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Stadtarchiv Nördlingen, Nördlinger Ordnungsbuch I, fol. 77v. Abgedruckt bei Müller, Stadtrechte (wie Anm. 1), S. 263.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Stadtarchiv Nördlingen, Nördlinger Ordnungsbuch I, fol. 51r–51v. Abgedruckt bei Müller, Stadtrechte (wie Anm. 1). S. 243f.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> So etwa von den Bäckern 1484: so wer doch dasselb gelt vast wenig, und in nit zu solhen trostlichen statten gemainer statt notdurfft als an rays, gezelte, wägen, und anderm darinn sie ietzo gross geprechen und mangel heten [...], Stadtarchiv Nördlingen, Nördlinger Ordnungsbuch I, fol. 72r. Abgedruckt bei Müller, Stadtrechte (wie Anm. 1), S. 261.

Luise Schaefer, Handwerker in Stadt und Rat – die Nördlinger Zünfte 1349–1552, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 71–88, https://mittelalter.hypotheses.org/12918.



## Verfassungsänderungen des 15. Jahrhunderts

Die im ältesten Nördlinger Zunftbrief von 1349 vorgesehene jährliche Neuwahl der Zunftmeister und der Ratsherren am Tag des Stadtpatrons St. Georg (23. April) wurde offenbar bald nicht mehr oder nur noch selten durchgeführt. Dafür spricht beispielsweise ein Ratsbeschluss aus dem Jahr 1432, nach dem jedes Jahr ein Ratsherr des Alten Rats ausgetauscht werden sollte.<sup>27</sup> In den 1480er Jahren wurde dasselbe Vorgehen auch für die Zunftmeister bestimmt.<sup>28</sup> Anscheinend war eine lebenslange Ausübung des Ratsherrenamts inzwischen zur Regel geworden – auch bei den Zunftmeistern.<sup>29</sup>

Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts hatten sich einige Handwerke, die in einer Zunft vereint waren, voneinander getrennt und bildeten anschließend zwei Zünfte. <sup>30</sup> Damit die Ratsverfassung intakt blieb und nicht mehr Zunftmeister und Geschworene als vorgesehen gewählt wurden, wurde ihre Anzahl ebenfalls aufgeteilt. Jede der beiden neuen Zünfte stellte nur noch einen Zunftmeister und sechs Geschworene.

Damit bestand in Nördlingen keine extreme Hierarchie zwischen einzelnen Zünften, wie es aus anderen Städten bekannt ist. Weder eine hohe Mitgliederzahl noch ein hohes Maß an Einfluss führten zu mehr Ratssitzen oder Ähnlichem. In Nördlingen wurde stets auf eine weitgehend gleichmäßige Verteilung geachtet. Dies zeigt sich auch daran, dass zum Ende des 15. Jahrhunderts die Zahl der Ratsherren auf 24 verringert wurde. Die Zahl der Zünfte war inzwischen von acht auf zwölf gestiegen. Die vier *gantzen* Zünfte, also diejenigen, die sich nicht getrennt hatten und somit weiterhin zwei Ratsherren stellten, mussten jeweils einen Zunftmeister abwählen, so dass jede Zunft nur noch einen Ratsherren stellte. Gleichzeitig

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. Stadtarchiv Nördlingen, Stadtrecht C, fol. 32v. Abgedruckt bei Müller, Stadtrechte (wie Anm. 1), S. 83.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Vgl. Stadtarchiv Nördlingen, Ratsordnung B, fol. 5r. Abgedruckt bei Müller, Stadtrechte (wie Anm. 1), S. 160.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Zur jährlichen Auswahl der Ratsherren vgl. auch Horst Rabe, Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte. Rechtsgeschichtliche Untersuchungen über die Ratsverfassung der Reichsstädte Niederschwabens bis zum Ausgang der Zunftbewegungen im Rahmen der oberdeutschen Reichs- und Bischofsstädte (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 4), Köln, Graz 1966, S. 140f. und Kießling, Stadt (wie Anm. 8), S. 27.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Beispielsweise trennten sich 1436 die Lederer von den Schustern (Stadtarchiv Nördlingen, Ordnungsbuch I, fol. 62r). Die Kürschner errichteten 1425–27 ein eigenes Kaufhaus und trennten sich vermutlich im Zuge dessen von den Schneidern und Tuchscherern.

Luise Schaefer, Handwerker in Stadt und Rat – die Nördlinger Zünfte 1349–1552, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 71–88, https://mittelalter.hypotheses.org/12918.



wurde die Zahl der Ratsherren des Alten Rats ebenfalls auf zwölf gesenkt.<sup>31</sup>

1499 wurde außerdem ein Siebener-Ausschuss eingeführt, der die täglichen Geschäfte führen sollte, um den Kleinen Rat zu entlasten. Er setzte sich aus den beiden Bürgermeistern und fünf gewählten Ratsherren zusammen. Seine Aufgabe war es vor allem, über alltäglich vorgebrachte Händel zu entscheiden, Beschwerden entgegenzunehmen und Auskünfte zur Rechtslage zu erteilen.<sup>32</sup>

## Religiöse Selbstbestimmung und Reformation in Nördlingen

Das zunehmende Selbstbewusstsein der Reichsstädte zeigte sich auch in großen Bauvorhaben. 1427 beschlossen der Große und der Kleine Rat von Nördlingen den Neubau der St. Georgskirche, der über Spenden und Stiftungen, später auch Ablassbriefe, durch die Bürger finanziert wurde – nicht zuletzt, weil sich das Kloster Heilsbronn als Patronatsherr nicht an der Finanzierung beteiligte.<sup>33</sup> 1505 konnte die spätgotische Hallenkirche fertiggestellt werden, die nach Einführung der Reformation zur evangelischen Stadtkirche wurde.

Die Patronatsrechte für St. Emmeran und St. Georg in Nördlingen lagen beim Kloster Heilsbronn. Bürger und Rat sahen durch die jahrelange Abwesenheit der Pfarrer das geistliche Leben und Seelenheil der Bürger in Gefahr. Der Konflikt spitzte sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu. Abt und Konvent von Heilsbronn übergaben schließlich 1523 die Patronatsrechte an die Stadt, die nun selbst über die Besetzung der Pfarrstelle bestimmen konnte. <sup>34</sup> Den 1522 eingestellten evangelischen Prediger Theobald Gerlacher, genannt Billicanus, stattete der Rat selbst mit Pfründen aus. <sup>35</sup> Der Prior des Karmeliterklosters, Kaspar Cantz, verfasste hier noch im selben Jahr eine der ersten im Druck erschienenen deutschen

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Vgl. Stadtarchiv Nördlingen, Ratsordnung D, fol. 2v–3r. Abgedruckt bei Müller, Stadtrechte (wie Anm. 1), S. 170f

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Stadtarchiv Nördlingen, Ratsordnung C, fol. 8 r. Abgedruckt bei und zitiert nach Müller, Stadtrechte (wie Anm. 1), S. 166.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Vgl. Hans-Christoph Rublack, Eine bürgerliche Reformation, Nördlingen (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 51), Heidelberg 1982, S. 59–61.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. Rublack, Reformation (wie Anm. 33), S. 74–85.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Vgl. Wilfried Sponsel, Einführung und Verlauf der Reformation in Nördlingen. Mit einem Rundgang zur Reformationsgeschichte der Stadt, Neustadt a. d. Aisch 2017, S. 27f.; Rublack, Reformation (wie Anm. 33), S. 79.

Luise Schaefer, Handwerker in Stadt und Rat – die Nördlinger Zünfte 1349–1552, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 71–88, https://mittelalter.hypotheses.org/12918.



Messen, in der er auch die Laienpredigt als Möglichkeit vorsah. <sup>36</sup> Mehrere Kirchenordnungen dokumentieren die Einführung der Reformation in Nördlingen. <sup>37</sup>

Der Zuspruch zur Reformation war in vielen Reichsstädten groß und ist besonders in Schwaben auch im Zusammenhang mit den Ereignissen des Bauernkriegs zu betrachten. Einige Städte bzw. deren Bürgerschaften solidarisierten sich mit den Bauernhaufen, beteiligten sich aber in der Regel nicht aktiv an den Aufständen. Im Vorfeld des Bauernkrieges kam es in Nördlingen um 1500 zu verschiedenen innerstädtischen Konflikten, in denen auch die Zünfte eine Rolle spielten. Zum einen gab es Unstimmigkeiten über die Höhe des Ungelds, der Steuer auf Wein und Bier. Andererseits waren die Geschlachtwander unzufrieden damit, dass ihnen der Rat nicht gestattete, sich von den Loderern zu trennen und eine eigene Zunft zu bilden. 1493 hatten sie eine Bruderschaft gegründet. Dieses Konfliktpotential entlud sich, als Antoni Forner, Bürgermeister und Fürsprecher der Reformation, am 17. März 1525 in Haft genommen wurde. Er hatte sein Amt missbraucht, indem er in einem Erbschaftsstreit die Ansprüche beider Parteien für 170 Gulden erworben hatte, die Erbmasse jedoch etwa 1000 Gulden betrug. Aus dem Gefängnis heraus schürte er das Gerücht, die Vorwürfe wären nur ein Vorwand, um ihn und den evangelischen Prediger Billicanus an den Schwäbischen Bund zu übergeben.

Zeitgleich lagerte vor der Stadt der Deininger Bauernhaufen, mit dem auch einige unzufriedene Bürger sympathisierten und den sie mit Proviant und Waffen belieferten. Ein entsprechendes Unterstützungsgesuch der Bauern an den Nördlinger Rat hatte dieser mit Rücksicht auf den Schwäbischen Bund zurückgewiesen. Als die Bauern einen privaten Brief des Stadtschreibers an den Schwäbischen Bund abfingen, in dem er ihre Anzahl und Bewaffnung beschrieb, und diesen den Nördlinger Bürgern überbrachten, eskalierte die Situation. Angeführt von den

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Vgl. Sponsel, Einführung (wie Anm. 35), S. 24; außerdem Die Nördlinger Evangelische Messe des Caspar Kantz. Reprint der Neuen Messe von Caspar Kantz, eingeleitet von Gerhard Simon, [Nördlingen] 2017.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. Emil Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bayern Teil 2: Schwaben, Tübingen 1963. Zur Reformation in Nördlingen allgemein vgl. Rublack, Reformation (wie Anm. 33), sowie Sponsel, Einführung (wie Anm. 35).

 <sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Zur Reformation in Reichsstädten allgemein vgl. Bernd Moeller, Reichsstadt und Reformation, Berlin 1987.
 <sup>39</sup> Vgl. Sponsel, Einführung (wie Anm. 35), S. 23.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Vgl. zu den Vorgängen des Jahres 1525 ausführlich und mit Quellennachweisen Rublack, Reformation (wie Anm. 33), S. 111–117.

Luise Schaefer, Handwerker in Stadt und Rat – die Nördlinger Zünfte 1349–1552, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 71–88, https://mittelalter.hypotheses.org/12918.



Geschlachtwandern zogen die Nördlinger am Abend des 3. April gegen den Rat. Sie erreichten die Freilassung Antoni Forners, dem es anschließend gelang, die Versammlung friedlich aufzulösen. Am folgenden Tag wurde eine mehrstündige Gemeindeversammlung abgehalten, während der die Vorwürfe diskutiert und entkräftet wurden. Auch wurde der Bürgerschaft erklärt, warum es für die Stadt unklug wäre, sich mit den Bauern zu solidarisieren und sich damit gegen den Kaiser, das Reich und den Schwäbischen Bund zu stellen.

Im Zuge dieser innerstädtischen Verhandlungen wurden einige Veränderungen wie die Vergrößerung des Großen Rats vorgenommen, die jedoch rasch wieder zurückgenommen wurden. Argumentiert wurde die Rückkehr zur alten Ordnung damit, dass eine Erweiterung der Räte nicht durch die alten kaiserlichen Privilegien genehmigt und daher ein Prozess vor dem Reichskammergericht zu befürchten sei. 41 Den Geschlachtwandern wurde jedoch ihre eigene Zunft zugestanden.

## Die neue Verfassung 1552

Einen wirklichen Umbruch in der Verfassungsgeschichte Nördlingens brachte erst die von Kaiser Karl V. angeordnete Rückkehr zu einem oligarchischen System. Dies brachte 1552 ein Verbot der Zunftbeteiligung mit sich und entmachtete die Zünfte in politischer Hinsicht vollkommen. Ziel der Anordnung Karls V. war es, aus seiner Perspektive zuverlässige und möglichst katholische Ratsleute zu positionieren. Nichtsdestotrotz wurden weiterhin Vertreter der Zünfte zugelassen, die in Nördlingen zu den vermögendsten und einflussreichsten Bürgern gehörten.

Im Gegensatz zu den vorangegangenen Änderungen der Ratsverfassung wurde diejenige von 1552 nicht von der Stadt selbst initiiert, sondern von dem Stadtherrn, Kaiser Karl V. Noch 1349 hatten die Nördlinger selbständig gehandelt, das Zunftwesen eingeführt und erst im Nachhinein die Erlaubnis Kaiser Ludwigs des Bayern eingeholt. Zur Mitte des 16. Jahrhunderts wurden nun die Zünfte für die reformatorischen Umtriebe und Unruhen, besonders in den Reichsstädten, verantwortlich gemacht. Nicht zu Unrecht, hatten sie doch in manchen Städten die Gelegenheit genutzt, den amtierenden Rat aus der Stadt zu jagen oder aus ihren eigenen

-

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Vgl. Rublack, Reformation (wie Anm. 33), S. 116.

Luise Schaefer, Handwerker in Stadt und Rat – die Nördlinger Zünfte 1349–1552, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 71–88, https://mittelalter.hypotheses.org/12918.



Reihen zu besetzen. Auch wenn der neue Glaube nicht überall zu solch drastischen Maßnahmen geführt hatte, veranlasste der katholische Kaiser nun ein Verbot der Zünfte und deren Verbannung aus den Stadträten. Jedoch prüfte der von ihm beauftragte Kommissar Heinrich Haß im Einzelfall, wie weiter zu verfahren sei. Die Umgestaltungen der städtischen Verfassungen fielen unterschiedlich aus, in Nördlingen wurden die Zünfte ganz aus dem Rat verdrängt.<sup>42</sup>

In Nördlingen führten die eigentlichen Geschäfte nun drei Bürgermeister, die jeweils abwechselnd vier Monate des Jahres amtieren sollten. Sie wurden von zwei Geheimen Räten



Abbildung 4: Das Bürgerverzeichnis von 1552, Deckblatt des 1. Viertels (Stadtarchiv Nördlingen, Archivalien-Abgaben der Zünfte 11). Lizenz: CC BY-NC-SA 4.0. Foto: Stadtarchiv Nördlingen / Luise Schaefer

unterstützt. Zehn vertrauenswürdige Personen wurden für den Kleinen Rat bestimmt, weitere zehn für den Magistrat, der ausschließlich beratende Funktion haben sollte. In sehr schwerwiegenden Fällen, wenn durch die Gremien keine Einigung zu erzielen war, sollte der neue, Große Rat hinzugezogen werden, der 25 Personen umfasste. Trotz Aufhebung und Verbots der Zünfte zählte Haß diese 25 nach den Zünften geordnet auf.<sup>43</sup>

1552 wurde in Nördlingen ein Verzeichnis der Bürgerschaft angefertigt. <sup>44</sup> Statt der früher üblichen Einteilung nach Zünften wurde nun eine Einteilung nach Vierteln vorgenommen. Die insgesamt sechs Viertel umfassten jeweils mehrere Zünfte; nur die Sammelzünfte der Krämer und Schmiede bildeten jeweils ein eigenes Viertel.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Vgl. dazu allgemein Eberhard Naujoks, Kaiser Karl V. und die Zunftverfassung. Ausgewählte Aktenstücke zu den Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten (1547–1556) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A/36), Stuttgart 1985.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Vgl. die Transkription des Berichts bei Naujoks, Kaiser (wie Anm. 42), S. 261–265.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Stadtarchiv Nördlingen (Archivalien-Abgaben der Zünfte 11), Verzeichnis der Bürger nach 6 Vierteln, 1552.

Luise Schaefer, Handwerker in Stadt und Rat – die Nördlinger Zünfte 1349–1552, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 71–88, https://mittelalter.hypotheses.org/12918.



Jedem Viertel wurden vier bis fünf Vorsteher zugeordnet. Um dieses Verzeichnis anfertigen zu können, wurden von den Zünften Listen ihrer Mitglieder 45 eingefordert, die dann in

Reinschrift übertragen wurden. Dabei ist bisher ungeklärt, ob das Verzeichnis vom Nördlinger Rat bzw. dem Stadtschreiber oder durch Heinrich Haß angefertigt wurde. Dass ein direkter Zusammenhang mit der Auflösung der Zünfte besteht, ist jedoch nicht zu übersehen. Wahrscheinlich wurde auch die Vierteleinteilung neu eingeführt.

Entscheidend bei der Verfassungsänderung von 1552 ist, dass die Zünfte offiziell verboten wurden. Trotzdem bestanden sie auch in der Folgezeit, wenn auch in erster Linie als wirtschaftliche und nicht mehr als politische Verbände. In dieser Rolle wurden sie der Aufsicht ausgewählter Ratsherren unterstellt, ähnlich wie es zuvor teilweise üblich gewesen war, etwa bei der Barchentschau. Zudem mussten sie alle ihre Briefe, Urkunden und sonstige Habe an



Abbildung 5: Die sogenannten Zunftzettel wurden 1552 von den Zünften angefertigt und dienten als Grundlage für das Bürgerverzeichnis (Stadtarchiv Nördlingen, Archivalien-Abgaben der Zünfte 169). Lizenz: CC BY-NC-SA 4.0. Foto: Stadtarchiv Nördlingen / Luise Schaefer

den Rat abgeben, der sie nun verwalten sollte.<sup>46</sup> Die weitgehende Autonomie, die die Zünfte nun 200 Jahre lang besonders durch ihre Selbstverwaltung praktiziert hatten, wurde offiziell

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Bei diesen "Zunftzetteln" handelt es sich um eine lose Sammlung verschiedenster Papier- und Pergamentstücke. Aufgrund der unterschiedlichen Gestaltung und Schreiberhände ist davon auszugehen, dass diese die Zünfte selbst anfertigten. Stadtarchiv Nördlingen (Archivalien-Abgaben der Zünfte 169), Zunftzettel, 1552

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Vgl. die Transkription des Berichts bei Naujoks, Kaiser (wie Anm. 42), S. 263.

Luise Schaefer, Handwerker in Stadt und Rat – die Nördlinger Zünfte 1349–1552, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 71–88, https://mittelalter.hypotheses.org/12918.



gravierend eingeschränkt. Ob diese Vorschriften, die in der Relation von Haß enthalten sind, jedoch auch so umgesetzt wurden, ist fraglich, da es sich auch hier um normative Quellen handelt, die nicht zwingend die Realität, sondern vielmehr einen Soll-Zustand wiedergeben. Schließlich erfüllten die Zünfte wichtige Funktionen als Mittler zwischen Rat und Bürgerschaft sowie als Marktaufsicht und die Zunftbücher nach 1552 wurden von den Zünften selbst geführt und nennen Zunftmeister als Vorsteher.

Der Ausschluss der Zünfte änderte an der Wahrnehmung des Rates durch die Bürger wahrscheinlich nur wenig, da sich der neue Rat jetzt aus den reichsten Bürgern der Stadt zusammensetzte. Viele Handwerker waren ein Teil dieser Gruppe geworden und einige waren vom Zunft- in den Alten Rat aufgestiegen. Die Reduktion der Anzahl der Ratsherren und die Einführung des Siebener-Ausschusses als innerstädtische Maßnahmen waren ja bereits in eine ähnliche Richtung gegangen und hatten den handelnden Rat verkleinert.

## Zusammenfassung: Wandel des Zunftwesens nach 1500

200 Jahre lang bildeten die Zünfte in Nördlingen die Grundlage für das politische Ratssystem. Kam es bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu Umstrukturierungen, war es doch erst die Reform Kaiser Karls V., welche die Zünfte offiziell aus dem Rat verdrängte. Der Einfluss, den die Handwerker in der Stadt hatten, ist daran erkennbar, dass einige auch nach 1552 als angesehene und rechtschaffene Bürger im Rat saßen. Als Aufsteiger gehörten sie inzwischen der Führungsschicht an. Diese Stellung hatten sie in erster Linie ihrem Vermögen zu verdanken, das sie sich im Laufe der Zeit erwirtschaftet hatten. Wirtschaftlicher und sozialer Aufstieg lagen eng beieinander.

Entscheidend war 1552, dass die Zünfte offiziell abgeschafft wurden. Der Rat setzte sich seitdem aus einem kleineren Kreis von Personen zusammen, der auf Lebenszeit gewählt wurde, die Bürgerschaft wurde in Viertel statt wie bisher nach Zünften eingeteilt und die gesamte Gewerbeaufsicht lag nun beim Rat. Das Verhältnis zwischen Rat und Zünften hatte sich schon bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts geändert. Der Rat griff stärker in die Angelegenheiten der Zünfte ein, legte etwa die Höhe der Eintrittsgebühren fest, schlichtete auch zunftinterne

Luise Schaefer, Handwerker in Stadt und Rat – die Nördlinger Zünfte 1349–1552, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 71–88, https://mittelalter.hypotheses.org/12918.



Konflikte und erließ mehr Ordnungen, besonders für einzelne Handwerke. Zugleich wurde er vonseiten der Zünfte stärker eingebunden, besonders wenn es um Streitigkeiten unter den Zünften ging. Auch bei der Schau waren Ratsherren bereits eingebunden. Ob die nun offiziell beim Rat liegende Gewerbeaufsicht in der Praxis wirkliche Veränderungen brachte, ist daher fraglich. Es scheint fast, als ob die Nördlinger kurz nach der Abreise Heinrich Haß' wieder zur alten Ordnung übergingen. Denn die Zunftbücher wurden weitergeführt und Zunftmeister als Vorsteher gewählt.

Auch wenn die Verfassungsreform zum Ziel hatte, reformatorische Kräfte aus den städtischen Räten zu entfernen, gelang dies in Nördlingen nicht. Denn der Rat war eine treibende Kraft bei der Einführung der Reformation gewesen und die meisten der neuen Ratsherren waren auch zuvor Teil des Rats gewesen. Die Episode rund um die Gefangensetzung und Freilassung des Bürgermeisters Antoni Forner aus der Zeit der Reformation und des Bauernkriegs zeigt eindrücklich die enge Verflechtung von Bauernkrieg, Reformation, innerstädtischer und Außenpolitik. Letztlich konnte der Frieden in der Stadt nur wiederhergestellt werden, indem Rat, Zünfte und Bürger kommunizierten und sich einigten und der Rat seine Stellung als legitime Obrigkeit zurückerlangte.

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, https://mittelalter.hypotheses.org/12998.



# Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters – Schuldenpraxis in der Reichsstadt Augsburg im Spiegel der Gerichtsprotokolle

von Maria Weber

Massenhaft und in "stupende[r] Vielzahl" haben sich Eintragungen zu Geldschulden in der privaten oder institutionellen Schriftlichkeit europäischer Städte erhalten. Das Nichtbezahlen-Wollen oder -Können von Geldsummen in Augsburg und eine damit verbundene Schuldenpraxis sind die Ausgangspunkte der folgenden Ausführungen.

Untersucht werden soll eine 'Schuldenpraxis' – Finanzierungsinstrumente und Praktiken des 'Schuldenmachens' –' die sich auf der Grundlage der Einträge in den Gerichtsprotokollbüchern Augsburgs herausfiltern, analysieren und zusammenhängend einordnen lässt. Diese aus dem niedergerichtlichen Prozess um Geldschulden entstandene institutionelle Schriftlichkeit kann dabei als Regelungsmechanismus und Angebot der rätischen Obrigkeit an Gläubiger und Schuldner begriffen werden, um Geldschuldenkonflikte friedlich zu lösen.²

Im Zentrum der Ausführungen steht damit dreierlei: Erstens und als Ausgangsbasis der Analyse steht die Frage nach den rechtspraktischen Regelungen der Stadtobrigkeit innerhalb einer Schuldenpraxis. Dieser Punkt ergibt sich schon alleine aus der Überlieferung selbst, denn als von den Räten besetztes Niedergericht sind die Gerichtsprotokollbücher als "buchförmig[es] Geschäftsschriftgut"<sup>3</sup> Teil der institutionellen Schriftlichkeit und damit in den Kontext der städtischen Verwaltung und Institutionen zu stellen. Als gerichtliches wie außergerichtliches An-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gabriela Signori, Schuldenwirtschaft. Konsumenten- und Hypothekarkredite im spätmittelalterlichen Basel (Spätmittelalterstudien 5), Konstanz – München 2015, Vorwort.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Christian Hagen, Margareth Lanzinger und Janine Maegraith, Verträge als Instrument der Vermögensabsicherung im südlichen Tirol vom 14. bis zum 18. Jahrhundert, in: Historische Anthropologie. Kultur – Gesellschaft – Alltag 25 (2017), S. 187–212, hier S. 209f., die speziell bei (streitigen) Verträgen von einer Mittler- und Schlichtungsfunktion der Gerichte sprechen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Steffen Pätzold, Amtsbücher des Mittelalters. Überlegungen zum Stand ihrer Erforschung, in: Archivalische Zeitschrift 81 (1998), S. 87–111, hier S. 90.

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12998">https://mittelalter.hypotheses.org/12998</a>.



gebot an Gläubiger und Schuldner in einer sich ökonomisierenden Lebenswelt des späten Mittelalters, in der die Geldleihe sowohl "economic" als auch "social functions" in Hinblick auf ihre soziale und ökonomische Bindekraft einnahmen, gilt es zweitens, nicht nur nach den durch die Kreditbeziehungen konstituierten Sozialbeziehungen und dem darin notwendigen "gegenseitige[n] Vertrauen" und seiner "Reichweite"<sup>5</sup> zu fragen, wie dies neuere Forschungen bereits vermehrt betont haben,<sup>6</sup> sondern damit verbunden drittens die "konkrete vergangene Praxis"<sup>7</sup> anhand der Überlieferung zu fokussieren. Es sollen hier mit der Analyse der Gerichtsprotokollbücher die Praktiken der Kreditaufnahme<sup>8</sup> bzw. der Geldleihe<sup>9</sup> in den Formen erstens der monetären Geldleihe, zweitens der Aufwendungen innerhalb von Produktionskrediten im Verlagsgewerbe und drittens der Bargeldgenerierung durch materielle Gegenstände und Geldäquivalente in den Vordergrund gestellt werden. Da das Geldschuldenverfahren vor dem betrachteten Stadtgericht in Augsburg jeweils dem 'zivilgerichtlichen Konkursverfahren' zuzuordnen ist und die darin bestehende Rechtsförmigkeit und -praxis bisher in der Forschung nur wenig beachtet wurde, 10 beinhaltet dieser Abschnitt eine Darstellung des sog. Konkursverfahrens vor Gericht und erläutert anhand von drei Praxisbeispielen das Verfahren, ordnet es kontextuell ein und zeigt zeitgenössische Praktiken im Umgang mit dem Schuldenmachen auf.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Laurence Fontaine, The Moral Economy. Poverty, Credit and Trust in Early Modern Europe, Cambridge 2008, S. 39.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Hagen, Lanzinger und Maegraith, Verträge als Instrument der Vermögensabsicherung (wie Anm. 2), S. 189. <sup>6</sup> Vgl. u. a. Ökonomie sozialer Beziehungen. Ressourcenbewirtschaftung als Geben, Nehmen, Investieren, Verschwenden, Haushalten, Horten, Vererben, Schulden, hrsg. von Gabriele Jancke und Daniel Schläppi, Stuttgart 2015; Simon Teuscher, Schulden, Abhängigkeiten und politische Kultur. Das Beispiel der Kleinstadt Thun im Spätmittelalter, in: Prekäre Ökonomien. Schulden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. von Gabriela Signori (Spätmittelalterstudien 4), Konstanz – München 2014, S. 243–262; Die soziale Praxis des Kredits. 16.–20. Jahrhundert, hrsg. von Jürgen Schlumbohm (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 238), Hannover 2007; Carola Lipp, Aspekte der mikrohistorischen und kulturanthropologischen Kreditforschung, in: Schlumbohm, Soziale Praxis des Kredits, S. 15–36.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Lukas Haasis und Constantin Rieske, Historische Praxeologie. Zur Einführung, in: Historische Praxeologie. Dimensionen vergangenen Handelns, hrsg. von Lukas Haasis und Constantin Rieske, Paderborn 2015, S. 7–54, hier S. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Gabriela Signori, Einleitung, in: Prekäre Ökonomien. Schulden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. von Gabriela Signori (Spätmittelalterstudien 4), Konstanz – München 2014, S. 7–14, hier S. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Von "Krediten" wird in der hier bearbeiteten Überlieferung nicht gesprochen, vielmehr erscheint in der Regel der Ausdruck *gelihen gelt*.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. jeweils aus enger römisch-rechtlicher Perspektive, die Gerichtspraxis nur unzureichend miteinbeziehend: Sabrina Birnbaum, Konkursrecht der frühen Augsburger Neuzeit mit seinen gemeinrechtlichen Einflüssen (Augsburger Schriften zur Rechtsgeschichte 24), Münster 2013; Eugen Liedl, Gerichtsverfassung und Zivilprozess der freien Reichsstadt Augsburg (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg. Schriftenreihe des Stadtarchivs Augsburg 12), Augsburg 1958.

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12998">https://mittelalter.hypotheses.org/12998</a>.



Bevor jedoch auf die in den Gerichtsprotokollbüchern schriftlich festgehaltenen Instrumente einer obrigkeitlich legitimierten Schuldenpraxis eingegangen werden kann, soll zunächst die Wahrnehmung von Geld und Schulden im Lebens- und Rechtsraum der Stadt Augsburg um 1500 und damit die zentrale Umwelt für das ökonomische Handeln näher kontextualisiert werden. Augsburg bildet so als wirtschaftlich aufstrebende "Metropole" im Übergang der Jahrhunderte den Mikrokosmos der Untersuchung.

# 1. Schulden in der Stadt – Augsburg um 1500

die müntz ward ie lenger ie böser, dann iederman suchet sein allafantz und sein vortail. <sup>11</sup> Mit diesem Zitat beschreibt Burkard Zink <sup>12</sup>, Schreiber, Kanzleibediensteter und Chronist aus dem Augsburg des 15. Jahrhunderts, den Umgang mit Geld in der spätmittelalterlichen Stadt. Die Aussage reagiert auf zeitgenössische Umstände einer Münzverschlechterung in den 1450er Jahren, der sogenannten Schinderlingskrise, welche im gesamten süddeutschen Raum zwischen 1458 und 1463 Münzabwertung und Geldverschlechterung nach sich zog. <sup>13</sup> Die bereits durch ihre negativen Begleitumstände entstandene angespannte (geld-)wirtschaftliche Situation in Augsburg wurde durch die kriegerischen Auseinandersetzungen mit Ludwig von Bayern-Landshut zusätzlich verstärkt, die 1461 in einen Reichskrieg mündeten und an dessen finanzieller und personeller Ausstattung sich die Reichsstadt Augsburg beteiligen musste. Der finanzielle Beitrag sowie die durch den Krieg entstandenen Zerstörungen im für die städtische Wirtschaft wichtigen Umland belasteten die Stadt zusätzlich. <sup>14</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Burkard Zink, Chronik, Buch IV, in: Die Chroniken der Deutschen Städte, Gesamtreihe Bd. 5, Leipzig 1866, S. 222.

Karl Schnith, Art. "Zink, Burkhard", in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 10, begründet von Wolfgang Stammler, fortgeführt von Karl Langosch, Berlin – New York 1999, Sp. 1556–1558; Karl Schnith, Art. "Zink, Burkard", in: Lexikon des Mittelalters 9 (CD-ROM-Ausgabe), Stuttgart 2000, Sp. 619f.
 Vgl. Gerhard Fouquet und Gabriel Zeilinger, Geld, Gier, Glück? Herrschaftliche Betrüger – Katastrophen des Geldes, in: Katastrophen im Spätmittelalter, hrsg. von Gerhard Fouquet und Gabriel Zeilinger, Darmstadt 2011, S. 139–142; Valentin Groebner, Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 108), Göttingen 1993, S. 26f.
 Vgl. Evelin Timpener, Diplomatische Strategien der Reichsstadt Augsburg. Eine Studie zur Bewältigung regionaler Konflikte im 15. Jahrhundert (Städteforschung 95), Köln – Weimar – Wien 2017, S. 47–52; Jörg Rogge, Für den gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter (Studia Augustana 6), Tübingen 1996, S. 30.

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12998">https://mittelalter.hypotheses.org/12998</a>.



In eben diesem krisenhaften Kontext entstand das einleitende Zitat von Burkard Zink: Jederman suchet sein allafantz und sein vortail – diese Feststellung aber führt auch zu der Frage nach dem Umgang mit und der Wahrnehmung der Menschen in der Vormoderne von Geld, konkret also den hinter dem Zitat liegenden alltäglichen Praktiken und Handlungen um die bare Münze. Denn Geld und Schulden galten als nervus rerum der Zeit, nicht nur in der Thematisierung bestimmter ökonomischer stadthistorischer Vorgänge: Analysiert man beispielsweise die Chroniken der Reichsstadt Augsburg daraufhin, welche Rolle Geld und Schulden in den Ausführungen einnehmen, so lässt sich feststellen, dass Themenbereiche wie die städtische und regionale Münzpolitik, der alltägliche Umgang mit Geld, die Verwendung von geldwerten Mitteln wie Rohstoffen und Waren oder das Schuldenmachen alleine schon auf Grund ihrer Nennungshäufigkeit den Nerv der Zeit treffen. 15 Vielfach berichtet der Chronist Zink über Münzverschlechterungen, vergleicht die Lebensmittelpreise in der Stadt und im Umland, berichtet über Diebstähle oder schildert Konkursfälle. 16 Fernerhin lässt sich feststellen, dass das verwendete Vokabular zu einer ökonomisierten Sprache tendiert, die hier nicht als "die Ausarbeitung von immer mehr [theoretischem und gelehrtem, M.W.] Spezialwissen"<sup>17</sup> begriffen werden soll, sondern vielmehr als die Übernahme ökonomisch-semantischer Vokabeln und Formulierungen in die Alltagssprache und besonders in die Beschreibung sozialer Nahbeziehungen. Ganz deutlich wird dies beispielsweise, wenn Zink das Heiratsgut seiner Frau kommentiert: 18

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. Hektor Mülich, Chronik des Hector Mülich. 1348–1487, in: Die Chroniken der Deutschen Städte, Gesamtreihe Bd. 22, Leipzig 1862, S. 118, wo er über Geldschulden des Ulrich Langenmantel berichtet, ebenso über Schulden auf S. 148, zahlreiche Notizen über die Münze in der Stadt in den 1450ern und 60ern, S. 131; S. 133f.; S. 142; S. 202; ebenso Clemens Sender, Die Chronik von Clemens Sender. Von den ältesten Zeiten der Stadt bis zum Jahre 1536, in: Die Chroniken der Deutschen Städte, Gesamtreihe Bd. 23, Leipzig 1894, S. 36: Sender berichtet über die Schulden des Kaufmanns Hoy, S. 83 mit Angaben zu den Lebensmittelpreisen am Reichstag 1500, auf S. 94 gibt er den Schmalzpreis nach dem Reichstag an, auf S. 101f. Notizen zu Lebensmittelpreisen.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Zink, Chronik (wie Anm. 11), etwa in Buch I auf S. 70, in Buch II auf S. 99f., S. 111–114 zur Öttingischen Münze, Buch IV, S. 147 zu den Lebensmittelpreisen in der Stadt.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Martin Dinges, Wandel des Stellenwertes der Ökonomie in Selbstzeugnissen der Frühen Neuzeit, in: Menschen und Märkte. Studien zur historischen Wirtschaftsanthropologie, hrsg. von Wolfgang Reinhard und Julian Stagl, Wien – Köln – Weimar 2007, S. 269–290, hier S. 272.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Gerhard Fouquet, Sparsamkeit – ein Phänomen des Haushaltens in den Lebenswelten des Mittelalters. Harald Witthöft zum 80. Geburtstag, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 99 (2012), S. 1–15, insbesondere S. 7–10 und 14; Gerhard Fouquet, Familie, Haus und Armut in spätmittelalterlichen Städten: Das Beispiel des Augsburger Ehepaares Elisabeth Störkler und Burkard Zink, in: Inklusion/Exklusion: Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis in die Gegenwart, hrsg. von Andreas Gestrich und Raphael Lutz, Frankfurt/Main 2004, S. 283–307.

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12998">https://mittelalter.hypotheses.org/12998</a>.



die Störklerin [= seine Frau, M.W.] was ain frume arme fraw und gab mir nicht mehr dann ain klain pettlin [Bett, M.W.] und ain küelin [Kuh, M.W.] und sunst klain arm dinglach, als pfannen, was alles nit zehen Pfund wert.<sup>19</sup>

Mit diesem Zitat deutet sich aber nicht nur der Gebrauch ökonomischer Alltagssprachlichkeit an; neben der Quantifizierung der in den Haushalt neu eingebrachten Gegenstände und damit der um wenige Groschen erweiterten Vermögensgrundlage der Eheleute wird die Situationalität und die soziale Position der Menschen im Bereich des Wirtschaftens aufgezeigt: Die Möglichkeiten des ökonomischen Handelns der Menschen in der vormodernen Stadt wurden, dies zeigt sich hier, in erster Linie durch ihren sozialen Status konstituiert und damit zugleich durch ihr sozioökonomisches Umfeld, ihren Lebens- und Arbeitsraum in der Stadt, der durch soziale Zugehörigkeiten und Abhängigkeiten geschaffen, reproduziert und ausgehandelt werden musste.<sup>20</sup> Neben der Konstitution eines ökonomischen Handlungsspielraumes in der Stadt durch das "Kriterium Person bzw. Mitgliedschaft"<sup>21</sup>, wie es Franz-Josef Arlinghaus bezeichnet hat, wurde auch der potenzielle 'Rechtsraum' für die Angehörigen des Stadtverbandes durch die enge Verbindung zwischen dem "Gerichtswesen und [der] gesellschaftlichen Form der Differenzierung"22 in unterschiedlichen bestehenden Zugehörigkeiten und Abhängigkeiten, auch in Form von Genossenschaften – kurzum durch die kommunale Verfasstheit der Reichsstadt Augsburg – festgelegt. Daraus ergab sich ein weitläufiges, bestimmten Personengruppen offenstehendes Normen- und Gerichtsangebot, wie beispielsweise die jeweils spezifische Zunftgerichtsbarkeit,

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Zink, Chronik (wie Anm. 11), Buch III, S. 128.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Köln – Weimar – Wien <sup>2</sup>2014, S. 26–39; Rolf Kießling, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der Oberdeutschen Reichsstadt (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg. Schriftenreihe des Stadtarchivs Augsburg 19), Augsburg 1971, S. 290.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Franz-Josef Arlinghaus, Genossenschaft, Gericht und Kommunikationsstruktur. Zum Zusammenhang von Vergesellschaftung und Kommunikation vor Gericht, in: Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, hrsg. von Franz-Josef Arlinghaus u.a. (Rechtsprechung. Materialien und Studien. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 23), Frankfurt/Main 2006, S. 155–186, hier S. 156.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Arlinghaus, Genossenschaft (wie Anm. 21), S. 161 betont hier noch einmal, dass "die Vielfalt an Gerichten und Zuständigkeitsbereichen primär aus der genossenschaftlichen Struktur der Kommune" selbst abzuleiten sei; zur Gerichtsvielfalt in der Vormoderne siehe auch die Tagung des Netzwerks Reichsgerichtsbarkeit: "Unter der Linde und vor dem Kaiser. Neue Perspektiven auf Gerichtsvielfalt und Gerichtslandschaften im Heiligen Römischen Reich" vom 10.11.–12.11.2016 in Wetzlar unter: <a href="https://www.hsozkult.de/event/id/termine-29241">https://www.hsozkult.de/event/id/termine-29241</a> (letzter Zugriff: 23.01.2018).

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12998">https://mittelalter.hypotheses.org/12998</a>.



welche je nach personaler Zugehörigkeit, aber auch nach Zuständigkeit angerufen werden konnte.<sup>23</sup> Die obrigkeitliche, rätisch-städtische Gerichtsbarkeit in Augsburg, die jedem Einwohner der Stadt zur Justiznutzung offenstand, erfuhr daneben ihre Konstitution nach der jurisdiktionellen Kompetenzausweitung des städtischen Rates gegenüber dem Bischof als ehemaligem Stadtherrn im Laufe des 15. Jahrhunderts sowie den letztlich erfolgreichen Emanzipationsbestrebungen des Rats in Hinblick auf die Stadtobrigkeit bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts. Damit einhergehend befanden sich auch die Institutionen der städtischen Gerichtsbarkeit in einem Prozess der Verwaltungsdifferenzierung, der unter anderem Neuordnungen des für niedergerichtliche Fälle zuständigen Stadtgerichts im Übergang der Jahrhunderte beinhaltete.<sup>24</sup>

Unter diesen Voraussetzungen band die Stadt ihre Bewohner, Bürger, Herren und die Ratsobrigkeit zu einem gemeinsamen 'Rechtsraum' und Schwurbezirk zusammen, der sich durch die Akzeptanz und Wahrung festgeschriebener städtischer Rechtssätze und Verfahren zur Sicherstellung von Sicherheit und Ordnung konstituierte.<sup>25</sup>

Hierzu zählt auch jenes akzeptierte Verfahren der Geldschuldeneintreibung vor dem Stadtgericht. Anders als bei Burkard Zink setzt die dazugehörige, noch erhaltene eigenständige Überlieferung aus der Rechtspraxis zu den Geldschuldenverfahren vor dem Stadtgericht 1480, in einer Phase des wirtschaftlichen Aufschwungs der Stadt, ein.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. hierzu die Diskussion um den *legal pluralism*: Thomas Duve, Was ist "Multinormativität"? – Einführende Bemerkungen, in: Rechtsgeschichte 25 (2017), S. 88–101; The Laws' Many Bodies. Studies in Legal Hybridity and Jurisdictional Complexity, c. 1600-1900, hrsg. von Seán Patrick Donlan und Dirk Heirbaut (Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History. Vergleichende Untersuchungen zur kontinentaleuropäischen und anglo-amerikanischen Rechtsgeschichte 32), Berlin 2015; Arlinghaus, Genossenschaft (wie Anm. 21), S. 160–168; Rogge, Für den gemeinen Nutzen (wie Anm. 14), S. 125–131 zeigt dies anhand verschiedener Streitigkeiten innerhalb der Zünfte selbst auf.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Einblick in die Neuordnungsbestrebungen des Stadtgerichts lassen sich vor allem aus den von 1476, 1482 und 1498 erhaltenen Bestimmungen zur Besetzung und zum Besetzungsverfahren des Stadtgerichts gewinnen sowie aus einem beim Umzug des Stadtarchivs 2014 wiederentdeckten, noch nicht verzeichneten Bestand zum Gerichtswesen in Augsburg im 15. und 16. Jahrhundert. Welche rechtspraktischen Folgen die Reformen nach sich zogen, müssen weitere Untersuchungen erst zeigen. Vgl. Peter Geffcken, Art. "Stadtgericht", in: Augsburger Stadtlexikon, hrsg. von Günther Grünsteudel, Günter Hägele und Rudolf Frankenberger, Augsburg <sup>2</sup>1998, S. 833f.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. Ingrid Baumgärtner, Gerichtspraxis und Stadtgesellschaft. Zu Zielsetzung und Inhalt, in: Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, hrsg. von Franz-Josef Arlinghaus u.a., (Rechtsprechung. Materialien und Studien. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 23), Frankfurt/Main 2006, S. 1–18, hier S. 1.

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12998">https://mittelalter.hypotheses.org/12998</a>.



Als eigene jurisdiktionelle Einrichtung aber erscheint das Stadtgericht in Augsburg bereits während des 14. Jahrhunderts. Hier jedoch war es der bis 1432 vom römisch-deutschen König eingesetzte Vogt, der zusammen mit Mitgliedern aus dem Kleinen Rat bei strafgerichtlichen Angelegenheiten sowie bei "Eigen und Erbe"<sup>26</sup> zu Gericht saß. Zudem präsidierte der Burggraf als bischöflicher Stellvertreter in der Stadt die Gerichtsfälle im Bereich der Gewerbe-, Pfand- oder Schuldklagen. Am Ende des 14. Jahrhunderts, nach der Einführung der Zunftverfassung und besonders im Laufe des 15. Jahrhunderts aber veränderten sich die personellen und strukturellen Zuständigkeiten in der Stadt dahingehend, dass der "Rat als Exponent der Bürgerschaft"<sup>27</sup> im Zuge der erfolgreichen Emanzipationsbestrebungen gegenüber dem Bischof die Gerichtsrechte, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, völlig an sich ziehen konnte und faktisch alleiniger Gerichtsherr über die Stadt wurde. Lediglich formell führte der Vogt weiterhin als Erfrager des Urteils<sup>28</sup> den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtgerichts und der Burggraf agierte bei Pfandnahmen und deren öffentlichen Versteigerung.<sup>29</sup>

Nicht abgeschlossen war allerdings die institutionell-gerichtspraktische Weiterentwicklung des Stadtgerichts, worauf angestrebte Gerichtsreformen in den 1460er-Jahren, 1472<sup>30</sup> und 1476, 1498<sup>31</sup> und noch einmal 1506 verweisen, wobei sich die Änderungen in den hier aufgeführten Reformbemühungen in erster Linie auf das Besetzungsverfahren und allgemeine Bestimmungen zum Policey- und Strafgerichtswesen beziehen.<sup>32</sup> Den hier aufgeführten, reformierenden Schriften sind gerichtspraktische Festlegungen in Hinblick auf das Geldschuldenverfahren nicht zu entnehmen, sondern einem von der Autorin dieses Beitrags kürzlich wiederentdeckten,

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Geffcken, Art. "Stadtgericht" (wie Anm. 2424), S. 833.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Eberhard Isenmann, Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Soziologie des Rats – Amt und Willensbildung – politische Kultur, in: Stadt und Recht im Mittelalter. La ville et le droit au Moyen Âge, hrsg. von Pierre Monnet und Otto Gerhard Oexle (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 174), Göttingen 2003, S. 214–479, hier S. 290.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Stadtarchiv Augsburg (im Folgenden abgekürzt mit: StA), Mischbestand Gerichtswesen, Gerichtsordnung 1480, unfoliiert.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl. Katarina Sieh-Burens, Die Augsburger Stadtverfassung um 1500, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 77 (1983), S. 125–149, hier S. 145; Kießling, Bürgerliche Gesellschaft (wie Anm. 20), S. 53–99.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Vgl. StA, Literaliensammlung, 7. Dezember 1472, unfoliiert.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Vgl. StA, Literaliensammlung, 9. Januar 1498, unfoliiert.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Vgl. Rogge, Für den gemeinen Nutzen (wie Anm. 14), S. 159–163.

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12998">https://mittelalter.hypotheses.org/12998</a>.



um das 20. Jahrhundert zusammengestellten Bestand zum Gerichtswesen, der zwei normierende Ordnungen um 1500 beinhaltet.<sup>33</sup> Um allerdings einen Einblick in die Rechtspraxis des Stadtgerichts in Geldschuldenangelegenheiten vor der schriftlichen Fixierung einer Ordnung zu gewinnen, ist man dagegen auf Protokolleinträge in den Ratsprotokollen des 15. Jahrhunderts angewiesen. Bereits eine kursorische Durchsicht der Ratsprotokolle des 15. Jahrhunderts zeigt, dass hierin Statuten zu greifen sind, die die Gerichtsarbeit am Stadtgericht zu Klagen über Geldschulden betrafen. 34 Diese statuarische Rechtsetzung muss zusammengedacht werden mit den aus dem Stadtbuch von 1276 und bis ins 15. Jahrhundert kontinuierlich erweiterten normativen Vorgaben zum Geldschuldenprozess, die den Kern des Verfahrens bildeten.<sup>35</sup> Die Gerichtsprotokollbücher als schriftlicher Niederschlag der Rechtspraxis verzeichneten demgegenüber die jeweiligen Verfahrensschritte der beteiligten Parteien an einem Geldschuldenverfahren im praktischen Vollzug, wie es im nächsten Abschnitt dargestellt wird, und beinhalten damit das implizite Wissen der Zeitgenossen über die Möglichkeiten, vor den Richtern des Stadtgerichts entweder Schulden eintragen zu lassen und damit offiziell bekannt zu machen oder schließlich einklagen zu können. Wie u. a. Gabriela Signori zu Basel, Valentin Groebner für Nürnberg, Katharina Simon-Muscheid für die Oberrheinregion<sup>36</sup> und andere Studien zu Schulden in der europäischen vormodernen Gesellschaft aufzeigen konnten<sup>37</sup>, "war es weder ungewöhnlich noch ehrenrührig", sich zu verschulden, es "gehörte zum alltäglichen Leben"<sup>38</sup>. Diese Alltäglichkeit von Schulden spiegelt einen Handlungsspielraum im ökonomischen und justiznutzenden Handeln der Menschen wider, der in den Gerichtsprotokollen aus der Perspektive

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Dieser Bestand wird im Zuge des Promotionsprojekts ausgewertet.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. StA, Ratsbücher 1, fol. 26r; fol. 39r; 82r; fol. 150r; 155r; 162r; StA, Ratsbücher 4, S. 163; S. 214.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Darstellung des Konkursprozesses in Augsburg: Friedrich Hellmann, Das Konkursrecht der Reichsstadt Augsburg (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechts-Geschichte 76), Breslau 1905.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Vgl. Katharina Simon-Muscheid, Die Dinge im Schnittpunkt sozialer Beziehungsnetze. Reden und Objekte im Alltag (Oberrhein, 14.–16. Jahrhundert) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 193), Göttingen 2004.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. Richard Goddard, Credit and Trade in Later Medieval England, 1353–1532, London 2016; Elizabeth L. Hardman, Conflicts, Confessions and Contracts. Diocesan justice in late fifteenth-century Carpentras (Studies in medieval and reformation traditions 205), Leiden 2016; Fontaine, The Moral Economy (wie Anm. 4); Daniel Smail, The Consumption of Justice. Emotions, Publicity, and Legal Culture in Marseille 1264–1423 (Conjunctions of religion and power in the medieval past), Ithaca – London 2003.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Sibylle Malamud und Pascale Sutter, Die Betreibungs- und Eingewinnungsverfahren der Stadt Zürich im Spätmittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 116 (1999), S. 87–118, hier S. 87.

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12998">https://mittelalter.hypotheses.org/12998</a>.



fehlgeschlagener Kredit- und Geldleihbeziehungen – dies gilt es festzuhalten – dokumentiert wurde.

# 2. Klagen, Wetten, Pfänden und Verhandeln – Das Geldschuldenverfahren vor dem Stadtgericht im Spiegel seiner Protokollbücher

Item Margarethe, Jörg Steinmachers hussfrawen (...) clagt wider Christoff Schillinger, Metzger, von wegen 1 Gulden und 34 dn gelihens gelltz und von ains gulden zins wegen<sup>39</sup>.

Klageeinträge wie dieser bilden den ersten Schritt im sogenannten Gant- oder Geldschuldenprozess. Zuständig war das Stadtgericht insgesamt für niedergerichtliche Fälle: 40 Beleidigungen und Beschimpfungen über Tätlichkeiten bis hin zu Erbstreitigkeiten wurden vor dem Stadtgericht verhandelt und in den Protokollbänden verzeichnet. Neben diesen Fällen sind es vor allem und in größter Anzahl Eintragungen zu Geldschulden und die Verschriftlichung des daraus resultierenden sog. Gantverfahrens, welches bei Nichtbezahlung von geliehenen Geldern, Produktionskrediten oder ausstehenden Löhnen – um nur wenige der Verzeichnungsgründe zu nennen – von Seiten der Gläubiger eingeleitet werden konnte. Mit dieser Schriftlichkeit spiegeln die Einträge nicht nur den Zuständigkeitsbereich des Stadtgerichts und seiner delegierten, auf außergerichtliche Einigungen ausgerichteten Ämter der Einunger und Klagschatzer wider, <sup>41</sup> es wird darüber hinaus auch deutlich, dass die Augsburger Verwaltung nicht zum Einbuchprinzip übergegangen war; in den Protokollbüchern wurden vielmehr alle vor dem Stadtgericht, den Einungern oder Klagschatzern eingebrachten Fallgegenstände notiert. Die Verschriftungspraxis der Protokollbücher des Stadtgerichts orientierte sich damit nicht an einer systematischen Zusammenstellung zusammengehöriger Fälle, wie es sich beispielsweise in den libri conservatorii in Nürnberg<sup>42</sup> oder den Verrufbüchern in Basel<sup>43</sup> zeigt, sondern an der Chronologie der Einträge

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> StA, Strafamt 2, S. 40.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Vgl. Carl A. Hoffmann, Strukturen und Quellen des Augsburger reichsstädtischen Strafgerichtswesens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 88 (1995), S. 57–108.

Al Rogge, Für den gemeinen Nutzen (wie Anm. 14), S. 163 beschreibt die Einunger und Klagschatzer anhand einer Gerichtsordnung von 1510 als die "außergerichtlichen Institutionen" des Stadtgerichts, die Letzteres entlasten sollten.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Vgl. Groebner, Ökonomie ohne Haus (wie Anm. 13).

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Vgl. Signori, Schuldenwirtschaft (wie Anm. 1).

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12998">https://mittelalter.hypotheses.org/12998</a>.



selbst.<sup>44</sup> So befindet sich die Klage des Hans Rostlacker auf derselben Seite wie das Bekenntnis des Benedikt Kieler – beide Einträge sind unabhängig voneinander, ja stellen gar unterschiedliche Verfahrensinhalte dar. Eine für die Untersuchung der Praxis notwendige, rudimentäre, *ex post* rekonstruierbare 'Ordnung' ergibt sich jedoch aus den zu den Protokollbüchern zugehörigen Registerbändchen, welche einen Zugriff auf die in den Gerichtsprotokollbüchern enthaltenen Klagen zu Geldschulden erlauben.

Wie bereits erwähnt, eröffnete das *clagen* das Verfahren des Geldschuldenprozesses, dem sich noch drei weitere Verfahrensschritte – *wetten, alle Recht erlangt, verganten* – anschließen konnten, bevor bei einer endgültigen Nichtbezahlung die Versteigerung der fahrenden Habe des Schuldners auf der Gant durchgeführt werden durfte:<sup>45</sup> *Margarethe, Jörg Steinmachers hussfrawen clagt wider Christoff Schillinger, Metzger, von wegen 1 Gulden und 34 dn gelihens gelltz und von ains gulden zins wegen<sup>46</sup>.* 

Damit war von der Ehefrau des Jörg Steinmacher der Klageprozess eingeleitet.<sup>47</sup> Relativ kontextarm und durchwegs gleich aufgebaut schildern uns die Einträge den ersten offiziellen Gerichtsschritt: Auf der linken Seite, am Beginn des Eintrages, steht ein einleitendes *Item* mit der Nennung des Gläubigernamens. Davon abgesetzt und in der Mitte zentriert befindet sich das den entsprechenden Verfahrensschritt markierende Verb bzw. eine Verbalphrase (*clagen*, *wetten*, *alle Recht erlangt*, *verganten*), bevor sich die Verzeichnung des Namens des Schuldners

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Vgl. zu der Heterogenität überlieferten Prozessschriftgutes: Thomas Wetzstein, Prozessschriftgut im Mittelalter – einführende Überlegungen, in: Als die Welt in die Akten kam. Prozessschriftgut im europäischen Mittelalter, hrsg. von Susanne Lepsius und Thomas Wetzstein (Rechtsprechung. Materialien und Studien. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 27), Frankfurt/Main 2008, S. 1–27, besonders S. 11–16.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Es ist hier darauf hinzuweisen, dass der Konkursprozess, also die Möglichkeit der Aufgabe des gesamten Vermögens bis zur Bezahlung der Gläubiger – im rechtlichen Sinne – erst mit dem Verfahrensschritt *alle Recht erlangt* eingeleitet wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> StA, Strafamt 2, S. 40.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Vgl. zu den Verfahrensschritten im römisch-kanonischen Prozess, dem sich das hier dargestellte Verfahren – und zwar in summarischer Weise – zu großen Teilen verpflichtet sieht: Thomas Wetzstein, Heilige vor Gericht. Das Kanonisationsverfahren im Europäischen Spätmittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 28), Köln – Weimar – Wien 2004, S. 33–38. Eine genaue statistische Auswertung der Klageanzahl zwischen 1480 und 1532 steht noch aus, allerdings bewegen sich die im Gerichtsprotokollbuch verzeichneten Klagen im Durchschnitt aller bearbeiteten Protokollbücher (1480–1532, in Fünfjahresschritten) bei 550 Klagen pro Jahr. 1480 erfolgten beispielsweise 914 Klagen von insgesamt 2355 Einträgen, 1500 648 Klagen von 1062 Gesamteinträgen und 1520 312 Klagen bei 729 Gesamteinträgen.

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, https://mittelalter.hypotheses.org/12998.



daran anschließt und die Notierung der geschuldeten Geldsumme, eines Gegenstandes, eines materiellen Geldäquivalents – wie Kleidung und Textilien bei Lohnschulden – oder anderer fallrelevanter Hinweise den Klageeintrag beschließen.

Mit der Klage des Gläubigers wurde eine "Bitte um Rechtsschutz"<sup>48</sup> eingereicht, die zum "obrigkeitlich[…] kontrollierte[n] Zwangsvollstreckungsverfahren"<sup>49</sup> ausgebaut werden konnte und innerhalb des Konkursverfahrens mit der Pfandnahme sowie dem Verkauf des beschlossenen Pfandes beendet wurde, sollte der Schuldner nicht bezahlen.

Nachdem dem Schuldner die Klage formal bekannt gemacht wurde und er eine Ladung vor das Gericht erhalten hatte (ein sog. Fürgebot), war es ihm laut Stadtrecht möglich, die Rückzahlung unverzüglich vorzunehmen oder aber ein Zahlungsversprechen vor dem Gericht zu leisten. Hierfür wettete er, also versprach er dem Gläubiger die Übergabe des Geldes innerhalb von acht Tagen, wie das Stadtbuch als normative Leitlinie vorgab: Swan ain man wettet vor gerihte [...] der sol wern [bezahlen, M.W.] von dem selben tage an dem ahten tage ze mitten tage<sup>50</sup>.

Daneben aber konnten Gläubiger und Schuldner auch Absprachen treffen, die eine Zahlung in Raten oder an bestimmten Terminen enthielten, wenn es dem Schuldner nicht möglich war, im vorgegebenen Zeitraum von acht Tagen zu bezahlen. Wurden weder Stundung<sup>51</sup> noch Zahlungsaufschub gewährt und wurde die ausstehende Schuld nicht binnen der acht vorgegebenen Tage bezahlt, musste der Schuldner nach Aufforderung – wenn es nicht schon bei der Geldübergabe erfolgt war – Sicherheitspfänder übergeben.<sup>52</sup> Von diesen Verhandlungen berichtet

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Liedl, Gerichtsverfassung (wie Anm. 10), S. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Malamud und Sutter, Betreibungs- und Eingewinnungsverfahren (wie Anm. 38), S. 89f.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276: mit einem lithographierten Facsimile der Handschrift; nach der Originalhandschrift zum ersten Male hrsg. und erl. von Christian Meyer, Augsburg 1872, S. 208.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Vgl. zur ,Normalität' der Stundung: Hans-Jörg Gilomen, Der Kleinkredit in spätmittelalterlichen Städten. Basel und Zürich im Vergleich, in: Städtische Wirtschaft im Mittelalter. Festschrift für Franz Irsigler zum 70. Geburtstag, hrsg. von Rudolf Holbach und Michel Pauly, Köln – Weimar – Wien 2011, S. 109–148, hier S. 109f.
<sup>52</sup> Vgl. Meyer, Stadtbuch (wie Anm. 50), S. 208.

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12998">https://mittelalter.hypotheses.org/12998</a>.



beispielsweise der Eintrag zu Hans Achter, einem Schuster, der vor Gericht bekannte, dem Lederer Peter Meyerhaupt, wie vertragen wurde, derzwischen hie und Ostern Nechtskünftig<sup>53</sup> seine Schulden zu bezahlen.

Erfolgte die Tilgung der Schulden nicht zum festgelegten Termin oder verweigerte der Schuldner ar gar die Wette<sup>54</sup>, so hatte der Gläubiger in einem dritten Verfahrensschritt an dem Schuldner alle Recht erlangt und durfte mit Erlaubnis des Gerichts und im Beisein des Burggrafen oder Vogts Pfänder aus dem Haus beschreiben und öffentlich verganten, also versteigern lassen, falls sie der Schuldner nicht auslöste. Von diesen Pfändungs- und Versteigerungsvorgängen geben die im Gerichtsbuch eingebundenen oder abgeschriebenen sog. Gantzettel einen signifikanten Einblick.<sup>55</sup>

Clagen – wetten – alle Recht erlangt und verganten sind die eigentlichen Verfahrensschritte im summarischen Geldschuldenprozess – summarisch deshalb, weil im Geldschuldenverfahren das Prinzip der Mündlichkeit vorgegeben war und unter einer festgelegten Summe von 10 Pfund jeweils nur eine Vorladung zum Gerichtstermin vorgenommen werden musste. Die "Verfahrensverkürzung" bezog sich damit auf die Reduzierung "bestimmter Förmlichkeiten" bei durch Mündlichkeit oder Terminbeschränkung erreicht wurde. Die Klageeröffnungen vor den Klagschatzern – als ein vom Stadtgericht delegiertes Amt, das jeweils mit einem Vertreter aus dem Rat und zwei aus dem Gericht selbst besetzt war – konnte aber auch genutzt werden, um zunächst außergerichtlich ausstehende Schulden öffentlich bekannt zu machen und die Rückzahlung durch eine gütliche Schlichtung der Klagschatzer zu erreichen. Ob dieses außergerichtliche Verfahren in den meisten Fällen von Geldschulden zur Anwendung kam, müssen weitere Untersuchungen erst noch zeigen. Es lässt sich aber bis hierhin festhalten, dass die mit

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> StA, Strafamt 1, S. 58.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Vgl. Werner Ogris, Art. "Wette", in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 9 (CD-ROM-Ausgabe), Stuttgart 2000, S. 43f.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Vgl. z. B. StA, Strafamt, 3, S. 74: Item Hans Ulman metzger hat vergantet nach der Statrecht mit namen 2 bettstatt, 2 kuffl, 1 groß Schaff, 2 trog, II truhen, 1 fidelltruhen, 1 zuber, II stuben kasten, 1 kanten brott, 1 tisch I sessel, I durchschlag, I handtuch, [...], V betlach, I kupffer haff. So Ulrich Lutzens des Metzgers gewesen Ist vergangen um 2 gulden re und Ist Im selbs beliben und hat die pfand des Hutl Hansen frawen anboten und verkundt als recht ist.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Wetzstein, Heilige vor Gericht (wie Anm. 47), S. 38.

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12998">https://mittelalter.hypotheses.org/12998</a>.



Einschreiben und bekennen aufgeführten Einträge im Gerichtsbuch Fälle verzeichneten, die außergerichtlich durch sog. Tedinge geeinigt werden konnten. Vorrangiges Ziel der Parteien, aber auch der Herrschaftsträger, war es dabei, eine gütliche Einigung zu vermitteln, bevor Schritte in den längeren, offiziellen Gerichtsweg vor das Stadtgericht, den Burggrafen und Vogt mündeten. So bekannte beispielsweise der bereits genannte Benedikt Kieler [...] in gericht, dz er Jacob Ryeß [dem, Ergänzung M.W.] Weber, 33 groschen schuldig seye zu bezahlen uff Sant Ulrichs Kirchweyhen, darob hatt er dem Rießen ain Rock zu pfand gesetzt. <sup>57</sup>

Als "vorgerichtliche […] Einigungsversuch[e]"<sup>58</sup> zum gerichtlichen Prozess ermöglichten es Abmachungen und Verträge zwischen Gläubiger und Schuldner, zunächst über "Selbsthilfe, Verhandlung und […] Schlichtung"<sup>59</sup>, so Franziska Loetz, den Konflikt beizulegen.

Grundsätzlich – dies lässt sich hier festhalten – zeigen die Einträge im Gerichtsbuch, dass der Rat der Stadt Augsburg durch das Stadtgericht "das formelle rechtliche Verfahren zur Verfügung"<sup>60</sup> stellte, um Geld- oder Kreditschulden auf offiziellem Wege zu beklagen oder zurückzuerlangen. Darüber hinaus wurde damit einer oft festzustellenden defizitären Zahlungsmoral eine formal-obrigkeitliche Rechtsetzung entgegengesetzt.

# 3. Praktiken des Schuldenmachens: Geldleihe, Produktionskredit, materielle Geldäquivalente

Das Geldschuldenverfahren vor dem Stadtgericht kann als rechtlich und obrigkeitlich legitimierte Form der Schuldeneintreibung innerhalb einer Schuldenpraxis angesehen werden. Durch sie wurden Gläubigern und Schuldnern offizielle Aushandlungsmöglichkeiten eröffnet, um Konflikten vorzubeugen bzw. Geldstreitigkeiten schiedlich zu lösen. Welche sozialen und ökonomischen Praktiken aber verbergen sich hinter den Einträgen im Gerichtsprotokollbuch? Auf

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> StA, Strafamt 3, S, 30.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Francisca Loetz, L'infrajudiciaire. Facetten und Bedeutung eines Konzepts, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hrsg. von Andreas Blauert und Schwerhoff, Konstanz 2000, S. 545–562, hier S. 550.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Loetz, L'infrajudiciaire (wie Anm. 58), S. 557.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Gunter Gudian, Zur Funktion des spätmittelalterlichen Ortsgerichts, in: Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie. Symposium für Adalbert Erler, hrsg. von Gerhard Dilcher und Bernhard Diestelkamp – Berlin 1986, S. 33–37, hier S. 35.

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12998">https://mittelalter.hypotheses.org/12998</a>.



welche Praktiken ist das Schuldenmachen zurückzuführen? Und: Wer erschien als Gläubiger oder Schuldner vor dem Stadtgericht und den Klagschatzern, um auf formelle und rechtlich legitimierte Weise Schulden offenzulegen, zu beklagen und von wem einzufordern?

Grundsätzlich ist über die Protokollbände hindurch festzustellen, dass die Ursachen für Kreditbeziehungen in vormodernen Städten vielfältig und individuell sind. Sie konnten, wie es Sheila Ogilvie bezeichnet hat, zur Überbrückung von "cash-flow problems"<sup>61</sup>, zum Kauf notwendiger Rohstoffe für die Herstellung von beispielsweise Textilien dienen, als Geldleihen für den alltäglichen Bedarf fungieren oder als unbezahlte Löhne ausstehen. Ebenfalls gilt es hier im Vergleich mit zwar in geringerer Menge überlieferten privaten Schuldbüchern, doch mit einer überaus aussagekräftigen Zahl an Einträgen zu privaten Kreditvergaben festzuhalten: "debts that came to court as litigation represent a minority of all credit"<sup>62</sup>.

Unbeachtet dieser einschränkenden Feststellung kann die Überlieferung des Stadtgerichts doch dazu beitragen, einen Alltag des Schuldenmachens zu beleuchten, und helfen, die hinter der Verschriftlichung liegenden sozialen Praktiken aufzuzeigen.

In ihrer überaus großen Anzahl *sui generis* und in Hinblick darauf, dass alle sozialen Schichten beteiligt waren – als Gläubiger und Schuldner – lassen sich die Handlungen vor Gericht und das Schuldenmachen selbst als vormoderne Muster und Handlungsroutinen bei der Generierung ökonomischer und sozialer Handlungsräume charakterisieren. Anhand von Geldleihe, Krediten für die Produktion von Textilien und der Einforderung nicht ausbezahlter Dienstbotenlöhne bzw. der Forderung oder dem Verkauf materieller Geldäquivalente sollen im Folgenden drei dieser Muster zunächst in ihrer "Praxisformation"<sup>63</sup> – dem Erscheinen innerhalb des Geldschul-

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Sheila Ogilvie, Markus Küpker und Janine Maegraith, Household Debt in Early Modern Germany: Evidence from Personal Inventories, in: The Journal of Economic History 72 (2012), S. 134–167, hier S. 144.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Chris Briggs, The Availability of Credit in the English Country Side 1400-1480, in: The Agricultural History Review 56 (2008), S. 1–24, hier S. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Marian Füssel, Die Praxis der Theorie. Soziologie und Geschichtswissenschaft im Dialog, in: Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte, hrsg. von Arndt Brendecke (Frühneuzeit-Impulse 3), Köln – Weimar – Wien 2015, S. 21–33, hier S. 32.

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12998">https://mittelalter.hypotheses.org/12998</a>.



denverfahrens und des Zeitkontextes in Augsburg um 1500 – und dann differenziert als "Einzelpraktiken"<sup>64</sup> dargestellt werden. Damit werden drei Beispiele aus den Gerichtsprotokollbüchern herausgegriffen, womit verdeutlicht werden kann, dass "le crédit est en réalité une pratique commune à tous les niveaux de l'économie et de la société"<sup>65</sup>.

Als ein Instrument oder eine Praktik kann aus den Einträgen zunächst die Geldleihe mit Münzen gefasst werden: So verklagte beispielsweise Margarethe, die Frau des Jörg Steinmacher, den Metzger Christoff Schillinger auf die Schulden von einem Gulden und 34 Pfennig *gelihens gelltz und von ains gulden zins wegen*. Hans Surg dagegen wandte sich an das Stadtgericht, um eine Klage gegen Johannes Her einzureichen, der ihm *4 Gulden nach Inhalt seins Kerb zedells verfallen zil schulde*<sup>66</sup>. Die Geldleihe, wie Joseph Shatzmiller schon 1990 herausarbeiten konnte, war integrativer Bestandteil ökonomischen Handelns in der Vormoderne und nicht nur durch den jüdischen Geldhandel repräsentiert.<sup>67</sup> Vielmehr lassen sich die aktenkundig gewordenen (Klein-)Kredite europäischer Städte seit dem 13. Jahrhundert in allen gesellschaftlichen Schichten greifen, auch und vor allem innerhalb der Gruppe der sog. 'Kleinen Leute', wie auch die oben aufgeführten Einträge im Augsburger Gerichtsprotokollbuch von 1483 zeigen oder die Untersuchung von Gabriela Signori zur Basler Schuldenwirtschaft verdeutlicht.<sup>68</sup>

Zwar lassen sich aus jenen Einträgen die Gründe und Ursachen einer erfolgten Geldleihe bzw. des Schuldenmachens nicht erfassen, jedoch zeigen sie exemplarisch auf, dass vor den Transaktionen durchaus gerichtsvermeidende Absicherungen für eine Rückzahlung getroffen wurden: Der ausstehende Zins bei Margarethe Steinmacher und der Kerbzettel des Hans Surg, vielfach Rechnungen, Schuldbriefe, Kerbhölzer oder Einträge in privaten Rechnungsbüchern wie

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Füssel, Praxis der Theorie (wie Anm. 63), S. 32.

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Julie Claustre, Introduction, in: La Dette et le Juge. Juridiction gracieuse et juridiction contentieuse du XIII au XV siècle (France, Italie, Espagne, Angleterre, Empire), hrsg. von Julie Claustre (Histoire ancienne et médiévale 89), Paris 2006, S. 7–18, hier S. 8.

<sup>66</sup> StA, Strafamt 2, S, 38,

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Vgl. zu jüdisch-christlichen Kreditbeziehungen jüngst: Sabine Ullmann, "daß sye gute Freundt under einander bleiben sollen?" Jüdisch-christliche Kreditnetze in der ländlichen Gesellschaft während der Frühen Neuzeit, in: Juden und ländliche Gesellschaft in Europa zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit (15.–17. Jahrhundert). Kontinuität und Krise, Inklusion und Exklusion in einer Zeit des Übergangs, hrsg. von Sigrid Hirbodian und Torben Stretz (Forschungen zur Geschichte der Juden 24), Wiesbaden 2016, S. 79–98; Joseph Shatzmiller, Shylock reconsidered. Jews, Moneylending and Medieval Society, Berkeley 1990.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Vgl. Signori, Einleitung (wie Anm. 8), S. 9–11.

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12998">https://mittelalter.hypotheses.org/12998</a>.



bei der Weissenbergerin, die vor Gericht bekannte, dass sie dem Hans Annenweiler 80 Pfund Rheinischen Garns *nach lut des rechbuchs zu bezalen schuldig seye*<sup>69</sup>, weisen darauf hin, dass es vor dem offiziellen Weg vor Gericht schriftliche Niederlegungen über die Schulden gegeben haben muss. Dieser Befund findet seine Bestätigung durch die vielen in privaten Schuld- oder Rechnungsbüchern verzeichneten, nicht vor Gericht beklagten Kreditbeziehungen, welche damit nicht in die amtliche Schriftlichkeit aufgenommen wurden, die aber die bereits angesprochene Alltäglichkeit oder den Zwang zum Schuldenmachen auf Grund prekärer Lebensverhältnisse oder anderer individueller Bedürfnisse verdeutlichen.<sup>70</sup>

Verträge oder Abmachungen im Vorhinein wurden aber nicht nur bei der Praktik 'Geldleihe' getroffen, sondern auch und vor allem, wenn die Gläubiger-Schuldner-Beziehung auf dem in Augsburg verbreiteten Verlagsgewerbe beruhte. Sogenannte Produktionskredite lassen sich in den hier betrachteten Gerichtsbüchern der Reichsstadt Augsburg vor allem im Textilgewerbe, zwischen Webern und ihren Verlegern, greifen. Besonders in den 1480er Jahren führte nämlich die Expansion der Augsburger Webproduktion dazu, dass nur durch den Import des sogenannten langen Garns der Rohstoffbedarf in Augsburg gedeckt werden konnte. Durch den Engpass, die Konkurrenz der Weber innerhalb der Stadt untereinander und die steigende Abhängigkeit der Weber gegenüber der rohstoffbeschaffenden zünftischen Oberschicht verstärkte sich die verlagsbedingte ökonomische und materielle Abhängigkeit der Weber gegenüber den Kaufleuten. Mit diesem strukturellen Geschehen im Hintergrund lassen sich Einträge in den Gerichtsbüchern erklären, welche auf schuldenbehaftete Verlagsverhältnisse zwischen produzierenden Webern und kapitalgebenden Vertriebsgesellschaften um 1500 verweisen. Denn viel-

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> StA, Strafamt 2, S. 38.

Vgl. beispielsweise StA, Kaufmannschaft und Handel, I. Literalien Nr. 3 (Schuldbuch des Jörg Ottl); StA, Selekt "Schätze", Nr. 183a (Rechnungsbuch); Gabriela Signori, Die Wirtschaftspraktiken eines spätmittelalterlichen Goldschmieds. Stefan Maignow und sein Geschäftsbuch (1477–1501), in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 99 (2012), S. 281–299; Matthias Steinbrink und Ulrich Meltinger, Ein Basler Kaufmann am Ende des 15. Jahrhunderts (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 197), Stuttgart 2007.

 <sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Zu den unterschiedlichen Formen von Verlag im Textilgewerbe Oberdeutschlands vgl. Rudolf Holbach, Frühformen von Verlag und Großbetrieb in der gewerblichen Produktion (13.–16. Jahrhundert) (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 110), Stuttgart 1994, S. 127–140, hier S. 156–166 und S. 183–195.
 <sup>72</sup> Vgl. Rogge, Für den gemeinen Nutzen (wie Anm. 14), S. 107–118.

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12998">https://mittelalter.hypotheses.org/12998</a>.



fach war die Existenz selbständig arbeitender Weber gebunden an die investierenden Gesellschaften, wie die der Artzt oder der Fugger in Augsburg, und erst durch die Verlagsbeziehung konnte der Lebensunterhalt in einer sich ökonomisierenden Gesellschaft gesichert werden. Die produzierende Existenz wurde dabei durch die "besondere Kredit- und Organisationsform des Verlags"<sup>73</sup> gewährleistet, die sich auch im Gerichtsprotokollbuch durch Klagen auf ausstehende Produktionen widerspiegelt. So wurde der Weber Leonhart beispielsweise durch einen Anwalt der Fugger auf sieben ausstehende Tuche verklagt.<sup>74</sup> Der Gesellschaft des Ulrich Artzt schuldeten Anna und Leonhart Gronewalld 8 rohe Barchenttuch und 3 Gulden, was Anna vor Gericht für die Ehegemeinschaft freiwillig bekannte.<sup>75</sup> Sie versprach, die Tücher bis eine Woche nach St. Jakobstag produziert zu haben und die Geldschulden innerhalb eines Monats zu bezahlen. Geschehe dies nicht, dürfte die Gesellschaft das Konkursverfahren mit den Folgen einer Pfändung eröffnen. Sowohl Anna und ihr Mann als auch Leonhart, der Schuldner des Fuggers, scheinen bezahlt zu haben, denn ihre Einträge wurden kanzelliert und damit als erledigt gekennzeichnet.

Ob es sich bei dem Eintrag des Ehepaars allerdings um eine bereits verzögerte Produktion der Tuche handelte oder um einen durch die Autorität des Stadtgerichts rechtlich wirksamen, quasinotariellen Arbeitsvertrag, kann auf der Grundlage der Protokolle nicht entschieden werden. Bei allen Einträgen mit *bekennen* oder *einschreiben* – dies muss betont werden – besteht nämlich die Möglichkeit, dass sie "Teil einer schriftliche[n] Selbstverpflichtung" sind, welche als "Sicherungsinstrument" für eine Rückzahlung diente. Die vor dem Gericht bekannte Schuld war selbst das Beweisinstrument, sollte die Schuld 'versessen' oder nicht bezahlt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Rudolf Holbach, Kredit gegen Arbeit. Prekäre Ökonomien und die Chancen und Probleme der Organisationsform Verlag im vormodernen Gewerbe, in: Prekäre Ökonomien. Schulden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. von Gabriela Signori (Spätmittelalterstudien 4), Konstanz – München 2014, S. 71–99, hier S. 76.
<sup>74</sup> Vgl. StA, Strafamt 1, S. 44.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> StA, Strafamt 4, S. 94: *Item Anna, Leonhart Gronewallds des Webers eheliche Hausfrawen, bekennt für sich und Ire eewirt, dz sy und ir Baid erben unverschaidenlich, Ulrich Artzt den Jungen und sein gesellschaft Schuldig sey 8 Rohe barchanttuch und 3 gulden.* 

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Zu Schulden bei Arbeitgebern vgl. Groebner, Ökonomie ohne Haus (wie Anm. 13), besonders S. 195–206.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Vgl. Signori, Schuldenwirtschaft (wie Anm. 1), S. 12.

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12998">https://mittelalter.hypotheses.org/12998</a>.



Neben Verträgen, Schuldbriefen und Kerbhölzern konnte es also auch der Eintrag im Gerichtsprotokollbuch selbst sein, der eine Schuld – zunächst ohne Klage vor Gericht – aktenkundig machte und damit einen Regelungsmechanismus zur Verfügung stellte, um den Vorgang der Rückzahlung zu erleichtern und einen friedlichen Ausgleich zu schaffen. Unter Zuhilfenahme außergerichtlicher Formen ermöglichten es Abmachungen und Verträge zwischen Gläubigern und Schuldnern im Vorhinein, Rückzahlungen der Schulden schiedlich zu erreichen. Das Augsburger Stadtbuch schreibt hierzu im 14. Jahrhundert die bereits angesprochenen außergerichtlichen Einigungsmöglichkeiten fest, indem *der den anderen beclagt* [...] *mit sime gelter der in da beclagt hat*<sup>78</sup> richtet und sich Gläubiger und Schuldner damit über die Lösung des Konflikts einig werden. Geldleihe und Produktionskredit können aber demgegenüber in ihrer ökonomischen Funktion als Instrumente und Praktiken innerhalb einer Schuldenpraxis begriffen werden, welche ökonomische Handlungsspielräume für die Schuldner eröffneten, um beispielsweise als Ausgangspunkte für eine existenzsichernde Produktion zu dienen.

Wie es sich oben dargestellt hat, war die 'Einzelpraktik Produktionskredit' eingebunden in das Wirtschaften der vormodernen Stadt und ist nicht vom ökonomischen und sozialen Umfeld der beteiligten Akteure zu trennen.

Als Bestandteil einer dritten Form des Geldbeschaffens – und damit einer weiteren Praktik in der Schaffung von "Möglichkeitsräume[n]"<sup>79</sup> – treten in den Gerichtsbüchern materielle Gegenstände wie der Hausrat, Grundnahrungsmittel wie Getreide, Produktionswaren oder ganze Häuser auf, die als Geldäquivalent entweder als Pfand eingesetzt oder durch die Pfändung als Geldersatz verwendet werden konnten. Besonders bei unausbezahlten Löhnen für Knechte oder Mägde, sogenannten Lidlohnforderungen, wurde der monetäre Lohn meist durch Textilien, Kleidung oder bestimmte Werkzeugen ergänzt und aufgefüllt. So klagte beispielsweise eine Magd ihren Dienstherrn Ulrich Sieber um 5 Groschen und 4 ellen tuchs lidlohn<sup>80</sup> an. Ähnlich erging es auch dem Hans Wagelin, der von seiner Magd Felicitas auf 7 lb Pfennig ausstehenden

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Meyer, Stadtbuch (wie Anm. 50), S. 208.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Peter Schuster, Soziale und kulturelle Aspekte des Schuldenmachens im ausgehenden Mittelalter, in: Prekäre Ökonomien. Schulden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. von Gabriela Signori (Spätmittelalterstudien 4), Konstanz – München 2014, S. 17–34, hier S. 17.

<sup>80</sup> StA, Strafamt 1, S. 41.

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12998">https://mittelalter.hypotheses.org/12998</a>.



Lohn und zudem auf 10 Ellen Tuch verklagt wurde.<sup>81</sup> Und auch das Haushaltsbuch des Anton Tucher in Nürnberg führt Kleidung und Textilien, sowie Kost und Logis als Bestandteile des Arbeitslohns auf – der monetäre Teil davon war insgesamt gering.<sup>82</sup>

Wie u. a. Groebner und Simon-Muscheid gezeigt haben, waren flickfreie, gute Kleidung und Textilien wichtige Geldäquivalente und dienten einerseits in der Öffentlichkeit als Ausweis eines gesicherten Einkommens, trugen innerhalb der sozialen Gruppen zur Identitätsstiftung bei und bildeten so das "materielle und symbolische Kapital"83 von Gesellen, Knechten und Mägden. Andererseits repräsentierten Gegenstände wie Kleider oder der Hausrat ökonomische Handlungsspielräume deshalb, weil sie leicht versetz- und verkaufbar sowie zeitweise verleihbar waren und damit als Einnahmequellen fungierten, und bei prekären Situationen ver- und gepfändet werden konnten, wie das Beispiel des oben genannten Benedikt Kieler bereits gezeigt hat.<sup>84</sup> Ebenso bedeutsam wie Kleidung und Textilien als Bestandteile von Löhnen für Knechte und Mägde war der Hausrat als materielles Geldäquivalent für diejenigen Schuldner, denen es nicht gelang, die Schulden zu festgelegten Terminen zu bezahlen. Da "das mittelalterliche Augsburger Recht [...] zum Kreise derjenigen Rechte [gehörte], die dem Geldgläubiger nicht einen direkten Anspruch auf Verurteilung zur Zahlung gewährte, sondern einen Anspruch auf Gewett und Pfand"85, folgte bei Nichtbezahlung der Schulden die Pfändung von fahrender Habe. Dabei wurden entsprechend der Schuldsumme Wertgegenstände aus der fahrenden Habe des Schuldners entnommen und öffentlich versteigert, falls sie nicht vom Schuldner rechtzeitig ausgelöst wurden: Bänke, Betten, Truhen, Polster, Bettzeug sowie Pfannen und Löffel, aber auch Produktionswaren und Lebensmittel wurden versteigert. 86 Gepfändet wurden jedoch nicht nur kleine Leute, wie Anna und Katharina, zwei Mägde des Martin Ebner, denen zwei Frauenmäntel und ein Nachthemd gepfändet und versteigert wurden.<sup>87</sup> Auf der Gant erbrachten sie

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> StA, Strafamt 4, S. 225.

<sup>82</sup> Vgl. Groebner, Ökonomie ohne Haus (wie Anm. 13), S. 154.

<sup>83</sup> Simon-Muscheid, Dinge im Schnittpunkt (wie Anm. 36), S. 191.

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> StA, Strafamt 2, S. 30: Item Benedikt Kieler, Karter, Bekennt in gericht dz er Jacob Nyess weber 33 groschen schuldig seye zu bezalen uff sant ulrichs kirchweyn darumb hatt er dem Neyss ain Rock zu pfand gesetzt, wa er In nit entrichen so mag er mit dem Rock alls mit sein furpfand gefaren nach der Statrecht.

<sup>85</sup> Hellmann, Konkursrecht (wie Anm. 35), S. 16.

<sup>86</sup> Vgl. Ogris, Art. "Wette" (wie Anm. 54), S. 43f.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Vgl. StA, Strafamt 1, S. 32.

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12998">https://mittelalter.hypotheses.org/12998</a>.



einen Erlös von vier Gulden und 5 Groschen. Für nichtbezahlte Hauszinsen wurde auch der bekannte Augsburger Frühdrucker Johann Bämler<sup>88</sup> gepfändet – er setzte neben drei gedruckten und zwei geschriebenen Büchern einen schwarzen Seidenmantel ein, der mit dem Erlös von fünf Gulden nicht nur seinen Hausgläubiger befriedigte, sondern zugleich einen weiteren Gläubiger. Aufgelistet wurden die Gegenstände auf Pfandzetteln, die in die Gerichtsprotokollbücher miteingebunden oder abgeschrieben wurden und die gesamte gepfändete und versteigerte geldäquivalente Materialität auflisteten.<sup>89</sup>

Zusammenfassen lässt sich, dass der Umgang mit Kleidung und Textilien sowie anderen materiellen Gegenständen bei prekären Ökonomien von ihrer Flexibilität und von "ihrer Anpassungsfähigkeit an Raum und Körper"<sup>90</sup> dominiert wurden: sie waren versetz- und verpfändbar, verleih- und verkaufbar und damit materiell äquivalente Formen von Geld.

Obgleich die Gerichtsbücher nur den objektiven, numerischen Wert der Schuldsumme aufzeigen und alleine die Nennung der Berufe keine subjektiv-soziale Verortung erlaubt, können die aufgeführten Berufe zu den Schuldnern und Gläubigern bei Kreditbeziehungen doch Hinweise auf ihren ökonomischen Handlungsspielraum ermöglichen. Ob Frauen oder Männer, Knechte oder Mägde, Buchdrucker, Kaufmann oder Weber: Wie die Beispiele aus dem Gerichtsbuch gezeigt haben, existierten sowohl horizontale als auch vertikale Kreditbeziehungen, oder, um mit Laurence Fontaine zu sprechen: "whatever the reasons, the majority of men and women survived only by borrowing money and signing IOUs [Schuldscheine, M.W.]"91.

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> Zu Bämler und zum Buchdruck in Augsburg allgemein vgl. Hans-Jörg Künast, "Getruckt zu Augspurg". Buchdruck und Buchhandel in Augsburg zwischen 1468 und 1555 (Studia Augustana 8), Tübingen 1997; Inge Leipold, Das Verlagsprogramm des Augsburger Druckers Johann Bämler. Zum Funktionstyp "Frühe deutschsprachige Druckprosa", in: Bibliotheksforum Bayern 4 (1976), S. 236–252.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> Z. B. StA, Strafamt 1, S. 50. Ab 1481 haben sich so gut wie keine eingebundenen Pfandzettel mehr in den Gerichtsbüchern erhalten.

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> Ursula Gießmann, Textilität – die Stofflichkeit Kölns im späten Mittelalter, in: Geschichte in Köln 60 (2013), S. 211–219, hier S. 214.

<sup>91</sup> Fontaine, Moral Economy (wie Anm. 4), S. 25.

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12998">https://mittelalter.hypotheses.org/12998</a>.



Ob der Eintrag vor Gericht aber einer Erinnerungs- und Sicherungsfunktion diente oder doch mehr als Druckmittel zur Rückzahlung eingesetzt wurde, wie dies Signori für Basel annimmt<sup>92</sup>, müssen weitere Forschungen zeigen.

## 4. Schulden – obrigkeitliche Aufgabe, nervus rerum und Alltagsphänomen

Geld und Schulden als *nervus rerum* der Zeit findet sich nicht nur in den städtischen Chroniken der Jahrhundertwende um 1500, wie in der Einleitung durch die Worte Burkard Zinks gezeigt wurde. Vielmehr lässt sich anhand der institutionellen Überlieferung des Stadtgerichts verdeutlichen, dass das "Problem der Verschuldung" als "ein Phänomen" begriffen werden muss, "das sich durch die ganze Gesellschaft hindurch beobachten lässt"<sup>93</sup>. Zink greift für seine Darstellung also ein Alltagsgeschehen auf, das er als bedeutend für seine Zeit wahrgenommen und daher verschriftlicht hat. Diese Wahrnehmung in den Chroniken des späten 15. Jahrhunderts wurde im vorliegenden Beitrag als Ausgangspunkt genommen, um sich auf die Suche nach einer alltäglichen Schuldenpraxis und ihrer Einzelpraktiken zu begeben.

Praktiken des Schuldenmachens und deren Instrumente ermöglichten es um 1500, prekäre Situationen im Wirtschaften der "Kleinen Leute", aber auch der Handwerker zu überbrücken. Finanzierungsinstrumente wie der vorgestellte Produktionskredit, die Geldleihe, die Klage um ausstehende Lohnzahlungen und das Versetzen und Verpfänden von materiellen Gegenständen konstituierten gewissermaßen einen ökonomischen Handlungsspielraum als Lösungsstrategie. Dieser war durch die obrigkeitlichen Regelungsmechanismen, wie sie im Gerichtsbuch entgegentreten, rechtlich legitimiert. Ökonomische und rechtliche Praktiken, wie sie durch die betrachteten Finanzierungsinstrumente und die Einträge im Gerichtsprotokollbuch repräsentiert wurden, waren Bestandteile und Konstituente einer Schuldenpraxis und existenzielle materielle und soziale Bedingung einer Ökonomie der Massen. Zurückgeführt wurde eine spätmittelalterliche Schuldenpraxis auf Einzelpraktiken, die als "Spuren vergangener Handlungsabläufe" aus den Protokolleinträgen des Gerichtsbuches herausgefiltert, analysiert und in kontextuelle Zusammenhänge verschiedener Art gesetzt werden können. Diesen Kontext zu erweitern und

<sup>92</sup> Vgl. Signori, Schuldenwirtschaft (wie Anm. 1), S. 12.

<sup>93</sup> Simon-Muscheid, Dinge im Schnittpunkt (wie Anm. 36), S. 78.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> Haasis und Rieske, Historische Praxeologie (wie Anm. 7), S. 28.

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12998">https://mittelalter.hypotheses.org/12998</a>.



die Praktiken in ihrem Vollzug genauer zu beschreiben, bleibt Aufgabe weiterer Untersuchungen.

Deutlich wurde aber, dass die vorgestellten Praktiken und ihre Bestandteile als ökonomische Zwischenmittel eingesetzt wurden, um Bargeld zu generieren oder zur Grundlage der existenzsichernden Produktion zu machen. Die "materielle[n] Werte"<sup>95</sup> bilden so gewissermaßen "die Grundlage der [weiteren beruflichen] Existenz"<sup>96</sup>. Als Geldäquivalent fungierten die materiellen Gegenstände damit sowohl als "finanzieller Rückhalt [als auch als] materielle Versicherung"<sup>97</sup>, die bei Bedarf verliehen, versetzt und verpfändet werden konnte.

Grundsätzlich aber gilt es, den der objektiven Norm verpflichteten Einträgen im Gerichtsbuch narrationsreichere Überlieferungen wie Missivbücher, Urgichten oder private Rechnungs- und Schuldbücher in einer dichten, mikrohistorischen Beschreibung an die Seite zu stellen, um den Umgang und die Wahrnehmung von Schulden fokussieren zu können und einem konformen Verhalten deviantes Verhalten im Umgang mit Geld und Schulden entgegenzustellen, wie sie im Diebstahl oder im Konkurs auftraten. Darüber hinaus bleibt die Frage im Raum stehen, wo Schulden der obrigkeitlichen Eliten, wie der Adligen, verzeichnet wurden, wer also nicht in den institutionellen Büchern auftritt. Wurde in Krisenzeiten mehr geliehen und geschuldet? Wie verhält es sich mit den Schulden in der Überlieferung der Zünfte oder anderer institutioneller Organisationsformen in der Stadt? Welche Gerichts- und Rechtsentwicklung vollzog das Geldschuldenverfahren über die Schwelle um 1500 und wie beeinflusste die Rezeption des römischen Rechts die Ausgestaltung jenes Verfahrens?

Festhalten lässt sich aber bereits: Die Ökonomisierung der Lebenswelt und ihre rechtliche Regelung im Übergang der Jahrhunderte lässt sich durch die Einträge im Gerichtsprotokollbuch in Hinblick auf eine Schuldenpraxis und seine Bestandteile greifen. Die exemplarisch herausgegriffenen Beispiele verwiesen darauf, dass der Rat der Stadt Augsburg über das Stadtgericht

<sup>95</sup> Simon-Muscheid, Dinge im Schnittpunkt (wie Anm. 36), S. 161.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Simon-Muscheid, Dinge im Schnittpunkt (wie Anm. 36), S. 161.

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> Simon-Muscheid, Dinge im Schnittpunkt (wie Anm. 36), S. 165.

Maria Weber, Geld und Schulden als *nervus rerum* in der Stadt des Spätmittelalters, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 89–111, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/12998">https://mittelalter.hypotheses.org/12998</a>.



und die Richter "das formelle rechtliche Verfahren [für Einwohner und Gäste] zur Verfügung" stellte, um Geld- oder Kreditschulden auf offiziellem Wege zu beklagen und zurückzuerlangen, sowie einer defizitären Zahlungsmoral der Schuldner eine formal-obrigkeitliche Rechtsetzung entgegenzusetzen. Darüber hinaus gilt es jedoch den Blick für "das Aushandeln von Rechtsansprüchen" und Konfliktlösungen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu weiten, denn einerseits bestand der Rechtsraum Stadt zwar aus der obrigkeitlich-rechtlich legitimierten Rechtssphäre, andererseits aber konstituierte sich jede Rechtswirklichkeit aus dem komplexen Austausch von Norm und Realität, sodass nicht nur die rechtliche, sondern in erster Linie die "soziale Akzeptanz" der Einigung – besonders in Hinblick auf eine face-to-face-Gesellschaft – die Schuldenpraxis kennzeichnen konnte. Die Analyse einer Schuldenpraxis kann es daher erlauben, aus einer weitergehenden Perspektive Einblicke in die Binnengesellschaft der Vormoderne zu erhalten.

Betrachtet man abschließend die Forschungen zu Geld und Schulden in der Vormoderne bis ins späte 18. Jahrhundert, so lässt sich erahnen, dass sich eine Schuldenpraxis nicht an Jahrhunderte hielt, sondern innerhalb einer *longue durée* begriffen werden muss. Ob Schulden dabei das Geld der Vormoderne bzw. die Ökonomie der Massen repräsentierten, bleibt weiterhin zu fragen.

<sup>98</sup> Gudian, Zur Funktion (wie Anm. 60), S. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Loetz, L'infrajudiciaire (wie Anm. 58), S. 556.

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> Loetz, L'infrajudiciaire (wie Anm. 58), S. 548.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> Vgl. Loetz, L'infrajudiciaire (wie Anm. 58), S. 545–560, Loetz spricht deshalb von der *infrajudiciaire* als einer "gesellschaftlich ausgehandelten Verhaltensnormierung", S. 560.

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



# Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit

von Eva Jullien

## Einleitung<sup>1</sup>

Die Diskussion um das Wesen der Zünfte wurde im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts bekanntermaßen mit großen Emotionen geführt, fungierten die Zünfte doch als Projektionsfläche für zeitgenössische politische Debatten um Gewerbefreiheit und Staatlichkeit. Wie unter anderem Josef Ehmer herausgestellt hat, erschienen handwerkliche Zusammenschlüsse aufgrund ihres korporativen Charakters als Sinnbild von Gemeinschaft und wurden als solche entweder romantisch verklärt oder aber zu Zwangsgemeinschaften mit Monopoltendenzen stilisiert, die man als Hindernis für die liberale Marktwirtschaft und die Freiheit des Individuums erachtete.<sup>2</sup> Für die Geschichtsschreibung der frühneuzeitlichen Gewerbekorporationen sollte sich insbesondere ein Denkmodell als folgenreich erweisen, das Wilhelm Stieda und Gustav Schmoller an der Wende zum 20. Jahrhundert in die Zunftdebatte einbrachten und das die Geschichte der Zünfte in eine Phase der spätmittelalterlichen Blütezeit und des frühneuzeitlichen Verfalls unterteilte. Demnach hätten sich die Zünfte erst im Laufe der frühen Neuzeit infolge konjunktureller Verschlechterungen und zunehmender Konkurrenz durch die in die Städte strömende Landbevölkerung sowie einer erstarkenden kapitalistischen Gesinnung abgeschottet, was sich in einem strengeren Umgang mit außerzünftiger Konkurrenz, einer Erschwerung des Zunftzugangs und einer Verlängerung der Ausbildungszeiten niedergeschlagen hätte.<sup>3</sup> Dass dieses Paradigma auch Eingang in die luxemburgische Zunfthistorio-graphie gefunden hat, lässt sich an der 1923 bis 1926 erschienenen Kulturgeschichte des Luxemburger Landes belegen, in der der Landeshistoriker Nicolas van Werveke konstatiert:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Beitrag greift einige Ergebnisse der Dissertation der Autorin auf, vgl. Eva Jullien, Die Handwerker und Zünfte der Stadt Luxemburg im Spätmittelalter (Städteforschung, Reihe A 96), Köln u.a. 2017.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Josef Ehmer, Traditionelles Denken und neue Fragestellungen zur Geschichte von Handwerk und Zunft, in: Handwerk, Hausindustrie und die Historische Schule der Nationalökonomie. Wissenschafts- und gewerbegeschichtliche Perspektiven, hrsg. von Friedrich Lenger, Bielefeld 1998, S. 19–77, hier S. 24f. Für einen ausführlicheren Forschungsüberblick mit weiteren Literaturangaben vgl. Jullien, Handwerker und Zünfte der Stadt Luxemburg (wie Anm. 1), S. 11–17.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Ehmer, Traditionelles Denken (wie Anm. 2), S. 25–28; Friedrich Lenger, Sozialwissenschaft um 1900. Studien zu Werner Sombart und einigen seiner Zeitgenossen, Frankfurt a. M. u.a. 2009, S. 32f.

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



"Was hier an Handwerksleuten der verschiedensten Art zusammenfloss, erfreute sich zunächst der vollständigen gewerblichen Freiheit [...]. Im allgemeinen konnte aber ein solcher Zustand völliger Gewerbefreiheit nur so lange währen, als die Stadt fort und fort wuchs und mehr Kräfte brauchte, als ihr zugeführt wurden. Waren aber die Handwerker in ausreichender Zahl am Orte, um den Bedarf an Erzeugnissen für den Verbrauch und Markt zu decken, oder war gar ein Überschuss an Arbeitern da, so hatte die 'freie Kunst' im allgemeinen wohl ihr Ende erreicht. Dann musste bei den schon angesiedelten Handwerkern der Trieb erwachen, sich ihr Arbeitsfeld zu sichern, den Zuzug möglichst zu beschränken und sich gegen jeden, der sich zum Betrieb des Handwerks auf eigene Faust niederlassen wollte, zur Wehr zu setzen."<sup>4</sup>

Obgleich die Ideengeschichte der Zunftdebatte mittlerweile gründlich aufgearbeitet ist, besteht, wenn es um eine allgemeine Charakterisierung der Zünfte in der frühen Neuzeit geht, noch immer eine gewisse Unsicherheit: Zahlreiche neuere Arbeiten verweisen darauf, dass sich die handwerklichen Korporationen vielfach erfolgreich an die marktwirtschaftlichen Veränderungen der Neuzeit angepasst hätten,<sup>5</sup> sodass sie im 17. und 18. Jahrhundert in zahlreichen Regionen erst auf dem Höhepunkt ihrer Entwicklung angelangt wären.<sup>6</sup> In anderen einschlägigen Werken zur Zunftgeschichte scheinen sich indessen eher Anklänge an das Zweiphasenmodell zu finden. So heißt es bei Sabine von Heusinger: "Diese Dynamik [der Zünfte] ging im Verlauf des 15. Jahrhunderts durch eine fortschreitende Vereinheitlichung und Verrechtlichung verloren und endete im Zunftzwang der Neuzeit."<sup>7</sup> Auch Knut Schulz, der sich um ein eigenes chronologisches Modell der Zunftentwicklung bemüht, stellt für das 16. und 17. Jahrhundert fest:

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Nicolas van Werveke, Kulturgeschichte des Luxemburger Landes, Bd. 2, Neudruck in 2 Bde., Esch-sur-Alzette 1984 (1923–1926), S. 67.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. u.a. Philippe Minard, Die Zünfte in Frankreich am Ende des 18. Jahrhunderts: Analyse ihrer Abschaffung, in: Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich, hrsg. von Heinz-Gerhard Haupt, Göttingen 2002, S. 181–195. Dass Zünfte entgegen des gängigen Klischees auch den technischen Fortschritt bzw. moderne Produktionsformen wie die Arbeitsteilung förderten, wurde u.a. herausgestellt von: Ehmer, Traditionelles Denken (wie Anm. 2), S. 38; Rudolf Holbach, Tradition und Innovation in der gewerblichen Wirtschaft des Spätmittelalters: Zunft und Verlag, in: Crossroads of Medieval Civilization: The City of Regensburg and its Intellectual Milieu, hrsg. von Edelgard DuBruck und Karl-Heinz Göller (Medieval and Renaissance Monograph Series 5), Detroit 1984, S. 81–119; Reinhold Reith, Technische Innovationen im Handwerk der frühen Neuzeit? Traditionen, Probleme und Perspektiven der Forschung, in: Stadt und Handwerk in Mittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. von Karl Heinrich Kaufhold und Wilfried Reininghaus (Städteforschung Reihe A 54), Köln u.a. 2000, S. 21–60; siehe außerdem die Beiträge des Konferenzbands: Guilds, Innovation, and the European Economy, 1400-1800, hrsg. von Stephan R. Epstein und Maarten Prak, Cambridge 2008.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> So beispielsweise in den Niederlanden, vgl. Bert De Munck, Piet Lourens und Jan Lucassen, The Establishment and Distribution of Craft Guilds in the Low Countries 1000–1800, in: Craft Guilds in the Early Modern Low Countries. Work, Power, and Representation, hrsg. von Jan Lucassen, Maarten Prak u.a., Aldershot 2006, S. 32–73.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Sabine von Heusinger, Die Zunft im Mittelalter. Zur Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Straßburg (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 206), Stuttgart 2009, S. 164.

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



"Erst jetzt finden sich in vielen Zünften die vielfach dem Mittelalter zugeschriebenen eindeutigen Bestimmungen über Abgrenzung und Ausgrenzung, Protektionismus und Wettbewerbsbeschränkungen", gleichwohl er, in bewusster Distanzierung zu Stieda zu bedenken gibt, dass mit diesen Entwicklungen auch "neuere Impulse" verbunden gewesen seien.<sup>8</sup>

Während die Komplexität und die Vielschichtigkeit des Zunftwesens Pauschalurteile ohnehin erschwert – wie Arnd Kluge zu bedenken gibt, existieren hinsichtlich der Abschließungsfrage bislang keine verlässlichen Statistiken oder Makrostudien<sup>9</sup> –, dürfte die beschriebene Unsicherheit auch darauf zurückzuführen sein, dass eine Vielzahl der Arbeiten, die sich mit der Geschichte der Handwerkszusammenschlüsse auseinandersetzen, noch immer entweder im Mittelalter oder in der frühen Neuzeit angesiedelt ist, sodass sich kein direkter Vergleich aus einer langfristigen Perspektive erzielen lässt.<sup>10</sup>

Am Beispiel der Zünfte der Stadt Luxemburg möchte der folgende Beitrag die handwerklichen Korporationen daher am Übergang von Spätmittelalter zu früher Neuzeit betrachten, und untersuchen, inwieweit sich der Charakter der stadtluxemburgischen Gewerbezusammenschlüsse in dieser Phase verändert hat. Hierzu wird zunächst ein allgemeiner Abriss zum Status quo der Stadt und ihrer Zünfte im Spätmittelalter gegeben. Anhand einer diachronen Untersuchung der von den Zünften geforderten Zugangskriterien und Bestimmungen zum Umgang mit außerzünftiger Konkurrenz wird dann gezeigt, inwieweit eine zunehmende Abschließung nach außen stattgefunden hat.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Knut Schulz, Handwerk, Zünfte und Gewerbe. Mittelalter und Renaissance, Darmstadt 2010, S. 151.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> "Ob es – wie oft behauptet – während der Frühen Neuzeit einen Trend der Zünfte zur Abschließung gab, ist unbewiesen. Einiges spricht dafür, anderes dagegen, aussagekräftige statistische Untersuchungen wurden bisher nicht durchgeführt." Arnd Kluge, Die Zünfte, Stuttgart 2009, S. 233.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Dies gilt nicht für die Werke von Knut Schulz, der sich schon früh um eine diachrone Sichtweise bemüht hat. Vgl. Knut Schulz, Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts, Sigmaringen 1985; ders., Handwerk in Europa. Vom Spätmittelalter bis zur Frühen Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs 41), München 1999; ders., Handwerk, Zünfte und Gewerbe (wie Anm. 8). Ebenfalls einen breiten Zeitraum umspannen James Farr, Artisans in Europe 1300–1914 (New Approaches to European History 19), Cambridge 2000; Stephan Epstein und Maarten Prak, Introduction: Guilds, Innovation, and the European Economy (wie Anm. 5), S. 1–24.

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



Als Quellen hierfür werden die größtenteils im luxemburgischen Nationalarchiv, aber auch im Nationalmuseum lagernden Zunftbücher herangezogen, die neben den Statuten auch Abschriften von einzelnen Gerichtsurteilen enthalten, sowie die Akten des Provinzialrates, dem obersten Gerichtshof des Herzogtums Luxemburg.<sup>11</sup>

## Die Stadt Luxemburg und ihre Zünfte im Spätmittelalter

Die Entwicklung der im Spätmittelalter etwa 5.000 bis 7.000 Einwohner zählenden Stadt Luxemburg war über das gesamte Mittelalter von den luxemburgischen Grafen aktiv gefördert
worden.<sup>12</sup> Mit der Aufgabe Luxemburgs als landesherrliche Residenz büßte die Stadt im 14.
Jahrhundert jedoch unweigerlich einen Großteil ihrer Bedeutung ein. Für die burgundischen
Herzöge und die Habsburger, die das Herzogtum ab dem 15. Jahrhundert regieren sollten, stellte
dieses ohnehin ein eher unbedeutendes Gebiet am Rande ihres Herrschaftskonglomerates dar.<sup>13</sup>

Obgleich die Stadt mit ihren Märkten, Klöstern und Pfarrkirchen sowie als Sitz des Hof- und Provinzialrates auch weiterhin als wichtiges administratives, religiöses und kommerzielles Zentrum fungierte, <sup>14</sup> wirkten sich die geographische Randlage und der Verlust der Residenzfunktion zweifelsohne hemmend auf die Entwicklung des Wirtschaftslebens und der stadtluxemburgischen Zünfte aus: Zwar verfügte Luxemburg seit dem 13. Jahrhundert über eine

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Die meisten Zunftbücher finden sich in den Archives nationales de Luxembourg (fortan mit dem Kürzel AN-Lux bezeichnet) unter der Bestandsangabe A.XX, Métiers et Confréries sowie in der ebenfalls im Nationalarchiv aufbewahrten Handschriftenabteilung der Section Historique (SHL, Abt. 15) unter den Signaturen ms 226 und ms 434. Das Buch der Theobaldusbruderschaft und einige Dokumente der Metzgerzunft werden im Musée National d'Art et d' Histoire (MNHA) aufbewahrt. Die Akten des Conseil Provincial lagern unter der Bestandsangabe A.LX wiederum im Nationalarchiv.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Zur stadtgeschichtlichen Entwicklung Luxemburgs vgl. u.a.: Michel Margue und Michel Pauly, Vom Altmarkt zur Schobermesse. Stadtgeschichtliche Voraussetzungen einer Jahrmarktgründung, in: Schueberfouer 1340–1990. Untersuchungen zu Markt, Gewerbe und Stadt in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. von Michel Pauly, Luxemburg 1990, S. 9–40; Michel Pauly, Le bas Moyen Âge. Chances et handicaps d'une ville et de ses habitants, in: La ville de Luxembourg. Du château des comtes à la métropole européenne, hrsg. von Gilbert Trausch, Luxemburg 1994, S. 61–79.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Die Zeit der Pfandherrschaften sowie der Burgunder- und Habsburgerherrschaft in Luxemburg beschreibt Michel Pauly, Geschichte Luxemburgs, München 2011, S. 42–46.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Zur Funktion des Hof- und des später entstandenen Provinzialrates vgl. Michel Pauly, Geschichte Luxemburgs (wie Anm. 13), S. 45, ferner S. 54f. Nähere Informationen zur Entwicklung der religiösen und wirtschaftlichen Zentralfunktionen finden sich bei: Michel Pauly, Die luxemburgischen Städte in zentralörtlicher Perspektive, in: Les petites villes en Lotharingie. Die kleinen Städte in Lothringen. Actes des 6es Journées Lotharingiennes, 25–27 Octobre 1990, Centre Universitaire de Luxembourg, Centre Luxembourgeois de Documentation et d'Études Médiévales, Luxemburg 1990, S. 117–162, hier S. 133–136 sowie S. 142f.

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



bedeutende Tuchproduktion, die laut Michel Pauly und Rudolf Holbach bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit bis um das Jahr 1500 durchaus mit den benachbarten Zentren Trier, Saarbrükken/St. Johann und Metz zu vergleichen war. <sup>15</sup> Mit einer Gesamtzahl von 96 unterschiedlichen Berufen wies Luxemburg für das 14. und 15. Jahrhundert jedoch eine eher mäßig ausgeprägte berufliche Binnendifferenzierung auf. <sup>16</sup> Ferner bildeten sich gewerbliche Organisationen im Vergleich mit dem benachbarten kurtrierischen und südniederländischen Raum erst relativ spät aus: So lässt sich im 13. Jahrhundert zwar bereits eine religiös und karitativ ausgerichtete Bäkkerbruderschaft nachweisen, <sup>17</sup> der erste Beleg eines gewerblich orientierten Handwerkerzusammenschlusses findet sich jedoch erst 1343 für die Wollweberzunft. <sup>18</sup> Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts entstanden sechs bis sieben weitere Zünfte, bis zum Ende des 15. Jahrhunderts sollte die Stadt über zwölf Gewerbekorporationen sowie über eine Bruderschaft der Köche, Pfeifer und Lautenschläger verfügen. <sup>19</sup>

Obgleich sich in der Stadt aufgrund des Fehlens einer Ratsverfassung keine politischen Zünfte im strengen Sinne ausbildeten, gelang es den handwerklichen Korporationen durchaus, gewisse

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. Ruldolf Holbach und Michel Pauly, Das "Lutzelburger Duch". Zur Geschichte von Wollgewerbe und Tuchhandel der Stadt Luxemburg und des umgebenden Raumes vom Mittelalter bis in die Frühe Neuzeit, in: Schueberfouer 1340–1990 (wie Anm. 12), S. 71–112, hier S. 101.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. Jullien, Handwerker und Zünfte der Stadt Luxemburg (wie Anm. 1), S. 62f. In dem 9.000 bis 10.000 Einwohner zählenden Trier finden sich in einem Steuerverzeichnis von 1363 130 verschiedene Berufe, für das wohl etwas größere Frankfurt konnte Karl Bücher für das Jahr 1378 148, für 1440 sogar 191 unterschiedliche Erwerbsarten identifizieren, vgl. Lukas Clemens und Michael Matheus, Trierer Wirtschaft und Gewerbe im Hochund Spätmittelalter, in: 2000 Jahre Trier. Trier im Mittelalter, Bd. 1, 2 Bde., hrsg. von Hans Hubert Anton und Alfred Haverkamp, Trier 1996, S. 501–529, hier S. 517; Karl Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im XIV. und XV. Jahrhundert. Socialstatistische Studien, Tübingen 1886, S. 147 und 227.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> In dem Folio "Relation du monastère Saint-Esprit" finden sich auszugsweise Abschriften eines nicht mehr erhaltenen Kalendariums des Klosters, in dem es heißt, die Bäckerbruderschaft hätte dem Kloster im Jahr 1252 80 Pfund Turnosen Trierer Währung ausgezahlt sowie weitere sechs Pfund als Almosen an die Armen verteilt, AN-Lux, A.XXXV-5, Relation du monastère St. Esprit, fol. 5r.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Die Zunft der Wollweber erhielt am 25. März 1343 ein Privileg von Johann dem Blinden, das, inseriert in der Privilegienbestätigung Karls V. vom 12. März 1547, in mehreren Abschriften überliefert ist: ANLux, A.XX-5; SHL 15, ms 226, S. 88-95 und ms 434, fol. 64r-68r.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Bei den zwölf gewerblichen Zünften handelte es sich um die Zunft der Wollweber, der Krämer, der Metzger, der Bäcker, der Gerber und Schuhmacher, der metallverarbeitenden Gewerbe, der Pelzer, der Schneider, der Leinenweber, der Fassbinder, der Baugewerbe und der Fischer, vgl. Jullien, Handwerker und Zünfte der Stadt Luxemburg (wie Anm. 1), S. 65–75; ferner: Jean-Marie Yante, Les métiers dans le pays de Luxembourg-Chiny (XIVe-XVIe siècles), in: Les métiers au Moyen Âge. Aspects économiques et sociaux. Actes du Colloque international de Louvain-la-Neuve 7–9 octobre 1993, hrsg. von Pascale Lambrechts und Jean-Pierre Sosson, Louvain-la-Neuve 1994, S. 379–424.

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



politische Kompetenzen zu erlangen.<sup>20</sup> So konnten diese spätestens um 1430 ein eigenständiges Gremium aus ihren jeweiligen Zunftvorstehern etablieren, über das sie dauerhaft an politischen Beratungen des Stadtmagistrats teilnahmen.<sup>21</sup> Ab 1484 lässt sich zudem die Beteiligung der Amtsmeister an der Richterwahl fassen,<sup>22</sup> wodurch sie einen direkten Einfluss auf die Zusammensetzung des städtischen Magistrats erlangten, der sich aus sieben vom Stadtherrn ernannten Schöffen und einem gewählten Richter konstituierte. Spätestens zu Beginn des 16. Jahrhunderts setzten sich infolgedessen immer mehr Zunftangehörige im Richter- und schließlich sogar im Schöffenamt durch.<sup>23</sup>

## Zunftzugang und außerzünftige Konkurrenz an der Wende zur frühen Neuzeit

Angesichts der ständigen Kriegseinwirkungen, unter denen Luxemburg durch seine unmittelbare Randlage zwischen Habsburgerreich und Frankreich zu leiden hatte,<sup>24</sup> waren die stadtluxemburgischen Zünfte an der Wende zur frühen Neuzeit vor allem mit einem wachsenden Zuzug vom Land konfrontiert. Ein solcher Zuzug bedeutete nicht nur einen verstärkten Andrang auf die städtischen Korporationen, sondern führte unweigerlich auch zu einem Anwachsen der Personengruppen, die in der Stadt einem Handwerk nachgingen, ohne einer Zunft beizutreten. Gegen beides setzten sich die luxemburgischen Zünfte zur Wehr:

So beklagte die Theobaldusbruderschaft, die Zunft der Bauämter, in einer Petition vom 22. Mai 1615, dass

[...] allerhandt junge, unerfarne und auch gantz unvermogende leuth so nur jetzberurte summa uffbringen khonnen, zu ahngedeuter Bruderschaff und Ambt [...] sich begeben, dardurch nicht allein die Bruderschafft zu fast schadlicher Vielfaltigkeit gemehret, und gebracht sonder auch die Zaal unerfahrener und gantz unvermogender burgerschafft gehauffet wirt [...].<sup>25</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Zur politischen Partizipation der stadtluxemburgischen Zünfte siehe Jullien, Handwerker und Zünfte der Stadt Luxemburg (wie Anm. 1), S. 141–147 sowie Michel Pauly, Luxemburg im späten Mittelalter I. Verfassung und politische Führungsschicht der Stadt Luxemburg im 13. und 15. Jahrhundert, Luxemburg 1992, S. 60–83.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Dies lässt sich in den Rechnungsbüchern der Stadt Luxemburg (im Folgenden mit der Abkürzung CB zitiert) nachweisen, die sich im Archiv der Stadt Luxemburg (AVL) unter der Signatur: LU/I/20 1–112 befinden. Sie liegen zudem in edierter Form vor; vgl. Die Rechnungsbücher der Stadt Luxemburg, hrsg. von Claudine Moulin und Michel Pauly, 9 Bde., Luxemburg 2007–2016. Der hier genannte Eintrag bezieht sich auf den Jahrgang CB 1429, fol. 16r.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> CB 1484, fol. 16r. Auch 1485 sind die Zunftmeister wieder bei der Richterwahl zugegen, CB 1486, fol. 20v.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. hierzu Jullien, Handwerker und Zünfte der Stadt Luxemburg (wie Anm. 1), S. 146, Anm. 440.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. Pauly, Geschichte Luxemburgs (wie Anm. 13), S. 53–58.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> MNHA, Zunftbuch Theobaldusbruderschaft, fol. 168r.

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



Daher bat die Bruderschaft um eine Erhöhung ihrer Aufnahmegebühren von 12 auf 24 Herrengulden. <sup>26</sup> Eine ähnliche Petition ist für die Krämer bekannt, die 1596 darum ersuchten, ihre Eintrittsgebühr von zwei auf zehn Herrengulden zu erhöhen, weil eine starke Vergrößerung ihrer Zunft aufgrund des vermehrten Zuzugs vom Land stattgefunden habe. <sup>27</sup>

In einem Prozess aus dem Jahre 1644 klagten die Zünfte ferner vor dem Provinzialrat, dass zahlreiche Soldaten und Flüchtlinge in der Stadt einem Handwerk nachgingen, ohne der dafür zuständigen Zunft anzugehören.<sup>28</sup> Darüber hinaus lassen sich mehrere Prozesse finden, in denen die Gewerbekorporationen gegen zunftfremde Einzelpersonen oder ganze Personengruppen, wie etwa Juden, vorgingen, weil diese in die Kompetenzen der Zünfte eingriffen und ihnen Konkurrenz machten.<sup>29</sup>

Inwieweit sind diese Klagen und Forderungen nun als ein Indiz für eine zunehmende Abschließung der Zünfte zur frühen Neuzeit hin zu werten? Einzelne Prozesse gegen Störer und Zuzügler genügen allein noch nicht, um daraus eine zunehmende Abschottungspolitik der gewerblichen Korporationen abzuleiten. Dies gilt umso mehr, als die Überlieferungssituation im Falle

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Der Herrengulden, bei dem es sich um eine kölnische Silbermünze handelte, die fast dem Wert eines Reichstalers entsprach, wurde in Luxemburg zu 28 Stüvern gerechnet, vgl. Johann Georg Krünitz, Art. "Gulden", in: Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus, und Landwirtschaft, Bd. 20, S. 335, recherchiert in der von der Universitätsbibliothek Trier erstellten digitalen Version, <a href="http://www.kruenitz1.uni-trier.de">http://www.kruenitz1.uni-trier.de</a> (letzter Zugriff: 10. Januar 2018). Berechnet man den Feingehalt des Herrengulden zu 28 Stüver im Verhältnis zum Reichsguldiner, der zu 30 Stüvern gerechnet wurde und 1559 22,91 Gramm Silber enthielt (vgl. Wörterbuch der Münzkunde, Friedrich von Schrötter, Berlin <sup>2</sup>1970, S. 556), hätte der in Luxemburg umlaufende Herrengulden über ein Feingewicht von 21,38 Gramm verfügt.
<sup>27</sup> ANLux, A.XX-2, Zunftbuch der Krämer, fol. 173v–174v.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Eine Zusammenfassung des Prozesses aus dem Jahre 1644 findet sich bei François Lascombes, Chronik der Stadt Luxemburg, 2 Bde., Luxemburg 1968–1976, hier Bd. 2, 1976, S. 562.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> So klagten die Wollweber am 15. April 1513 vor dem Hofgericht gegen den durch Juden praktizierten Tuchverkauf, vgl. Nicolas van Werveke, Notice sur le Conseil Provincial de Luxembourg, avant sa réorganisation par Charles-Quint (1200-1531), in: Publications de la Section Historique 40 (1889), S. 253-383, hier S. 342. Im Zunftbuch der Wollweber, in dem auch Abschriften von einigen vor dem Stadtgericht ausgetragenen Prozessen erhalten sind, die sonst nicht überliefert sind, finden sich ferner einige Klagen gegen unzünftige Einzelpersonen, die Tuche zu kommerziellen Zwecken herstellten, ANLux, SHL 15, ms 434 fol. 119r; 123r–123v; 127v; 128r. Auch lassen sich mehrere Auseinandersetzungen mit stadtfremden Zünften und Amtsleuten wegen der von den stadtluxemburgischen Zünften wahrgenommenen Visitationsrechten auf auswärtigen Märkten finden oder aber Kompetenzstreitigkeiten innerhalb der in Luxemburg ansässigen Korporationen, vgl. hierzu Jullien, Handwerker und Zünfte der Stadt Luxemburg (wie Anm. 1), S. 94f. An dieser Stelle gilt es, einen Fehler meiner Dissertation zu korrigieren, wo einige der mit dem Kürzel "TWP 40" zitierten Klagen – darunter auch die oben angeführte Klage der Wollweber von 1513 – irrtümlich der Regestensammlung der "Table chronologique des chartes et diplômes relatifs à l'histoire de l'ancien pays de Luxembourg" von Würth-Paquet zugeordnet wurden, die aber, wie hier am Anfang der Fußnote korrekt zitiert, in van Wervekes Aufsatz zum Provinzialrat abgedruckt sind.

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



Luxemburgs keine klare Quantifizierung der Prozessaktivität erlaubt, um festzustellen, inwieweit etwa vom Mittelalter zur frühen Neuzeit ein Anstieg solcher Prozesse stattgefunden hat. Selbst wenn Letzteres der Fall wäre, müsste gefragt werden, ob ein solcher Anstieg nicht eher das Resultat eines höheren Grades der Verrechtlichung und der Verschriftlichung wäre als eines aggressiveren Auftretens von Zunftseite.

An Stelle der Prozesse soll hier daher ein größeres Augenmerk auf die diachrone Entwicklung von Zunftaufnahmekriterien gelegt werden. Bei diesen handelt es sich zwar um normative Vorgaben der Zünfte, deren praktische Handhabung anhand der erhaltenen Quellen nicht immer nachzuvollziehen ist, sie können jedoch zumindest Auskunft darüber geben, inwieweit sich die offizielle Rhetorik der Zünfte gegenüber neuen Anwärtern veränderte.

In diesem Zusammenhang kann zunächst noch einmal auf die von der Theobaldusbruderschaft und dem Krämeramt geforderten Erhöhungen ihrer Eintrittsgelder zurückgekommen werden. Leider ist es nicht möglich, die fortlaufende Entwicklung der Eintrittsgelder einer einzelnen Zunft vom 14. bis ins 17. Jahrhundert zu untersuchen, da für die meisten Zünfte jeweils nur eine einzige Angabe bekannt ist. Ein diachroner Vergleich wird zudem dadurch erschwert, dass die Aufnahmegebühren im Spätmittelalter in Gold-, in der frühen Neuzeit aber in Silbermünzen entrichtet wurden. Daher muss sich im Folgenden auf einen "ausschnitthaften" Vergleich der wenigen überlieferten frühneuzeitlichen Eintrittsgelder beschränkt werden.

Blickt man isoliert auf die gewünschten Erhöhungen, so zeigt sich, dass das Theobaldusamt seine Eintrittsgebühren in einem Zeitraum von 20 Jahren verdoppeln, das Krämeramt sogar verfünffachen wollte. Die von den Zünften gewünschten Beträge müssen dabei allerdings als Verhandlungstaktik gesehen werden, bei der man zunächst von einem Maximalwert ausging, um letztendlich einen mittleren Wert zu erzielen. Knut Schulz und Kurt Wesoly haben am Beispiel der ober- und mittelrheinischen Städte zudem zu bedenken gegeben, dass der Wunsch

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Zur Interpretation normativer Zunftquellen vgl. auch Claudia Strieter, Aushandeln von Zunft. Möglichkeiten und Grenzen ständischer Selbstbestimmung in Lippstadt, Soest und Detmold (17. bis 19. Jahrhundert) (Westfalen in der Vormoderne. Studien zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Landesgeschichte 7), Münster 2011, S. 18.

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



nach einer Erhöhung der Eintrittsgelder nicht allein als Ausdruck von zünftigem Gruppenegoismus zu verstehen sei, sondern dass dieser nicht zuletzt im Kontext der inflationären Entwicklungen in dieser Zeit gesehen werden müsse, da die verlangten Steigerungen häufig ziemlich genau der erfolgten Verringerung des Münzsilbergehalts entsprechen würden.<sup>31</sup>

Zunft	Jahr	Eintrittsgelder in Gramm Silber
Köche, Pfeifer und Lautenschläger	1605	42,76
Krämer	Vor 1595	42,76
	1595	128,28 (bewilligte Summe)
		213,80 (gewünschte Summe)
Fischer	1590	128,29
Schneider	1588	221,84
Theobaldus	1593	256,56
	1615	384,84 (bewilligte Summe)
		513,12 (gewünschte Summe)
Bäcker	1594	542,72
Durchschnitt aller bewilligten Ein- trittsgelder		218,51

Zunfteintrittsgelder Ende 16./Anfang 17. Jh.<sup>32</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Knut Schulz illustriert dies am Beispiel von Basel, vgl. Schulz, Handwerksgesellen und Lohnarbeiter (wie Anm. 10), S. 212; Kurt Wesoly, Lehrlinge und Handwerksgesellen am Mittelrhein. Ihre soziale Lage und ihre Organisation vom 14. bis ins 17. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1985, S. 269.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Die Angaben zu den einzelnen Eintrittsgebühren finden sich unter: ANLux, A.XX7a, Zunftbuch der Köche, Pfeifer und Lautenschläger, fol. 3v; ANLux, A.XX-2, Petition der Krämer, fol. 173v–174v; ANLux, A.XX-8, Zunftbuch des Fischeramts, fol. 2r–2v; ANLux, SHL 15, ms 226, Ordnung der Schneider von 1588, S. 808; MNHA, Zunftbuch Theobaldusbruderschaft, fol. 168r; ANLux, A.XX-4, Ordnung der Bäcker vom 20. Dezember 1594. Ähnliche Tabellen finden sich auch in: Jullien, Handwerker und Zünfte der Stadt Luxemburg (wie Anm. 1), S. 152–156. Hier sind zudem detailliertere Angaben zur Umrechnung der einzelnen in den Ordnungen verwendeten Währungen enthalten, die zur besseren Vergleichbarkeit jeweils in Gramm Silber umgewandelt wurden.

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



Ordnet man die gewünschten Erhöhungen in den Kontext der anderen aus dieser Zeit bekannten Eintrittsgelder ein, zeigt sich fernerhin, dass sie sich insofern in einem realistischen Rahmen bewegten, als sie lediglich eine nachträgliche Angleichung an die bei anderen Zünften bereits üblichen Gebühren darstellten.

So war die Aufnahmegebühr für das Krämeramt vor der Erhöhung im Jahre 1595 im Vergleich zu den Eintrittsgeldern der anderen Zünfte verschwindend gering. Auch mit dem neuen geforderten Betrag lag die Zunft noch hinter dem Durchschnitt aller bewilligten Eintrittsgelder zurück.

Das Theobaldusamt blieb mit seinen Forderungen von 1615 immer noch unter den Eintrittsgeldern des Bäckeramtes von 1594. Tatsächlich bewilligt wurde letztendlich eine Summe im oberen Mittelsegment.

Neben den zu zahlenden Eintrittsgeldern spielten auch andere Aufnahmekriterien eine Rolle, um in eine Zunft aufgenommen zu werden. Nach der frühneuzeitlichen "Verfalltheorie" hätten sich diese Auflagen zunehmend verschärft, sodass die Übergangsphase vom Gesellendasein zur Meisterschaft mit immer längeren Wartezeiten verbunden gewesen sei und es schließlich nur noch einem sehr begrenzten Personenkreis überhaupt möglich gewesen sei, die Meisterwürde zu erlangen.<sup>33</sup>

Dem kann für Luxemburg nur bedingt zugestimmt werden. Zwar wurde ab dem 16. und 17. Jahrhundert in einigen Gewerben die Anfertigung eines Meisterstücks verlangt,<sup>34</sup> diese Maßnahme kann jedoch nicht zuletzt auf die in dieser Zeit allerorts aufkommenden

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> "Der Untersuchungszeitraum ist dadurch gekennzeichnet, daß der Gesellenstatus seinen eindeutigen Charakter als Phase zwischen Lehrausbildung und Meisterschaft verloren hatte, und unter den Perspektivfragen der Gesellen dominierte nun nicht mehr der Zeitpunkt, wann er selbständiger Warenproduzent werden könne, sondern jene nach der generellen Möglichkeit dazu", Helmut Bräuer, Gesellen im sächsischen Zunfthandwerk des 15. und 16. Jahrhunderts, Weimar 1989, S. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Die erste sichere Erwähnung eines Meisterstückes findet sich 1588 in der Ordnung der Schneider, in welcher festgehalten ist, dass für die Besichtigung des Meisterstückes neben den Aufnahmegebühren zusätzlich drei Taler zu entrichten waren, ANLux, SHL 15, ms 226, Ordnung der Schneider von 1588, S. 807. In einer Ordnung des Theobaldusamtes aus dem Jahre 1601 sind erstmals präzise Angaben enthalten, wie das Meisterstück der einzelnen Baugewerbe auszusehen habe. MNHA, Zunftbuch Theobaldusbruderschaft, fol. 187r.

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



Professionalisierungstendenzen zurückgeführt werden, die letztendlich auch dem Verbraucherschutz dienten. Diese Funktion wird unter anderem in der Ordnung der Schneider deutlich, in der unter Androhung von Strafe bestimmt wird, dass auch die sonst überall bevorzugten Meistersöhne ihr Meisterstück abzuliefern hätten, bevor sie sich selbstständig machten.<sup>35</sup> Klagen darüber, dass das Meisterstück aufgrund von unfairer Bewertung als zusätzliches Mittel der Abschließungspolitik missbraucht worden wäre, wie sich dies etwa in den mittelrheinischen Städten andeutet, sind für Luxemburg nicht belegt.<sup>36</sup> Am Beispiel von Bamberg zeigt sich zudem, dass die Meister einer Zunft keineswegs immer autonom über die Vergabe des Meistertitels entscheiden konnten. Das letzte Wort lag hier vielmehr beim Landesherrn beziehungsweise dessen Regierung, während die Meister allenfalls konsultativ in den Entscheidungsprozess eingebunden wurden.<sup>37</sup>

Vorgeschriebene Wanderzeiten, mit denen sich die Phase des Gesellendaseins künstlich verlängern ließ, lassen sich für Luxemburg vor dem 18. Jahrhundert nicht finden – gleichwohl die Wanderschaft in vielen Gewerben zweifelsohne üblich war.<sup>38</sup> Der Usus einer sogenannten Mutzeit, nach der der Geselle erst eine gewisse Zeitspanne abwarten musste, bevor er die Meisterschaft erlangen konnte, wird in den Quellen überhaupt nicht erwähnt.<sup>39</sup>

Ab dem 15. Jahrhundert, in einem breiteren Ausmaße jedoch erst ab dem 16. und 17. Jahrhundert, mussten für den Zunfteintritt hingegen gewisse persönliche Voraussetzungen erfüllt werden, wie die Rechtschaffenheit und die eheliche Geburt des Zunftanwärters.<sup>40</sup> Diese auch andernorts geläufigen Forderungen sind in erster Linie auf die im Zuge der frühen Neuzeit

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> ANLux, SHL 15, ms 226, Ordnung der Schneider von 1588, S. 811-812.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Vgl. Wesoly, Lehrlinge und Handwerksgesellen (wie Anm. 31), S. 255f.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. Lina Hörl, Handwerk in Bamberg. Strukturen, Praktiken und Interaktionen in Stadt und Hochstift (1650–1800) (Stadt und Region in der Vormoderne 2; Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg 20), Würzburg 2015, S. 177f.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> In der Ordnung der Fassbinder von 1445 heißt es beispielsweise: [...] wan ein Meister knecht über Landt gewandelt kommet, dem man auffersuchen acht tag lang zu arbeithen geben, und nicht länger, will er aber dienen, so soll er sich dingen zum kürtzesten für ein vierthel jahr [...], ANLux, SHL 15, ms 226, S. 747.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Vgl. hierzu beispielsweise die Statuten der Gerber und Schuhmacher (1700), der Fassbinder (1730), des Eligiusamtes (1738), der Hutmacher (1738), der Leinenweber (1739), der Schneider (1741), der Metzger (1753), der Fischer (1759), des Theobaldusamtes (1776), der Köche (1792) und der Perückenmacher (1792), die im luxemburgischen Stadtarchiv unter den Signaturen LU I-10.11 und LU I-10.12 zu finden sind.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Der erste diesbezügliche Hinweis, der zugleich der einzige für das gesamte 15. Jahrhundert bleibt, taucht 1430 in der Ordnung des Metzgeramtes auf, MNHA, Zunftbuch der Metzgerbruderschaft, S. 9.

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



aufkommenden Ehrdiskurse zurückzuführen, die nicht primär der künstlichen Zunftzugangsbeschränkung, sondern vielmehr der Erhaltung der zünftigen Ehre gedient haben dürften.<sup>41</sup> Wie Knut Schulz schreibt, wurde die Ehelichkeit für viele Zünfte nämlich immer mehr zu einem wichtigen Faktor ihres Selbstverständnisses. Unehelich geborene oder so verheiratete Meister wurden daher teilweise in der Zunft geduldet, aber es wurde keine Gemeinschaft mit ihnen gepflegt, da sie, wie beispielsweise in Frankfurt, von Zunftfeierlichkeiten ausgeschlossen blieben.<sup>42</sup>

Aus einem Prozess, den ein gewisser *Michel Besslinck* gegen die Pelzerzunft führte, wissen wir, dass unehelich Geborene in Luxemburg gegen die Zahlung eines höheren Eintrittsgeldes prinzipiell in die Zunft aufgenommen werden konnten.<sup>43</sup> Beim Schneider- und Fischeramt sollten für unehelich Geborene sogar ausdrücklich gleichberechtigte Eintrittsbedingungen wie für eheliche Bewerber gelten.<sup>44</sup>

Der Fall des *Michel Besslinck*, der nach eigenen Aussagen gar nicht unehelich geboren war, denn in dem Prozess heißt es: *glich, als ob er nit ein elich kind, von etlichen bastarden gehaben*, könnte darauf hinweisen, dass der Vorwurf der illegitimen Geburt vereinzelt dazu instrumentalisiert wurde, bestimmte Anwärter aus der Zunft auszuschließen – möglicherweise, weil sie aus anderen Gründen nicht als Mitglied erwünscht waren.<sup>45</sup> Dass diese Methode systematisch

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Dietmar Willoweit schreibt: "Die Eigenschaft der Nichtehelichkeit als ein Manko der Persönlichkeit verselbständigt sich […] spätestens seit dem 13. Jahrhundert und erlangt historisches Eigengewicht", Dietmar Willoweit, Von der natürlichen Kindschaft zur Illegitimität. Die nichtehelichen Kinder in den mittelalterlichen Rechtsordnungen, in: Illegitimität im Spätmittelalter, hrsg. von Ludwig Schmugge (Schriften des Historischen Kollegs 29), München 1994, S. 55–66, hier S. 62. Verstärkt wurde die Bedeutung der legitimen Geburt noch durch die Reformation und die damit einhergehende Aufwertung der ehelichen Gemeinschaft, vgl. Katharina Simon-Muscheid, Frauenarbeit und Männerehre. Der Geschlechterdiskurs im Handwerk, in: "Was nützt die Schusterin dem Schmied?" Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung, hrsg. von Katharina Simon-Muscheid, Frankfurt a.M., New York 1998, S. 13–33, hier S. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Knut Schulz, Die Norm der Ehelichkeit im Zunft- und Bürgerrecht spätmittelalterlicher Städte, in: Illegitimität im Spätmittelalter (wie Anm. 41), S. 67–83, hier S. 71.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Eine Transkription der Klage findet sich in: van Werveke, Notice sur le Conseil Provincial (wie Anm. 29), S. 353-354. Das Urteil des Hofgerichts kann unter ANLux, A.LX-1500, fol. 189r–189v eingesehen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Item do sich zutruge, daß einer, so unehlich geboren, das ampt zu kauffen oder zu gebrauchen zugelassen wurde, soll derselb noch soviel als ein ander angenomener ambtsbruder vur daß ampt geben, ANLux, A.XX-8, Zunftbuch des Fischeramts, fol. 3r; SHL 15, ms 226, Ordnung der Schneider von 1588, S. 809-810.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> van Werveke, Notice sur le Conseil Provincial (wie Anm. 29), S. 354. Die angeklagten Amtsmeister der Pelzerzunft argumentierten in dem genannten Prozess allerdings nicht offiziell mit der Herkunft *Michel Besslincks*, sondern führten lediglich an, dass man die Zunftgebühren zwischenzeitlich erhöht habe. Der Provinzialrat

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



dazu genutzt wurde, die Zunft in einem größeren Rahmen vor einer steigenden Anzahl von Anwärtern abzuschließen, darf jedoch bezweifelt werden, da hiermit sicherlich eine erhöhte Prozessaktivität einhergegangen wäre, die einen nicht unerheblichen Aufwand für die Zunft bedeutet hätte, was im Übrigen in den Quellen auch gar nicht nachgewiesen werden kann.

Neben der Untersuchung von Zugangsbestimmungen ist es für die Ausgangsfragestellung nicht zuletzt wichtig, die diachrone Entwicklung solcher Regelungen zu betrachten, die sich mit dem Umgang mit außerzünftiger Konkurrenz beschäftigen. Interessanterweise enthalten die einzelnen Ordnungen diesbezüglich sehr heterogene Bestimmungen, ohne dass jedoch eine klare Grenzziehung zwischen Mittelalter und früher Neuzeit möglich wäre.<sup>46</sup>

So finden sich für einige stadtluxemburgische Gewerbe eben jene Verbote und Zwangsbestimmungen, die von der älteren Historiographie immer wieder hervorgehoben worden sind: Ein Privileg, das Johann der Blinde 1343 für die Wollweber ausstellte, verbot beispielsweise, dass auf dem Land oder in Klöstern, sprich außerhalb der städtischen Zunft, zu kommerziellen Zwecken Tuch produziert wurde. Eine von 1588 datierende Ordnung der Schneider drohte an, dass man Personen, die sich ohne Zunftmitgliedschaft des Handwerks bedienten, die Schere wegnehmen und mit einer Geldbuße belegen würde. <sup>48</sup>

Auch in den Statuten der Gerber und Schuhmacher von 1590 findet sich die Bestimmung, dass Produkte von Auswärtigen, die ohne Erlaubnis der Zunft auf dem städtischen Markt angeboten würden, unter Strafe konfisziert werden dürften. In der gleichen Ordnung heißt es aber auch: Item welcher Man außwendigh hero quäme, undt brächt leder feill in eines Schoumachers oder Wirts hauß, wehr daß kaufft, solle es nicht vermachen, er habe von erst thun besehen, ob eß auffrichtigh seve oder nicht.<sup>49</sup> Demnach kam es von Seiten der Zunftmeister häufiger zum

entschied jedoch zugunsten des Klägers und wies zugleich darauf hin, dass die Erhöhung der Eintrittsgelder nur mit Einwilligung des städtischen Gerichtes erfolgen könne.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Die folgenden Ausführungen finden sich auch in der Dissertation der Autorin, vgl. Jullien, Handwerker und Zünfte der Stadt Luxemburg (wie Anm. 1), S. 97–103.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> ANLux, A.XX-5, Privileg vom 25. März 1343.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> ANLux, SHL 15, ms 226, Ordnung der Schneider von 1588, S. 817-818.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> ANLux, A.XX-7, Ordnung der Gerber und Schuhmacher vom 16. August 1590, fol. 3r.

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



Ankauf von Lederwaren, die ihnen von Personen, die nicht in Luxemburg zünftig waren, angeboten wurden. Da der Warenverkauf direkt in den Werkstätten oder in Wirtshäusern, also fernab der zünftig kontrollierten Märkte stattfand, ist von einer eher inoffiziellen Hausierertätigkeit auszugehen. Anstatt zu versuchen, diesen faktisch wohl kaum zu regulierenden, weil im Verborgenen stattfindenden Vorgang generell zu unterbinden, war man lediglich bemüht, ihn insoweit unter seine Kontrolle zu bringen, als man wenigstens die Qualität der Ware überprüfte, bevor sie von den eigenen Zunftangehörigen weiterverkauft wurde.

Die genannten Verbotsbestimmungen können vor allem als ein perlokutionärer Akt, als eine verbale Drohgebärde, verstanden werden, die ähnlich wie die geführten Prozesse eine abschrekkende Wirkung erzielen sollten. <sup>50</sup> Wie der obige Auszug aus der Schneiderordnung andeutet, wurden diese Verbote in der Praxis jedoch häufig relativiert, da man viele unter der Hand ablaufende Aktivitäten nicht gänzlich verhindern konnte und sich mit diesen daher bestmöglich arrangieren musste.

Neben den Artikeln, die außerzünftige Konkurrenz generell zu verbieten scheinen, lassen einige Ordnungen auch einen eher toleranten Umgang mit dieser erkennen. So heißt es in den Statuten des Eligiusamtes von 1495:

were es auch sache dasz suest andere knecht in der stat Luccg wahnent weren und zu fure vnd zu flammen sessen vnd alle stede recht dont vnd nit bruder synt vnserers amptsz, die sallen zu allen froen fasten ein waisspfennig geben in der gesellen bücsz vnd den knechten nit weitter verbundlichen syn.<sup>51</sup>

Obwohl sich der Auszug auf den ersten Blick mit dem Verhältnis der Gesellen zum Gesellenbund zu beschäftigen scheint, thematisiert er primär den Status solcher Handwerker, die ohne Meistertitel und Zunftzugehörigkeit mit einem eigenen Haushalt in Luxemburg etabliert waren und dort arbeiteten. Deren außerzünftige Tätigkeit schien geduldet zu werden, sofern sie dem luxemburgischen Gesellenbund vierteljährlich einen Weißpfennig entrichteten.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Zur Perlokution vgl. Angelika Linke, Markus Nussbaumer, Paul Portmann, Studienbuch Linguistik. Tübingen <sup>4</sup>2001, S. 186f., 191.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Joseph Sevenig, Das Eligiusamt zu Luxemburg. Seperatdruck aus der Zeitschrift "Ons Hémecht" (1918–1922), Luxemburg 1922, S. 30.

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



Die ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert datierende Pelzerordnung bestimmt, daß niemands in der statt soll arbeithen alt noch neuw, er hat sich dan mit der bruderschafft gesacht. <sup>52</sup> Der Terminus sachen, der sowohl das Prozessieren vor Gericht bezeichnete, aber auch "verstehen, einrichten, zurechtlegen" bedeutete, scheint dabei durchaus Raum für eine selbstständige Tätigkeit zu lassen, sofern man sich vorab mit der Zunft verständigte, was vermutlich ebenfalls die Zahlung einer Entschädigung beinhaltete.

Eine ähnliche Regelung findet sich noch rund 200 Jahre später in der Ordnung der Leinenweber von 1688, in der in Bezug auf unzünftige, scheinbar selbstständig arbeitende Handwerker zu lesen steht: *Item welcher Knecht baussen herein kemme, undt nit mit anderen in der Statt Lutzemburgs gemacht hatt, der soll dem ampt geben fur sein stuhll gelt eynen groschen.* <sup>54</sup>

Insgesamt bestätigt sich hier also der Eindruck der neueren Forschung, dass es den Zünften sowohl im Spätmittelalter als auch in der frühen Neuzeit vor allem darum ging, ihren Vorherrschaftsanspruch auf dem heimischen Markt zu demonstrieren, nicht aber darum, außerzünftige Arbeit gänzlich zu unterbinden.<sup>55</sup>

Auf einen eher flexiblen Umgang mit auswärtigen Produzenten scheinen auch die frühneuzeitlichen Ordnungen der Bäcker und des Theobaldusamtes hinzuweisen. Die Bäckerstatuten des 16. und 17. Jahrhunderts hielten zwar fest, dass es nichtzünftigen Einwohnern verboten sei, zu Verkaufszwecken Brot zu backen, zugleich durften aber die Bäcker aus dem nahe gelegenen Dommeldange ihre Waren zu bestimmten Tageszeiten auf dem städtischen Markt anbieten. <sup>56</sup> Das gerne bediente Klischee des absoluten Zunftmonopols findet hier demnach keine Anwendung. <sup>57</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> ANLux, SHL 15, ms 226, Ordnung der Pelzer von 1462, S. 856.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Matthias Lexer, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, Stuttgart <sup>38</sup>1992, S. 174.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Daneben steht: *Augmentirt biß auff drey brantische stbr* [=Stüber], ANLux, A.XX-8, Ordnung der Leinenweber von 1688, fol. 10v.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Generell für die Zünfte der frühen Neuzeit wurde dies postuliert von: Ehmer, Traditionelles Denken (wie Anm. 2), S. 71; Strieter, Aushandeln von Zunft (wie Anm. 30), S. 206.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> ANLux, A.XX-4, Ordnung des Bäckeramtes vom 20. Dezember 1594.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Ein ähnliches Prozedere hat Steve Kaplan für den Pariser Brotmarkt im 18. Jahrhundert feststellen können, vgl. Steve Kaplan, Le meilleur pain du monde. Les boulangers de Paris au XVIIIe siècle, Paris 1996, S. 108.

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



Nach der von 1517 datierenden Theobaldusordnung sollten Bürger und Einwohner der Stadt Luxemburg die einheimischen Handwerker bei ihrer Auftragsvergabe zwar priorisieren, sofern diese aber keine Zeit hätten, nicht über die notwendige Kenntnisse verfügten oder aber den Auftrag nicht zum gleichen Preis auszuführen bereit wären, soll man den außwerdigen gewen undt zulassen binnendt der statt zu arbeyten solche verdincknuß auß zumachen. <sup>58</sup> Indem die Statuten den Verbraucher unter den für ihn günstigsten Angeboten frei wählen lassen, greifen sie geradezu ein essenzielles Charakteristikum der freien Marktwirtschaft auf!

Die genannten Bestimmungen dürften allerdings nicht zuletzt auf den Stadtmagistrat zurückzuführen sein, der spätestens seit Beginn des 16. Jahrhunderts zunehmend in Zunftangelegenheiten eingriff. Die Stadt Luxemburg stellte insofern eine Besonderheit dar, als die Landesherren während des gesamten Spätmittelalters noch einen besonders großen Einfluss auf die Zunftorganisation nahmen. Ihnen kam nicht nur die Hälfte aller von den Zünften eingenommenen Strafgelder zu, sie stellten auch Privilegienbriefe für die Korporationen aus und approbierten ihre Statuten. Dies wirkte sich insofern vorteilhaft für den Handlungsspielraum der Gewerbekorporationen aus, als die Landesherren in der Regel abwesend waren und Zunftprivilegien in Zeiten politischer Unruhe dazu nutzten, die Loyalität der zünftigen Organisationen zu erkaufen. Beispielsweise erwirkten die Metzger, die sich nach der Eroberung Luxemburgs durch Philipp von Burgund im Jahre 1443 offenbar frühzeitig auf dessen Seite geschlagen hatten, von diesem ein Privileg, das ihnen das absolute Monopol für das Schlachten von Tieren und den Verkauf von Fleisch vorbehielt. Der städtische Magistrat, dessen Mitglieder von dem Privileg besonders geschädigt worden sein dürften, da sie selbst zu großen Teilen Gaststätten betrieben, in

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> MNHA, Zunftbuch der Theobaldusbruderschaft, fol. 173v.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Diese Regelung findet sich in der Ordnung der Pelzer (ANLux, SHL 15, ms 226, S. 851-860), der alten Ordnung der Gerber und Schuhmacher (ANLux, A.XX-7, undatierte Ordnung auf losem Blatt) und auch noch in der von 1495 datierenden Ordnung des Eligiusamtes, vgl. Sevenig, Eligiusamt (wie Anm. 51), S. 29. Wie Jean-Marie Cauchies für die Städte im Hennegau aufzeigt, stellten fürstliche Interventionen in Zunftangelegenheiten an anderen Orten eher die Ausnahme dar, vgl. Jean-Marie Cauchies, Règlements de métiers et rapports de pouvoirs en Hainaut à la fin du Moyen Âge, in: Les métiers au Moyen Âge (wie Anm. 19), S. 35–54. Auf den großen Einfluss, den die luxemburgischen Stadtherren auf Zunftangelegenheiten nahmen, weist auch Jean-Marie Yante hin, vgl. Yante, les métiers (wie Anm. 19), S. 408.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Das 1462 bewilligte Privileg findet sich in einer Abschrift unter ANLux, A.XX-8. Zur politischen Rolle der Metzger in der Zeit nach der burgundischen Eroberung, vgl. Jullien, Handwerker und Zünfte der Stadt Luxemburg (wie Anm. 1), S. 208f.

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



denen nunmehr nur noch für ein Maximum von vier Personen geschlachtet werden durfte, konnte gegen das unliebsame Privileg lediglich gerichtlich vorgehen.<sup>61</sup>

Die Situation änderte sich gegen Ende des 15. beziehungsweise zu Beginn des 16. Jahrhunderts, als das luxemburgische Territorium unter die Verwaltung des zu diesem Zweck eigens eingerichteten Provinzialrats gestellt wurde. Möglicherweise erfuhr auch der städtische Magistrat im Zuge jener zunehmend zentralistisch orientierten Neustrukturierung eine Erweiterung seiner Befugnisse, die sich nach und nach auch auf Zunftangelegenheiten auszuweiten begannen: 62 So floss die Hälfte der von den Zünften eingenommenen Bußgelder nach den Ordnungen, die im 16. Jahrhundert entstanden, nun direkt in die städtische Kasse. 63 Heißt es in einer neuzeitlichen Transkription der Ordnung der Fassbinder von 1445 noch: "[...] seynd wir Brüder in dem Fassbinder ambt beyeinander gewesen, und dieser nachgeschriebenen ordnung eins worden [...] "64, wurden die im 16. und 17. Jahrhundert entstandenen Ordnungen allesamt vom städtischen Magistrat bestätigt oder gar von diesem korrigiert. 65

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Vgl. Jullien, Handwerker und Zünfte der Stadt Luxemburg (wie Anm. 1), S. 100f.

<sup>62</sup> Der Provinzialrat nahm seine Tätigkeit im Jahre 1531 auf, eine allmähliche Kompetenzverschiebung in Zunftfragen zugunsten der örtlichen Autoritäten ist jedoch bereits früher fassbar: So wird in einem Privileg, das Maria und Maximilian von Burgund am 15. September 1480 für die Krämer ausstellten, verfügt, dass die Zunft ihre Eintrittsgebühren nicht allein erhöhen dürfe und dass die Ordnung des Amtes durch die zuständigen *rathsleute* zu überwachen sei, ANLux, A.XX-2, Privileg der Krämer vom 15. September 1480, fol. 149r. Mit letzteren waren zwar wahrscheinlich nicht der städtische Magistrat, sondern die Ratsleute des Hofrates, dem Vorgänger des Provinzialrates gemeint, dennoch werden die Zünfte hier erstmals ausdrücklich der Autorität lokal agierender Rechtsinstanzen unterstellt. Im Gegensatz hierzu ordnete ein Privileg, das Sigismund am 1. November 1430 für die Metzger erlassen hatte und das in einem Privileg vom 15. Oktober 1480 inseriert ist, noch an, dass die ansässigen Rentmeister, Propste, Schöffen und Richter die Metzgerzunft im Gebrauch ihrer Ordnung nicht hindern sollten, MNHA, Zunftbuch der Metzger, S. 9. Zu den möglichen Gründen für die Kompetenzausweitung des städtischen Magistrats auf Zunftfragen vgl. auch Jullien, Handwerker und Zünfte der Stadt Luxemburg (wie Anm. 1), S. 102.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Dies geht beispielsweise aus der Ordnung der Gerber und Schuhmacher von 1590 hervor, ANLux, A.XX-7, Ordnung der Gerber und Schuhmacher vom 16. August 1590, fol. 4v.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Ordnung der Fassbinder von 1445, ANLux, SHL 15, ms 226, S. 745.

<sup>65</sup> Dies lässt sich feststellen für: die Ordnung der Theobaldusbruderschaft von 1517, MNHA, Zunftbuch der Theobaldusbruderschaft, fol. 171v; die auf losen Blättern befindliche Ordnung der Bäcker vom 20. Dezember 1594, ANLux, A.XX-4; die Ordnung der Gerber und Schuhmacher vom 16. August 1590, ANLux, A.XX-7, fol. 2r; die Ordnung der Schneider vom 14. Mai 1588, SHL 15, ms 226, S. 805-806 und die Ordnung der Leinenweber vom 20. Oktober 1688, ANLux, A.XX-8, fol. 2r.

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



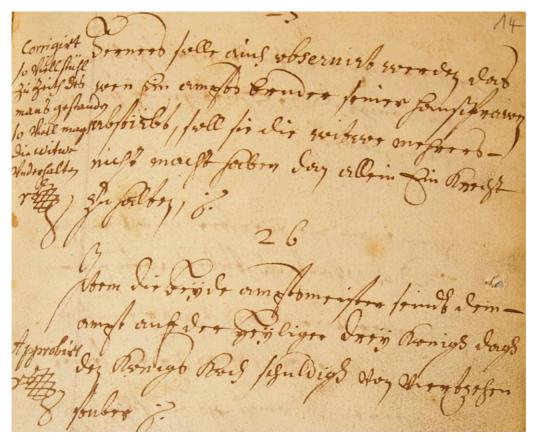


Abb. 1: Ausschnitt aus der 1688 entstandenen Ordnung der Leinenweber mit Korrekturen des Stadtmagistrats am linken Rand, ANLux, métiers et confréries, A.XX-8, fol. 14r, eigenes Foto, Public Domain.

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



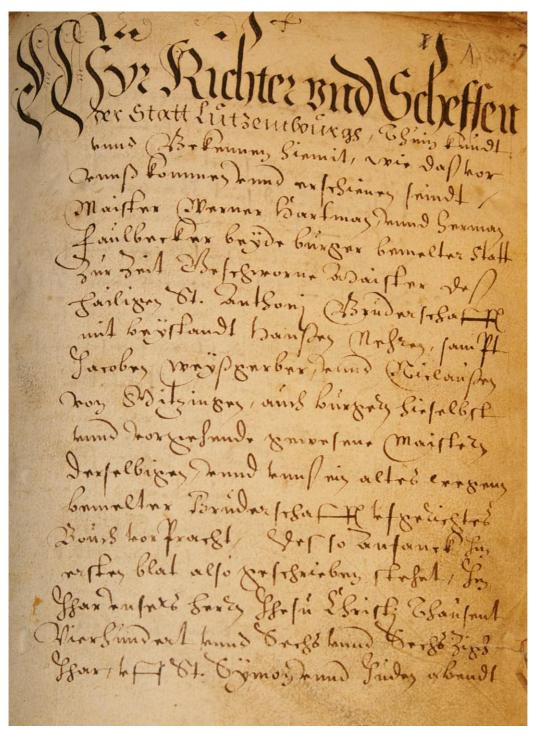


Abb. 2: Vom Magistrat bestätigte Ordnung der Köche, Pfeifer und Lautenschläger von 1605, ANLux, métiers et confréries, A.XX-7A, fol. 1r, eigenes Foto, Public Domain.

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



Die 1517 entstandenen Statuten der Theobaldusbruderschaft schreiben überdies vor, dass sämtliche neu aufgenommene Zunftmitglieder dem städtischen Gericht vorgestellt und der Amtsausschluss eines Bruders von diesem bewilligt werden müsse. <sup>66</sup> Nach der Bäckerordnung von 1594 durfte schlechtes Brot ferner nur noch mit Erlaubnis der Schöffen und des Richters konfisziert werden. <sup>67</sup>

Die Zünfte waren durch diese Entwicklung an die Kontrolle ortsansässiger Autoritäten gebunden. Diese waren den Zünften gegenüber keineswegs feindlich gesonnen, wie dies von der älteren Forschung teilweise proklamiert wurde, stellten die handwerklichen Korporationen doch einen der Grundpfeiler der städtischen Sozial- und Wirtschaftsordnung dar.<sup>68</sup>

Magistrat und Provinzialrat musste jedoch vor allem an einer Garantie der Produktversorgung gelegen sein sowie daran, möglichst breiten Bevölkerungsgruppen ein wirtschaftliches Auskommen zu ermöglichen, weswegen die obrigkeitlichen Erlasse teilweise in Konflikt mit zünftigen Interessen gerieten.

Ganz deutlich wird dieser Standpunkt an dem eingangs erwähnten Prozess von 1644, den die Zünfte gegen die außerzünftig produzierenden Soldaten und Flüchtlinge führten. Hierbei argumentierten die Zünfte, dass sie gegenüber den Fremden und Unzünftigen erheblich benachteiligt würden, da diese zu keinen Wachdiensten verpflichtet seien und Kundenaufträge daher

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> MNHA, Zunftbuch Theobaldusbruderschaft, fol. 173r; fol. 175r.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> ANLux, A.XX-4, Ordnung des Bäckeramtes vom 20. Dezember 1594. Bereits 1545 hatten die Bäcker beklagt, dass die Schöffen das Brot mittlerweile sogar ohne das Beisein der Bäckerzunftmeister besehen würden, ANLux, A.LX-1534, fol. 100v-101r.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Vgl. Hörl, Handwerk in Bamberg (wie Anm. 37), S. 22. Wie eingangs erläutert wurde, hatten Zunftangehörige ab dem späten 15. Jahrhundert zudem teilweise selbst Eingang in das Richter- und Schöffenamt gefunden, was sich jedoch nicht zwangsweise positiv für die Zünfte auswirken musste, da die Interessen des Zunftvorstands, aus dessen Mitte sich die städtischen Würdenträger in der Regel rekrutierten, nicht immer deckungsgleich mit den Interessen der gemeinen Zunftbrüder waren. Auch mussten sie sich als Minderheit eventuell der Politik der anderen Schöffen fügen. Noch 1520 kam es zu einem Prozess gegen die Mitglieder einiger Zünfte, die den Schöffen Peter von Sierck beleidigt und ihm gedroht hatten, ihn wie einen Hund zu braten und aufzuessen, nachdem dieser für die Einführung einer neuen Steuer gestimmt hatte, ohne zuvor die Bürgerschaft und Amtsmeister zu konsultieren. Dieses Beispiel demonstriert eindrücklich, dass die politische Mitsprache, die einzelne Zunftmitglieder erlangen konnten, sich nicht unbedingt positiv auf das Mitbestimmungsrecht der Zunftallgemeinheit auswirken musste, ANLux, A.LX-1506, Prozess vom 15. November 1520.

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



schneller ausführen könnten.<sup>69</sup> Der Provinzialrat verfügte daraufhin zwar, dass Flüchtlinge, die ihr Handwerk in der Stadt ausüben wollten, den Bürgereid leisten, in die Zunft eintreten und somit auch Wachdienste leisten müssten. Der Zunfteintritt sollte aufgrund der Armut jener Leute aber unentgeltlich erfolgen.<sup>70</sup>

Wenn sich für die frühe Neuzeit also zunehmend Beschwerden und Petitionen der Zünfte an den Rat finden lassen, so ist zu überlegen, ob diese, neben der gesamtwirtschaftlichen Situation, nicht auch durch die Kompetenzerweiterung, die die örtlichen Autoritäten in Zunftfragen erhalten hatten, hervorgerufen wurden. Hiermit wurde nicht nur ein neuer lokaler Adressat für Klagen geschaffen, sondern auch ein Gegengewicht zu den Gewerbekorporationen etabliert, was viele Beschwerden erst provoziert haben mag.

## Zusammenfassung

Der Vorwurf der zunehmenden Abschließung nach außen muss für die luxemburgischen Zünfte eindeutig zurückgewiesen werden. Die in der frühen Neuzeit aufkommenden Forderungen nach Leistungsnachweisen und gewissen persönlichen Voraussetzungen für die Zunftaufnahme müssen in erster Linie im Kontext der Professionalisierungs- und Ehrdiskurse der damaligen Zeit gesehen werden, gleichwohl sie auch zum Ausschluss einzelner unliebsamer Bewerber instrumentalisiert worden sein mögen.

Monopolansprüche, wie sie in einigen der Zunftstatuten formuliert wurden, oder Gerichtsprozesse gegen einzelne Störer oder größere Personengruppen, sowie Petitionen zur Erhöhung der Eintrittsgelder zeugen in erster Linie von dem Bestreben der Zünfte, sich angesichts eines erhöhten Konkurrenzdrucks optimal zu positionieren, wobei man – wie bei Verhandlungen nicht unüblich – zunächst versuchte, die Obergrenze des Machbaren auszureizen. Zugleich kommt diesen Handlungen ein eindeutig symbolischer Charakter zu, der abschrecken und die Dominanz der Zünfte auf dem städtischen Markt demonstrieren sollte. Ungeachtet dessen wurde

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Hierbei handelte es sich offensichtlich um eine häufiger gebrauchte Rhetorik der Zünfte, da Claudia Strieter für die Soester Zünfte in einem Streit um die kommerzielle Tätigkeit von Soldaten ganz ähnliche Argumentationsweisen ausmachen konnte, vgl. Strieter, Aushandeln von Zunft (wie Anm. 30), S. 183f.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Vgl. Lascombes, Chronik (wie Anm. 28), Bd. 2, S. 562.

Eva Jullien, Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 112–133, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15445">https://mittelalter.hypotheses.org/15445</a>.



außerzünftige Arbeit in vielen Bereichen über die gesamte frühe Neuzeit hinweg aber toleriert; häufig genügte es dafür, einen niedrigen und daher gleichfalls eher symbolischen Geldbetrag an die Zunft zu entrichten.

Im Gegensatz zum Spätmittelalter, in dem die stadtluxemburgischen Zünfte noch über weitläufigere Autonomien und Handlungsspielräume verfügt hatten, gerieten sie in der frühen Neuzeit zudem zunehmend unter die Kontrolle lokal agierender Autoritäten. Diese gaben den einheimischen Markt bei Bedarf für auswärtige Handwerker frei, überwachten die Erhöhung der Eintrittsgelder oder die Ausgrenzung bestimmter Personengruppen und setzten diese – falls nötig – außer Kraft.

Es könnte argumentiert werden, dass es nicht zuletzt das Aufkommen jener örtlichen, den Zunftinteressen teilweise antagonistisch gegenüber auftretenden Kontrollinstanzen war, die das Verfassen von Petitionen überhaupt erst notwendig machten beziehungsweise ein offensiveres Auftreten von Zunftseite in einem dialektischen Prozess provozierten. Wenn es um eine Beurteilung frühneuzeitlicher Zünfte geht, sollte das Hauptaugenmerk daher nicht so sehr auf deren Rhetorik liegen, sondern vielmehr das Wechselspiel untersucht werden, das sich aus zünftigen Ansprüchen einerseits und den Reaktionen der städtischen Autoritäten andererseits generierte.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



# Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität

von Andreas Lehnertz

## Einführung

Einhergehend mit den Autonomiebestrebungen vieler Stadtgemeinden sowie der Erstarkung städtischer Gerichtsbarkeit wurden in den deutschen Landen insbesondere seit dem 14. Jahrhundert neue Möglichkeiten zur innerstädtischen Ordnungswahrung und Strafjustiz entwickelt. In diesen Bereich gehören die sogenannten Hafturfehden, die an dem Jahrhunderte älteren Instrument der Urfehde orientiert waren. Vereinfacht gesagt, leisteten sich bei einer klassischen Urfehde zwei Parteien gegenseitig einen Eid, dass ihre Fehde beendet sei und keine Racheakte unternommen würden. Bei Hafturfehden aber, die besonders in den Städten zum Einsatz kamen, schworen die inhaftierten Delinquenten vor ihrer Freilassung gegenüber dem Stadtrat bzw. der Stadtgemeinde, dass sie sich nicht für die Inhaftierung rächen werden und so der Stadtgemeinde gegenüber den Stadtfrieden wahren sowie ausschließlich die städtische Gerichtsbarkeit anerkennen wollen. Gerade die Forderung nach der Ausschließlichkeit

<sup>1</sup> 

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Astrid Riedler-Pohlers und Sophia Schmitt (beide München) danke ich herzlich für ihre Hilfe bei der Quellenrecherche und die Einsicht in eine Reihe ihrer Vorabtranskriptionen. Meine Forschungen wurden gefördert durch eine Leo Baeck-Fellowship (2014-2015), ein Promotionsstipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes (2015–2017) und ein Post-Doc-Stipendium des Forschungszentrums Europa an der Universität Trier (2017–2018). Den HerausgeberInnen des vorliegenden Bandes danke ich für ihre kritische Durchsicht des Manuskripts. Gleiches gilt für Dr. Maria Stürzebecher (Erfurt), Sophia Schmitt (München), Dr. Birgit Wiedl (St. Pölten), Dr. Justine Isserles (Genf, Paris), Prof. Simcha Emanuel (Jerusalem), Prof. Dr. phil. Dr. h.c. Alfred Haverkamp, Prof. Dr. Gerd Mentgen und Dr. Jörg Müller (Trier), die mir wertvolle Hinweise gaben. Aspekte des vorliegenden Aufsatzes sind aus den Analysen in meiner an der Universität Trier eingereichten Dissertation "Judensiegel im spätmittelalterlichen Reichsgebiet. Beglaubigungstätigkeit und Selbstrepräsentation von Jüdinnen und Juden" hervorgegangen, in der ich mich näher mit der Siegelpraxis und der Art der besiegelten Quellen von Juden in Regensburg beschäftigt habe. Abgekürzt zitierte Quellen: RRU = München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichsstadt Regensburg Urkunden [gefolgt von der Signatur in Form einer Nummer mit hinzugefügtem Datum oder lediglich einem Datum]. Eine große Hilfe bei der Suche nach urkundlichen Quellen zur Geschichte der Juden in Regensburg ist das online zugängliche Corpus der RRU bis 1400 des Projekts Fontes Civitatis Ratisponensis (FCR), online via http://bhgw20.kfunigraz.ac.at/ru.htm (letzter Zugriff 05.01.2018).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zu den sogenannten Hafturfehden vgl. etwa Oebele Vries, De 'Hafturfehde', in bysundeere foarm fan de 'freedeed', in: De taal van recht en vrijheid, bearb. von Oebele Vries und Saskia van Dellen (Estrikken 91), Gorredijk 2012, S. 180–186; Jörg Wettlaufer, Mettre fin à la vengeance. Transformations et mutations de l'Urfehde en Allemagne (1400–1800), in: La vengeance en Europe XIIe–XVIIIe siécle, hrsg. von Claude Gauvard und María Asenjo Gonzáles (Publications de la Sorbonne. Série homme et société 47), Paris 2015, S. 57–73; Udo Tewes, Zum Fehdewesen zwischen Weser und Elbe. Fehde – Sühne – Urfehde, in: Lüneburger

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



städtischer Gerichtsbarkeit war ein zentrales Element der Hafturfehden und symbolischer Ausdruck städtischer Autonomiebestrebungen.<sup>3</sup> Es handelte sich um einen einseitigen Eidschwur, den gefangene oder inhaftierte Personen abzulegen hatten. Die Gegenleistung war die Entlassung aus dem Gefängnis und damit die Verschonung von Todes- und zumeist auch von Leibesstrafen. Hafturfehden sind damit als Disziplinierungsmittel zu charakterisieren,<sup>4</sup> die nicht nur einseitig vollzogen wurden, sondern auch einer gewissen städtischen Willkür unterlagen.<sup>5</sup>

Rund 3.200 Hafturfehden stammen aus dem Zeitraum von 1326 bis 1617 aus Regensburg.<sup>6</sup> Damit dürfte die Stadt eine der höchsten Dichten dieser Quellenart zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit besitzen.<sup>7</sup>

Blätter 21/22 (1970/71), S. 121-200, hier S. 180-190; sowie Charles Studer, Trostung und Urfehde im alten solothurnischen Recht, in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte 57 (1984), S. 203-228, hier S. 217-228. Die allgemeine Urfehdeforschung hat darüber hinaus eine Vielzahl relevanter Aspekte der Hafturfehde besprochen und analysiert; vgl. etwa Andrea Boockmann, Urfehde und ewige Gefangenschaft im mittelalterlichen Göttingen (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen 13), Göttingen 1980; Lothar Kolmer, Promissorische Eide im Mittelalter (Regensburger Historische Forschungen 12), Kallmünz 1989, S. 132–142; Wilhelm Ebel, Die Rostocker Urfehden. Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Strafrechts (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv der Seestadt Rostock 1), Rostock 1938; Raimund J. Weber, Art. "Urfehde", in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, München – Zürich 1997, Sp. 1294; Stefan Ch. Saar, Art. "Urfehde", in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 562-570; Walter Asmus, Das Urfehdewesen zu Freiburg i. Br. von 1275 bis 1520, Freiburg i. Br. 1923; Andreas Blauert, Das Urfehdewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Frühneuzeit-Forschungen 7), Tübingen 2000 und Joachim Wild, Art. "Urfehden", in: Historisches Lexikon Bayerns, online via http://www.historisches-lexikonbayerns.de/Lexikon/Urfehden (letzter Zugriff 03.02.2018). Eine jüdische Urfehde aus Zürich wurde untersucht von Florence Guggenheim-Grünberg, Ein deutscher Urfehdebrief in hebräischer Schrift aus Zürich vom Jahre 1385, in: Zeitschrift für Mundartforschung 22 (1954), S. 207-214; sowie der Hintergrund weiterer jüdischer Hafturfehden aus Wetzlar von David Schnur, Uff daz dieselbe stat user den schulden desterbus komen moge. Zur Wiederansiedlung von Juden in der Reichsstadt Wetzlar in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Juden in der mittelalterlichen Stadt. Der städtische Raum im Mittelalter – Ort des Zusammenlebens und des Konflikts (Colloquia mediaevalia Pragensia 7), hrsg. von Eva Doležalová u. a., Prag 2015, S. 70-102. <sup>3</sup> Vgl. auch Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Köln – Weimar – Wien <sup>2</sup>2014, S. 480–516, der in seinem anschaulichen Überblick darstellt, wie komplex die Gerichtsbarkeit innerhalb einer Stadt während des Spätmittelalters war; speziell zur Urfehde siehe S. 499. Siehe ferner die Bemerkungen von Weber, Art. "Urfehde" (wie Anm. 2), Sp. 1294, der die eigentliche "verfassungsgeschichtl[iche] Bedeutung der U[rfehde]" in der "Wahrung" der "strafrichterl[ichen] Autonomie als konstitutives Element der Landesherrschaft und -hoheit" sieht. Dies galt ganz ähnlich auch für den städtischen Bereich.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> So beispielsweise Steffen Wernicke und Martin Hoernes, "Umb die Unzucht die ich handelt han …" Quellen zum Urfehdewesen (Halbgraue Reihe zur historischen Fachinformatik A 9), St. Katharinen 1990, S. 17.

<sup>5</sup> Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass auch Hafturfehden aus dem außerstädtischen Kontext erhalten und

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass auch Hafturfehden aus dem außerstädtischen Kontext erhalten und beispielsweise in der Gefangenschaft von Grafen entstanden sind.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Wichtige Vorarbeiten, die in den 1990er Jahren anhand der Regensburger Urfehde- und Hafturfehdeurkunden

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15761">https://mittelalter.hypotheses.org/15761</a>.



Der sogenannte Aueraufstand, die folgende Auerherrschaft und ihre Niederschlagung<sup>8</sup> führten seit den 1330er Jahren zu mehreren Hafturfehden, die sich mit Abwehr und Bestrafung des Adelsgeschlechts der Auer sowie deren Parteigänger beschäftigten.<sup>9</sup> Mit dem städtischen Erwerb von Schultheißenamt, Friedgericht und Kammeramt im Jahr 1360 stieg die Zahl der Hafturfehden schließlich stark an.<sup>10</sup> Die strafrechtliche Autonomie der Stadtobrigkeit in Form des Stadtrates kam nun zur vollen Entfaltung, was sich in zahlreichen Hafturfehden während des sogenannten Städtekrieges der Jahre 1387 bis 1389 sowie unmittelbar danach ausdrückte. Zu dieser Zeit zeugen Hafturfehden von den innerstädtischen Auseinandersetzungen. Der Stadtrat machte seine Gegner nötigenfalls durch Inhaftierung mundtot. Die Hafturfehden dieser Jahre sprechen regelmäßig von Drohreden gegen den Stadtrat als Grund für die Inhaftie-

geleistet worden sind, heute allerdings nach freundlicher Auskunft des Stadtarchivs Regensburg nicht mehr aufgefunden werden können, wurden beschrieben in Steffen Wernicke, Von Schlagen, Schmähen und Unendlichkeit. Die Regensburger Urfehdebriefe im 15. Jahrhundert, in: Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hrsg. von Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff (Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven 1), Konstanz 2000, S. 379-404, mit den Zahlenangaben S. 380; Wernicke/Hoernes, Unzucht (wie Anm. 4); sowie Steffen Wernicke und Martin Hoernes, Auswertung der spätmittelalterlichen Urfehdeurkunden Regensburg, in: Historische Forschung mit Kleio. Ergebnisse des ersten Treffens der Kleio-User-Group im Stadtarchiv Regensburg 1990, hrsg. von Thomas Engelke, Jürgen Nemitz und Carolin Trenkler (Halbgraue Reihe zur historischen Fachinformatik A 8), Sankt Katharinen 1990, S. 17–22. Ferner hat sich Friederike Rabl, Regensburger Urfehden der Jahre 1330 bis 1368. Zulassungsarbeit für das Erste Staatsexamen (Lehramt Gymnasium), Regensburg 1987, mit den frühesten Regensburger Urfehden beschäftigt. <sup>7</sup> So zählt Boockmann, Urfehde (wie Anm. 2), S. 9, für die Stadt Göttingen rund 270 Urfehdeurkunden. Aus einer größeren Anzahl von Städten haben sich sogenannte Urfehdebücher erhalten; vgl. etwa Karl Brenker, Das alte Urfehdebuch von Salzuflen, in: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 19 (1950), S. 132-142; Wolfgang Buchta, Die Urgichten im Urfehdebuch des Stadtgerichts Eichstätt. Zur Geschichte der Hexenverfolgung im südlichen Franken, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 58 (1998), S. 219–250, online via http://daten.digitale-sammlungen.de/bsb00048848/image 231 (letzter Zugriff 03.01.2018); sowie Tommy Schmucker, mitt handtt vnd Mondtt angelobett â: eine Untersuchung zum Zwickauer Urfehdebuch, Magisterarbeit (ms.), Chemnitz 2004, online via <a href="http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:swb:ch1-200500147">http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:swb:ch1-200500147</a> (letzter Zugriff 16.09.2018). Die Urfehdebücher allerdings sind zumeist erst aus späterer Zeit, insbesondere aus dem 16. und 17. Jahrhundert, überliefert.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Johann Schmuck, Der Aueraufstand, in: Regensburg im Mittelalter, Tl. 1: Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, hrsg. von Martin Angerer und Heinrich Wanderwitz, Regensburg 1998, S. 131–136.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. Wernicke, Schlagen (wie Anm. 6), S. 381.

Vgl. Wernicke, Schlagen (wie Anm. 6), S. 381. Der pfandweise Erwerb durch den Stadtrat fand am 14. Februar 1360 durch den Markgrafen Ludwig von Brandenburg statt und erst im "Straubinger Vertrag" des Jahres 1496 ging das Schultheißenamt ganz in den Besitz der Stadt über; vgl. Christoph Cluse, Stadt und Judengemeinde in Regensburg im späten Mittelalter: Das "Judengericht" und sein Ende, in: Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturräumlich vergleichender Betrachtung (5.–18. Jahrhundert). Internationale Konferenz an der Universität Trier, 18.–22. Oktober 1999, hrsg. von Christoph Cluse, Alfred Haverkamp und Israel J. Yuval (Forschungen zur Geschichte der Juden A 13), Hannover 2002, S. 366–386, hier S. 366f. und S. 384.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



rung.<sup>11</sup> Damit hatte sich die Hafturfehde vom eigentlichen *iuramentum pacis* zum städtischen Disziplinierungsmittel *par excellence* entwickelt.

Auch die Regensburger Juden traf dieses städtische Disziplinierungsmittel. Erstmals in Bezug auf Juden für 1374 überliefert, wurde es kontinuierlich bis zur Vertreibung derselben aus Regensburg im Jahr 1519<sup>12</sup> angewandt – und zwar sowohl in Form individueller als auch (in seltenen Fällen) gemeinschaftlicher Hafturfehden. Noch im Jahr nach der Vertreibung wurde ein sich unerlaubterweise in der Stadt befindender Jude verhaftet und schließlich zur Hafturfehde gezwungen. <sup>13</sup> Insgesamt handelt es sich um 41 Hafturfehden von Jüdinnen und Juden, welche an den Stadtrat zu Regensburg adressiert sind. <sup>14</sup> Dieses Quellencorpus bildet den Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit. <sup>15</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. etwa die der Christinnen und Christen in RRU 2721 (1387 Juli 5): üppig drored, RRU 2743 (1387 November 19): die rede, RRU 2775 (1388 Februar 24): von ettlicher rede wegen, RRU 2785 (1388 April 21): vmb den grossen vnleiwten, rede vnd wortt, RRU 2797 (1388 Juni 9): üppig drored, RRU 2800 (1388 Juni 27): vmb ettlich üppicher zu spruch vnd drored und RRU 2818 (1388 Oktober 18): vmb die vrävel red vnd üppicheit. Alle diese Hafturfehden, welche auf die innerstädtischen Konflikte während des Städtekrieges hinweisen und nahelegen, dass oppositionelle Stimmen in signifikanter Zahl vorhanden waren, stammen von christlichen Ausstellern, nicht von Juden.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Zur Geschichte der Juden in Regensburg, deren Erforschung noch große Lücken aufweist, vgl. die Überblicksartikel von A[ron] Freimann, Art. "Regensburg", in: Germania Judaica. Bd. 1: Von den ältesten Zeiten bis 1238, hrsg. von Ismar Elbogen, Tübingen 1963, S. 285–305; Zvi Avneri, Art. "Regensburg", in: Germania Judaica. Bd. 2: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Tlbd. 2, hrsg. von Zvi Avneri, Tübingen 1968, S. 679–691; sowie Wolfgang Herde und Mordechai Breuer, Art. "Regensburg", in: Germania Judaica. Bd. 3: 1350–1519, Tlbd. 2, hrsg. von Arye Maimon s.A., Mordechai Breuer und Yacov Guggenheim, Tübingen 1995, S. 1178–1230 (dort jeweils mit weiterführender Literatur). Neue Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Regensburg entstehen derzeit in München und Jerusalem durch Astrid Riedler-Pohlers, Sophia Schmitt, Veronika Nickel und Ahuva Liberles Noiman.
<sup>13</sup> RRU 1520 Mai 11.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Dabei ist nicht auszuschließen, dass noch weitere Hafturfehden von Juden aus Regensburg in den Archiven ruhen

<sup>Die zu besprechenden Quellen sind zum Großteil bisher noch nicht ediert worden. Es handelt sich um RRU 1965 (1374 März 3), RRU 2524 (1384 Juli 19), RRU 2525 (1384 Juli 22), RRU 2526 (1384 Juli 22), RRU 2533 (1384 August 22), RRU 3041 (1391 März 10), RRU 3045 (1391 März 17), RRU 3046 (1391 März 17), RRU 3493 (1395 September 15), RRU 3717 (1398 März 29), RRU 3718 (1398 März 29), RRU 3741 (1398 Juni 25), RRU 1412 Mai 25 / 2, RRU 1413 Juli 21, RRU 1420 April 2 / 2, RRU 1428 Oktober 20 / 1, RRU 1428 Oktober 20 / 2, RRU 1439 August 26, RRU 1447 Juli 31, RRU 1448 Juli 15, RRU 1449 November 28, RRU 1450 März 16, RRU 1452 Oktober 26, RRU 1452 November 15, RRU 1453 November 11 / 1, RRU 1453 November 11 / 2, RRU 1473 Oktober 15 / 1, RRU 1474 April 16, RRU 1475 Januar 19, RRU 1475 August 4 / 2, RRU 1476 August 17 / 1, RRU 1476 August 17 / 3, RRU 1477 Mai 10, RRU 1478 November 26 / 1, RRU 1478 November 26 / 2, RRU 1480 September 4 / 4, RRU 1480 September 4 / 5, RRU 1480 September 4 / 6, RRU 1506 Mai 26, RRU 1510 Juni 25 und RRU 1520 Mai 11. Bei Erstzitation werden eventuelle (Teil-)Drucke und Regesten mitangegeben. Abhilfe für die relativ schlechte Erschließung dieser Quellen wird das in Trier angesiedelte und von der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur geförderte Projekt "Corpus</sup> 

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15761">https://mittelalter.hypotheses.org/15761</a>.



Die Hafturfehden von Juden während des 14. Jahrhunderts scheinen durchgehend politisch motiviert gewesen zu sein; sie spiegeln eine krisenhafte Zeit innerstädtischer Auseinandersetzungen wider. Der Stadtrat, die bayerischen Herzöge als Landesherren oder der Kaiser bzw. König zwangen, zum Teil gegen den Widerstand des Regensburger Stadtrates, die Juden der Stadt mehrfach zu Geldzahlungen, welche offenbar erst infolge ihrer Festsetzung erreicht werden konnten. Dies wird besonders deutlich in den Jahren 1374 unter Kaiser Karl IV. sowie 1384 und 1391 unter dessen Sohn König Wenzel im zeitlichen Umfeld der zwei großen sogenannten "Judenschuldentilgungen" der Jahre 1385 und 1390. Tim 15. und 16. Jahrhundert weiteten sich die Gründe für Hafturfehden aus; eine politische Affäre – sie mündete in einen Ritualmordprozess – trat erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wieder zutage und zog sich von 1476 bis 1480 hin. 19

der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reichsgebiet" schaffen; für eine Projektbeschreibung vgl. <a href="http://www.medieval-ashkenaz.org/">http://www.medieval-ashkenaz.org/</a> (letzter Zugriff 02.01.2018).

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Unter dem Begriff "Festsetzung" sollen hier sowohl der Hausarrest, welcher oft als *verhuetung* in den Quellen belegt ist, als auch die Inhaftierung selbst gefasst werden.

<sup>17</sup> Vgl. RRU 1965 (1374 März 3) (Druck in Regensburger Urkundenbuch. Bd. 1: Urkunden der Stadt bis zum Jahre 1350, bearb. von Fritz Bastian [Monumenta Boica 53], München 1912, Nr. 1038, S. 411f.), RRU 2524 (1384 Juli 19), RRU 2525 (1384 Juli 22), RRU 2526 (1384 Juli 22) und RRU 2533 (1384 August 22) sowie RRU 3041 (1391 März 10), RRU 3045 (1391 März 17) und RRU 3046 (1391 März 17). Gerade die Urkundentexte aus dem Jahr 1391 sprechen in allen Fällen von der *genade, als unsere herre der römisch künig allen fürsten, gräven, freyen, rittern, knechten, stetten und allermänichlich getan hat, von der pfant und brive wegen, di wir haben müssen wider geben – eine typische Formulierung, welche die oktroyierten Schuldentilgungen euphemistisch umschreibt. Einen kompakten Überblick zu den beiden sogenannten "Judenschuldentilgungen" bietet Artur Süssmann, Die Schuldentilgungen unter König Wenzel (Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums 2), Berlin 1907. Instruktive neue Erkenntnisse hat zuletzt Karel Hruza, <i>Anno domini 1385 do burden die iuden ... gevangen*. Die vorweggenommene Wirkung skandalöser Urkunden König Wenzels (IV.), in: Wege zur Urkunde, Wege der Urkunde, Wege der Forschung: Beiträge zur europäischen Diplomatik des Mittelalters, hrsg. von Karel Hruza und Paul Herold (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 24), Köln 2005, S. 117–167, dargeboten.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Konkrete Beispiele werden im Folgenden noch anzuführen sein.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Sophia Schmitt (München) verfasst zu dieser Thematik aktuell ihre Dissertation mit dem Arbeitstitel "Konflikt und Kooperation in der Stadt. Die Regensburger Ritualmordbeschuldigung" unter der Betreuung durch Prof. Dr. Eva Haverkamp (LMU München). Siehe vorläufig zu diesem quellenmäßig außergewöhnlich gut dokumentierten Fall Moritz Stern, Der Regensburger Judenprozess 1476–1480, in: Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft 18 (1927), S. 363–386; Raphael Straus, Der Regensburger Ritualmordprozeß 1476–1480, in: Menorah 6 (1928), S. 665–677; und Wolfgang Treue, Der Trienter Judenprozeß. Voraussetzungen – Abläufe – Auswirkungen (1475–1588) (Forschungen zur Geschichte der Juden A 4), Hannover 1996, bes. S. 392–403. Neben den im Verlauf der vorliegenden Arbeit noch zu besprechenden Hafturfehden der eingekerkerten und in "Verhütung" gekommenen Jüdinnen und Juden existieren ferner mehrere Urfehden von Juden, die sich zu diesem Zeitpunkt nicht in der Stadt befanden. Diese Urkunden aber sind keine Hafturfehden; vgl. die Regesten in Raphael Straus, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg 1435–1738 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 18), München 1960, Nr. 334, S. 113 (1476

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15761">https://mittelalter.hypotheses.org/15761</a>.



Das Quellencorpus dieser Hafturfehden von Juden aus der Stadt Regensburg ist deshalb für eine Fallstudie gut geeignet, weil es eine diachrone Betrachtung erlaubt und sowohl Kontinuitäten als auch Diskontinuitäten der komplexen städtischen Gerichtsbarkeit zeigt. Dies lässt sich anhand der drei Kriterienkomplexe a) Gründe für die Festsetzung sowie für die Begnadigung, b) Eidformular und schließlich c) Beglaubigungsmittel veranschaulichen.

# a) Gründe für die Festsetzung sowie für die Begnadigung

Am 3. März 1374 erklärte die gesamte jüdische Gemeinde zu Regensburg, dass sie heimlich mit ihrem Hab und Gut aus der Stadt zu fliehen versucht habe. 20 Hintergrund des Fluchtversuchs war eine außerordentliche Steuererhebung durch Kaiser Karl IV., welche zunächst die Gegenwehr und schließlich den vergeblichen Fluchtversuch der jüdischen Gemeinde provoziert hatte. Die Hafturfehde nennt zwar nicht ausdrücklich eine Festsetzung, doch wurde der Fluchtversuch vom Stadtrat aufgedeckt und vereitelt, was entweder eine Festsetzung einzelner Personen der Gemeindeführung oder die der gesamten Gemeinde durch Verriegelung der Tore des Judenviertels zur Folge gehabt haben dürfte. Vom Jahr 1476 ist bekannt, dass die Juden durch eine solche Verriegelung und Bewachung der Tore des Judenviertels zu Zugeständnissen gezwungen worden sind. <sup>21</sup> Eine (Haft-)Urfehde der Angehörigen von 17 inhaftierten Regensburger Juden des Jahres 1476, die ebenfalls aufgrund der Affäre in der stat verhutung mit vnsen levben vn guten komen sein und mit dieser Urkunde freigelassen wurden, ist mit der Situation der Juden im Jahr 1374 vergleichbar.<sup>22</sup> Aufgrund dieser verhutung mit anschließender Urfehde kann also durchaus von einer Hafturfehde gesprochen werden. Der Fakt, dass die jüdische Gemeinde 1374 unter der Federführung ihrer Parnasim (Gemeindeführer) schließlich als Institution geschlossen eine (Haft-)Urfehde ausstellte<sup>23</sup> und darin er-

September 10), Nr. 339, S. 14f. (1476 September 25), Nr. 345, S. 117 (1476 Oktober 5) und Nr. 394, S. 134 (1477 April 30).

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> RRU 1965 (1374 März 3). Ein Druck der (Haft-)Urfehde liegt vor, weist allerdings Auslassungen auf; vgl. Bastian Fritz und Josef Widemann, Regensburger Urkundenbuch. Bd. 2: Urkunden der Stadt 1351–1378 (Monumenta Boica 54), Nr. 1038, S. 411f.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vgl. Stern, Judenprozess (wie Anm. 19), hier: S. 368.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> RRU 1476 August 17 / 3. Siehe auch RRU 1476 August 17 / 1.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Neben den zwölf Ausstellerinnen und Ausstellern, die offenbar als Judenrat auftraten, folgt auch die Nennung der Gemeinde in ihrer Gesamtheit (*dozů alle dew Gemein der Juden hie zů Regenspůrch*); RRU 1965 (1374 März 3). Bemerkenswert ist im Übrigen die Nennung der Jüdin Joseppine unter den Ausstellern, die in Vertretung ihres Mannes (Josabel oder Josef?) genannt wurde oder tatsächlich ein Mitglied des Judenrates war.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



klärte, dass ihre Mitglieder einen Judeneid geschworen hatten,<sup>24</sup> spricht für ein durch Festsetzung erzwungenes Zugeständnis.

Auch im Jahr 1384 sprechen Hafturfehden einzelner Juden bzw. jüdischer Familien davon, dass letztere heimlich mit Leib und Gut aus der Stadt fliehen wollten, ihr Fluchtversuch aber durch den Stadtrat vereitelt wurde.<sup>25</sup> Die sehr ähnliche Konstellation bei diesen Urkunden im Vergleich zur (Haft-)Urfehde der gesamten jüdischen Gemeinde des Jahres 1374 spricht erneut für eine Festsetzung. Als Hafturfehden lassen sich die ausgestellten Urkunden deshalb qualifizieren, weil die Juden zur Aufgabe ihrer Fluchtpläne und zum Verbleib in der Stadt gezwungen wurden<sup>26</sup> und dies wiederum mit einer Festsetzung einhergegangen sein dürfte. Seit 1391 sind erstmals jüdische Hafturfehden aus Regensburg überliefert, die explizit die Haft in einem der städtischen Gefängnisse erwähnen.<sup>27</sup> So berichten die Juden darin etwa, dass sie ins Stadtgefängnis gekommen und dort sogar *lange zeit gewesen vnd gelegen* seien.<sup>28</sup> Eine spezifische Angabe darüber, wie lange sie im Gefängnis saßen, wird nicht gemacht. Überhaupt wird die Haftdauer nur selten erwähnt; am 4. September 1480 erklärten 17 Männer der jüdischen Gemeinde, dass sie *etlich jar* in der Haft verbracht hatten.<sup>29</sup>

Seit 1398 nennen die Regensburger Jüdinnen und Juden dann erstmals auch andere Haftursachen als die vormaligen Fluchtversuche. So heißt es im selben Jahr, die Gefängnisstrafe sei wegen *ettlicher vnzucht* geschehen.<sup>30</sup> Ebenfalls von 1398 stammen Hafturfehden infolge eines

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> RRU 1965 (1374 März 3): als wir des alles gesworn haben in di fünf püch hern Moysi.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> RRU 2524 (1384 Juli 19), RRU 2525 (1384 Juli 22), RRU 2526 (1384 Juli 22) und RRU 2533 (1384 August 22), wobei letztere Urkunde nicht die Formulierung "Leib und Gut" aufgreift, sondern allgemein von einem Versuch zu *entweichen* spricht.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Im Jahr 1374 versprach die gesamte jüdische Gemeinde, auf weitere zwölf Jahre in der Stadt zu verbleiben und ihre für die Stadtgemeinde so wichtigen Steuern zu zahlen (RRU 1965 [1374 März 3]); zehn Jahre später ließen die Gemeindeführer in einer Reihe von Einzelurkunden jeweils verlauten, dass sie für die nächsten vier Jahre in der Stadt verbleiben wollten – nun sogar, ohne Steuern zahlen zu müssen (RRU 2524 [1384 Juli 19], RRU 2525 [1384 Juli 22], RRU 2526 [1384 Juli 22] und RRU 2533 [1384 August 22]).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> RRU 3041 (1391 März 10), RRU 3045 (1391 März 17) und RRU 3046 (1391 März 17).

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> RRU 3045 (1391 März 17); ähnlich auch die anderen beiden Hafturfehden desselben Jahres.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> RRU 1480 September 4 / 4; Regest in Straus, Urkunden (wie Anm. 19), Nr. 515, S. 174.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> RRU 3717 (1398 März 29): daz wir in unser genadigen heren vom rat der stat zu Regenspurg vankchnüzz chomen warn von ettleicher inzikcht wegen; ähnlich RRU 3718 (1398 März 29).

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



offenbar tiefgreifenden Streites zweier Großfamilien der jüdischen Gemeinde, deren Mitglieder samt und sonders aufgrund ihrer zerwürf vnd vnpilleich handlung ins Gefängnis kamen.<sup>31</sup>

Die Gründe für eine Inhaftierung von Juden waren – wie auch bei Christen – äußerst vielseitig. So erklärten der Jude Gnendel, sein Sohn Kalman und ihre nicht namentlich genannten Frauen im Jahr 1384, dass sie schon weit fortgeschrittene Maßnahmen zur Flucht getroffen hatten: Die Familie hatte um *gelait vnd sicherheit* bei anderen Herren sowie bei anderen Städten geworben. Ferner hinterlegte sie ihr Hab und Gut bei ungenannten Klerikern und Laien. Gnendel sandte seinen Sohn – wohl unter dem Vorwand einer Geschäftsreise – aus der Stadt und seine Frau ohne Erlaubnis des Stadtrates ebenfalls vor die Stadttore. Ferner sollen sie auch noch einen ernsthaften Streit des *rates vnd der gemein* verursacht haben, wobei es sich zweifellos um einen Streit zwischen dem Stadtrat und der (christlichen) Stadtgemeinde handelte und nicht um einen Streit zwischen Stadtrat und jüdischer Gemeinde. Darüber hinaus soll Gnendels Familie Steuerflucht begangen haben. <sup>32</sup> Die Familie um Gnendel sorgte in Regensburg immer wieder für Spannungen und geriet in Konflikt sowohl mit dem Stadtrat als auch mit auswärtigen bzw. neu zugezogenen Juden. <sup>33</sup> Der Jude Feifel und seine ungenannte Frau sorgten im Jahr 1384 für ähnliche Probleme bei ihrem Fluchtversuch und säten Zwietracht in der Stadt. <sup>34</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> RRU 3741 (1398 Juni 25).

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> RRU 2524 (1384 Juli 19): das entweichen, das wir von der stat zů Regenspůrch heimlich mit leib vnd mit gůte getan haben vnd heten geworben gelait vnd sicherheit von anderen heren vnd steten, do mit wir von dann wolten sein. Vnd heten auch vnser hab vnd gůt aus getragen vnd geflöhent zu pfaffen vnd zu layen vnd wo wir hin möchten. Vnd ich vorbenanter Gnendel het meinen sun den Chalman von der stat geschickeht vnd was mein hausfrawe auch aus gegangen an ein freyung. Dar zu heten wir sunderlich grosse red vnd vnwillen gemacht vnd on getragen zwischen des rates vnd der gemein da von grösse stozze vnd zwayunge vnd in auf erstanden vnd geschehen möcht sein, des di stat, arm und reich, wol mohten chomen sein zu verderblichen schaden wider unser trew und einen güten brif, den wir in vorgegeben haten vnd den wir übervarn und zu prochen haben. Dor zü haben wir unser hab, armen und reichen zu Regenspurch alle unser tag nie reht noch redlich verstewrt als ander ir burger, Juden und Christen, getan haben; hätte es sich um die jüdische Gemeinde gehandelt, so wäre dies gewiss ausdrücklich erwähnt worden. Im 15. Jahrhundert wird die jüdische Gemeinde als Judischait bezeichnet und nennt sich auch selbst so; vgl. etwa 1412 Mai 25 / 2. Gelegentlich ist die Rede von der gemain Judischait (z.B. RRU 1480 September 4 / 1; ein Rückvermerk auf RRU 1476 August 17 / 2 lautet: der gemain Judischait Schulde), anscheinend nie aber von der gemain. Unter der gemain ist deshalb die Stadtgemeinde zu verstehen. <sup>33</sup> Vgl. etwa Eveline Brugger und Birgit Wiedl, Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter. Bd. 3: 1366-1386, Innsbruck - Wien - Bozen 2015, Nr. 1427, S. 177f. (1373 November 9). Auf die herausragende Bedeutung dieser Familie um Gnendel wird an späterer Stelle des vorliegenden Beitrags noch einzugehen sein.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> RRU 2525 (1384 Juli 22): vmb das entweichen, das wir von der stat zu Regenspürch heimlich mit leib vnd mit

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinärer Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



Im Jahr 1420 wurde der Jude Gumprecht von Bingen eingekerkert *von laichens vnd ansetzens* [Betrügen, A.L.] *wegen als ich Kristen vnd Juden in irer stat getan han.*<sup>35</sup> Der Judenmeister Rabbi Israel Bruna ben Chajim (1400–1480) wurde im Jahr 1474 eingekerkert, weil ihm vorgeworfen wurde, er habe von einem getauften Juden einen siebenjährigen Christenknaben gekauft und ermordet.<sup>36</sup> Auch dieser berühmte Rabbiner stellte bei seiner Freilassung eine Hafturfehde aus und schwor einen Judeneid.<sup>37</sup>

Weitere Gründe waren angebliche unlautere Pfandgeschäfte,<sup>38</sup> die Tat unspezifischer Beschädigungen im Regensburger Umland mit offenbar jungen Burschen aus Böhmen,<sup>39</sup> Gewalttaten,<sup>40</sup> der allzu intensive bis hin zu sexuellem Kontakt reichende Umgang männlicher Juden mit Christinnen,<sup>41</sup> Diebstahl<sup>42</sup> sowie Handel mit gestohlener Ware<sup>43</sup> oder – angeblich – Ho-

gůt getan wolten haben vnd das vnser heren von der stat rat inne gever wurden. Dar zů heten wir auch ettlich red gen der gemein [i.e. die Stadtgemeinde, A.L.] heimlichen vnd offenlich geret vnd getan, da von wol grosse stözze möcht vnd in worden sein; ähnlich taten dies Meir Hess von Würzburg und seine ungenannte Frau; vgl. RRU 2533 (1384 August 22).

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> RRU 1420 April 2 / 2.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> RRU 1474 April 16; Druck in A[ron] Freimann, Aus der Geschichte der Juden in Regensburg von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Vertreibung im Jahre 1519, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden. Festschrift zum siebzigsten Geburtstag Martin Philippsons, hrsg. vom Vorstande der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums, Leipzig 1916, S. 90–92 [mit falscher Datierung].

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Derselbe Israel Bruna erlaubte in seinen Rechtsgutachten, dass Juden unter gewissen Umständen unter Eid Christen gegenüber lügen durften; siehe hierzu zukünftig Ilona Steimann, "Das es dasselb puch sey". The Book as Protagonist in the Ceremony of the Jewry-Oath, in: European Journal of Jewish Studies (2018) (im Druck). Die Autorin hat mir freundlicherweise ihr Manuskript vorab zukommen lassen, wofür ich ihr danke. Vgl. ferner Amnon Linder, The Jewry-Oath in Christian Europe, in: Jews in Early Christian Law. Byzantium and the Latin West, 6th–11th Centuries, hrsg. von John V. Tolan und Nicholas R. M. de Lange (Religion and Law in Medieval Christian and Muslim Societies 2), Turnhout 2014, S. 311–358.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> RRU 1428 Oktober 20 / 1: von laicherey vnd vnpillichs ansetzens [Betrügen, A.L.] wegen, das ich den Kristen geton hab mit iren pfanden, dy sy mir versetzet hëten dÿ ich dann fürbas tewer dann ich in darauf gelihen het hinwider versetzt hab; so auch RRU 1428 Oktober 20 / 2.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> RRU 1439 August 26: *von intzikch wegen, damit ich in furbracht was wie ich mit den gesellen, die von Behaim heraus vber walt in das lannd ze Baÿern auf sy vnd dy iren reiten vnd raissen, vnd die in beschedigen gemain vnd gesellschaft, in auch kuntschafft auf sy vnd die in auszgetragen haben solt*; Druck in Moritz Stern, Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte, Bd. 5: Regensburg im Mittelalter, Tl. 2, Berlin 1934, S. 24f.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> RRU 1510 Juni 25: alls jch [...] jn der Judengassen alhie vnderstanden Elhen Jůden von Prag von wegen ettlicher brifs zuslahen vnd zestossen; Regest in Straus, Urkunden (wie Anm. 19), Nr. 778, S. 273.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> RRU 1448 Juli 15: von bubischer vnendlicher weise wegen, die ich in irer stat mit Cristen frawen mich zů in zuuermischen mengermal begangen vnd tan doran ich mich zemal swarlichen wider gesatztte ordenůng, Judischs gelawben vnd rechten vergessen han; Teildruck in Stern, Bevölkerung 5,2 (wie Anm. 39), S. 27–29. 
<sup>42</sup> So RRU 1506 Mai 26: Dauidt Beryl Jůdens son in der Jůdengassen daselbst etlich briefe [...] mit gewallt vnd vber sein willen zenemen; RRU 1412 Mai 25 / 2: von ettwaz intzicht wegen, die auf mich kumen waz von dewf [Diebstahl, A.L.] wegen.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15761">https://mittelalter.hypotheses.org/15761</a>.



stien<sup>44</sup>. Vor allem sind die Rede gegen den Stadtrat, gegen Bürger der Stadt oder andere Juden<sup>45</sup> sowie allgemein unbilliges, frevelhaftes und unzüchtiges Verhalten zu nennen.<sup>46</sup>

Zumeist aber bleiben die "Delikte" unspezifisch, so dass etwa der Jude Gumprecht von ettwaz handlung wegen, di ich wider ir pot vnd wider iren willen gehandelt han, eingekerkert worden war. Der Grund für diese unspezifischen Aussagen liegt darin, dass die Straftat nicht mehr im eigentlichen Interesse der Ausstellung einer Hafturfehde lag. Mit der Entlassung und eventuellen Strafzahlung oder Verbannung aus der Stadt war die Tat erloschen und der Stadtrat zielte mit dem Zwang zur Hafturfehde präventiv auf die Vermeidung einer Wiederholung, so dass er sich mit der Eidabnahme gegen Racheakte jedweder Art absicherte.

Der Begnadigung durch den Rat folgt oftmals die Erwähnung der eigentlich für das Delikt vorgesehenen Strafe, die zumeist eine schwere Leibesstrafe bis hin zum Abschlagen von Gliedmaßen war,<sup>48</sup> aber auch den Tod<sup>49</sup> – etwa durch Verbrennen<sup>50</sup> – bedeuten konnte. In den

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> RRU 1452 Oktober 26: von solicher hab vnd guts wegen, so der Gräszel Judin, daselbs zu Regennspurg gesessen, verstolenn worden vnd der do ain gut taile durch mich vbergeantwürt worden ist; ähnlich auch RRU 1452 November 15. Siehe ferner RRU 1477 Mai 10, wo ein Jude offenbar die Gelegenheit nutzte, in den Keller zu steigen und Fässer zu stehlen, als der ebenfalls jüdische Hausherr im Gefängnis saß; Regest in Straus, Urkunden (wie Anm. 19), Nr. 397, S. 135. Der Delinquent stahl Kleidung, Bücher und Pfänder, die er dann für den Transport in ein Fass steckte und nach Taus (Domažlice, Böhmen) schickte; vgl. dazu zukünftig die Dissertation von Sophia Schmitt (siehe Anm. 19).

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> RRU 1478 November 26 / 1 aufgrund einer angeblichen Hostienschändung durch Kauf und Verkauf: *von des hochwurdigen sacraments wegen, daran ich mishandlung m[it] kauffen vnd verkauffen* [...]

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> So etwa RRU 1449 November 28: mercklicher drowort wegen, die ich etlich den iren mit worten frauenlich vnd vnuerschult tan, darinnen ich mich zemal swärlichen vergessen han, RRU 1475 August 4 / 2: von ettlicher vntzimlich wort vnd bottschafft wegen, so ich hin vnd herer gethun vnd getragen han (Regest in Straus, Urkunden [wie Anm. 19], Nr. 18, S. 54), RRU 3493 (1395 September 15): daz ich mich mit vnpilleicher red vnd handlung gresleich vergezzen han gein maister Samuel vnd gein andern Juden gemainikleich vnd svnderlich innerhalb vnd ausserhalb der Juden schül zu Regenspurg.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> So etwa RRU 3717 (1398 März 29): *von ettleicher inzikcht wegen*; RRU 1447 Juli 31: *von fraüeler måtwilliger vnd vntzüchtiger weise wegen*; RRU 1473 Oktober 15 / 1: *vnbillicher newerung* [Neuerung, A.L.] (Teildruck in Stern, Bevölkerung 5,2 [wie Anm. 39], S. 16f.; Regest in Straus, Urkunden [wie Anm. 19], Nr. 136, S. 36f.; und Meïr Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, Tl. 1, Hannover 1862, Nr. 652, S. 204). Die Bedeutung des letztgenannten Begriffes der *neuerung* muss dabei im Dunkeln bleiben, da die Hafturfehde keine Spezifizierung der Tat beinhaltet. Nach dem Deutschen Rechtswörterbuch kann eine *neuerung* beispielsweise die Veränderung eines Rechtsverhältnisses oder auch die Appellation vor Gericht umfassen; vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), Art. Neuerung, online via <a href="http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/info/">http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/info/</a> (letzter Zugriff 19.04.2018).

<sup>47</sup> RRU 1413 Juli 21; vgl. auch ähnlich in RRU 1447 Juli 31.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> So etwa RRU 1477 Mai 10: *Dorumb ich dann ein mercklich straffe an meinem leib woll verschuldt vnd verdient hiete*; RRU 2524 (1384 Juli 19): *darůmb wolten si uns an leib vnd an gůt swärlich gestraft vnd* 

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinärer Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15761">https://mittelalter.hypotheses.org/15761</a>.



meisten Fällen allerdings bleibt aus den schon erwähnten Gründen auch die genaue Bezeichnung der ursprünglich verhängten Strafe unspezifisch.<sup>51</sup>

Gründe für die Entlassung aus dem Gefängnis waren – bei Juden und auch bei Christen – oftmals die Fürsprache anderer Herren, wie etwa des Bürgermeisters, oder auch der Fakt, dass die Delinquenten als alteingesessene Bürger der Stadt respektiert wurden. Im Jahr 1384 erklärte eine herausragende jüdische Familie der Stadt:

si haben angesehen, das wir von ir stat geborn sein vnd von alter mit in her komen vnd gewont haben vnd haben uns gütlich und genedichlich bedaht vnd da von lassen chomen, des wir in vnd all unser feint zu danchen haben, di weil wir leben.<sup>52</sup>

Die Alteingesessenheit der jüdischen Familie war hier also ein ausschlaggebender Faktor für die Begnadigung.<sup>53</sup> Zumeist aber erfolgte die Begnadigung durch Bitten der jüdischen Gemeinde,<sup>54</sup> des Bürgermeisters<sup>55</sup> oder weiterer – in der Regel ungenannter – Herren und Frau-

gepezzert haben als wir das wol verschüldet vnd verdient heten.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> So RRU 1478 November 26 / 1 aufgrund einer angeblichen Hostienschändung durch Kauf und Verkauf: von des hochwurdigen sacraments wegen, daran ich mishandlung m[it] kauffen vnd verkauffen nach lautt vnd krafft dis instruments, das soliches nach der leng ausweist vnd ynnhellt, darumben ich das leben verworckt vnd den tod verschuld het (Regest in Straus, Urkunden [wie Anm. 19], Nr. 497, S. 168); so auch RRU 1478 November 26 / 2 (Regest in Straus, Urkunden [wie Anm. 19], Nr. 496, S. 168). Der handgreifliche Streit um einige Geschäftsurkunden (von ettlicher brifs zuslahen vnd zestossen) mit der möglichen Folge der Körperverletzung hätte auch für eine ungenannte junge Jüdin aufgrund der Verletzung des Geleitsrechts eines Prager Juden den Tod bedeutet: deshalb jch dann [...] mein leben verworcht (RRU 1510 Juni 25).

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> So der Jude Sanwel (Samuel) von Ehring, der offenbar sexuellen Kontakt zu Christinnen hatte und schlimmstenfalls verbrannt werden sollte; RRU 1448 Juli 15: *Dorumben ich zuuerprennen gewesen were vnd den tad rechtlichen wol verschuldet het.* Derartige Vergehen wurden in der Regel durch eine Strafzahlung abgegolten; vgl. Jörg R. Müller, "Sex and Crime" in Augsburg. Das Komplott gegen den Juden Joehlin im Jahre 1355, in: *Campana pulsante convocati*. Festschrift anläßlich der Emeritierung von Prof. Dr. Alfred Haverkamp, hrsg. von Frank G. Hirschmann und Gerd Mentgen, Trier 2005, S. 395–419.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> So etwa RRU 1449 November 28: herte straf rechtlichen wol verdient het; RRU 1473 Oktober 15 / 1: Dorumb ich dann ein mercklich straffe wol verdiendt vnd verschuldt hette; ähnlich RRU 1475 August 4 / 2; RRU 2533 (1384 August 22): darůmb wir wol straff vnd pesserung verdient häten; oder etwas genauer RRU 1506 Mai 26: ein mergklichen leibstraff wolverschuldt hatte.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> RRU 2524 (1384 Juli 19).

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> So auch bei RRU 2525 (1384 Juli 22). Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle, dass in einem Fall auch ausdrücklich Zugezogene begnadigt wurden: das si haben an gesehen das wir nicht lange iar bey in gewont vnd gewesen sein vnd habent vns gůtlich vnd genedichlich bedacht vnd davon lassen chomen (RRU 2533 [1384 August 22]).

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> So etwa RRU 3741 (1398 Juni 25): *Nu habent si von iren genaden aingesehen unser vnd die pet der gemain der Juden zu Regenspurg*; ähnlich in RRU 1412 Mai 25 / 2, RRU 1447 Juli 31 und RRU 1506 Mai 26.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



en.<sup>56</sup> In seltenen Fällen waren es hochrangige Adelige wie im Jahre 1448, als der bayerische Herzog und Pfalzgraf bei Rhein Heinrich um die Begnadigung des Juden Sanwel (Samuel) von Ehring bat.<sup>57</sup> Im Jahr 1478 ersuchte Kaiser Friedrich III. selbst um die Begnadigung zweier Juden.<sup>58</sup> Ein weiterer Begnadigungsgrund konnte auch die Jugend sein.<sup>59</sup>

Der Entlassung folgten gelegentlich gewisse (Haft-)Auflagen. Beispielsweise versprach die gesamte Judengemeinde im Jahr 1374, dass sie die nächsten zwölf Jahre in der Stadt wohnen bleiben (und Steuern entrichten) werde. Gumprecht von Bingen gelobte in seiner Hafturfehde vom Jahr 1420, dass er nicht näher als 20 Meilen an die Stadt herankommen werde. Zu den weiteren allgemeinen Auflagen können auch die Versprechen gezählt werden, sich nicht für die Inhaftierung zu rächen und den städtischen Gerichtsstand auch künftig anzuerkennen.

Die "Freiwilligkeit" der Einigungen und Zugeständnisse, welche die Hafturfehden regelmäßig benennen, ist ein euphemistischer Ausdruck des Zwangs zum Bekenntnis, man habe sich mit dem Stadtrat gütlich versöhnt. Dies geschah offenbar auch im Zuge von Verhandlungen, die aus den politischen Konflikten und der folgenden Inhaftierung resultierten. Von Jüdinnen und

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> RRU 3717 (1398 März 29): *Nu habent si an gesehen dez edeln heren hern Hadmar von Laber vnd ander ferner frewnt vnd erbergen lawt frawn vnd mann pet*; so auch RRU 3718 (1398 März 29). Hadamar von Laber war zu dieser Zeit Bürgermeister der Stadt Regensburg.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> So etwa RRU 1477 Mai 10: Dauon mich aber jr fürnämen weyszhait vnd gnaden von grosse bete wegen gnedigclichen komen vnd ledig gelassen haben. Siehe auch RRU 1449 November 28: Dauon sie mich aber von erber bet wegen gutlich vnd gnadiglichen komen lassen haben; ähnlich in RRU 1452 Oktober 26, RRU 1453 November 11 / 2 (Regest in Straus, Urkunden, Nr. 3, S. 2 [wie Anm. 19]), RRU 1473 Oktober 15 / 1 und RRU 1477 Mai 10. Zur Fürsprache anderer bei Inhaftierung in Regensburg vgl. auch Wernicke, Schlagen (wie Anm. 6), S. 400f.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> RRU 1448 Juli 15: Vnd dauon sie mich aber von sunderlicher bet wegen des durchleuchtigen hochgeboren fürsten meines gnedigen herren Hainrichs, pfalentzgrafen bey Reine vnd hertzogen in Nidern vnd Obern Baiern etc. vnd annder frummer lewt bet wegen edeler vnd vnedeler gnediglichen komen lassen haben. Vgl. auch RRU 1453 November 11 / 1; Regest in Straus, Urkunden (wie Anm. 19), Nr. 2f., S. 1f.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> RRU 1478 November 26 / 1: Nw haben dj obgenanten mein genedig herren angesehen des allerdurichluchtigisten grosmechtigisten fursten vnd herren herren Friderichen, romischen kaisers zu allenzeiten merer des reichs zu Hungern, Dalmatien, Croatien etc., konig, hertzog zu Osterreich vnd zu Steir etc. vnsers allergenedigisten hern hochs vnd gros ersuchen vnd bete von meiner bescheen, mich also genedigclichs aus irer genaden vanknüs komen vnd mich Jorgen Timpen des obgenanten vnsers allergenedigisten herrn diener vnd botschafft vbergeantwurtt. So auch RRU 1478 November 26 / 2.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> RRU 1510 Juni 25: Yedoch haben mein gnedige herrn angesehen meiner gnedigen frauen haubtmanin auch gemeiner Judischheit alhir bete auf mein jugent vnd mich gnedigklich vnd parmhertzigklich solcher peinlichen straffe begeben meins lebens gefriheit vnd aus vanngknusz gelassen.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> RRU 1965 (1374 März 3); siehe ferner Anm. 26.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> RRU 1420 April 2 / 2; so auch RRU 1428 Oktober 20 / 1, RRU 1428 Oktober 20 / 2 und RRU 1448 Juli 15.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



Juden ausgestellte Hafturfehden sprechen im 14. Jahrhundert etwa von *liebleich vnd frewnt-leich* <sup>62</sup> oder von *gutem willen* <sup>63</sup>, man sei mit dem Stadtrat *gut frewnt worden* <sup>64</sup> oder man habe sich *lieblich, tugentlich und fruntlich veraint vnd verichtt auf ein gantzes end vmb alle sa-che* <sup>65</sup>. Seit dem 15. Jahrhundert aber legen die Urkundentexte einen neuen Schwerpunkt auf die Gnade des Stadtrats und sprechen nicht mehr von Einigungen, die erzielt worden seien. <sup>66</sup> Der Gnade des Stadtrates folgt in den Hafturfehden der Dank der Urfehder. <sup>67</sup> Die Hafturfehde war damit zum städtischen Begnadigungsmittel geworden, das die Disziplinierung seiner Stadtbewohner und ihrer Gäste sowie den Willen des Stadtrates oder auch des bayerischen Herzogs als Landesherr durchsetzte.

## b) Eidformular

Zentrales Element einer Hafturfehde ist der Eidschwur, sich nicht für das Erlittene rächen zu wollen. Die Versicherungsformeln gegen eine solche Rache waren sehr unterschiedlich und gelegentlich besonders umfangreich. Zwar konnte während der Haft durchaus die Unschuld festgestellt werden, dies war allerdings kein Grund, den Eid auszulassen. Das zeigt beispielsweise eine Hafturfehde vom Jahr 1452, in welcher der Jude Lieberman und seine Frau Tiertz ihre erwiesene Unschuld betonten, dennoch aber einen Eid zu schwören hatten. Dies zeigt eindrücklich, wie wichtig dem Stadtrat die Rückversicherung gegen die erlittene Haft (mit immerhin potentieller Folter) war. Eine Verordnung des Regensburger Stadtrates aus der Zeit

<sup>62</sup> RRU 3717 (1398 März 29).

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> RRU 1965 (1374 März 3).

<sup>64</sup> RRU 3717 (1398 März 29).

<sup>65</sup> RRU 2524 (1384 Juli 19).

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> RRU 1412 Mai 25 / 2: genediclich; RRU 1413 Juli 21: genadikchlich vnd gütlich und RRU 1449 November 28: gutlich vnd gnadiglichen.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> RRU 1428 Oktober 20 / 2: der wir iren genaden zu danckhen haben oder diemütiglichenn tzu dancken. Sind weitere Herren, wie etwa die bayerischen Herzöge, involviert, so werden die Dankesformeln für die Freilassung entsprechend schwülstig ausgedehnt, etwa: des ich vnd mein freuntschaft iren gnaden vnderteniglichen zu dannckenn vnd abzediennen haben (RRU 1448 Juli 15; ähnlich RRU 1476 August 17 / 1 [Regest in Straus, Urkunden (wie Anm. 19), Nr. 314, S. 100f.]) oder man hatte diemütiglichenn tzu dancken (RRU 1453 November 11 / 1). Vgl. zur Gnade des Stadtrates in den Hafturfehden auch Wernicke, Schlagen (wie Anm. 6), S. 400f.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> RRU 1452 November 15: von des wegen wir auch verdacht gewesen sint vnd deshalb wir In der fürsichtigen vnser gnedigen lieben heren camrär vnd rats der stat zu Regennspurg vnd In der Juden richter daselbs fangknüs komen waren vnd wann sich aber nu von gotes gnaden vnser halben erfünden hat, das wir zu vnserm tail an sölicher verlust vnd sachen vnschuldig sint, das die vorgenanten unser gnedig lieb herren angesehen haben vnd haben vns nu deshalb fon sölicher fängknüs von diemütiger bet wegen gnädiglichen komen lassenn.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15761">https://mittelalter.hypotheses.org/15761</a>.



zwischen 1458 und 1479 besagt: *So ain Jud auß ainer ffäncknusß kompt, der kain brief vber sich gibt, der swert also* [...].<sup>69</sup> Dies belegt, dass zwar nicht in allen Fällen eine Hafturfehdeurkunde nötig, der Eidschwur aber obligatorisch war.

Die früheste Hafturfehde Regensburger Juden, in der gleich die gesamte jüdische Gemeinde Urfehde leistete, stammt aus dem Jahr 1374 und zeigt – wohl auch aufgrund ihres besonderen Charakters als "Massenhafturfehde" – ein außergewöhnliches Formular bezüglich des geleisteten Eides. In der Urkunde erklären die Mitglieder der jüdischen Gemeinde, einen Judeneid geschworen zu haben. <sup>70</sup> So, wie Christen zu verschiedenen Anlässen, wie etwa einer Haftur-

<sup>69</sup> Rolf Schmidt, Judeneide in Augsburg und Regensburg, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 93 (1976), S. 322-339, hier Quellenanhang 2, Nr. 6, S. 336f. (wohl zwischen 1458 September 9 und 1479 Oktober 30); und Stern, Bevölkerung 5,2 (wie Anm. 39), S. 150f. <sup>70</sup> Zum Judeneid gibt es eine reiche Literatur; vgl. insbesondere Gerd Mentgen, Art. "Judeneid", in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin <sup>2</sup>2011, Sp. 1409–1411; Hans-Georg von Mutius, Art. "Judeneid", in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München, Zürich 1991, Sp. 789f.; Kolmer, Eide (wie Anm. 2), S. 250-258; Walter Röll, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. von Alfred Haverkamp (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24), Stuttgart 1981, S. 163-204; Linder, Jewry-Oath (wie Anm. 37), S. 334; Gundula Grebner, "der alte Raby hat eyn gemeyn buche in syner hant gehabt ..." Jüdische Eidesleistungen in und um Frankfurt am Main (14.-16. Jahrhundert). Eine Phänomenologie, in: Die Frankfurter Judengasse. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit, hrsg. von Fritz Backhaus u.a. (Schriftenreihe des Jüdischen Museums in Frankfurt am Main 9), Frankfurt a.M. 2005, S. 145-160; Gundula Grebner, Haltungen zum Judeneid: Texte und Kontexte der Frankfurter Eidesformeln im 14. und 15. Jahrhundert, in: "... Ihrer Bürger Freiheit". Frankfurt am Main im Mittelalter. Beiträge zur Erinnerung an die Frankfurter Mediaevistin Elsbet Orth, hrsg. von Heribert Müller (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission 22), Frankfurt a.M. 2004, S. 141-173; Michael Toch, Mit der Hand auf der Thora. Disziplinierung als internes und externes Problem in den jüdischen Gemeinden des Spätmittelalters, in: Disziplinierung im Alltag des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Internationaler Kongress. Krems an der Donau, 8. bis 1. Oktober 1996, Wien 1999, S. 157–171; Joseph Ziegler, Reflections on the Jewry Oath in the Middle Ages, in: Christianity and Judaism. Papers read at the 1991 summer meeting and the 1992 winter meeting of the Ecclesiastical History Society, hrsg. von Diana S. Wood (Studies in Church History 29), Oxford 1992, S. 209-220; Volker Zimmermann, Die Entwicklung des Judeneids. Untersuchungen und Texte zur rechtlichen und sozialen Stellung der Juden im Mittelalter (Europäische Hochschulschriften 1 / 56), Bern u.a. 1973; Guido Kisch, Studien zur Geschichte des Judeneides im Mittelalter, in: Hebrew Union College Annual 4 (1939), S. 431-478 (Nachdruck in: Guido Kisch, Ausgewählte Schriften, Bd. 1, Sigmaringen 1978, S. 137–165); Christine Magin, "Wie es umb der iuden recht stet." Der Status der Juden in spätmittelalterlichen deutschen Rechtsbüchern (Göttinger Philosophische Dissertation D 7), Göttingen 1999, S. 275-332; und Steimann, Book (wie Anm. 37). Speziell zu Regensburger Judeneiden siehe Wilhelm Volkert, Die Juden in der Oberpfalz im 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 30 (1967), S. 167–169 sowie Schmidt, Judeneide (wie Anm. 69), Quellenanhang 2, Nr. 1–9, S. 335–339 (wohl zwischen 1458 November 9 und 1479 Oktober 30). Judeneide wurden besonders häufig als Reinigungseide vor Gericht, insbesondere bei den vielen Streitigkeiten um Geld- und Pfandgeschäfte, eingesetzt; vgl. dazu David Schnur, Die Juden in Frankfurt am Main und in der Wetterau im Mittelalter. Christlich-jüdische Beziehungen, Gemeinden, Recht und Wirtschaft von den Anfängen bis um 1400 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 30), Wiesbaden 2017, S. 272-277. Allerdings ist der bei der Hafturfehde verwendete Judeneid kein Reinigungseid im assertorischen, sondern ein Eid im promissorischen Sinne. Im Rahmen des Projektes "Corpus

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15761">https://mittelalter.hypotheses.org/15761</a>.



fehde, Eide abzulegen hatten, wurden auch Juden mit Modifikationen unter Beachtung des jüdischen Rechts (*Halacha*) in dieses System eingebunden.<sup>71</sup> Christen legten ihren Eid beispielsweise auf Reliquien oder andere heilige Gegenstände ab, was für Juden natürlich nicht in Frage kam. Als Substitut diente hier die Tora, also der Pentateuch. Dementsprechend erklärten die Regensburger Juden im Jahr 1374 auch, dass sie ihren Eid *gesworn haben in di fünf půch hern Moysi und bey unserer ê* [Recht, Gesetz, A.L.] *und bey dem pann gelůbtt alle vorgeschriben sache stät zů haben und zů volfůren.*<sup>72</sup> Als Sicherheit oder auch Druckmittel zur Einhaltung des Judeneides dienten die sogenannten Verwillkürungen, welche Strafandrohungen bei Meineid ausdrücken. Im Jahr 1374 etwa erklärte die jüdische Gemeinde für den Fall des Meineids:

ez sûllen zû aller pen di vorgeschriben stet ûber uns gen alle di flûche, di got geret hat und di geschriben stent im pûche der straffe<sup>73</sup> und sol auch dann unser dheiner nymer ein Jud sein noch heizzen, wir noch alle unser erben noch geslächtt, und was wir dann fleyschs ymmer verziren, wir unsere chint und nachkomen, daz daz sweynein fleichs sey, und allen den wein, den wir trinchen, di weil wir leben unserew chind und nachkomen, daz daz sey Christen wein, gezogen auz einem zapfen uns und Christen menschen, und wo wir hin chomen oder sein, so sol und mag man uns vor allen ebrayschen

der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich", online via <a href="http://www.medieval-ashkenaz.org/quellen.html">http://www.medieval-ashkenaz.org/quellen.html</a> (letzter Zugriff 04.02.2018) – Suche unter dem Schlagwort "Judeneid" – sind schon und werden weiterhin noch zahlreiche überlieferte Judeneide des Spätmittelalters ediert oder regestiert. Eine umfassende und nicht nur auf philologische Aspekte fokussierte Untersuchung zum Judeneid im Spätmittelalter ist nach wie vor ein Forschungsdesiderat. Judeneide kamen im Übrigen noch bis ins 19. Jahrhundert in der Kontaktzone zwischen Christen und Juden vor Gericht zum Einsatz.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der *Halacha* (הלכה) um das Recht handelt, das sich Juden selbst setzten, ihr Religionsgesetz. Dies ist nicht das sogenannte Judenrecht, welches der Kaiser oder König als Schutzherr der Juden im *regnum Teutonicum* erließ; vgl. Friedrich Battenberg, Art. "Jüdisches Recht, Judenrecht", in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin <sup>2</sup>2011, Sp. 1414–1420.

<sup>72</sup> RRU 1965 (1374 März 3).

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Beim "Buch der Strafe" handelt es sich um die Verfluchungen und Strafen (im Hebräischen als דברי חוכחות bekannt, Lateinisch *maledictiones*), welche Gott in Lev. 26,14–38 und Deut. 28,15–68 denjenigen androht, die ihm gegenüber ungehorsam sind. Diese Stelle muss auf Urfehder einen starken Eindruck gemacht haben. Es ist Brauch, dass bei den Lesungen der entsprechenden Bibelstellen im Gottesdienst in der Synagoge darauf geachtet wird, dass keine Verbindung von negativen Stellen im Text mit dem Vorlesenden erzielt werden. Aus diesem Grunde wird die Lesung der Stellen aus Lev. 26,14–38 und Deut. 28,15–68 zumeist nur von Rabbinern vorgenommen, da sich niemand sonst an sie "herantraut". Da solche Passagen noch heute offensichtlich einen großen Eindruck machen, dürfte dies für das mittelalterliche aschkenasische Judentum umso mehr gegolten haben. Steimann, Book (wie Anm. 37), zitiert Beispiele für das "Buch der Strafe" aus dem Königreich Aragón des 13. Jahrhunderts, welche nahelegen, dass die Verwendung dieser Verfluchungen als diskriminierend wahrgenommen wurde.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



maystern auf heben für panprüchig laut di jar und tage den pan übervaren haben.<sup>74</sup>

Die scharfen Verwillkürungen waren keine restriktiv-antijüdische Maßnahme. Ein stichprobenartiger Vergleich mit Verwillkürungen in den Hafturfehden von Christen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zeigt, dass auch hier regelmäßig besonders scharfe Formeln anzutreffen sind. Die 1374 erklärten Verwillkürungen mussten schärfer als die gewöhnlichen Formulierungen sein, da sie keine einzelnen Personen, sondern die gesamte jüdische Gemeinde als Ausstellerin der Urkunde und ihre Mitglieder als Gefangene zum Ziel hatten. Der Meineid sollte deshalb mit dem Verlust der Ehre und der jüdischen Identität bestraft werden. Man schwor, als Meineidiger nicht koscheren – also rituell unreinen – Wein zu trinken. Das war der Wein, den Christen tranken. Und man schwor, als Meineidiger das nicht koschere Schweinefleisch verzehren zu müssen. Diese Anspielungen belegen das Wissen um die Kaschrut (כשרות), die jüdischen Speisevorschriften, und zielen auch deshalb konsequent auf die genannten Punkte ab. Spätere Verwillkürungen sprechen beispielsweise 1384 davon, dass der Meineidige nimmer ein Jud sein noch heissen solle. Ebenfalls wird seit 1374 mehrfach das geslächtt im Zuge der Verwillkürungen erwähnt, was auf das Familiengeschlecht verweist. In 15. und 16. Jahrhundert wird diese Formulierung trotz – oder vielleicht gerade

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> RRU 1965 (1374 März 3).

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> So beispielsweise RRU 2743 (1387 September 19): Chonrad Schätzzl, Bürger in der Vorstadt zu Regensburg, schwor einen gestalten ayd [gestabter Eid, A.L.] hintz den heilen und erklärte in den Verwillkürungen: ob ich daz an ichtez vberfür, da got vor sev, so sol ich ein vbersagter man sein, wo vnd an welher stat man mich begreiffen vnd komen mag, das ich da wider weder frides, freyung, gelaitz noch dheiner besundern hilff noch schirm nicht geniessen sol noch mag in dheiner weise; ähnlich auch RRU 2442 (1383 Februar 7): Liebhart Rewter, in jener Zeit Bürger in der Vorstadt zu Regensburg, setzte darüber hinaus Bürgen, die ihm im Falle des Eidbruches als veint sein sollten. Eine vergleichbare, aber deutlich kürzere Verwillkürung findet sich in der Hafturfehde Andres' von Passau; RRU 2448 (1383 April 20). Allerdings existieren auch Hafturfehden von Christen, die gar keine Verwillkürungsklauseln beinhalten, so RRU 2437 (1383 Januar 10) oder RRU 2447 (1383 März 16). Eine von Juden ausgestellte Hafturfehde ohne Verwillkürungen liegt mit RRU 1476 August 17 / 1 vor; die Quelle aber entstand im Verbund mit den am gleichen Tag ausgestellten Quellen RRU 1476 August 17 / 2 und RRU 1476 August 17 / 3. Ob und, wenn ja, welche Regelhaftigkeit hinter diesen Handhabungen steckt, müssen zukünftige Studien überprüfen. Die Schwere des Deliktes sowie der soziale Stand des Urfehders dürften ausschlaggebend gewesen sein. Für den Vergleich der Verwillkürungen der Hafturfehden von Juden mit denen von Christen konnten für die vorliegende Arbeit lediglich Stichproben erhoben werden. <sup>76</sup> RRU 2524 (1384 Juli 19).

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> RRU 1965 (1374 März 3); ebenso etwa RRU 2525 (1384 Juli 22), RRU 2533 (1384 August 22), RRU 3041 (1391 März 10), RRU 3045 (1391 März 17) und RRU 3717 (1398 März 29). Aus der Stadt Nürnberg ist eine Familienchronik des Patriziers Ulmann Stromer überliefert, die in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts datiert und von Ulmann mit den Worten *půchel von mein geslehet vnd von abentewr* betitelt wurde; vgl. Hruza,

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



wegen – ihrer unter den christlichen Bürgern mittlerweile zur Mode gewordenen Verwendung als Legitimationsformel nicht mehr gebraucht.

Zu den Verwillkürungen zählt in den 1390er Jahren auch ein beraubt sein unser Judischkeit. Rei Meineid wird ein Jude im Jahr 1475 ein veher, verachter, maynaidiger, sigelpruchiger und ein unduchtiger, erloser, verschmähter Jude, der sein leib und leben damit an widerspreche verwurkt und verschult hat. Diese Verwillkürungen zielten also auf die Identität als Jude ab, genau wie eine auf die Zeit von 1370 bis 1390 datierte Notiz im sogenannten Gelben Stadtbuch Regensburgs, in welchem der Stadtschreiber unter der Überschrift der Juden aid vermerkte: Waer dez er des schuldig sey, daz er sterb als ein frumer Christ. Sei aber, daz er des unschuldig sei, daz er sterb als ein frumer Jud. Von der Forschung wurde der Eintrag abgetan als "eine Spielerei, die dem heiteren Geist der curiosa juris Germanici" – den Merkwürdigkeiten des deutschen Rechtswesens also – zuzuweisen sei. Damit aber wird der Kern der Aussage nicht korrekt verstanden, und auch der Regensburger Historiker Wilhelm Volkert hat mit Blick auf diese Notiz zu Recht darauf hingewiesen, dass es schließlich "keine größere Schmach gab, als sein Judentum zu verlieren". Gerade darauf beziehen sich die Formeln der Verwillkürungen im 14. bis 16. Jahrhundert. So benennen die in den 1440er und 1450er Jahren häufig verwendeten Verwillkürungen, dass der Meineidige als verurteilter und

Wirkung (wie Anm. 17) S. 127. Zur Verwendung des Begriffes *geslehte* vgl. auch Martin Przybilski, Sippe und geslehte: Verwandtschaft als Deutungsmuster im "Willehalm" Wolframs von Eschenbach (Imagines medii aevi 4), Wiesbaden 2000; sowie den im Konstanz des 15. Jahrhunderts schon zur Mode avancierten *terminus technicus* in Christof Rolker, Das Spiel der Namen: Familie, Verwandtschaft und Geschlecht im spätmittelalterlichen Konstanz (Konstanzer Gerichts- und Rechtsquellen 45), Ostfildern 2014.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> RRU 3041 (1391 März 10); ebenso RRU 3045 (1391 März 17), RRU 3046 (1391 März 17), RRU 3717 (1398 März 29) und RRU 3741 (1398 Juni 25).

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> RRU 1475 August 4 / 2; vergleichbare Formeln enthalten etwa RRU 1453 November 11 / 1, RRU 1453 November 11 / 2, RRU 1473 Oktober 15 / 1, RRU 1474 April 16 und RRU 1475 Januar 19 (Regest in Straus, Urkunden [wie Anm. 19], Nr. 172, S. 49).

<sup>80</sup> Schmidt, Judeneide (wie Anm. 69), S. 330; und Thomas Engelke, Eyn grosz alts Statpuech. Das "Gelbe Stadtbuch" der Stadt Regensburg. Forschungen und Edition (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte 2), Regensburg 1995, Nr. 1, S. 146 (mit der Datierung aufgrund paläographischer Merkmale). Zu einer ähnlichen Formulierung aus Frankfurt a.M. sowie aus Speyer von wahrscheinlich 1392 (obe sie recht sweren, datz si dan selge Juden irsterben, unde obe sie unrecht sweren, daz sie dan selge Cristen irsterben) und 1387 (ob der Jude reht swere, dasz er ein seliger Juden ersterbe, und, ob er unrecht swere, dasz er dann in seliger Crist ersterbe) siehe auch Schnur, Juden (wie Anm. 70), S. 275f., mit Anm. 650 und 652.

<sup>81</sup> Schmidt, Judeneide (wie Anm. 69), S. 330.

<sup>82</sup> Volkert, Juden (wie Anm. 70), S. 168.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



verbannter Jude gelten, er nicht mit anderen Juden essen noch trinken, nicht näher als vier Ellen an andere Jude herantreten sowie überhaupt keinen Kontakt mehr zu jüdischen Gemeinschaften und weder er noch seine Kinder eine Ehe nach jüdischem Recht eingehen sollen.<sup>83</sup>

Diese Formel beinhaltet alle zentralen Elemente, um jüdisches Leben bei Meineid zu verhindern: Verbannung,<sup>84</sup> Ausschluss von jüdischen Mahlgemeinschaften (etwa am Sabbat)<sup>85</sup> so-

<sup>83</sup> RRU 1448 Juli 15: Ich wil aůch dabeÿ ob ich das also überfür ein vervrtailter, verpannter Jude haÿssen vnd sein vnd es sol auch dann kein Jud mit mir nit essen noch trincken noch noch [sic!] in die vier ell zu mir nicht geen vnd ich wil auch dann gantz abgeschaiden sein von allen Judischen gemainscheften, gewonheiten vnd rechten. Vnd wil auch dann zu anndern Juden nicht begraben werden sunnder so sol sich auch dann kein Jud noch Judin zu mir noch zů meinen kinden nicht heireten sûnnder zů mir, so das zu schůlden kumpte on alle gnade gericht werden also zu einem trewlosen maÿnaÿden ůerpanten Juden; ebenso auch RRU 1450 März 16, RRU 1452 Oktober 26, RRU 1452 November 15, RRU 1453 November 11 / 1 und RRU 1453 November 11 / 2. Der einzuhaltende Abstand von vier Ellen ist talmudischen Ursprungs – dort sehr häufig als ארבע אמות (ca. zwei Meter) – und fand im Mittelalter eine allgemeingültige Anwendung in vielen halachischen Fragen der gesamten jüdischen Welt; vgl. etwa Maimonides, Mischne Tora, Talmud Tora 7,4f.: "What are the practices that must be observed by the person who is ostracised and those who come into contact with him? a) he is forbidden to cut his hair or launder his clothes, like a mourner throughout his entire period of ostracism; b) he is not included in a zimmun [ein zusätzlicher Segensspruch, der von nur drei männlichen Juden rezitiert wird und noch vor dem eigentlich Segensspruch im Anschluss an eine gemeinsame Mahlzeit stattfindet, A.L.], nor in a quorum of ten sith regard to any mater that requires ten; c) no one should sit with four cubits [d.h. vier Ellen, A.L.] of him. He may, however, teach others and others may teach him. He may be hired and may hire others. If he dies while under ban, the court sends [an emissary who] places a stone on his coffin, as if to say that they are stoning him because he was separated from the community. Needless to say, eulogies are not recited for him, nor is his bier accompanied. A person who is excommunicated has even more [severe restrictions]. He may not teach others and others may not teach him. Nevertheless, he may study himself, so that he does not forget what he has learned. He may not be hired, nor is he allowed to hire others. We should not engage in trade with him. [Indeed,] we should not have any business dealings with him except the bare minimum necessary for his livelihood." Hebräischer Text und Übersetzung online via

https://www.chabad.org/library/article\_cdo/aid/911561/jewish/Talmud-T (letzter Zugriff 10.05.2018); Übersetzung und die Edition des hebräischen Originals stammen aus Eliyahu Touger (Bearb. und Übers.), Mishneh Torah. Hilchot De'ot (The Laws of Personality Development) and Hilchot Talmud Torah (The Laws of Torah Study), Bd. 2, New York 1989. Auch die Übernahme dieser Klausel der "vier Ellen" zeigt eindrücklich, wie Christen und Juden ganz offensichtlich halachische Inhalte kommunizieren konnten. Die "vier Ellen" entstammen nicht dem christlichen Rechtskontext, sondern aus dem Bereich des jüdischen Rechts. Ferner ist an der zitierten Stelle auch das Begräbnisverbot auf dem jüdischen Friedhof schon enthalten. Dabei sind sowohl die "vier Ellen" als auch das "Begräbnisverbot" nicht direkt aus der (hebräischen) Bibel abgeleitet – so, wie etwa die Selbstverfluchungen des Judeneidtextes –, sondern wurden der talmudischen und der späteren jüdischen Rechtsliteratur entnommen bzw. durch die lokalen Regensburger Rabbiner an die christliche Obrigkeit vermittelt.

<sup>84</sup> Dabei handelt es sich um den *Cherem* (Bann, hebr. מרת), welcher durch die jüdische Gemeinde durchgesetzt wurde. Die Verbindung von Eid oder Gelöbnis und jüdischem Bann ist in Quellen christlicher Provenienz auch außerhalb der Gattung der (Haft-)Urfehden gut belegt, gelegentlich sogar explizit durch die Bezeichnung als *Cherem* in verschiedenen Schreibformen: *Joseman j* [udeus] *hat* [...] *bij sim herüm* [...] *gelobt* (Isidor Kracauer [Bearb.], Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main von 1150 bis 1400, Bd. 2, Frankfurt a.M. 1914, S. 865 [1399 März (ohne Tagesdatum)]); *Gotschalk j* [udeus] *hat in truwin globit und bij sime herim* (ebd., S. 645 [1380 Februar 13]); und *Item Meier Jude dixit p*[er] *herym auf seinen Judischen eydt* (Bamberg,

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



wie von allen weiteren jüdischen Gemeinschaften (etwa dem Gottesdienst), Bräuchen und Rechten (Verlust des Religionsgesetzes), Verweigerung des Begräbnisplatzes auf dem jüdischen Friedhof<sup>86</sup> und den Ausschluss der Kinder von jüdischer Heirat. Diejenigen Christen, die die Formulare zu den Verwillkürungen der Hafturfehden ausarbeiteten, mussten um die zentralen Elemente jüdischen Lebens Bescheid wissen, um darauf abzielen zu können.

Die angeführten Beispiele für die Verwillkürungen illustrieren, wie vielseitig das Formular der Hafturfehden bei dennoch gleicher Zielsetzung sein konnte, nämlich der möglichst umfassenden Bezeichnung der Folgen bei Eidbruch. Verwillkürungen sind damit auch ein Benennen der eigenen Strafe bei Meineid und insofern eine Selbstandrohung von Strafe. In ihren Formularen ist darüber hinaus ein Mitwirken der Rabbiner zu erkennen, wofür neben halachischen Regulierungen ferner die Erwähnung des Banns in vielen Hafturfehden spricht. Dieser als *Cherem* (מרם) bezeichnete Bann wurde von Rabbinern und der jüdischen Gemeinde in der Regel als Siedlungsbann durchgesetzt, konnte aber auch einer jüdischen Form der Exkommunikation entsprechen – hierauf deuten insbesondere die oben erwähnten Verwillkürungen der 1440er und 1450er Jahre hin – und so die jüdische Identität angreifen. Damit war zusätzlich eine Kontrollfunktion von jüdischer Seite etabliert.<sup>87</sup>

StadtA, B 2 Nr. 4, fol. 97r [zwischen 1403 und 1415]). Die Übernahme dieses hebräischen *terminus technicus* in den christlichen (Rechts-)Sprachgebrauch zeigt, wie wichtig eine genaue Bezeichnung für die jeweilige Rechtssituation war. Siehe zu dieser Thematik auch Andreas Lehnertz, Katavti al ha-Tsetel – Aschkenasische Wörter in Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Jiddistik-Mitteilungen 51 (2014), S. 1–15 (mit

weiterführender Literatur).

 <sup>&</sup>lt;sup>85</sup> Vgl. zu den starken, gemeinschaftskonstituierenden Mahlen auch Alfred Haverkamp, Bruderschaften und Gemeinden im 12. und 13. Jahrhundert, in: Ordnungskonfigurationen im hohen und späten Mittelalter, hrsg. von Bernd Schneidmüller und Stefan Weinfurter (Vorträge und Forschungen 64), Ostfildern 2006, S. 153–192
 (Nachdruck in: Alfred Haverkamp. Neue Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte [2000–2011]. Festgabe zum 75. Geburtstag des Verfassers, hrsg. von Christoph Cluse und Jörg R. Müller, Hannover 2012, S. 183–220).
 <sup>86</sup> Zur herausragenden Bedeutung des Friedhofes bei Juden vgl. Alfred Haverkamp, Jüdische Friedhöfe in Aschkenas, in: Die Welt des Mittelalters. Erinnerungsorte eines Jahrtausends, hrsg. von Johannes Fried und Olaf Rader, München 2011, S. 70–82 und 494–496 (Nachdruck. in: Alfred Haverkamp. Neue Forschungen [wie Anm. 85], S. 103–114); und neuerdings Susanne Härtel, Jüdische Friedhöfe im mittelalterlichen Reich (Europa im Mittelalter 27), Berlin – Boston 2017.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Zur Einbindung des j\u00fcdischen Banns in den Regensburger Hafturfehden von Juden siehe zuk\u00fcnftig auch ausf\u00fchrlich die Dissertation von Sophia Schmitt (siehe Anm. 19). Dieselbe hat am 4. Juli 2017 unter dem Titel "Entering the other space. Jews and Christians in Regensburg at the end of the 15th century" auf dem International Medieval Congress in Leeds zu dieser Thematik vorgetragen. Der Vortrag befindet sich in der Vorbereitung zur Ver\u00f6fentlichung.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



Wichtig für den Judeneid und in gewissem Maße auch für die Kontrollfunktion von jüdischer Seite war die Herstellung der Öffentlichkeit durch die Anwesenheit besonders vieler jüdischer Gemeindemitglieder sowie der städtischen Funktionsträger, was die Anzahl der Zeugen erhöhte und auch die Gefahr der unehrenhaften Handlung bei Meineid verschärfte. Eide waren performative Akte unter Zeugenschaft.

Nach der *communis opinio* ging der zu leistende Eid der Hafturfehde voraus, da eine Freilassung andernfalls nicht möglich war. Eine Verordnung des Regensburger Stadtrates aus der Zeit zwischen 1458 und 1479 besagt, dass jüdische Urfehder beim Schwur *die ganczen hand in den brieff* zu legen hatten, die Hafturfehdeurkunde damit also schon erstellt worden sein musste. Deshalb lauten viele Formulare der Hafturfehden auch so, dass *ein Juden eidt stet in disen brief gesworen* worden sei. Da die Texte der Hafturfehden stets von dem schon geleisteten Eid sprechen, den der Urfehder abgelegt habe, muss beides zweifellos am gleichen Tag bei Herstellung der Öffentlichkeit geschehen sein. Für Jüdinnen und Juden war der Ort der höchstmöglichen Öffentlichkeit die Synagoge – und zwar an Feiertagen und Sabbaten. Da die Hafturfehden datiert sind, liefern sie eindeutige Anhaltspunkte darüber, wann der Judeneid abgelegt wurde. Die Daten fallen dabei besonders häufig auf einen Freitag<sup>91</sup> oder Samstag (Sabbat)<sup>92</sup> oder einen jüdischen Feiertag bzw. den Vortag zu einem jüdischen Feiertag. Naheliegender Grund für diese Daten dürfte sein, dass der Gnadenakt der Haftentlassung durch den Stadtrat so günstig inszeniert werden konnte. Darüber hinaus zeigen die Daten, dass die Judeneide potentiell an jedem Tag der Woche – selbst an dem für die Christen wichtigen

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> Vgl. etwa Wernicke, Schlagen (wie Anm. 6), S. 379. Zwar konnte eine Freilassung ohne Verschriftlichung zu einer Hafturfehde auch mündlich geschehen, dennoch wurde der Eid geleistet.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> Schmidt, Judeneide (wie Anm. 69), hier: Quellenanhang 2, Nr. 6, S. 336f. (wohl zwischen 1458 September 9 und 1479 Oktober 30). Die Beglaubigung – in erster Linie durch Besiegelung – kann erst nach dem Eidschwur erfolgt sein.

<sup>90</sup> RRU 1448 Juli 15; ähnlich auch etwa RRU 1449 November 28 und RRU 1506 Mai 26.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> RRU 1965 (1374 März 3), RRU 2525 (1384 Juli 22), RRU 2526 (1384 Juli 22), RRU 3041 (1391 März 10), RRU 3045 (1391 März 17), RRU 3046 (1391 März 17), RRU 3717 (1398 März 29), RRU 3718 (1398 März 29), RRU 1413 Juli 21, RRU 1449 November 28, RRU 1475 August 4 / 2 und RRU 1520 Mai 11.

<sup>92</sup> RRU 1474 April 16, RRU 1477 Mai 10, RRU 1476 August 17 / 3 und RRU 1476 August 17 / 1.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> RRU 1473 Oktober 15 / 1 (23. Tischri = Simchat Tora, gleichzeitig ein Freitag), RRU 1480 September 4 / 4 (29. Elul = Vorabend zu Rosch ha-Schana), RRU 1480 September 4 / 5 (29. Elul = Vorabend zu Rosch ha-Schana), RRU 1480 September 4 / 6 (29. Elul = Vorabend zu Rosch ha-Schana), RRU 1420 April 2 / 2 (18. Nissan = Pessach), RRU 1478 November 26 / 1 (2. Tevet = Chanukka) und RRU 1478 November 26 / 2 (2. Tevet = Chanukka).

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



Sonntag – geleistet wurden. <sup>94</sup> Es ist anzunehmen, dass der Judeneid in vielen Fällen in der Synagoge abgenommen wurde und hierfür eine möglichst große jüdische Öffentlichkeit für den performativen Akt nützlich war. Dies war am Freitagabend, am Sabbat, am Feiertag und am Vortag zu einem jüdischen Feiertag gegeben. Ferner waren Tage, an denen die Tora gelesen wurde – Montagmorgen, Donnerstagmorgen, am Morgen und Nachmittag des Sabbats, am Monatsbeginn morgens (*Rosh Chodesch*) und schließlich an Feiertagen nachmittags <sup>95</sup> –, Garanten für einen gut besuchten Gottesdienst in der Synagoge. <sup>96</sup> Es ist bekannt, dass Juden im Mittelalter für gewöhnlich zweimal täglich die Synagoge aufsuchten – bei Sonnenaufgang und vor dem Sonnenuntergang. <sup>97</sup> Viele Mitglieder der Gemeinde aber mussten tagsüber oder während mehrerer Tage der Woche verreisen, so dass der Freitagnachmittag, der Samstag sowie die jüdischen Feiertage eine weitgehend vollzählige jüdische Gemeinde garantierten. Auch war an Tagen, die keine Toralesung vorsahen, nicht selten eine geringe Beteiligung am Gottesdienst zu befürchten. <sup>98</sup>

Allerdings gibt es auch Hinweise darauf, dass der Judeneid gelegentlich andernorts geleistet werden konnte und so die Präsenz einer möglichst vollständigen jüdischen Gemeinde obsolet war. Dies könnte auch der Grund dafür sein, dass weitere Hafturfehden auf Dienstag,<sup>99</sup> Mittwoch<sup>100</sup> und Sonntag<sup>101</sup> fallen.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> So in RRU 1453 November 11 / 1 und RRU 1453 November 11 / 2. Bemerkenswert sind aber beispielsweise die Regelungen zum Judeneid im Friedberger Burggerichtsbuch, wo es u.a. zum Jahr 1379 ausdrücklich heißt, der Judeneid müsse nicht an einem jüdischen Feiertag geleistet werden (*usgenommen ob ir juden vire* [Feier(tag), A.L.] *sye*); vgl. David Schnur, Quellen zur Geschichte der Juden in Frankfurt und der Wetterau (1348–1390), in: Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich, hrsg. von Alfred Haverkamp und Jörg R. Müller, Trier – Mainz 2017, FW02, Nr. 1470, online via <a href="http://www.medieval-ashkenaz.org/FW02/FW-c1-0161.html">http://www.medieval-ashkenaz.org/FW02/FW-c1-0161.html</a> (letzter Zugriff 15.04.2018).

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup> Die Tora wird grundsätzlich bei Tageslicht gelesen, also nach Sonnenaufgang am Morgen und vor Sonnenuntergang am Abend; einzige Ausnahme ist das jüdische Fest *Simchat Tora*, an dem auch bei Nacht eine Toralesung stattfindet.

 <sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Hafturfehden, die auf einen Montag datieren, sind RRU 2533 (1384 August 22), RRU 1447 Juli 31, RRU 1448 Juli 15 und RRU 1450 März 16. Auf einen Donnerstag fallen RRU 1452 Oktober 26 und RRU 1475 Januar 19.
 <sup>97</sup> Vgl. Yacov Guggenheim, Die jüdische Gemeinde und Landesorganisation im europäischen Mittelalter, in: Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20. bis 25. Oktober 2002, hrsg. von Christoph Cluse, Trier 2004, S. 86–106, hier: S. 87.

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> Gerade deshalb auch konnte "unentschuldigte Abwesenheit [...] gebüßt werden"; Guggenheim, Gemeinde (wie Anm. 97), S. 87.

 <sup>&</sup>lt;sup>99</sup> RRU 2524 (1384 Juli 19), RRU 1506 Mai 26, RRU 1510 Juni 25 und RRU 3741 (1398 Juni 25).
 <sup>100</sup> RRU 3493 (1395 September 15), RRU 1412 Mai 25 / 2, RRU 1428 Oktober 20 / 1, RRU 1428 Oktober 20 / 2, RRU 1439 August 26, RRU 1452 November 15.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



Die Quellen machen unterschiedliche Aussagen zum Ort, an dem der Judeneid stattfand. So legt ein Privileg der bayerischen Herzöge als Inhaber des Judenregals für ihre Regensburger Juden im Jahr 1325 nahe, dass der Judeneid im Schulhof geleistet wurde. Allerdings war dieser Umstand von vielen Faktoren abhängig. So konnten sehr wahrscheinlich unterschiedliche, den Judeneid abnehmende (christliche) Richter oder Rabbiner die Praxis ebenso beeinflussen wie die Involvierung der bayerischen Herzöge oder des Kaisers, die Schwere des Deliktes bei Hafturfehden oder der Grund des Reinigungseides vor Gericht.

Im Falle der Ablegung des Eides in der Synagoge konnten in Regensburg wahrscheinlich auch die christlichen Amtsträger dem jüdischen Gottesdienst beiwohnen – eine offenbar völlig unproblematische Angelegenheit, wie Quellen anderer Städte belegen. <sup>105</sup>

Neben dem Ort, an dem der Judeneid geleistet wurde, spielt auch eine wichtige Rolle, worauf und wie dieser Eid stattfand. In den Hafturfehden kamen verschiedene *termini technici* zum Ausdruck und es bestand ganz offensichtlich der Wille, möglichst genau zu benennen, worauf der Judeneid zu schwören war. Im Jahr 1374 schwor die gesamte Gemeinde in *di fünf půch hern Moysi*, <sup>106</sup> 1384 heißt es dann mehrfach *in di fünf půch hern Moisi vnd auf das rodal* <sup>107</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> Siehe Anm. 94.

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> Bastian, Urkundenbuch 1 (wie Anm. 17), Nr. 479, S. 265 (1325 März 5): daz si dhainen ayt vor vnsern rihtern niht tůn sůllen dann dey ayt, den si auf iren bůchen nach alter gewonheit her braht habent vntz auf den tag heut, vnd auch vor ir schůl. Quellen aus anderen Städten zeigen ebenfalls, dass die Orte zwischen Synagoge (Schul), Synagogenhof (Schulhof), Synagogenvorraum (Vorschul) und Rathaus wechseln konnten; vgl. etwa Michael Toch, Macht und Machtausübung in der jüdischen Gemeinde des Mittelalters, in: Juden in ihrer Umwelt. Akkulturation des Judentums in Antike und Mittelalter, hrsg. von Matthias Konradt und Rainer Ch. Schwinges, bearb. von Simone Haeberli, Basel 2009, S. 137–155, hier: S. 148f.; Grebner, Haltungen (wie Anm. 70), S. 167; und Volkert, Juden (wie Anm. 70), S. 167.

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> So etwa RRU 1478 November 26 / 1 oder RRU 1448 Juli 15.

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> Darin liegen auch die Erklärungen, weshalb verschiedene Studien zum Judeneid in einzelnen Städten auch zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangten: Aus Frankfurt ist belegt, dass der Judeneid in der Synagoge geleistet wurde; vgl. Grebner, Eidesleistungen (wie Anm. 70), S. 152.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> Vgl. Toch, Macht (wie Anm. 102), S. 148, zum Kurfürsten Philipp von der Pfalz, der im Jahr 1495 den jüdischen Gottesdienst in der Wormser Synagoge besuchte. Einen Judeneid *in synagoga Judeorum* schwor der Jude Asser 1356 bei seiner Urfehde in Goslar, wobei auch mehrere christliche Funktionsträger anwesend waren; Goslar, StadtA, B 832, fol. 80r, Nr. 239. Freilich könnte in letzterem Fall *in synagoga Judeorum* auch lediglich den Schulhof meinen.

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> RRU 1965 (1374 März 3).

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> RRU 2524 (1384 Juli 19); so auch RRU 2525 (1384 Juli 22) und RRU 2533 (1384 August 22).

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



und in einer Urkunde desselben Jahres wird von einem gelerten eyd in di fünf puch hern Moisi<sup>108</sup> gesprochen. Die fünf Bücher Moses' sind der Pentateuch, das rodal aber als Abformung von Lateinisch rotulus bezeichnet die Torarolle. 109 Vielleicht handelte es sich hier lediglich um Tautologien, die spezifizieren, dass in der Tat eine Torarolle für den Judeneid verwendet worden war. Dafür spricht, dass in drei Hafturfehden des Jahres 1391 der Judeneid in das rodal offenbar gesworn auf di zehen pot<sup>110</sup> geleistet wurde und im Jahr 1398 die Juden einen gelert aid in daz rodal gesworen haben auf dy tzehen pot<sup>111</sup> sowie mehrmals einen gelerten aid in daz rodal offenleich gesworen auf dy tzehen pot. 112 Die Zehn Gebote sind eine Spezifizierung der Tora, so dass der entsprechende Abschnitt in Ex. 20,2-17 aufzuschlagen war. Ilona Steimann hat zuletzt darauf hingewiesen, dass die Schwere des Deliktes oder die Höhe der Streitsumme vor Gericht bestimmt haben konnte, ob der Judeneid auf die Torarolle oder auf einen Pentateuch-Kodex zu leisten war. 113 Allerdings ist auch nicht auszuschließen, dass insbesondere da, wo beide Objekte - Kodex und Torarolle - genannt sind, auch beide gleichzeitig zum Einsatz kamen. 114 Wie später noch zu zeigen sein wird, wurde beim Judeneid offenbar gelegentlich auch der Toramantel berührt, während die andere Hand möglicherweise gleichzeitig im Pentateuch-Kodex zu liegen hatte. 115

Die zusätzliche Formulierung vom *gelerten eyd* belegt, dass der Eid Wort für Wort vorgelesen und damit wohl auch gestabt wurde. Das Staben, d.h. das Vorsprechen des Eides mit einem (Richter-)Stab, übernahm zumindest im Laufe des 15. Jahrhunderts wahrscheinlich ein Rabbiner mit Richterfunktion am jüdischen Gericht (*Beit Din*). So erklärte ein Jude im Jahr 1452

<sup>108</sup> RRU 2526 (1384 Juli 22).

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> Ebenfalls in das *rodal* schworen etwa die j\u00fcdischen Aussteller in RRU 3041 (1391 M\u00e4rz 10), RRU 3045 (1391 M\u00e4rz 17), RRU 3046 (1391 M\u00e4rz 17), RRU 3493 (1395 September 15), RRU 3717 (1398 M\u00e4rz 29) und RRU 3718 (1398 M\u00e4rz 29).

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> RRU 3041 (1391 März 10); ebenso in RRU 3045 (1391 März 17) und RRU 3046 (1391 März 17).

<sup>111</sup> RRU 3717 (1398 März 29).

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> RRU 3718 (1398 März 29); ebenso in RRU 3741 (1398 Juni 25).

<sup>113</sup> Vgl. Steimann, Book (wie Anm. 37). Siehe dazu auch Magin, Status (wie Anm. 70), S. 77.

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> Beispiele für den Einsatz von Torarolle und Kodex zitiert Steimann, Book (wie Anm. 37), für Responsen des Rabbiners Israel Isserlein (1390–1460).

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> Siehe die Ausführungen zu Anm. 126.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



in seiner Hafturfehde, dass ihm der Regensburger Rabbiner Abraham Katzenelnbogen gemäß jüdischem Recht und jüdischer Gewohnheit den Text des Judeneides vorgelesen habe. 116

Im 15. Jahrhundert veränderte sich das Formular bezüglich der Durchführung des Judeneides weiter. In den Jahren 1474 bis 1476 wurde immer wieder auf einen gelerten Judischen aide jn disen briefe vnd jn hern Moyses puche geschworen vnd dartzu auch deszhalben nach der Judischen gewonhait an den mantel gerurt. Bei erwähntem Mantel dürfte es sich um den als Me'il (מְעִילִ) bezeichneten Toramantel gehandelt haben, welcher die Tora schützte und während des Eides berührt wurde. Grund dafür ist, dass die Tora für den Judeneid nach der rituellen Lesung an der entsprechenden Stelle – etwa Deut. 28,15–68 – aufgeschlagen und dann aber zusammengebunden in den Toramantel gehüllt wurde. Die Berührung der Tora als sakrales Objekt, auf den der Judeneid zu schwören war, geschah damit durch den Kontakt mit dem Toramantel.

Allerdings ist es auch möglich, dass mit dem *mantel* der jüdische Gebetsschal *Tallit* (טלית) gemeint war. Das Tragen des *Tallits* ist für den Judeneid zwar nicht anzunehmen – schon gar nicht bei Jüdinnen, denn sie trugen den *Tallit* niemals. Sicher getragen wurde der *Tallit* allerdings vom *Chasan* (Vorsänger), der die Tora vom Toraschrein zur *Bima* und zurück sowie zur Person, die den Judeneid leistete, trug. Der *Tallit* wurde schon im 14. Jahrhundert in der Synagoge beim Vorbeten aus der Tora getragen, wie beispielsweise der sogenannte

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> RRU 1452 November 15: Darüber zu merer Jüdischer zeugknüs, so hat vns der beschaiden Jud maister Abraham Katz die zeit zu Regenspurg gesessen sölich vorgemelte aide nach Jüdischen rechten vnd gewonhaiten vnd mit artickeln erzelt vnd gelärt als sich dann mit wortten darzu haischet vnd gepurt vnd als ainem stätten Judischen aide zugehort vnd zu besser zeugknüs so hat der yetzgenante maister Abraham Katz sölichs mit seiner aigen hantschrifft vns auf disen brief vertzaichnet vnd geschriben; ähnlich etwa in RRU 1448 Juli 15, RRU 1452 Oktober 26, RRU 1453 November 11 / 1, RRU 1453 November 11 / 2 und RRU 1474 April 16. Aus Frankfurt a. M. etwa ist überliefert, dass der Judeneid dort im 14. Jahrhundert vom obersten christlichen Richter gestabt wurde; vgl. Schnur, Juden (wie Anm. 70), S. 273. Gestabte bzw. vorgelesene Eide konnten entweder nachgesprochen oder mit dem Wort "Amen" bestätigt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> RRU 1473 Oktober 15 / 1; ähnlich etwa in RRU 1475 Januar 19, RRU 1475 August 4 / 2 und RRU 1476 August 17 / 1.

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> Fraglich ist die Darstellung in einer Weichbildvulgata-Handschrift, welche einen Judeneid illustriert und nur mit Vorbehalten anzuführen ist. In der gleichen Szene wird darüber hinaus auch das Stehen des Juden auf einer Schweinehaut verlangt; vgl. Magin, Status (wie Anm. 70), S. 77.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



Leipziger Machsor, eine illuminierte liturgische Handschrift aus Worms von ca. 1310, zeigt.<sup>119</sup>

Die schon mehrfach erwähnte Verordnung des Regensburger Stadtrates aus der Zeit zwischen 1458 und 1479 gibt auch bezüglich des Ablaufs des Judeneids Auskunft; es heißt darin:

Vnd zu yedem aid sol das Juden puch, das in gerichtz gwalt ligt, darin alß die Juden sagen die zehen gepott geschriben stent, dasein, darein der Jud zu yedem aid sein gancz handt legen vnd swern sol, alß oben begriffen ist – vnd ob ainer ain brieff gibt, so sol er den selben brieff in das puch legen vnd die hand oben auff den brieff, das die hand den brieff vnd das puch berüer. 120

Demnach hätte das Ratsgericht spätestens seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein hebräisches Exemplar der Zehn Gebote in der Form eines Kodexes besessen, in welches die ausgestellte Hafturfehdeurkunde eingelegt wurde und auf das die Juden anschließend durch Handauflegen zu schwören hatten.<sup>121</sup>

Das Anfassen von Tora und Gebetsmantel ist eine extrem empfindliche Praxis, wenn es um Jüdinnen geht, die einen Judeneid zu schwören hatten. Die Hafturfehden belegen eindeutig, dass auch Jüdinnen – entweder gemeinsam mit ihrem Mann<sup>122</sup> oder alleine<sup>123</sup> – den Judeneid

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> Zu diesem Machsor vgl. Katrin Kogman-Appel, Der Leipziger Machsor und die jüdische Gemeinde von Worms, in: Die SchUM-Gemeinden Speyer – Worms – Mainz. Auf dem Weg zum Welterbe, hrsg. von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz. Schriftleitung Pia Heberer und Ursula Reuter, Regensburg 2013, S. 206–220, und darin Abb. 2, S. 211, mit einem in den *Tallit* gekleideten Vorbeter in der Synagoge. <sup>120</sup> Schmidt, Judeneide (wie Anm. 69), Quellenanhang 2, Nr. 6, S. 337 (wohl zwischen 1458 November 9 und 1479 Oktober 30).

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> Aus Nürnberg ist ein hebräischer Pentateuch für den Judeneid im Besitz des Stadtrates sicher bezeugt und wurde von einem jüdischen Buchbinder im Auftrag des Stadtrates gebunden; vgl. Steimann, Book (Anm. 37), die auch vermutet, dass das Exemplar des Stadtrates den rituellen Kontext innerhalb des christlichen Gerichtes herstellte, welchen ansonsten die Torarolle bot. Damit wurde das Buch als Objekt zum Substitut für die Torarolle in der Synagoge. Dass es sich tatsächlich um das korrekte hebräische Buch handelte, musste gelegentlich auch in einem vorgeschalteten Eid bestätigt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup> So etwa in RRU 2525 (1384 Juli 22), RRU 2526 (1384 Juli 22), RRU 2533 (1384 August 22), RRU 3041 (1391 März 10) und 1452 November 15.

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup> So in RRU 3718 (1398 März 29), RRU 1452 Oktober 26 und 1478 November 26 / 2. Aus Frankfurt a. M. ist sogar der Beleg überliefert, dass die Jüdin Zorline für ihren Mann mitschwor; vgl. Grebner, Eidesleistungen (wie Anm. 70), S. 156.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



ablegten.<sup>124</sup> Die Synagoge zu betreten war aber für Jüdinnen außerordentlich schwierig und der Versuch des Betretens rief heftigen Protest hervor. Jüdinnen schworen den Judeneid offenbar an der Türschwelle zur Synagoge.<sup>125</sup> Dabei war die Frage der Berührung der Torarolle ein weiterer Diskussionspunkt in der rabbinischen Rechtsliteratur (Responsenliteratur). Die meisten Rabbiner sprachen sich in einer Zeit, in der Jüdinnen aufgrund ihrer Geschäftsaktivitäten innerhalb einer christlichen Majoritätskultur gelegentlich dazu gezwungen waren, einen Judeneid abzulegen, dafür aus, dass auch Jüdinnen einen Eid auf die Tora ablegen durften. Allerdings geschah die Berührung der sehr wahrscheinlich stets für die Eidesleistung in den Toramantel gehüllte Tora weder bei Jüdinnen noch bei Juden mit der nackten Hand.<sup>126</sup>

Nach rabbinischer Auslegung sollte den Frauen die Tora hingehalten werden, so dass sie den Eid schwören konnten. Keinesfalls aber solle eine Jüdin die Tora selbst halten, da dies den mündigen männlichen Juden vorbehalten blieb, welche zur Bar Mitzwa gekommen waren und aus der Tora lesen durften. Eine Bat Mitzwa, also das Zeichen der religiösen Mündigkeit für

l²²² Bei Christen, so scheint es, war es gängige Praxis, dass die Männer grundsätzlich für ihre Frauen mitschworen, Christinnen also nicht selbständig den Eid ablegten; vgl. etwa Hans-Martin Maurer, Masseneide gegen Abwanderung im 14. Jahrhundert. Quellen zur territorialen Rechts- und Bevölkerungsgeschichte, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 39 (1980), S. 30–99. Jüdinnen aber schworen regelmäßig auch alleine; vgl. neben den noch zu erwähnenden Beispielen auch Martha Keil, Geschäftserfolg und Steuerschulden: Jüdische Frauen in Österreichischen Städten des Spätmittelalters, in: Frauen in der Stadt, hrsg. von Günther Hödl, Fritz Mayrhofer und Ferdinand Opll (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 18 = Schriftenreihe der Akademie Friesach 7), Linz 2003, S. 37–62, hier: S. 57–60.

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> Siehe dazu noch das weiter unten zu Anm. 130 zitierte Beispiel. Männer schworen den Eid sehr wahrscheinlich dementsprechend oftmals in der Synagoge, auf der *Bima*, einem erhöhten Ort in der Synagoge für die Toralesung, selbst, nachdem die Tora gelesen und wieder eingewickelt worden war. Signifikant ist hierfür, dass also auch der Gottesdienst für den Judeneid "unterbrochen" wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup> Überhaupt war das Berühren der Tora mit der "nackten Hand" nicht gestattet. Dies leitet sich aus der talmudischen Aussage ab, dass derjenige nackt beerdigt werde, der die Tora mit der nackten Hand berühre; vgl. Hanna Liss, Vom Sefer Tora zum sefer. Die Bedeutung von Büchern im "Buch der Frommen" des R. Yehuda ben Shemu'el he-Chasid, in: Erscheinungsformen und Handhabungen Heiliger Schriften, hrsg. von Joachim F. Quack und Daniela C. Luft (Materiale Textkulturen 5), Berlin – Boston – München 2014, S. 207–227, hier: S. 209f., Online-Version (kostenfrei) via doi: 10.1515/9783110371277.207 (letzter Zugriff 07.02.2018). Das Lesen aus der Tora geschieht heute mit dem Jad (7, Hebräisch für "Hand"), einem kleinen Zeigestab in Form eines Lesefingers. Sehr wahrscheinlich existierte diese Lesehilfe im Mittelalter noch nicht. Ein archäologischer Beweis existiert bisher offenbar ebenso wenig wie ein Beleg aus dem Schrifttum oder der Buchmalerei bis in die Frühe Neuzeit (erste Nachweise seit 1570). Zu dieser Problematik vgl. Sinai (Tamas) Turan, לתולדות ה"יד" המורה התורה, בעברי ובמנהגי קריאת התורה, Bd. 3, hrsg. von Joseph Tabory, Ramat Gan 2007, S. 317–344, bes. S. 325–329, sowie Franz Landsberger, The Origin of European Torah Decorations, in: Hebrew Union College Annual 24 (1952-53), S. 133-151, der etwa S. 148 das vom Konvertiten Antonius Margaritha im Jahr 1530 publizierte Werk Der gantz Judisch glaub anführt, nach dem Juden ein Stück Stoff zwischen dem nackten Finger und der Tora legten und so auch beim Schockeln noch den Überblick über den Text bewahrten.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



jüdische Frauen, existierte im Mittelalter noch nicht. <sup>127</sup> Im Jahr 1452 erklärte eine Regensburger Jüdin, dass sie *den aide mit gutem willen vnd mit eingelegter der rechten hant bis an den risten in die fünf bucher Moises gesworen* habe. <sup>128</sup> Die Notwendigkeit für Jüdinnen, einen Judeneid abzulegen, überwog damit die Bedenken der meisten Rabbiner. In Regensburg war dies eindeutig der Fall. Schon im 12. Jahrhundert hatte der Rabbiner Elieser ben Nathan von Worms (ca. 1100–1150) in dieser Sache bemerkt:

In these days, that the women are bailiffs and money changers and negotiate and loan and borrow and repay and receive payment and make and take deposits, it is to their benefit to require them to take an oath, for otherwise people will refrain from doing business with them.<sup>129</sup>

Eine entscheidende Quelle zur möglichen Praxis des auch von Jüdinnen in Regensburg während des 15. Jahrhunderts abgelegten Judeneides stammt von Rabbi Jakob ben Jehuda Weil (geb. um 1400, gest. wohl vor 1456). Dieser entschied, dass Frauen den Judeneid an der Schwelle zum Synagogeneingang der Männer leisteten, indem der *Chasan* (Vorsänger) ihr die Torarolle reichte. <sup>130</sup>

Die genannten drei Richter entsprechen auch den drei Personen, die in den weiter unten noch anzuführenden hebräischen Bestätigungen aufgelistet sind, nämlich ein federführender Rab-

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> Vgl. dazu Zvi Kaplan und Norma Baumel Joseph, Art. "Bar Mitzvah, Bat Mitzvah", in: Encyclopaedia Judaica, Bd. 3, New York u. a. <sup>2</sup>2007, S. 164–167, bes. S. 165. <sup>128</sup> RRU 1452 Oktober 26.

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> Zitiert nach Avraham Grossman, Pious and Rebellious: Jewish Women in Medieval Europe (Tauber Institute for the Study of European Jewry Series), Waltham 2004, S. 122. Derselbe zitiert auf S. 121 weitere rabbinische Meinungen des 12. und 13. Jahrhunderts zum Judeneid durch Jüdinnen. Vgl. ferner Martha Keil, "Maistrin" und Geschäftsfrau. Jüdische Oberschichtfrauen im spätmittelalterlichen Österreich, in: Die jüdische Familie in Geschichte und Gegenwart, hrsg. von Sabine Hödl und Martha Keil, Berlin 1999, S. 27-50, hier: S. 32. 130 "Aber im Fall einer Frau ist es nicht möglich, dass sie in die Synagoge der Männer (bêt ha-Knesset schel anaschim) geht, wie es Maharam [Rabbi Meir von Rothenburg, A.L.] auslegt, denn eine Frau kann nicht baal berit [...] sein und daher kann sie nicht in die Männersynagoge gehen [...] Und so ist die Ordnung des Schwurs: An einem Tag des Gottesdienstes [Montag, Donnerstag, Sabbat und verschiedene Feiertage, A.L.], nachdem man die Tora gelesen hat und sie zusammengerollt hat, soll Frau Chana zum Eingang der Synagoge der Männer gehen, und der Chasan bringt die Rolle zum Eingang zur Frau Chana. Und mit ihm sollen zehn Männer gehen, und von ihnen sollen drei Richter sein [...] und Frau Chana soll die Torarolle in ihren Arm nehmen und die Richter oder einer der Richter spricht die Eidformel." Zitiert nach Martha Keil, Namhaft im Geschäft, unsichtbar in der Synagoge: Die jüdische Frau im spätmittelalterlichen Aschkenas, in: Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20. bis 25. Oktober 2002, hrsg. von Christoph Cluse, Trier 2004, S. 344–354, hier: S. 352.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



biner und zwei weitere Juden, offenbar mit Richterfunktion, welche als Zeugen genannt werden. Allerdings handelte es sich bei dem von Rabbi Jakob Weil beschriebenen Eid um einen jüdischen Eid, der für innerjüdische Zwecke angewendet wurde. Es stellt sich die Frage, ob der Ablauf der Eidabnahme ebenso vonstattenging, wenn ein Judeneid für die christlichjüdischen Beziehungen verlangt wurde.

Es gab im Übrigen ganz verschiedene Judeneide, welche je nach Situation abzulegen waren. 131 So wurden vor Gericht insbesondere sogenannte Reinigungseide verwendet, bei denen sich Juden von Anschuldigungen freisagen konnten. Solche Eide zählen zu den assertorischen Eiden, da in ihnen versichert wird, dass man unschuldig sei. Hafturfehden aber sind Schuldeingeständnisse und verlangen einen promissorischen Eid, das Versprechen also, sich nicht zu rächen und keinen anderen als den städtischen Gerichtsstand anzurufen. Der Großteil der überlieferten Judeneidtexte in den Stadtbüchern zählt zu den Reinigungseiden, die Judeneide der Hafturfehden aber sind in der Regel unbekannt – auch wenn sich diese promissorischen Eide nur geringfügig von den assertorischen Eiden unterschieden haben dürften. Wichtig aber ist die Feststellung, dass die schon erwähnten, teilweise scharfen Verwillkürungen nicht in den Stadtbüchern mit Judeneiden zu finden sind und offenbar ebenfalls nicht Teil des Judeneides waren. Sie sind vielmehr Teil der Hafturfehde und deshalb auch in den Hafturfehden von Christen in vergleichbarer Form enthalten. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass der eigentlich zur Hafturfehde gehörende Judeneid recht kurz ausfiel – so, wie es die zitierte Regensburger Ratsverordnung aus der Zeit zwischen 1458 und 1479 nahelegt:

So ain Jud ain brief vber sich gibt, darein er swert das geschicht also: Das ich die wort halten well, die in dem brief verschrieben sind vom anfang piß an das end, des pitt ich mir Gott zehelffen vnd pey der ee [Recht, Gesetz, A.L.] vnd pey den potten, die Gott herren Moyses gab auff dem perg Synay, also helff mir Gott – und der Jud legt die ganczen hand in den brieff. 132

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Auch gab es einen "innerjüdischen" Eid, also einen jüdischen Eid, welcher nicht mit dem Judeneid identisch ist und nur unter Juden angewandt wurde; vgl. Toch, Hand (wie Anm. 70), passim.

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> Schmidt, Judeneide (wie Anm. 69), Quellenanhang 2, Nr. 6, S. 336 (wohl zwischen 1458 November 9 und 1479 Oktober 30).

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15761">https://mittelalter.hypotheses.org/15761</a>.



Auch dieses Formular für den Regensburger Judeneid des 15. Jahrhunderts zeigt, dass die scharfen Verwillkürungen nicht Teil des Judeneides, sondern der Hafturfehde sind. Der Judeneid war in der Regel schlicht und unspektakulär.

Dennoch gibt es Stellen, die gewisse antijüdische Ressentiments durchscheinen lassen. So wurde in mehreren Hafturfehden des 15. Jahrhunderts die Versicherung der Delinquenten eingefordert, dass sie sich ihrer Gesetze, besonders des Talmuds, nicht bedienen werden, um gegen ihre Hafturfehden und den geleisteten Judeneid vorzugehen. Die "Angst" vor dem "Talmudjuden" war seit dem 13. Jahrhundert virulent in der christlichen Gesellschaft und verstärkte sich in den folgenden Jahrhunderten.<sup>133</sup>

## c) Beglaubigungsmittel

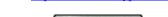
Schließlich stellt sich die Frage nach den Beglaubigungsmitteln als Authentifizierung der Hafturfehden, welche möglicherweise erst nach dem performativen Akt des Judeneides angebracht wurden. Der oder die Abnehmer des Judeneides müssen dabei nicht identisch gewesen sein mit den siegelnden Personen. Es siegelten in erster Linie die mit städtischer Gerichtsbarkeit belehnten Richter sowie städtische Funktionsträger, zu denen vor allem die beiden (christlichen) Judenrichter zählten, seit der Mitte des 15. Jahrhundert tritt dann vermehrt der Schultheiß auf. <sup>134</sup> Ferner konnten weitere Personen von Rang die Hafturfehden der Jüdinnen und Juden unterstützend beglaubigen – wahrscheinlich aufgrund ihrer Funktion als Mediatoren oder Fürsprecher einer Haftentlassung –, so der Bischof und der Bürgermeister von Regensburg. Aber auch die Hafturfehder selbst hatten offenbar zumindest während des

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup> Vgl. Alexander Patschovsky, Der "Talmudjude". Vom mittelalterlichen Ursprung eines neuzeitlichen Themas, in: Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters, hrsg. von Alfred Haverkamp und Franz-Josef Ziwes (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 13), Berlin 1992, S. 13–27. Im Jahr 1242 kam es etwa in Paris zu einer spektakulären Talmudverbrennung, bei der große Mengen von Talmudexemplaren vernichtet worden sind. Siehe zu diesem Aspekt mit Bezug zu Regensburg zukünftig auch die Dissertation von Sophia Schmitt (vgl. Anm. 19).

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Eine Besiegelung durch städtische Richter sowie Funktionsträger ist auch deshalb von Bedeutung, weil die Siegeltaxe eine wichtige Einnahmequelle war. So wurde von der Forschung hervorgehoben, dass alleine im Jahr 1362 das Siegelgeld in Höhe von 12 Pfund "ein Zwölftel der Gesamteinnahmen des Schultheißenamtes, des Friedgerichtes und des Kammeramtes" ausmachte; Peter Urbanek, Über das Siegelwesen der Regensburger Bürger bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 38 (1992), S. 217–234, hier: S. 226.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.





14. Jahrhunderts die Möglichkeit, ihr privates Siegel an ihrer eigenen Hafturfehde anzubringen. Einzelne Fälle werden im Folgenden genauer zu untersuchen sein.

So siegelte schon im Jahr 1374 die jüdische Gemeinde ihre (Haft-)Urfehde selbst an erster Stelle mit ihrem korporativen Siegel und der Regensburger Bischof – offenbar in einer Vermittlerfunktion – an zweiter Stelle; an dritter und vierter Stelle hängten die beiden Judenrichter ihre Siegel an. <sup>135</sup> Einer der beiden war gleichzeitig bischöflicher Propstrichter. Solche Judenrichter, welche als Schnittstelle von Judenrecht, d.h. dem Recht der christlichen Obrigkeit für die Juden, und jüdischem Recht, d.h. dem jüdischen Religionsgesetz (*Halacha*) vermittelten, sind im Reichsgebiet neben Städten der Herzogtümer Österreich und Steiermark insbesondere aus Regensburg gut belegt und stellen damit eine Besonderheit dar. <sup>136</sup> Gerade in Regensburg aber übernahmen Judenrichter oft mehrere Richter- bzw. städtische Ämter und konnten gleichzeitig auch Propstrichter, Stadtkämmerer oder Schultheiß sein. <sup>137</sup> Diese Ämterkumulation machte es umso sinnhafter, gerade die Judenrichter im Falle der Hafturfehden von Juden als Judikative einzubinden.

Aus den 1380er und 1390er Jahren existiert eine Reihe von Hafturfehden, die Juden mit ihren privaten Siegeln an erster Stelle beglaubigten; <sup>138</sup> ihnen folgten die beiden Judenrichter, welche wiederum in den meisten Fällen zugleich Propst und Stadtkämmerer waren. Einige dieser Hafturfehden tragen ferner das Siegel des Bürgermeisters. <sup>139</sup> Im Übrigen war es auch Jüdin-

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup> RRU 1965 (1374 März 3).

<sup>136</sup> Seit dem 13. Jahrhundert sind das Judengericht und das Amt des Judenrichters (*iudex iudeorum*) für Regensburg belegt. Das paritätisch besetzte Judengericht bestand aus zwei (christlichen) Judenrichtern, von denen einer von den bayerischen Herzögen und der andere von der jüdischen Gemeinde gewählt wurde. Die Stadt kam während des 14. Jahrhunderts in den Besitz des Judengerichtes und konnte so einen der beiden Judenrichter einsetzen; zum gesamten Komplex siehe ausführlich Cluse, Stadt (wie Anm. 10), darin auch eine Aufzählung weiterer Orte mit Judengericht und Judenrichtern. Zum Amt des Judenrichters im Herzogtum Österreich während des 13. und 14. Jahrhunderts vgl. insbesondere Birgit Wiedl, ... und kam der jud vor mich ze offens gericht. Juden und (städtische) Gerichtsobrigkeiten im Spätmittelalter, in: Mediaevistik 28 (2015), S. 243–268; und Eveline Brugger, Von der Ansiedlung bis zur Vertreibung – Juden in Österreich im Mittelalter, in: Geschichte der Juden in Österreich (Österreichische Geschichte 15), Wien 2006, S. 123–228, hier: S. 149f.

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup> Eine Ausnahme bildet hierbei lediglich RRU 3493 (1395 September 15), die nur mit den Siegeln des
Bürgermeisters, des Propstes und gleichzeitig Judenrichters sowie des zweiten Judenrichters beglaubigt wurde.
<sup>139</sup> RRU 2524 (1384 Juli 19), RRU 2525 (1384 Juli 22), RRU 2526 (1384 Juli 22), RRU 2533 (1384 August 22),
RRU 3041 (1391 März 10), RRU 3045 (1391 März 17), RRU 3046 (1391 März 17), RRU 3717 (1398 März 29)

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



nen ganz offensichtlich noch im 14. Jahrhundert möglich, Hafturfehden sowohl gemeinsam mit ihren Männern<sup>140</sup> als auch alleine zu beglaubigen.<sup>141</sup> Dies entspricht ganz der Eidpraxis für Jüdinnen. So siegelte die Jüdin Dislaba sowohl gemeinsam mit ihrem Mann Sadian als auch alleine ihre Hafturfehden. Ihre eigene Hafturfehde besiegelte Dislaba an erster Stelle; weitere, gemeinsam mit ihrem Mann ausgestellte Hafturfehden an zweiter Stelle – doch stets noch vor den städtischen Funktionsträgern und Richtern. Die Reihenfolge der Siegel an Urkunden hatte im Mittelalter einen Signalcharakter, so dass für gewöhnlich die wichtigsten Personen bzw. diejenigen von höherem Rang zuerst ihre Siegel anbrachten. Eine solche Besiegelung der Hafturfehden durch Jüdinnen und Juden mit ihrem privaten bzw. der gesamten Gemeinde mit ihrem korporativen Siegel an erster Stelle vor den weiteren Sieglern deutet auf ihre gehobene Stellung im 14. Jahrhundert hin.<sup>142</sup> Die Hafturfehdeforschung zu Regensburg hat den Aspekt der Beglaubigung stark vernachlässigt, indem sie lediglich bemerkte, dass ein Urfehder das eigene Siegel anhängen konnte, so denn eines vorhanden war.<sup>143</sup>

Ein Vergleich der Beglaubigungspraktiken der von Christen und Juden ausgestellten Hafturfehden des 14. Jahrhunderts legt nahe, dass der Besitz des Bürgerrechts zur Besiegelung mit dem eigenen Siegel befähigte. <sup>144</sup> Regensburger Ratsverordnungen belegen, dass im 14. Jahrhundert Bürger der Stadt dazu angehalten wurden, sich bei Erreichen der Mündigkeit ein eigenes Siegel anzuschaffen. <sup>145</sup> Die Forschung hat das eigene Siegel in Regensburg

und RRU 3718 (1398 März 29).

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> RRU 3046 (1391 März 17) und RRU 3717 (1398 März 29).

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> RRU 3718 (1398 März 29).

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> Vgl. zu diesem Gesamtkomplex zukünftig meine Dissertation, die 2017 unter dem Arbeitstitel "Judensiegel im spätmittelalterlichen Reichsgebiet. Beglaubigungstätigkeit und Selbstrepräsentation von Jüdinnen und Juden" an der Universität Trier eingereicht wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> Vgl. etwa Wernicke, Schlagen (wie Anm. 6), S. 383.

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup> Für das 14. Jahrhundert konnten lediglich Stichproben vorgenommen werden. Selbst siegelten ihre
Hafturfehden etwa die Aussteller von RRU 2442 (1383 Februar 7), RRU 2447 (1383 März 16), RRU 2459 (1383 Mai 27), RRU 2464 (1383 August 14), RRU 2470 (1383 September 6), RRU 2475 (1383 Oktober 23), RRU 2476 (1383 November 16), RRU 2501 (1384 März 18), RRU 2509 (1384 April 22), RRU 2539 (1384 Oktober 11), RRU 2544 (1384 Oktober 25), RRU 2569 (1385 Februar 23), RRU 2650 (1386 März 19), RRU 2658 (1386 Juni 7), RRU 2666 (1386 Juli 5), RRU 2684 (1386 November 15), RRU 2774 (1388 Februar 21), RRU 2775 (1388 Februar 24), RRU 2782 (1388 März 28) und RRU 2787 (1388 April 25).

<sup>&</sup>lt;sup>145</sup> Bastian/Widemann, Urkundenbuch 2 (wie Anm. 20), Nr. 329, S. 146–153, hier: S. 148 (1359 März 29). Siehe auch Urbanek, Siegelwesen (wie Anm. 134), S. 220f.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



deshalb als "sichtbares Zeichen der Vollbürgerschaft"<sup>146</sup> bezeichnet. Nicht beachtet wurde in diesem Kontext, dass auch Juden in Regensburg Bürgerrecht besaßen. <sup>147</sup> Es ist also eine naheliegende Schlussfolgerung, dass Bürgerrecht und eigenes Siegel auch bei den Juden der Stadt einhergingen, so dass Christen wie Juden besonders wichtige Urkunden regelmäßig mit ihren eigenen Siegeln beglaubigten. Da Hafturfehden zweifellos zu diesen Urkunden von herausragender Bedeutung zählten, siegelten die Bürger der Stadt – Christen wie Juden – ihre Hafturfehden mit dem eigenen Siegel – und zwar an erster Stelle, gefolgt von den städtischen Funktionsträgern sowie Richtern.

Allerdings veränderte sich im Jahre 1398 noch mit der letzten Hafturfehde aus dem 14. Jahrhundert diese Praxis dauerhaft, <sup>148</sup> so dass aus dem gesamten 15. und 16. Jahrhundert keine Hafturfehden mehr von Juden aus Regensburg überliefert sind, welche ein privates oder korporatives Siegel von Jüdinnen oder Juden tragen. Dieser Wechsel in der Beglaubigungspraxis weg von privaten oder auch korporativen Siegeln der Hafturfehder im Verbund mit den Siegeln der christlichen Richter und weiteren städtischen Funktionsträgern hin zu einer ausschließlichen Beglaubigung durch die beiden letzteren Gruppen ist bemerkenswert. Erste Stichproben legen nahe, dass diese Veränderung sich auch bei Hafturfehden von Christen seit dem 15. Jahrhundert vollzogen hat. <sup>149</sup> Juden hatten auch im 15. Jahrhundert – zumindest gelegentlich – noch Bürgerrecht in Regensburg, was manche der Hafturfehden belegen. <sup>150</sup> Die

<sup>&</sup>lt;sup>146</sup> Urbanek, Siegelwesen (wie Anm. 134), S. 221.

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup> Überhaupt ignoriert Urbanek, Siegelwesen (wie Anm. 134); sowie Peter Urbanek, Wappen und Siegel der Regensburger Bürger und Bürgerinnen im Mittelalter (bis 1486): ein Katalog der Wappen und Siegel mit einer Untersuchung zum Siegelrecht und zum Wappen- und Siegelgebrauch (Regensburger Studien 7), Regensburg 2003, die Judensiegel konsequent. Juden waren auch Bürger der Stadt Regensburg und besaßen eigene Siegel. Zum Konnex von Juden und Bürgerrecht im Regenburg des 14. Jahrhunderts siehe Anne-Kristin Koschate, Studien über die Beziehungen zwischen Juden und Christen in Regensburg im späten Mittelalter (14.–16. Jahrhundert), Examensarbeit (ms.), Trier 2005.
<sup>148</sup> RRU 3741 (1398 Juni 25).

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup> So etwa die folgenden Hafturfehden RRU 1413 Februar 27: Hans Swab Pader zu Östen, Bürger zu Regensburg, siegelte eine Hafturfehde nicht selbst, sondern bat den Schultheißen um die Beglaubigung; RRU 1418 Januar 9: Der Wundarzt Hans Wagenschuh ließ einen Ritter siegeln; RRU 1418 April 6: Margret Gewolf, Tochter eines Baders, bat den Schultheißen um dessen Siegel; RRU 1422 April 28: Seytz, Arzt und Bürger zu Regensburg, ließ den Schultheißen siegeln; RRU 1432 Juni 14: Friedrich Grässel, der Bader in der Vorstadt, ließ den Schultheißen siegeln; RRU 1433 Dezember 18: Der Schreiber Johannes Frey ließ den Schultheißen siegeln; und RRU 1436 September 21: Hans Hofmeister von Adelhausen ließ den Schultheißen siegeln.

<sup>&</sup>lt;sup>150</sup> RRU 1413 Juli 21: Gümprecht der Jud, der maistrÿnn aidem, purger vnd Jud zü Regenspurg und RRU 1452 November 15: Liberman der Jud, die zeit Juden burger zu Regennspurg).

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



Besiegelungspraxis hat sich also offenbar unabhängig vom Bürgerstatus allgemein für Juden und Christen im 15. Jahrhundert verändert.

Im Jahr 1480 schaltete sich Kaiser Friederich III. über seine verschiedenen Funktionsträger ein, als es zu einem Ritualmordvorwurf gekommen war und die jüdische Gemeinde Hafturfehden ausstellen musste. <sup>151</sup> Diese landesherrlichen Funktionsträger des Herzogs beglaubigten die jüdischen Hafturfehden. Danach scheint die Beglaubigung jüdischer Hafturfehden bis ins 16. Jahrhundert bzw. bis zur Vertreibung der Juden aus Regensburg im Jahr 1519 ausschließlich in der Hand des Schultheißen gelegen zu haben. <sup>152</sup>

Eine weitere zeitweise Neuerung bei der Beglaubigung der Hafturfehden von Juden besteht in der hebräischen Bestätigung und Unterschrift durch den Rabbiner, welcher auch den Judeneid unter der Zeugenschaft zweier weiterer Juden des jüdischen Gerichtes (*Beit Din*) abnahm. So erklärte im Jahr 1453 der Rabbiner Mentzel von Eger am Ende der Hafturfehde in hebräischer Sprache – interessanterweise unter dem Umbug der Urkunde (Plica), an dem die Siegel angehängt wurden:

Vor mich, den unten aufgelisteten, kam Herr Josabel, der in der obigen Urkunde erwähnt ist. Und er bat mich, einen Tora-Eid abzunehmen und das in diese Urkunde niederzuschreiben als Zeugnis und als Beweis. Und dies tat ich und so wurde von dem oben erwähnten Herrn Josabel mit einem Tora-Eid auf ein heiliges Objekt geschworen in der Anwesenheit von Herrn Sündel und Herrn Abraham Heller, um dies zu bezeugen und durchzuführen, wie es in der vorgenannten Urkunde erklärt ist, ohne Lug und Trug. Rede Gerschoms der [in der obigen Urkunde, A. L.] aufgelistet ist als Mentzel von Eger. <sup>153</sup>

 <sup>&</sup>lt;sup>151</sup> RRU 1480 September 4 / 1, RRU 1480 September 4 / 2, RRU 1480 September 4 / 3, RRU 1480
 September 4 / 4, RRU 1480 September 4 / 5, RRU 1480 September 4 / 6 und RRU 1480 September 4 / 7.
 <sup>152</sup> RRU 1506 Mai 26 und RRU 1510 Juni 25 sind die beiden einzigen Hafturfehden von Regensburger Juden nach dem Ende des Ritualmordprozesses. Eine weitere Urkunde wurde nach der Vertreibung der Juden ausgestellt: RRU 1520 Mai 11. Ferner weisen auch die weiteren Hafturfehden aus der Zeit während der Ritualmordaffäre das Siegel des Schultheißen und gelegentlich des Propstes auf: RRU 1477 Mai 10, RRU 1478 November 26 / 1, RRU 1478 November 26 / 2.

<sup>153</sup> RRU 1453 November 11 / 1. Die Übersetzung stammt von mir. Das Original lautet: בפני הרשום למטה בא ר׳ יוזביל הנזכר בכתב לעיל ובקשני להשביעו בשבועת התורה ולכתוב בכתב זה לזכרון ולראייה וכן עשיתי וכך בשבע ר׳ יוזביל הנז׳ לעיל בשבועת התורה בנקיטת חפץ במעמד ר׳ זונדיל ור׳ אברהם העלר לשמור ולעשות ולקיים בכלל ופרט בכל מה דכתוב ומפורש בכתב לעיל בלי עורמה ומרמה. נא׳ גרשם הנרשם מענצל מאייגר.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



Der deutsche Urkundentext bietet inhaltlich die gleichen Informationen wie später die hebräische Bestätigung; allerdings ist auffällig, dass nur der Rabbiner, nicht aber die beiden jüdischen Zeugen unterschreiben und Mentzel von Eger auch nicht mit seinem vollen hebräischen Namen unterschrieb, also neben dem Namen Gerschom nicht das übliche Patronym setzte. Darüber hinaus enthält die Bestätigung keine Datierung nach dem jüdischen Kalender, der deutsche Text aber nennt diese noch vor der eigentlichen Corroboratio (Ankündigung der Beglaubigungsmittel):

Vnd das ist geschehen zu Regenspurg in dem jare, als man zalt von geschopf der welt funff tawsent zwaihundert vnd in dem viertzehendem jar an dem zehenden tag des monats, den man nennet kiszleff. 155

Der 10. Kislev des Jahres 5214 entspricht dem 11. November des julianischen Kalenders und ist damit kongruent mit dem Datum der Hafturfehde. Datierungen dieser Art sind in deutschen Urkundentexten zwar selten anzutreffen, können aber auch außerhalb Regensburgs gefunden werden. 156

Solche hebräischen Bestätigungen der Hafturfehden von Juden wurden einige weitere Male an den Urkunden unter dem deutschen Text angebracht – und zwar in allen Fällen *sub plica*, so dass sie nur bei genauerem Studieren der Urkunde erkannt werden konnten. <sup>157</sup> Dieses Faktum des nur schwer zu entdeckenden hebräischen Textes spricht zunächst nicht gerade dafür, dass die christlichen Richter und Funktionsträger den rabbinischen Bestätigungen ein hohes Gewicht beimaßen. Allerdings kann auch davon ausgegangen werden, dass die Bestätigungen erstens nur dann wichtig waren, wenn es zum Meineid des Urfehders kam, und zweitens in

<sup>&</sup>lt;sup>154</sup> Hebräische Bestätigungen dieser Art, welche für gewöhnlich den vollen hebräischen (Sakral-)Namen nennen, sind insbesondere aus dem Herzogtum Österreich in größerer Zahl überliefert; vgl. etwa die vielen Beispiele in Brugger/Wiedl, Regesten 3 (wie Anm. 33).

<sup>&</sup>lt;sup>155</sup> RRU 1453 November 11 / 1.

<sup>156</sup> Aus Erfurt stammt die Hafturfehde des Juden Kellin von Ulm aus dem Jahr 1432, in der ebenfalls neben dem christlichen auch das jüdische Datum im deutschen Urkundentext angeführt wird: *Gegebin von anbeginne der werlde nach der Juden tzcal funff tusient* [sic!] *vnde hundert jar vnde dar nach jndeme dry vndenutzigisten jare des eyn vndetzweyntzigisten tagis des monen tisseri genant* (21. Tischri 5193 = 1432 September 17, d.h., während des Laubhüttenfestes Sukkot); Erfurt, StadtA, 0-0/A47-16 (1432 September 17).

<sup>&</sup>lt;sup>157</sup> RRU 1448 Juli 15, RRU 1452 Oktober 26, RRU 1452 November 15 und RRU 1453 November 11 / 2.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



erster Linie als Beweis dafür galten, dass der Gemeinderabbiner – in den Hafturfehden als Hochmeister und damit als Autorität bezeichnet – unter jüdischer Zeugenschaft den Eid abgenommen hatte. Kam es nämlich tatsächlich zum Meineid, so hätte der bestätigende Rabbiner schließlich für den innerjüdischen Bann (Cherem) und damit den Ausschluss des jüdischen Meineidigen sorgen müssen. Auch hieran ist wiederum das potentiell enge Zusammenspiel zwischen jüdischer und christlicher Stadtgemeinde, jüdischem und Judenrecht zu erkennen. Es waren verschiedene Rabbiner (hochmaister), die in unterschiedlichen Stilen ihre hebräische Bestätigung an den Hafturfehden niederschrieben. In allen Fällen wurde der Inhalt der hebräischen Bestätigung auch schon im deutschen Urkundentext aufgeführt und mit dem Datum nach jüdischem Kalender beendet, worauf erst dann die Ankündigung der eigentlichen Beglaubigungsmittel sowie das christliche Datum folgten. An dieser Stelle soll noch ein zweites Beispiel nicht unerwähnt bleiben, da es eindeutig die Eidabnahme durch den Rabbiner für eine Jüdin beschreibt. Der deutsche Text der Hafturfehde der Jüdin Sörel, Frau des Juden Liebermann, erwähnt zunächst, dass Sörel einen Judeneid unter der Leitung des Rabbiners Abraham Katzenelnbogen schwor, mit dessen hebräischer Bestätigung und in der Anwesenheit zweier jüdischer Zeugen, offenbar vom jüdischen Gericht (Beit Din). Die Datierung erfolgte dabei an dieser Stelle nach dem jüdischen Kalender und am Ende der Urkunde zusätzlich, wie gewohnt, nach dem christlichen Kalender. 158 Der hebräische Text am Ende der Urkunde gibt diese Informationen unterhalb der Plica im Kern wieder. 159 Dies deckt sich mit den schon

<sup>&</sup>lt;sup>158</sup> RRU 1452 Oktober 26: Des zu Judischer zeügnus, so hat mir der beschaiden Jud maister Abraham Katz zu Regenspurg gesessen solichen vorgemelten aide nach Jüdischen rechten vnd gewonhaiten vnd mit artickeln erzelt vnd gelärt, als sich dann mit wortten darzu haischet vnd gebürt vnd als ainem stäten Judischen aide zugehöret. Vnd zu merer zeügnüs, so hat der yetzgenant maister Abraham Katz solichs mit seiner hantgeschrifft innen auf disen brief verzaichent vnd geschriben, doch im vnd sein erben on schaden. Vnd des sint zeügenn Mair Heler vnd Sündel, Juden zu Regenspurg gesessen, die das also gehört vnd gesehen haben. Vnd das ist geschehen zu Regennspurg in dem jare als man zalt von geschöpf der welt fünff tawsent tzwaihundert vnd in dem drewzehenten jaren an dem dreyzehenten tag des monats den man nennet marahesfann im fünfften tag in der wochen [d.h. 13. Marcheschwan 5213 = 26. Oktober 1452].

<sup>&</sup>lt;sup>159</sup> RRU 1452 Oktober 26. Die Übersetzung stammt von mir. Das Original lautet:

השבעתי ג' שרה בת ר' מאיר הנזכרת לעיל בכתב גלחות דלעיל והניחה ידה בתורת משה ונשבעה ברצון נפשה ובבטול כל מודעות בשבועת התורה לקיים כל הכתוב בכתב גלחות זה לעיל וזה נעשה במעמד ר' מאיר ב"ר משה הלוי ז"ל ור' יודה ב"ר ישר' ז"ל שנתיחדו לכך להיות עדים בדבר ואחר שנשבעה בכל חומר שאיפשר לישבע לקיים כל הכתוב לעיל חתמתי שמי פה לעדות ולראיה.

אברהם בייר אשר זלהייה מקצנאילנבוגן.

Die Schwörende, Frau Sarah, Tochter des Herrn Meir, welche oben in der nichtjüdischen ["mönchischen", A.L.] Urkunde genannt ist, legte ihre Hand in die Tora Moses' und schwor mit freiem Willen und der Absage aller Proteste einen Tora-Eid, alles zu halten, was oben in der nichtjüdischen ["mönchischen", A.L.] Urkunde geschrieben wurde. Und dies geschah in der Anwesenheit des Herrn Meir, Sohn des Herrn Moses Halevi, sein

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



weiter oben gemachten Beobachtungen zum Judeneid für Jüdinnen und bestätigt eine gängige Praxis in Regensburg, die dennoch bei Weitem nicht kontinuierlich in dieser Art ausgeführt wurde, sondern lediglich die punktuelle Situation für einen gewissen Zeitraum widerspiegelt. Zeugen, wie sie für die durch die Rabbiner Abraham Katzenelnbogen 1452 und Mentzel von Eger im Jahr 1453 abgenommenen Eide nötig waren, wurden stets mitgenannt. Daneben nennen die deutschen Texte der Hafturfehden gelegentlich verschiedene weitere Zeugen – und zwar sowohl christliche als auch jüdische. Im Jahr 1428 erklärte der Jude Judman in seiner Hafturfehde, dass bei seinem Eid die Regensburger Juden Simon, Jossel, Suessl, Schalman und Kalman anwesend gewesen seien, ohne sie aber explizit als Zeugen zu bezeichnen. Der Jude Nasze (Nathan) stellte eine Hafturfehde im Jahr 1449 aus und nannte darin explizit den Hochmeister David und den Juden Schalman (Salomo) als Zeugen für seinen abgelegten Judeneid. Der Judeneid. David und den Juden Schalman (Salomo) als Zeugen für seinen abgelegten Judeneid. Der Judeneid. David und den Juden Schalman (Salomo) als Zeugen für seinen abgelegten Judeneid.

Darüber hinaus sind stets die christlichen Richter und Funktionsträger Siegelbittzeugen der Urfehder, da diese immer *ire insigel nach vnserer bet an den brif gelegt habend zů einer gezeůknüsse*. <sup>162</sup> Deshalb auch erklärte noch 1520 der Jude Michel von Boberlitz, dass der Schultheiß *sein aigen insigl, des er sich ambtshalben gebraůcht, jn disen brief gedrůckht hat* und weiter, *vm dis besiglung sind gevest Georg Celer vnd Hansz Threff, bede gemein der stat diener*. <sup>163</sup> Die Juden waren schon 1519 aus Regensburg vertrieben worden, so dass nur noch christliche Zeugen bestellt werden konnten.

Andenken zum Segen, und Herrn Juda, Sohn des Herrn Israel, sein Andenken zum Segen, die aus diesem Grund zusammenkamen, um dies zu bezeugen. Und nachdem sie mit allem Ernst geschworen hatte, dass sie das oben Geschriebene einhalten wolle, unterzeichnete ich mit meinem Namen als Zeugnis und Beweis.

Abraham, Sohn des Herrn Ascher, sein Andenken mögen Früchte tragen in der zukünftigen Welt, von Katzenelnbogen.

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> RRU 1428 Oktober 20 / 1. Gleiches tat Judmans Frau Schondel in einer separaten Hafturfehde vom selben Tag; RRU 1428 Oktober 20 / 2.

<sup>&</sup>lt;sup>161</sup> RRU 1449 August 26.

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> RRU 965 (1374 März 3); siehe auch beispielsweise RRU 1412 Mai 25 / 2: *dy* [...] *ire insigel an den brief gelegt habent nach vnser aller vleizzigen pet der sach tzů einer getzeugnüzz.*<sup>163</sup> RRU 1520 Mai 11.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



Kompetenzstreitigkeiten um das Judengericht und ihre Judenrichter sorgten im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts schließlich für dessen Ende. 164 Schon seit 1473 existiert keine Hafturfehde mehr von Juden, die mit dem Siegel eines der Judenrichter beglaubigt worden war, 165 und das Judengericht hatte nach einem Bericht des Schultheißen schon seit etwa 1471 nicht mehr getagt. 166 Die letzte Hafturfehde dieser Art datiert aus dem Jahr 1453. 167

Neben den Zeugen wurden in manchen Fällen auch Bürgen durch die Urfehder gestellt. So erklärte der Jude Eysach (Isaak) im Jahr 1412 seinen Vater und seinen Bruder zu Bürgen seiner Hafturfehde. Im Jahr 1475 setzte der Jude Mair von Werde seine Mutter, seinen Bruder und seinen Schwager, allesamt Regensburger Juden, als Bürgen für seine Hafturfehde ein. Ebenso konnten auch Jüdinnen Bürgen bestimmen; Pelein von Werde nannte 1478 ihren Sohn und ihre Tochter als Bürgen. Die Praxis wurde also keineswegs einheitlich gehandhabt und unterlag in den unterschiedlichen Rechtskontexten fortwährend gewissen Veränderungen und Anpassungen.

### Conclusio

Bemerkenswert ist, dass die Regensburger Formulare der Hafturfehden insgesamt sowohl im Falle der Juden als auch bei den Christen vom 14. bis ins 16. Jahrhundert relativ stabil blieben. Gerade aber die vorgestellten drei Punkte, a) Gründe für die Festsetzung sowie für die Begnadigung, b) Eidformular und c) Beglaubigungsmittel, zeigen Veränderungen und Modifikationen, welche zum einen das sich wandelnde städtische Rechtsverständnis und zum anderen die Bemühungen um Eindeutigkeit der Rechtssprache widerspiegeln. Diese Eindeutigkeit oder auch der Versuch, Missverständnisse auszuschließen und Rechtslücken zu beseitigen, scheint im Laufe des 14. Jahrhunderts dazu geführt haben, dass einzelne Mitglieder bzw. Familien der jüdischen Gemeinde Hafturfehden schworen und nicht mehr die gesamte Gemein-

<sup>&</sup>lt;sup>164</sup> Vgl. Cluse, Stadt (wie Anm. 10), bes. S. 373–384; ebd., S. 378, mit dem Ergebnis, dass "kein konkretes Datum" für das Ende des Judengerichts festgestellt werden kann.

<sup>&</sup>lt;sup>165</sup> RRU 1473 Oktober 15 / 1.

<sup>&</sup>lt;sup>166</sup> Vgl. Cluse, Stadt (wie Anm. 10), S. 374.

<sup>&</sup>lt;sup>167</sup> RRU 1453 November 11 / 2.

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup> RRU 1412 Mai 25 / 2.

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup> RRU 1475 Januar 19.

<sup>&</sup>lt;sup>170</sup> RRU 1478 November 26 / 2.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



de. Individuelle Personen oder Familien waren anhand ihrer Verwillkürungen und Einzelurkunden rechtlich besser greifbar als eine ganze jüdische Gemeinde. Als eine solche Korporation nämlich schworen die Regensburger Juden erst wieder 1476 und 1480 im Zuge der Ritualmordbeschuldigung eine Reihe von Hafturfehden, wobei hierbei allerdings auch weitere Herren involviert wurden und der Konflikt somit kein rein städtischer blieb.

Hafturfehden von Juden wie Christen bieten einen komplexen Ausschnitt der städtischen Gerichtsbarkeit vom Spätmittelalter bis in die Frühe Neuzeit. An diesem strafrechtlichen Instrument lassen sich Kontinuitäten und Diskontinuitäten ablesen.

Für das Fallbeispiel der Hafturfehden von Regensburger Juden wurde hervorgehoben, dass drei strukturelle Einschnitte im Charakter dieser Dokumente zu erkennen sind, die konkrete stadt- und reichspolitische Hintergründe besaßen: Der erste Einschnitt seit dem Aufkommen der Hafturfehden von Juden aus Regensburg im Jahr 1374 fand zum Ende desselben Jahrhunderts statt: Die betrachteten Formulare wurden insgesamt genauer, eindeutiger und gleichzeitig siegelten Jüdinnen und Juden um 1400 keine Hafturfehden mehr mit ihren eigenen – weder privaten noch korporativen – Siegeln. Die Beglaubigung wechselte damit ausschließlich in die Hände städtischer und gelegentlich auch bayerisch-herzoglicher Funktionsträger. Eine Antwort auf die Frage, ob Jüdinnen und Juden ihr Recht verloren, selbst zu siegeln, oder ob es sich um eine allgemeine Entwicklung innerhalb dieser Stadtgemeinde und ihrer Beglaubigungspraktiken handelte, muss künftigen Studien vorbehalten bleiben. Hierfür müssten die Hafturfehden von christlichen Bürgern und auswärtigen Personen ohne Regensburger Bürgerstatus ebenfalls genauer analysiert werden.

Einen zweiten Einschnitt bildet zweifellos der Ritualmordprozess um die Regensburger Juden in den Jahren von 1476 bis 1480. Aus dieser Zeit stammen mehrere Hafturfehden, die sich in ihrem Formular und den beglaubigenden Personen sowohl von früheren als auch von späteren Hafturfehden unterscheiden, was nicht zuletzt daran liegt, dass hier weitere Personenkreise außerhalb der Stadt involviert wurden.

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1),

S. 134–172. https://mittelalter.hypotheses.org/15761.



Der dritte Einschnitt ist sehr viel offenkundiger als die beiden ersten, nämlich das Jahr 1519 und die in diesem Jahr vollzogene Vertreibung der Juden aus der Stadt Regensburg. Wie eine Quelle aus dem Folgejahr zeigt, konnten Juden, die sich heimlich in der Stadt aufhielten, inhaftiert und zur Hafturfehde gezwungen werden: Am Freitag, dem 11. Mai 1520, stellte der Jude Michel von Boberlitz mit seiner Entlassung aus dem Stadtgefängnis eine Hafturfehde unter Judeneid aus. Grund für seine Inhaftierung war, dass Michel sich als getaufter Jude ausgegeben hatte und so in die Stadt gelangt war.<sup>171</sup>

Erst unter sogenannter *peinlich frag* – also der Folter – gestand er diese Tat und wurde auf Lebenszeit aus der Stadt verbannt. Der Tag der Haftentlassung an einem Freitag legt nahe, dass der Brauch, den Judeneid an einem solchen Tag leisten zu lassen, und eine Freilassung durch die Gnade des Stadtrates am Vorabend des Sabbats noch immer in Erinnerung waren und damit zu Kontinuität im Formular führten. Eine jüdische Gemeinde aber war nicht mehr vorhanden, auch die Synagoge war zerstört worden und Öffentlichkeit wurde auf andere Weise hergestellt.

Im vorliegenden Beitrag sollte eine einzelne Gruppe und ihre Hafturfehden innerhalb einer einzelnen Stadt diachron betrachtet werden. Die Hafturfehden der Regensburger Juden sind dafür gut geeignet. Sie sind ein Zeichen des Übergangs zur Neuzeit – legen aber eher Kontinuität denn Diskontinuität nahe. Eine Ausweitung dieses Ansatzes auf weitere Städte des Reichsgebietes, ohne den Blick auf Hafturfehden von Christen zu verlieren, ist deshalb ein Forschungsdesiderat, dessen Bearbeitung sehr lohnenswert wäre.

\_

<sup>171</sup> RRU 1520 Mai 11: Nachdem jch mich vergangner tagen verdeckter argkweniger weise mit vnwarem angeben, jch sey ain Criste, jn die stat Regenspürg gesleicht der halben mich die fürsichtigen, erbarn vnd weisen herrn Camrer vnd Rate der Stat Regenspurg nit vnpillichen jn vangknüs namen vnd gegen mir auf vilfeltig mein zuwar fürgeben mit peinlicher frag gandeln [foltern, A.L.] lassen; Regest in Straus, Urkunden (wie Anm. 19), Nr. 1107, S. 415. Vgl. zu derartigen Problemen etwa Gerd Mentgen, Jüdische Proselyten im Oberrheingebiet während des späten Mittelalters. Schicksale und Probleme einer 'doppelten' Minderheit, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 142 (1994), S. 117–139; sowie Christoph Cluse, Betrügerische 'Konvertiten' und ihre Erzählungen im Mittelalter, in: Konversion in Räumen jüdischer Geschichte, hrsg. von Martin Przybilski und Carsten Schapkow (Trierer Beiträge zu den Historischen Kulturwissenschaften 11), Wiesbaden 2014, S. 21–48.



# Konsolidierung von Macht zwischen Mittelalter und Moderne: Die Ämter der Stadtregierung Toledos

von Lisa Walleit

Auf der Iberischen Halbinsel kam es im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts zu einer Reihe tiefgreifender Veränderungen, die den Übergang vom Mittelalter zur Moderne markieren. Vor allem die Katholischen Könige Isabel und Fernando förderten ab 1474 in Kastilien die Konzentration und Zentralisierung verschiedener administrativer, legislativer und ökonomischer Bereiche zugunsten der Monarchie. Königliche Bestrebungen nach mehr Einfluss gab es zwar bereits im 12. Jahrhundert, die Katholischen Könige wandten ihre Reformen aber erstmals auf alle Städte Kastiliens an und nicht nur auf einzelne Orte. So griffen sie unter anderem immer stärker in die Administration der Städte ein. Die Stadträte verloren damit nach und nach ihre Autonomie. Gleichzeitig bildete sich eine starke städtische Oligarchie<sup>1</sup> heraus, die den von den Königen gelenkten Stadtrat besetzte.

Toledo war im 15. Jahrhundert eine wichtige Residenzstadt der kastilischen Könige<sup>2</sup> und zählte zu den einwohnerstärksten Städten Kastiliens.<sup>3</sup> Der toledanische Stadtrat verfügte im Spätmittelalter über einige Besonderheiten, die ihn von anderen *Concejos*<sup>4</sup> unterschieden. Zugleich steht die Evolution des Rates exemplarisch für die Entwicklung in anderen kastili-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Begriff, Oligarchie' wird im Folgenden verwendet im Sinne der spanischen *oligarquia*, vgl. zur Definition des Begriffs auch Javier Infante Miguel-Motta, En torno a la cuestión municipal en las comunidades de Castilla, in: Centralismo y autonomismo en los siglos XVI-XVII. Homenaje al Profesor Jesús Lalinde Abadía, hrsg. von Aquilino Iglesia Ferreiros und Sixto Sánchez-Lauro (Col·lecció Homenatges), Barcelona, 1989, 241–264, hier S. 245 mit Anm. 7. Die Übersetzungen aus dem Spanischen ins Deutsche erfolgen, falls nicht anders angegeben, durch die Autorin.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bereits seit 1135 wurden hier die Königskrönungen vorgenommen. Erst 1561 büßte die Stadt ihre Bedeutung ein, als der Regierungssitz dauerhaft nach Madrid verlegt wurde. Vgl. zur Bedeutung der Stadt Francisco José Aranda Pérez, Poder municipal y Cabildo de Jurados en Toledo en la Edad Moderna (Siglos XV–XVIII), Toledo 1992, S. 20; Luis J. Gordo Peláez, Concurrencia de poderes en los espacios públicos en el Renacimiento: La plaza del Ayuntamiento de Toledo en el siglo XVI, in: Anales de historia del arte 12 (2002), S. 57–77, hier S. 58f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ende des 15. Jahrhunderts lag die Bevölkerungszahl Toledos bei ca. 35.000 Einwohnern, vgl. Stephen Haliczer, Los comuneros de Castilla. La forja de una revolución (1475–1521) (Biblioteca de Castilla y León. Serie historia 2), Valladolid 1987, S. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Ämterbezeichnungen und weitere Fachtermini verbleiben in der Originalsprache, sie werden jedoch entweder im Text oder in den Anmerkungen kurz genauer erläutert. Im Anschluss an den Text findet sich eine schematische Übersicht über die Zusammensetzung des *Ayuntamiento* in den verschiedenen Entwicklungsstufen.



schen Städten des Spätmittelalters. Ausgehend von den *Ordenanzas* von 1400, den Stadtverordnungen Toledos, werden die städtische Organisation und die wichtigsten Ämter des Stadtrats zu Beginn des 15. Jahrhunderts skizziert. Anschließend wird die Vorstufe der Regierungsform des *Regimiento* von 1411 genauer erläutert, die den tiefgreifenden Wandel in der Regierung der Stadt und der toledanischen Gesellschaft einleitete. Der letzte Abschnitt geht auf die Veränderungen ein, die durch die Einführung des *Regimiento* 1422 und die Maßnahmen der Katholischen Könige Isabel und Fernando initiiert wurden und die letztlich den Beginn der Moderne auf der Iberischen Halbinsel und für Toledo bedeuteten.<sup>5</sup>

# Der Concejo Abierto 1101-1411

Der Stadtrat Toledos, der *Concejo*, existierte seit der Eroberung Toledos 1085 und setzte sich ursprünglich aus Bürgern der Stadt zusammen.<sup>6</sup> Die ersten *Fueros*<sup>7</sup>, verschiedene Gesetzestexte, die auch als *Fuero(s) de Toledo*<sup>8</sup> bezeichnet werden, erhielt die Stadt ab 1101 von König Alfonso VI.<sup>9</sup> Bereits im 13. Jahrhundert begann König Alfonso X. mit Einführung des *Fuero Real* in zahlreichen Städten die Autonomie der Stadträte durch Aufhebung der lokalen

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Haliczer, Comuneros (wie Anm. 3), S. 47; Ángel Santos Vaquero, Alcalde Mayor de Alzadas en el ayuntamiento de Toledo, in: Espacio, tiempo y forma. Serie IV, Historia moderna 16 (2003), S. 11–29, hier S. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Pilar Morollón Hernández, La vecindad en la ciudad de Toledo hacia 1400, in: Espacio, tiempo y forma. Serie III, Historia medieval 17 (2004), S. 431–441, hier S. 441.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> In Toledo fanden drei *Fueros* Anwendung: Der *Fuero de los castellanos* (1101) der kastilischen Einwohner; der Fuero de los mozárabes (1101), auf dem auch der als Fuero Juzgo bezeichnete westgotische Liber Iudiciorum basierte und der für die Mozaraber Toledos Gültigkeit besaß, und der Fuero de los francos (1136) für die aus dem restlichen Europa, vornehmlich aus Frankreich und dem Heiligen Römischen Reich, eingewanderten Bewohner, vgl. Santos Vaquero, Alcalde Mayor de Alzadas (wie Anm. 5), S. 14; José Miranda Calvo, Singularidad del Fuero Juzgo como normativa jurídica de los núcleos mozárabes toledanos, in: Ars longa, vita brevis. Homenaje al Dr. Rafael Sancho de San Román (Homenajes 1), Toledo 2006, S. 327-338, hier S. 333-335; Miguel Ángel Chamocho Cantudo, Fuero de Toledo y privilegios en los reinos medievales de Andalucía (1241-1344), in: Anuario de historia del derecho español 86 (2016), S. 61-119, hier S. 65-67. Auch andere Bevölkerungsgruppen, wie zum Beispiel Kleriker oder Minderheiten (Witwen, Blinde, etc.), erhielten eigene Gesetzestexte, vgl. Óscar López Gómez, Abusos de poder y desacato a la justicia en el ámbito urbano medieval: Toledo (1085-1422), in: Historia. Instituciones. Documentos 32 (2005), S. 211-245, hier S. 222. <sup>8</sup> Unter der Bezeichnung Fuero(s) de Toledo wird eine Zusammenstellung der in der vorigen Anmerkung genannten einzelnen Fueros verstanden. Diese Kompilation, entstanden vermutlich zwischen 1159 und 1166, ist jedoch nicht erhalten. Eine Rekonstruktion dieser Texte, ergänzt um weitere Privilegien der Stadt und die Bestätigungen durch die königlichen Nachfolger bis ins 13. Jahrhundert, findet sich bei Alfonso García Gallo, Los Fueros de Toledo, in: Anuario de historia del derecho 45 (1975), S. 346-451; vgl. auch Chamocho Cantudo, Fuero de Toledo (wie Anm. 7), S. 65 mit Anm. 8 und S. 67f. Ein Teil der städtischen Privilegien und Ausschnitte der Fueros sind im sogenannten Libro de los privilegios überliefert, dessen älteste Abschnitte auf Ende des 13. Jahrhunderts datiert werden können, vgl. Ricardo Izquierdo Benito, El Libro de los privilegios de Toledo, in: Anales toledanos 25 (1988), S. 17–46, hier S. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. Chamocho Cantudo, Fuero de Toledo (wie Anm. 7), S. 65.

Lisa Walleit, Konsolidierung von Macht zwischen Mittelalter und Moderne: Die Ämter der Stadtregierung Toledos, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 173–196, https://mittelalter.hypotheses.org/15920.



Gesetzgebung einzuschränken und somit die Zentralisierung des Landes und die Konzentration der Macht zugunsten der Institution des Monarchen zu stärken.<sup>10</sup> In Toledo stellte er dem jeweiligen *Alcalde*, dem 'Bürgermeister', mindestens zwei zusätzliche *Hombres Buenos*, hochrangige Einwohner, zur Seite, um einen möglichst fairen Gerichtsprozess zu garantieren.<sup>11</sup>

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts verfügte der Stadtrat Toledos, der seit 1135 die Ehrbezeichnung *Ayuntamiento* führte, <sup>12</sup> aber weiterhin über ein relativ hohes Maß an Autonomie. <sup>13</sup> Der auch als *Concejo Abierto* bezeichnete ,offene Rat' zeichnete sich dadurch aus, dass er öffentlich in den ebenfalls *Ayuntamientos* genannten Zusammenkünften abgehalten wurde. <sup>14</sup> Die Sitzungen des *Ayuntamiento* fanden in der Kathedrale meist im Kreuzgang statt. <sup>15</sup> Aber auch Privathäuser der *Caballeros*, der Stadtadeligen, dienten als Versammlungsort. <sup>16</sup> Erst nach einer Verordnung König Enriques IV. von 1468 wurde das ehemalige Hospital de Santa María de la Paz als dauerhafter Sitz des Stadtrates festgelegt. <sup>17</sup>

Durch den öffentlichen Charakter des *Ayuntamiento* wurde – zumindest theoretisch – jedem Einwohner der Stadt die Möglichkeit gegeben, von seinem Mitspracherecht Gebrauch zu machen. <sup>18</sup> Theoretisch deshalb, weil die Versammlungen zwar grundsätzlich allen Bewohnern

Media (Un largo proceso de intervención regia y oligarquización), in: Las sociedades urbanas en la España

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. Miguel-Motta, En torno a la cuestión municipal (wie Anm. 1), S. 243f.; Regina Polo Martín, El régimen municipal de la Corona de Castilla durante el reinado de los Reyes Católicos (Organización, funcionamiento y ámbito de actuación), Madrid 1999, S. 30 und S. 34 mit Anm. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. López Gómez, Abusos de poder (wie Anm. 7), S. 226.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 20f.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Dies geht zurück auf das 11. und 12. Jahrhundert, wobei sich bereits ab dem 13. Jahrhundert die Tendenz hin zu einer Konzentration der Macht auf bestimmte Familien und die Herausbildung einer städtischen Oligarchie abzeichnet, vgl. Santos Vaquero, Alcalde Mayor de Alzadas (wie Anm. 5), S. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. auch die Definition bei Santos Vaquero, Alcalde Mayor de Alzadas (wie Anm. 5), S. 13.

Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 20; Gordo Peláez, Concurrencia (wie Anm. 2), S. 66.
 Vgl. Jean-Pierre Molénat, L'oligarchie municipale de Tolède au XVe siècle, in: Tolède et l'expansion urbaine en Espagne (1450–1650). Actes du colloque organisé par la Junta de comunidades de Castilla-La Mancha et la Casa de Velázquez, Tolède-Madrid, 21–23 mars 1988, hrsg. von Joseph Pérez (Collection de la Casa de Velázquez 32), Madrid 1991, S. 159–177, hier S. 159; López Gómez, Abusos de poder (wie Anm. 7), S. 238.
 ...por esta mi carta mando e defiendo firmemente a los jurados e diputados desta dicha çibdad e a cada uno dellos que non se junten e lleguen en eglesias nin casas nin en otra parte alguna, saluo solamente en la casa del Ayuntamiento desa dicha çibdad y esto el sábado de cada semana..., die Transkription des Dokuments vom
 Juli 1468 ist abgedruckt bei Eloy Benito Ruano, Toledo en el siglo XV. Vida política (Estudios 35),
 Madrid 1961, S. 249–251 (Zitat auf S. 250); vgl. auch Gordo Peláez, Concurrencia (wie Anm. 2), S. 66f.
 Vgl. César Álvarez Álvarez, Oficiales y funcionarios concejiles de la Corona de Castilla durante la Baja Edad

Lisa Walleit, Konsolidierung von Macht zwischen Mittelalter und Moderne: Die Ämter der Stadtregierung Toledos, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 173–196, https://mittelalter.hypotheses.org/15920.



bis auf Juden und Arabern offen standen, das Recht der aktiven Teilnahme sich jedoch in der Praxis auf Angehörige des Standes der *Caballeros* beschränkte.<sup>19</sup> Denn nur diese verfügten über ein Stimmrecht.<sup>20</sup> Die *Linajes*, die einflussreichen Familien der Stadtelite, welche sich im Lauf der Zeit als führende Schicht innerhalb der Oligarchie etablierten, erhielten in Toledo erst spät, im 15. Jahrhundert, exklusiven Charakter.<sup>21</sup> Daher war der soziale Aufstieg vor der Einführung des *Regimiento* auch für Kaufleute und Handwerker relativ leicht möglich.<sup>22</sup> Und obwohl sich auch eine zweite Elite herausbildete, die des *Común*, der 'Gesellschaft', bestehend aus den *Hombres Buenos*,<sup>23</sup> hatte der Großteil der Einwohner Toledos meist keine Möglichkeit, aktiv an der Gestaltung des Stadtgeschehens teilzunehmen.<sup>24</sup> Die Kämpfe zwischen den verschiedenen Gesellschaftsschichten um die Macht innerhalb der Stadt und um die Möglichkeit, die jeweiligen Interessen durchzusetzen, brachen daher während des gesamten Spätmittelalters immer wieder aus.<sup>25</sup>

medieval. Actas de la XXIX Semana de estudios medievales de Estella, 15 a 19 de julio de 2002, Pamplona 2003, S. 489–540, hier S. 491f.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. María Isabel del Val Valdivieso, Oligarquía *versus* común (Consecuencias sociopolíticas del triunfo del regimiento en las ciudades castellanas), in: Medievalismo: Boletín de la sociedad española de estudios medievales 4 (1994), S. 41–58, hier S. 42; Álvarez Álvarez, Oficiales (wie Anm. 18), S. 491; María Asenjo González, El pueblo urbano: el "común", in: Medievalismo: Boletín de la sociedad española de estudios medievales 13–14 (2004), S. 181–194, hier S. 182.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Pero en este ayuntamiento donde estos se ayuntaban entraban todos los Caualleros de la cibdad que querian, é cada uno dellos habia voz..., Crónica del Señor Rey Don Juan, Segundo de este nombre en Castilla y en León, hrsg. von Fernán Pérez de Guzmán und Lorenzo Galíndez de Carvajal, Valencia 1779, S. 218; Agustín Millares Carló, El libro de privilegios de los jurados toledanos, in: Anuario de historia del derecho español 4 (1927), S. 457–472, hier S. 457.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vgl. Óscar López Gómez, Élites urbanas y conflictividad social. Una reflexión a partir del caso de Toledo en el siglo XV, in: Vínculos de historia 4 (2015), S. 228–250, hier S. 239–243.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. López Gómez, Élites urbanas (wie Anm. 21), S. 239.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. zur Herausbildung der verschiedenen Gesellschaftsschichten Julio Valdeón Baruque, Las oligarquías urbanas, in: Concejos y ciudades en la Edad Media hispanica. II Congreso de estudios medievales, Madrid 1990, S. 507–521, hier S. 511f.; vgl. hierzu auch Val Valdivieso, Oligarquía (wie Anm. 19), S. 42; Asenjo González, Pueblo urbano (wie Anm. 19), S. 183; López Gómez, Élites urbanas (wie Anm. 21), S. 244f.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. Benjamín González Alonso, Sociedad urbana y gobierno municipal en Castilla (1450–1600), in: Sobre el estado y la administración de la Corona de Castilla en el Antiguo Régimen. Las Comunidades de Castilla y otros estudios, hrsg. von Benjamín González Alonso (Historia 5), Madrid 1981, S. 57–83, hier S. 69; Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. Miguel Ángel Ladero Quesada, Corona y ciudades en la Castilla del siglo XV, in: En la España medieval 8 (1986), S. 551–574, hier S. 553f.; Julio Valdeón Baruque, Resistencia y estado moderno en Castilla (1350–1521), in: La Península Ibérica en la era de los descubrimientos (1391–1492). Actas III Jornadas hispanoportuguesas de historia medieval 1, hrsg. von Manuel González Jiménez, Isabel Montes Romero Camacho und Antonio María Claret García Martínez, Sevilla 1997, S. 499–514, hier S. 502–506. Zu den verschiedenen Unruhen in Toledo vgl. den Überblick bei María José Lop Otín und Óscar López Gómez, Entre la paz y el caos. Acción subversiva y activida pacificadora en las élites urbanas. Toledo, 1441–1495, in: Hispania: Revista española de historia 75 (250) (2015), S. 413–440, hier S. 416–422.

Lisa Walleit, Konsolidierung von Macht zwischen Mittelalter und Moderne: Die Ämter der Stadtregierung Toledos, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 173–196, https://mittelalter.hypotheses.org/15920.



Die Zusammensetzung des Stadtrates war durch die *Ordenanzas* von 1400<sup>26</sup> geregelt. Dabei handelt es sich um die ältesten schriftlich überlieferten Verordnungen, die vom *Ayuntamiento* selbst zusammengestellt und verschriftlicht sowie anschließend durch König Enrique III. bestätigt wurden. Grundlage waren sowohl die *Fueros de Toledo* als auch ältere, mündlich tradierte Rechte und Gewohnheiten. Berücksichtigt wurden zudem auch aktuelle Probleme der Stadtbevölkerung.<sup>27</sup> Denn auch Anordnungen, die das tägliche Leben im Detail regelten, wie beispielsweise die Sauberkeit der Straßen, Ge- und Verbote bezüglich des Handels oder detaillierte Vorgaben für verschiedene Handwerksgruppen, wurden in die Verordnungen aufgenommen.<sup>28</sup> Diese Gesetzessammlung war ein deutlicher Ausdruck städtischer Autonomie. Der Stadtrat verfügte über die nötige Autorität, selbstständig die Verordnungen hinsichtlich der Besetzung der wichtigsten innerstädtischen Ämter zu erlassen. Die Ernennung der Amtsträger erfolgte durch die Mitglieder des Stadtrates.<sup>29</sup>

# Alcaldes und Alguacil Mayor

An der Spitze der Stadtregierung standen die beiden *Alcaldes*, die 'Bürgermeister', welche die Jurisdiktion in der Stadt repräsentierten.<sup>30</sup> Toledo nimmt dabei eine Sonderrolle innerhalb der kastilischen Städte ein, da es hier seit 1101 jeweils einen Amtsträger sowohl für die christlichen Einwohner als auch für die Mozaraber gab.<sup>31</sup> Den *Alcaldes* übergeordnet war der *Alcal-*

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Die älteste handschriftliche Überlieferung der *Ordenanças antiguas de la muy noble çibdadt de Toledo* ist eine Kopie aus dem frühen 15. Jahrhundert, vgl. Morollón Hernández, Vecindad (wie Anm. 6), S. 432 mit Anm. 5. Die Transkription mit umfassender Studie bei Pilar Morollón Hernández, Las ordenanzas municipales antiguas de 1400 de la ciudad de Toledo, in: Espacio, tiempo y forma. Serie III, Historia medieval 18 (2005), S. 265–439 (Transkription auf S. 297–439); vgl. zur Überlieferung auch Alicia Tello Martín, Edición de las "*Ordenanças antiguas de la muy noble cibdat de Toledo*" (1400), Alcalá de Henares 2006, S. 6–10.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. Morollón Hernández, Ordenanzas municipales (wie Anm. 26), S. 267, 272–275.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Vgl. die Übersicht bei Morollón Hernández, Ordenanzas municipales (wie Anm. 26), S. 284–285, 287–290.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl. Polo Martín, Régimen municipal (wie Anm. 10), S. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 20f.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Eine Transkription der Bestätigung der Urkunde König Alfonsos VI. vom 20. März 1101 durch König Pedro I. vom 25. Oktober 1351 findet sich bei Luis Lorente Toledo, Alfonso VI organizador del gobierno de la ciudad de Toledo, in: Beresit: Revista interdisciplinar científico-humana 1 (1987), S. 95–101, hier S. 97–101; Izquierdo Benito, Libro de los privilegios (wie Anm. 8), S. 40–43; vgl. auch Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 19; Santos Vaquero, Alcalde Mayor de Alzadas (wie Anm. 5), S. 15. Zwar gab es auch in Sevilla kurzzeitig zwei *Alcaldes*, da die Stadt nach ihrer Eroberung auf Grundlage des *Fuero de Toledo* organisiert wurde, allerdings gab es deutliche Unterschiede in den Kompetenzen, vgl. das 1. Kapitel (*Offiçio de los alcaldes de la cibdat de Seuilla e de como husan en su oficio*) der *Ordenanzas de Sevilla*, Transkription bei José Damián González Arce, Cuadernos de ordenanzas y otros documentos sevillanos del reinado de Alfonso X, in: Historia. Instituciones. Documentos 16 (1989), S. 103–132, hier S. 106; Miguel Ángel Ladero Quesada, Las ordenanzas de Sevilla. Siglos XIII–XVI, in: "Faire bans, edictz et statuz": Légiférer dans la ville médiévale. Sources, objets



de Mayor, der oberste Richter der Stadt, welcher vom König eingesetzt wurde.<sup>32</sup> Die Alcaldes waren gemäß den Ordenanzas in erster Linie für die Gerichtsprozesse zuständig.<sup>33</sup> Unterstützung in der gerichtlichen Verwaltung und bei der Aufrechterhaltung der städtischen Ordnung erhielten sie durch den Alguacil Mayor, den Vorsteher der Polizei.<sup>34</sup> Zudem war ihnen jeweils noch ein weiterer Alcalde zugeordnet.<sup>35</sup> Die Posten der Alcaldes wurden ausschließlich an Caballeros, an Angehörige der wichtigsten Linajes vergeben.<sup>36</sup> Gemeinsam mit einem Rat, bestehend aus zehn Adeligen, bildeten diese Amtsträger den Ayuntamiento. Die Adeligen wurden von den Bewohnern der Stadt ernannt, wobei fünf Ratsangehörige aus dem Stand der Caballeros entstammen mussten, die anderen fünf waren hochrangige Einwohner, die Hombres Buenos.<sup>37</sup>

## **Fieles**

Zusätzlich zu diesem *Concejo* waren vier *Fieles* an der Stadtregierung beteiligt.<sup>38</sup> Diese Ämter wurden ebenfalls zu gleichen Teilen von *Caballeros* und *Hombres Buenos* bekleidet.<sup>39</sup> Die vier *Fieles* wurden für zwei Jahre aus den Reihen der 21 *Fieles de Collación*, den Vertretern der einzelnen Viertel, gewählt.<sup>40</sup> Sie unterstanden direkt dem Stadtrat und hafteten mit ihrem

et acteurs de l'activité législative communale en occident, ca. 1200–1550, hrsg. von Jean-Marie Cauchies und Eric Bousmar (Publications des facultés universitaires Saint-Louis 87), Bruxelles 2001, S. 513–533, hier S. 518.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Vgl. Lorente Toledo, Alfonso VI (wie Anm. 31), S. 96 mit Anm. 4; Santos Vaquero, Alcalde Mayor de Alzadas (wie Anm. 5), S. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Ordenanças antiguas, Kap. 56, fol. 111r–112v, Transkription bei Morollón Hernández, Ordenanzas municipales (wie Anm. 26), S. 379f.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. Rosa María Montero Tejada, La organización del Cabildo de jurados de Toledo (1422–1510), in: Espacio, tiempo y forma. Serie III, Historia medieval 3 (1990), S. 213–258, hier S. 247; Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Ordenanças antiguas, Kap. 56, fol. 111v, Transkription bei Morollón Hernández, Ordenanzas municipales (wie Anm. 26), S. 379.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Vgl. María Asenjo González, Perfil socioeconómico de la ciudad de Toledo en el siglo XV a través de sus ordenanzas, in: Cuadernos de historia de España 77 (2001–2002), S. 109–144, hier S. 125–129; Santos Vaquero, Alcalde Mayor de Alzadas (wie Anm. 5), S. 15; Morollón Hernández, Ordenanzas municipales (wie Anm. 26), S. 281.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Ordenanças antiguas, Kap. 2, Ley primera, que fabla con qué condiçiones ha de fazer Toledo sus fieles, fol. 3r–3v, Transkription bei Morollón Hernández, Ordenanzas municipales (wie Anm. 26), S. 299; vgl. auch S. 281.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Die Fieles de Collación können als Vorgänger der Jurados gesehen werden, vgl. Asenjo González, Perfil socioeconómico (wie Anm. 38), S. 128; vgl. auch Morollón Hernández, Vecindad (wie Anm. 6), S. 439; Ordenanças antiguas, Kap. 2, Ley primera, fol. 3r, Transkription bei Morollón Hernández, Ordenanzas municipales (wie Anm. 26), S. 299; vgl. auch S. 281.



Privatvermögen, wenn der Kassenbericht am Ende ihrer Amtszeit Unregelmäßigkeiten aufwies. <sup>41</sup> Vor einer Wiederwahl mussten sie eine Wartezeit von 10 Jahren nach ihrer letzten Amtsperiode einhalten. <sup>42</sup> Für die Ausübung des Amtes erhielten sie vom Stadtrat ein festes Einkommen, wobei die *Caballeros* deutlich bevorzugt wurden, denn deren Jahresgehalt lag bei 1000, das der *Hombres Buenos* hingegen bei lediglich 500 *Maravedis* <sup>43</sup>. Den größten Anteil an Einkünften erzielten sie aber durch eine prozentuale Beteiligung an den Strafzahlungen. Für den Verstoß gegen eine *Ordenanza* bekamen sie entweder die Hälfte oder ein Drittel der Geldstrafe sowie 2 *Maravedis* für jeden Gerichtsspruch, an dem sie beteiligt waren. <sup>44</sup> Ihr Aufgabenbereich umfasste die Überwachung und Einziehung der vom Stadtrat angeordneten Zahlungen, beispielsweise Straf-, Pacht- oder Schuldzahlungen. Des Weiteren legten sie die Marktpreise für Fleisch oder Fisch fest. Darüber hinaus oblag es ihnen, den *Ayuntamiento* einzuberufen. <sup>45</sup> Als Vertreter der Viertel fungierten sie als Vermittler zwischen den Einwohnern und dem *Concejo*. <sup>46</sup> Sie wachten über die Einhaltung der *Ordenanzas* und sonstiger innerstädtischer Abmachungen. <sup>47</sup> Hierfür waren ihnen zahlreiche weitere Amtsträger unterstellt, die auch die Überwachung der Stadttore und der Stadtmauer übernahmen. <sup>48</sup>

## Procurador del Común

Ein weiteres wichtiges Amt, welches sich in der Übergangszeit vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit veränderte, war das des *Procurador del Común*. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde er auf den Versammlungen des *Común* gewählt und stammte meist aus einer einfluss-

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Vgl. Morollón Hernández, Vecindad (wie Anm. 6), S. 439–441.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Ordenanças antiguas, Kap. 2, Ley primera, fol. 3r, Transkription bei Morollón Hernández, Ordenanzas municipales (wie Anm. 26), S. 299; vgl. auch S. 281.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Der *Maravedi* war eine Geldeinheit, die vor allem während der Herrschaft der Trastámara (1369–1516) als Referenz verwendet wurde, vgl. Miguel Ángel Ladero Quesada, La política monetaria en la Corona de Castilla (1369–1497), in: En la España Medieval 11 (1988), S. 79–123, hier S. 80–85. Ob der *Maravedi* auch als Münze geprägt wurde, bleibt bislang ungeklärt, vgl. Angus MacKay, Moneda, precios y política en la Castilla del siglo XV (Geografia e Historia 113), Granada 2006, S. 73f.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Ordenanças antiguas, Kap. 2, Ley primera, fol. 3r, Transkription bei Morollón Hernández, Ordenanzas municipales (wie Anm. 26), S. 299, vgl. auch S. 281.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Ordenanças antiguas, Kap. 2, Ley primera, fol. 3r, Transkription bei Morollón Hernández, Ordenanzas municipales (wie Anm. 26), S. 299, vgl. auch S. 281.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Vgl. Morollón Hernández, Vecindad (wie Anm. 6), S. 439.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> ...que cada uno dellos en sus perrochas e collaçiones sepan e vean secretamente e se enformen e sepan la verdat por quantas partes pudieren..., in: *Ordenanças antiguas*, Kap. 68, fol. 136v, Transkription bei Morollón Hernández, Ordenanzas municipales (wie Anm. 26), S. 399.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Vgl. Morollón Hernández, Vecindad (wie Anm. 6), S. 439f.



reichen Familie der Einwohnerschaft.<sup>49</sup> Der *Procurador del Común* vertrat die Interessen der breiten Bevölkerung auf den *Cortes*, den wichtigsten gesamtkastilischen Versammlungen.<sup>50</sup> Die Städte waren hier die dritte Gruppe neben den Vertretern des Adels und der Kirche und erhielten so die Möglichkeit zur begrenzten Einflussnahme auf bedeutende politische Vorgänge.<sup>51</sup> Auch an den *Ayuntamientos* nahm der *Procurador del Común* teil, wobei die Stadtelite wiederholt versuchte, seine Bedeutung einzudämmen, da ein zu großer Einfluss der breiten Bevölkerung als Bedrohung ihrer wachsenden Macht angesehen wurde.<sup>52</sup> Allerdings wurde gerade dieser Posten gerne von den Königen gestärkt, da sie so eine Möglichkeit sahen, die städtischen *Linajes* in Schach zu halten. Das Amt des *Procurador del Común* war ein adäquates Mittel, auf politisch korrektem Wege sowohl die Einwohner der Stadt zufrieden zu stellen als auch ein Gegengewicht zur entstehenden Oligarchie zu installieren.<sup>53</sup>

## Adelantado

Das Amt des *Adelantado*, auch als *Alcalde real*, *Alcalde/Juez de fuera*, *Alcalde/Juez de sala-rio*, *Asistente* und später als *Corregidor* bezeichnet, entwickelte sich ab dem 13. Jahrhundert.<sup>54</sup> Hierbei handelte es sich um den vom König in die Städte entsandten Ver-

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 24; María Isabel del Val Valdivieso, Ascenso social y lucha por el poder en las ciudades castellanas del siglo XV, in: En la España medieval 17 (1994), S. 157–184, hier S. 163; Asenjo González, Pueblo urbano (wie Anm. 19), S. 185f.; María Isabel del Val Valdivieso, Élites populares urbanas en la época de Isabel I de Castilla, in: La sociedad política a fines del siglo XV en los reinos ibéricos y en Europa. ¿Élites, pueblo, súbditos? La societé pólitique à la fin du XVe siècle dans les royaumes ibériques et en Europe. Élites, peuple, sujets? Actes du colloque franco-espagnol de Paris, 26–29 mai 2004, hrsg. von Vincent Challet u.a. (Historia y sociedad 127), Valladolid 2007, S. 33–48, hier S. 47; vgl. zum Ablauf der Wahl auch José Sarrión Gualda, La interferencia del rey en la designación y poderes de los procuradores en las cortes castellano-leonesas (siglos XVI–XVII), in: Centralismo y autonomismo en los siglos XVI–XVII. Homenaje al Profesor Jesús Lalinde Abadía, hrsg. von Aquilino Iglesia Ferreirós und Sixto Sánchez-Lauro (Col·lecció homenatges), Barcelona 1989, S. 359–386, hier S. 364f.

 <sup>50</sup> Die Selbstbestimmung der Städte hinsichtlich ihres Vertreters auf den *Cortes* wurde Anfang des
 15. Jahrhunderts immer wieder betont und eingefordert, vgl. Sarrión Gualda, Interferencia (wie Anm. 49),
 S. 364; vgl. auch Val Valdivieso, Ascenso social (wie Anm. 49),
 S. 173.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 60; Álvarez Álvarez, Oficiales (wie Anm. 18), S. 529f.; Julio Valdeón Baruque, La nobleza y las ciudades en tiempos de Isabel I, in: La sociedad política a fines del siglo XV en los reinos ibéricos y en Europa. ¿Élites, pueblo, súbditos? La societé pólitique à la fin du XV<sup>e</sup> siècle dans les royaumes ibériques et en Europe. Élites, peuple, sujets? Actes du colloque franco-espagnol de Paris, 26–29 mai 2004, hrsg. von Vincent Challet u. a. (Historia y sociedad 127), Valladolid 2007, S. 21–31, hier S. 25. <sup>52</sup> Vgl. Val Valdivieso, Ascenso social (wie Anm. 49), S. 173f.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Vgl. Val Valdivieso, Élites populares (wie Anm. 49), S. 47.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Das Amt des *Adelantado* bestand auch nach der Einführung des *Corregidor* weiter, allerdings nur mehr als Ehrentitel, mit dem jedoch zahlreiche Einkünfte verbunden waren, vgl. Rosa María Montero Tejada, Nobleza y sociedad en Castilla. El linaje Manrique (siglos XIV–XVI), Madrid 1996, S. 210.

Lisa Walleit, Konsolidierung von Macht zwischen Mittelalter und Moderne: Die Ämter der Stadtregierung Toledos, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 173–196, https://mittelalter.hypotheses.org/15920.



treter, dem die Verwaltung der Justiz in den *Concejos* oblag.<sup>55</sup> Die Herrscher nutzten dieses ihnen zur Verfügung stehende Werkzeug in sehr unterschiedlichem Maße und unter verschiedenen Bezeichnungen.<sup>56</sup> Dabei änderten sich nicht nur die Reichweite der Befugnisse, sondern auch die eigentlichen Aufgabengebiete.<sup>57</sup> Zu ihren Kernaufgaben gehörte die Stärkung des königlichen Einflusses in den Städten, beispielsweise durch Ausübung der Justiz in den Stadträten im Namen des Königs.<sup>58</sup> Aber auch militärische oder polizeiliche Aufgaben gehörten zu ihren Tätigkeitsbereichen.<sup>59</sup> Vor allem mit dem Erstarken des lokalen Adels und der städtischen Oligarchie Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts griffen die Könige verstärkt auf diese Möglichkeit der Einflussnahme zurück.<sup>60</sup> Dabei konnte die Stadtbevölkerung jedoch durchsetzen, dass die Entsendung des *Adelantado* nur auf ihre Bitte hin geschehen durfte und sich der Aufenthaltszeitraum des königlichen Vertreters in der Stadt auf ein Jahr beschränkte.<sup>61</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Bereits mit den im 13. Jahrhundert von König Alfonso X. eingeführten *Fueros Reales* erhielten die Herrscher die Möglichkeit, königliche Vertreter in die Städte zu entsenden, welche in ihrem Auftrag die Justizausübung in den Stadträten übernahmen, vgl. González Alonso, Sociedad urbana (wie Anm. 24), S. 61; Agustín Bermúdez Aznar, Los concejos y la administración del reino, in: Concejos y ciudades en la Edad Media hispánica. II Congreso de estudios medievales, Madrid 1990, S. 569–592, hier S. 578–580, 585–590; vgl. zur Entwicklung des Amtes auch Polo Martín, Régimen municipal (wie Anm. 10), S. 30f.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Vgl. besonders zu den *Jueces de salario* Benjamín González Alonso, El corregidor castellano (1348–1808) (Publicaciones de la escuela nacional de administración pública), Madrid 1970, S. 27–37; Manuel González Jiménez, Las Cortes de Castilla y León y la organización municipal, in: Las Cortes de Castilla y León en la Edad Media. Actas de la primera etapa del congreso científico sobre la historia de las Cortes de Castilla y León. Burgos, 30 de septiembre a 3 de octubre de 1986, Valladolid 1988, S. 349–375, hier S. 356–358. Vgl. zu den verschiedenen Bezeichnungen Polo Martín, Régimen municipal (wie Anm. 10), S. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Unter König Enrique III. umfassten ihre Tätigkeitsbereiche die Justiz im Allgemeinen, sie erließen die *Ordenanzas*, ersetzten die *Alcaldes* als Vorsitzende in den *Ayuntamientos* und hatten das Oberkommando über die städtische Polizei und das Militär, vgl. Marvin Lunenfeld, Keepers of the city. The corregidores of Isabella I of Castile (1474–1504) (Cambridge Iberian and Latin American studies), Cambridge 1987, S. 16–19. Nach dem Tod des Königs 1406 traten sie nur noch vereinzelt in Erscheinung, vgl. zur Entwicklung und Bedeutung der *Corregidores* Ende des 14. Jahrhunderts den Überblick bei Emilio Mitre Fernández, La extensión del régimen de corregidores en el reinado de Enrique III de Castilla (Estudios y documentos. Departamento de historia medieval 29), Valladolid 1969, S. 62.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Vgl. Polo Martín, Régimen municipal (wie Anm. 10), S. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Vgl. Montero Tejada, Nobleza (wie Anm. 54), S. 210 mit Anm. 149 (auf S. 225).

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Vgl. Mitre Fernández, Extensión (wie Anm. 57), S. 18f.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Vgl. Polo Martín, Régimen municipal (wie Anm. 10), S. 30.



## Die Vorstufe des Regimiento 1411–1422

Vor der endgültigen Einführung des *Regimiento* in Toledo wurde 1411 von dem Regenten Fernando de Antequera<sup>62</sup> eine Vorstufe dieser Regierungsform etabliert.<sup>63</sup> Es wurde festgelegt, dass in einem Turnus von zwei Jahren vier Wahlberechtigte der *Caballeros* und *Hombres Buenos* aus den eigenen Reihen gewählt werden sollten, die ihrerseits die *Fieles Mayores* auswählten. Deren Anzahl wurde bald auf sechs erhöht, drei *Caballeros* und drei *Hombres Buenos*.<sup>64</sup> Auf diese Art sollte das Gleichgewicht zwischen den oberen Gesellschaftsschichten gewahrt bleiben. Gleichzeitig gewann die Krone an Einfluss, da die Amtsträger vom König, beziehungsweise 1411 vom Regenten, bestätigt werden mussten.<sup>65</sup> Zusammen mit den beiden *Alcaldes Mayores*<sup>66</sup> und dem *Alguacil Mayor* bildeten diese sechs *Fieles* den Kern des *Ayuntamiento*.<sup>67</sup> Als einschneidende Neuerung verfügten nur sie über das Stimmrecht.<sup>68</sup> Die *Caballeros* hatten zwar weiterhin ungehinderten Zugang zu den Versammlungen, erstmals wurde so aber auch der Großteil der städtischen Elite vom Stimmrecht ausgeschlossen. Sie behielten allerdings das Recht, das Wort zu ergreifen und so die Entscheidungen nach ihren Wünschen zu lenken.<sup>69</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Fernando de Antequera war der zweite Sohn König Juans I. und Bruder König Enriques III. von Kastilien. Er verzichtete nach dem Tod seines Bruders auf die Krone, regierte Kastilien aber während der Unmündigkeit seines Neffen Juan II. Ab 1412 übernahm er als König Fernando I. die Krone von Aragón, die Krönung fand 1414 statt. Seinen Beinamen *de Antequera* erhielt er während der *Reconquista* 1410, vgl. Pedro Andrés Porras Arboledas, Juan II, rey de Castilla y León (1406–1454) (Estudios históricos la Olmeda. Colección corona de España. Serie reyes de Castilla y León), Gijón <sup>3</sup>2009, S. 30f., 51f., 60–62.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Vgl. Emilio Sáez Sánchez, Ordenamiento dado a Toledo por el Infante Don Fernando de Antequera, tutor de Juan II, en 1411, in: Anuario de historia del derecho español 15 (1944), S. 499–556; Montero Tejada, Organización (wie Anm. 34), S. 213f.; Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 22; Val Valdivieso, Oligarquía (wie Anm. 19), S. 43; Santos Vaquero, Alcalde Mayor de Alzadas (wie Anm. 5), S. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Vgl. Polo Martín, Régimen municipal (wie Anm. 10), S. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Hierbei handelt es sich um den "obersten Richter" (*Alcalde Mayor de la Justicia*) sowie den "gewöhnlichen Bürgermeister" (*Alcalde Mayor Ordinario*), vgl. Santos Vaquero, Alcalde Mayor de Alzadas (wie Anm. 5), S. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 23.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Vgl. Crónica del Señor Rey Don Juan, hrsg. von Fernán Pérez de Guzmán und Lorenzo Galíndez de Carvajal (wie Anm. 20), S. 218; vgl. auch Millares Carló, Libro de privilegios (wie Anm. 20), S. 457; Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 23.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Pero en este ayuntamiento donde estos se ayuntaban entraban todos los Caballeros de la cibdad que querian, e cada uno dellos habia voz [...] e con las mas vozes de los Caballeros que ende se acertaban, aquello se guardaba, Crónica del Señor Rey Don Juan, hrsg. von Fernán Pérez de Guzmán und Lorenzo Galíndez de Carvajal (wie Anm. 20), S. 218; vgl. auch Millares Carló, Libro de privilegios (wie Anm. 20), S. 457; Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 23.



Eine weitere Änderung betraf das Amt des *Procurador del Común*: Dieser wurde nun nicht mehr durch den *Común* gewählt, sondern von den *Fieles* ernannt.<sup>70</sup>

## Der Regimiento ab 1422: Concejo Cerrado

Mit der Einführung des *Regimiento* in einigen Städten der Iberischen Halbinsel unter König Alfonso XI.<sup>71</sup> Ende des 13. und vor allem zu Beginn des 14. Jahrhunderts wurden in ganz Kastilien grundlegende Umstrukturierungen der städtischen Verwaltungen eingeleitet, welche einen sukzessiven Verlust der städtischen Autonomien zur Folge hatten.<sup>72</sup> Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts wurde der *Regimiento* in allen Städten und größeren Siedlungen als oberste Instanz in Exekutive und Legislative etabliert.<sup>73</sup> Ausgehend von Sevilla fand er Anwendung unter anderem in Toledo<sup>74</sup>, von wo aus er nach einzelnen Modifikationen wiederum auf andere Orte übertragen wurde.<sup>75</sup> In Toledo wurde er in einer Vorstufe 1411 eingeführt.<sup>76</sup> Diese

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 23.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Zum *Regimiento* in Sevilla vgl. Ladero Quesada, Ordenanzas de Sevilla (wie Anm. 31), S. 519–521; vgl. zur Entwicklung im Norden Kastiliens z.B. in Ávila, Burgos, León oder Madrid José María Monsalvo Antón, La sociedad política en los concejos castellanos de la Meseta durante la época del regimiento medieval. La distribución social del poder, in: Concejos y ciudades en la Edad Media hispanica. II Congreso de estudios medievales, Madrid 1990, S. 357–413, hier S. 359–363.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Vgl. Ladero Quesada, Corona (wie Anm. 25), S. 554; Molénat, Oligarchie municipale (wie Anm. 16), S. 159f.; vgl. zu den Gründen für die Einführung des *Regimiento* – häufige und andauernde Aufstände, Bandenwesen, Anstieg der Bevölkerungszahl in den Städten, Erstarken der städtischen Oligarchie, der offene Rat, etc. – Joaquín Cerdá Ruiz-Funes, Hombres buenos, jurados y regidores en los municipios castellanos de la Baja Edad Media, in: Actas del I Symposium de historia de la administración, Madrid 1970, S. 161–206, hier S. 180f.; Polo Martín, Régimen municipal (wie Anm. 10), S. 36; vgl. zum Aspekt des Autonomieverlustes Benjamín González Alonso, Notas sobre los acrecentamientos de oficios en los municipios castellanos hasta fines del siglo XVI, in: Centralismo y autonomismo en los siglos XVI–XVII. Homenaje al Profesor Jesús Lalinde Abadía, hrsg. von Aquilino Iglesia Ferreirós und Sixto Sánchez-Lauro (Col·lecció homenatges), Barcelona 1989, S. 173–194, hier S. 174.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 53. Einen allgemeinen Überblick bietet Cerdá Ruiz-Funes, Hombres buenos (wie Anm. 72).

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> In der Chronik von König Juan II. heißt es in Kap. 21 *De como el Rey puso Regidores en Toledo, é les mandó dar la forma que habia de tener en el regimiento*: ... e cerca de las ordenanzas del regimiento mandó que se rigiesen por las mesmas ordenancas que se rige la cibdad de seuilla..., Crónica del Señor Rey Don Juan, hrsg. von Fernán Pérez de Guzmán und Lorenzo Galíndez de Carvajal (wie Anm. 20), S. 218, ebenfalls zu finden bei Millares Carló, Libro de privilegios (wie Anm. 20), S. 458; vgl. auch Benito Ruano, Toledo (wie Anm. 17), S. 16; Asenjo González, Pueblo urbano (wie Anm. 19), S. 186.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Vgl. zu dieser Praxis Valdeón Baruque, Nobleza (wie Anm. 51), S. 25; Gisela Naegle und Jesús Ángel Solórzano Telechea, *Geschlechter* und *Zünfte*, *prinçipales* und *comun*. Städtische Konflikte in Kastilien und dem spätmittelalterlichen Reich, in: Zeitschrift für historische Forschung 41 (2014), S. 561–618, hier S. 588; vgl. zur Entwicklung im 15. Jahrhundert besonders Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 54, 57f.; Val Valdivieso, Oligarquía (wie Anm. 19), S. 43. Das toledanische Model diente 1424 in Murcia als Vorbild, vgl. hierzu Cerdá Ruiz-Funes, Hombres buenos (wie Anm. 72), S. 165; John B. Owens, Rebelión, monarquía y

Lisa Walleit, Konsolidierung von Macht zwischen Mittelalter und Moderne: Die Ämter der Stadtregierung Toledos, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 173–196, https://mittelalter.hypotheses.org/15920.



Regierungsform ermöglichte es der besonders unter König Enrique IV. und den Katholischen Königen geförderten Stadtelite, bestehend aus *Caballeros* und *Hombres Buenos*, ihre Position in der Stadt zu konsolidieren und eine Oligarchie herauszubilden.<sup>77</sup>

Nach Erlangen der Mündigkeit bestätigte König Juan II. zunächst die unter Fernando de Antequera etablierten Reformen und führte schließlich 1422 den *Regimiento* nach sevillanischem Vorbild in Toledo ein. <sup>78</sup> Dies geschah in drei Schritten: Erstens wurde der *Cabildo de Regidores* als geschlossener Rat eingesetzt. <sup>79</sup> Zweitens wurde der *Cabildo de Jurados* neu geschaffen, der neben der Repräsentationsaufgabe der Mittelschicht vor allem als Kontrollorgan gegenüber dem *Ayuntamiento* fungieren sollte. <sup>80</sup> Im Gegensatz zu den anderen Städten, die über ein solches *Cabildo de Jurados* verfügten, unterschied sich diese Institution in Toledo durch seine Stärke gegenüber den *Regidores* und dem großen Einfluss auf das Stadtgeschehen. <sup>81</sup> Und Drittens wurde ein königlicher Repräsentant, nun als *Adelantado, Asistente*, *Justicia Mayor* und später als *Corregidor* bezeichnet, in die Stadt entsendet. <sup>82</sup>

Ab 1422 setzte sich der *Ayuntamiento* Toledos aus den *Regidores*, dem *Adelantado* beziehungsweise *Corregidor*, dem mittlerweile auf eine Person reduzierten *Alcalde* und dem *Alguacil* zusammen, wobei die letzten beiden Ämter nun eher als Ehrenämter denn als einfluss-

oligarquía murciana en la época de Carlos V, Murcia 1980, S. 31–45. Neben Burgos, Córdoba, Sevilla, Toledo und Murcia findet sich der *Cabildo de Jurados* auch in Carmona.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Vgl. Santos Vaquero, Alcalde Mayor de Alzadas (wie Anm. 5), S. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Vgl. Haliczer, Comuneros (wie Anm. 3), S. 41f.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Vgl. Benito Ruano, Toledo (wie Anm. 17), S. 16; Montero Tejada, Organización (wie Anm. 34), S. 214 mit Anm. 4; Molénat, Oligarchie municipale (wie Anm. 16), S. 159f.; Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 23, 25, 63.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 24.

<sup>80</sup> Die *Carta Real*, die die Einführung dieses *Cabildo* am 10. März 1422 beinhaltet, findet sich im *Libro en papel de privilegios de los jurados*, fol. 1v–3r, transkribiert bei Millares Carló, Libro de privilegios (wie Anm. 20), S. 458–461 und im Anhang bei Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 63f., 151–156, Dok. 1. Am 29. März 1422 gab König Juan II. in Sevilla die Erstellung von Kopien aller für die *Jurados* relevanter Dokumente in Auftrag, die von Pedro de Baeza, *Jurado*, nach Toledo gebracht wurden und die hier im *Libro en papel de privilegios de los jurados* zusammengestellt wurden. Diese finden sich paraphrasiert auch bei Antonio Sierra Corella, Libro cartulario de Jurados de Toledo, in: Boletín de la Real academia de la historia 94 (1929), S. 192–214. Eine Übersicht der Dokumente findet sich bei Millares Carló, Libro de privilegios (wie Anm. 20), S. 461–471.

<sup>81</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 147.

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup> Der vor allem unter den Katholischen Königen wichtige *Corregidor* wird in toledanischen Quellen häufig auch als *Justicia Mayor* bezeichnet, vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 23–25.

Lisa Walleit, Konsolidierung von Macht zwischen Mittelalter und Moderne: Die Ämter der Stadtregierung Toledos, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 173–196, https://mittelalter.hypotheses.org/15920.



reiche Positionen einzustufen sind.<sup>83</sup> Die *Fieles* hatten keine politische Bedeutung mehr, vielmehr ging ihre Aufgabe der Einwohnervertretung auf die *Jurados* über.<sup>84</sup> Der auf einen kleinen Personenkreis begrenzte Rat wurde bis zum Beginn der Frühen Neuzeit nur geringfügig modifiziert und hatte noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Bestand.<sup>85</sup>

Die Katholischen Könige verstärkten ihren Einfluss auf die städtische Verwaltung und erließen auf den *Cortes* von Toledo 1480 für ganz Kastilien geltende Bestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Stadtregierung. <sup>86</sup> Dabei ging es auch darum, auf legislativer Ebene den häufig beklagten Machtmissbrauch einzudämmen. <sup>87</sup>

# Regidores

Die *Regidores* hatten volles Stimmrecht auf den Sitzungen des *Ayuntamiento*, sie waren diejenigen, die die wahre Macht innerhalb der Stadtregierung innehatten. <sup>88</sup> Aufgrund dieses großen politischen und sozialen Einflusses war das Amt bei den Angehörigen der *Linajes* sehr begehrt. <sup>89</sup> Zunächst gab es 16 *Regidores* wie in Burgos, bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts erhöhte sich die Anzahl nach sevillanischem Vorbild auf 24. <sup>90</sup>

Bei dem Amt des *Regidor* handelte es sich um eine vererbbare Position auf Lebenszeit, die mit zahlreichen Privilegien verbunden war. <sup>91</sup> Die *Regidores* wurden entweder direkt vom König ernannt oder aus den Reihen der städtischen Oberschicht auf Anordnung des Monarchen

<sup>83</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> Vgl. Asenjo González, Perfil socioeconómico (wie Anm. 38), S. 128.

<sup>85</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 106f.

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> Vgl. Cortes de los antiguos reinos de León y de Castilla. Tomo cuarto, hrsg. von Manuel Colmeiro, Madrid 1882, hier S. 159–166; González Alonso, Notas (wie Anm. 72), S. 182f.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Vgl. González Alonso, Sociedad urbana (wie Anm. 24), S. 78f.

<sup>88</sup> Vgl. Montero Tejada, Organización (wie Anm. 34), S. 215.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> Vgl. Crónica del Señor Rey Don Juan, hrsg. von Fernán Pérez de Guzmán und Lorenzo Galíndez de Carvajal (wie Anm. 20), S. 218; vgl. auch Millares Carló, Libro de privilegios (wie Anm. 20), S. 458; vgl. zudem Molénat, Oligarchie municipale (wie Anm. 16), S. 160; Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 24, 30. Zu der unterschiedlichen Anzahl an *Regidores* in kastilischen Städten siehe Álvarez Álvarez, Oficiales (wie Anm. 18), S. 515f.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> Vgl. Molénat, Oligarchie municipale (wie Anm. 16), S. 160; Álvarez Álvarez, Oficiales (wie Anm. 18), S. 518; Valdeón Baruque, Nobleza (wie Anm. 51), S. 25.

Lisa Walleit, Konsolidierung von Macht zwischen Mittelalter und Moderne: Die Ämter der Stadtregierung Toledos, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 173–196, https://mittelalter.hypotheses.org/15920.



unter dem Vorsitz des königlichen Vertreters gewählt. <sup>92</sup> Durch diese Regelung war auch die Wahl nicht den Mächtigen der Stadt selbst überlassen, sondern unterstand der königlichen Aufsicht. <sup>93</sup> Im 15. Jahrhundert finden sich noch *Conversos*, zum Christentum konvertierte Juden, unter den *Regidores*. <sup>94</sup> Auch ein Angehöriger der Mozaraber wird erwähnt. <sup>95</sup> Allerdings wurde Ende des Jahrhunderts adeliges und 'reines' Blut <sup>96</sup> zur Voraussetzung für eine Amtsübernahme. <sup>97</sup>

Ihre Aufgaben bestanden zum einen in der Auswahl der Verwaltungsbeamten des *Ayuntamiento*, zum anderen regierten sie die Stadt mittels verschiedener Komitees. <sup>98</sup> Die Vergabe dieser Ämter erfolgte meist durch Auslosung, um so die Bevorzugung einzelner Personen oder Vetternwirtschaft und Korruption zu verhindern, teils auch durch Wahl. <sup>99</sup> Nach Auffassung der kastilischen Einwohner des 15. Jahrhunderts zählte es zu den Aufgaben eines *Regidor*, ihnen zu helfen und Ordnung in der Stadt zu halten. <sup>100</sup> So beschreibt es der Zeitgenosse

 <sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Zu den verschiedenen Wahlmöglichkeiten vgl. Cerdá Ruiz-Funes, Hombres buenos (wie Anm. 72), S. 185;
 Francisco Tomás y Valiente, Origen bajomedieval de la patrimonialización y enajenación de oficios públicos en Castilla, in: Actas del I Symposium de historia de la administración, Madrid 1970, S. 123–159, hier S. 137f.;
 González Alonso, Sociedad urbana (wie Anm. 24), S. 63; Álvarez Álvarez, Oficiales (wie Anm. 18), S. 513–515.
 <sup>93</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 147.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> So zum Beispiel Fernán Álvarez de Toledo Zapata, vgl. Francisco Márquez Villanueva, Conversos y cargos concejiles en el siglo XV, in: Revista de archivos, bibliotecas y museos 63 (1957), S. 503–540, hier S. 507 mit Angabe der Quelle in Anm. 19; vgl. auch González Alonso, Sociedad urbana (wie Anm. 24), S. 66; Molénat, Oligarchie municipale (wie Anm. 16), S. 165–168.

<sup>95</sup> Vgl. Molénat, Oligarchie municipale (wie Anm. 16), S. 162.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Vgl. zum Begriff *Limpieza de Sangre* Stefan Rinke, Limpieza de Sangre [Reinheit des Blutes], in: Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart. Band 3: Begriffe, Theorien, Ideologien, hrsg. von Wolfgang Benz, Berlin 2010, S. 191f., hier S. 191.

<sup>97</sup> Der Ausschluss der Konvertiten aus den städtischen Ämtern ist die Folge des Aufstandes von 1449 und der in diesem Zusammenhang entstandenen *Sentencia Estatuto* von Pero Sarmiento sowie der ersten Beschlüsse zur 'Reinheit des Blutes' (*Limpieza de Sangre*); vgl. zu diesem Ereignis Benito Ruano, Toledo (wie Anm. 17), S. 33–81 mit Abdruck der *Sentencia Estatuto* auf S. 191–196; vgl. auch Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 97; Ludwig Vones, Die Vertreibung der spanischen Juden 1492: Politische, religiöse und soziale Hintergründe, in: 1492–1992: 500 Jahre Vertreibung der Juden Spaniens, hrsg. von Hans Hermann Henrix (Aachener Beiträge zu Pastoral- und Bildungsfragen 16), Aachen 1992, S. 13–64, hier S. 26f.; María de los Ángeles Pérez Samper, Isabel la Católica, Barcelona 2004, S. 224.

 <sup>&</sup>lt;sup>98</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 30; Álvarez Álvarez, Oficiales (wie Anm. 18), S. 518f.
 <sup>99</sup> Vgl. Montero Tejada, Organización (wie Anm. 34), S. 232f.

<sup>100</sup> Vgl. María Isabel del Val Valdivieso, La perturbación de la paz urbana en la Castilla del siglo XV, in: La convivencia en las ciudades medievales. Najera: Encuentros internacionales del Medioevo. Del 24 al 27 de julio de 2007, hrsg. von Beatriz Arizaga Bolumburu und Jesús Ángel Solórzano Telechea (Actas), Logroño 2008, S. 23–51, hier S. 27; Juan Antonio Bonachía Hernando, Entre la "ciudad ideal" y la "sociedad real". Consideraciones sobre Rodrigo Sánchez de Arévalo y la Suma de la política, in: Studia historica. Historia medieval 28 (2010), S. 23–54, hier S. 43; Josué Villa Prieto, Fuentes para el estudio de la ciudad medieval



Rodrigo Sánchez de Arévalo<sup>101</sup> in seiner kurzen Abhandlung *Suma de la política*.<sup>102</sup> Diesen Forderungen kam der *Cabildo de Regidores* jedoch nicht immer nach, wie zahlreiche Beschwerden auf den *Cortes* belegen.<sup>103</sup> Beispielsweise wurde die Krise der Jahre 1503–1507, die von großer Armut und gleichzeitigem Preisanstieg der Bedarfsgüter geprägt war, der Sorglosigkeit und Inkompetenz der *Regidores* zugeschrieben.<sup>104</sup>

## **Jurados**

Das Gegengewicht zu den *Regidores* in der städtischen Regierung bildeten die *Jurados*. <sup>105</sup> Die Könige nutzten sie als Informanten über die Vorgänge in der Stadt und der städtischen Regierung. <sup>106</sup> Dementsprechend wurde der *Cabildo de Jurados* von ihnen deutlich gefördert. Die Amtsträger wurden vom König ernannt, allerdings unter Rücksprache mit den Bewohnern

(siglos XIII–XV): Tratados de gobierno. Definición de un género literario, in: En la España medieval 38 (2015), S. 355–398, hier S. 376.

<sup>Vgl. zu Rodrigo Sánchez de Arévalo mit ausführlicher Bibliographie Villa Prieto, Fuentes (wie Anm. 100),
S. 375; zum Humanismus in Spanien sowie Angaben zur Person, Werdegang und Werk vgl. Karl Kohut,
Sánchez de Arévalo (1404–1470) frente al humanismo italiano, in: Actas del sexto congreso internacional de hispanistas, hrsg. von Evelyn Rugg und Alan M. Gordon, Toronto 1980, S. 431–434, hier S. 431; Antonio López Fonseca und José Manuel Ruiz Vila, Rodrigo Sánchez de Arévalo, un humanista al servicio de la corona y el papado, in: Anuario de historia de la iglesia 23 (2014), S. 323–332.
Vgl. Rodrigo Sánchez de Arévalo, Suma de la Política, hrsg. von Juan Beneyto Pérez (Publicaciones del</sup> 

seminario de historia de las doctrinas políticas 2), Madrid 1944, verfasst 1454/1455. Hierbei handelt es sich um eine Auftragsarbeit, hervorgegangen aus Gesprächen des Autors mit dem Auftraggeber über Politik im Allgemeinen und Städte im Besonderen, vgl. Antonio Antelo Iglesias, La ciudad ideal según fray Francesc Eiximenis y Rodrigo Sánchez de Arévalo, in: En la España medieval 6 (1985), S. 19–50, hier S. 34–36. Einen detaillierten Überblick über den Inhalt des Werkes bietet Bonachía Hernando, Ciudad ideal (wie Anm. 100), S. 27–46.

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Vgl. z.B. die Ereignisse auf den *Cortes* von Toledo 1480: Cortes de los antiguos reinos 4, hrsg. von Manuel Colmeiro (wie Anm. 86), S. 154f.

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> Vgl. Asenjo González, Pueblo urbano (wie Anm. 19), S. 189.

Vgl. Montero Tejada, Organización (wie Anm. 34), S. 214; Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2),
 S. 13; Santos Vaquero, Alcalde Mayor de Alzadas (wie Anm. 5), S. 18.

<sup>106</sup> Schon König Enrique III. legte 1394 fest, dass die sevillanischen Jurados ...tenian cargo de ver los fechos e negocios e todas las cosas que en la dicha cibdat pasan, Cartulario, Kap. 15 Carta de Enrique III (Alcalá de Henares, 26 de febrero de 1394), transkribiert bei Millares Carló, Libro de privilegios (wie Anm. 20), S. 466. Auch König Juan II. verkündet bei der Einführung des Cabildo de Jurados in Toledo unter Bezugnahme auf die Verordnungen Sevillas: ...et fuese puesta buena diligençia en la justiçia e regimiento desta dicha çibdad e yo pudiese ser avisado de lo que non se fiziese commo devia para proveer en ello commo mi merçed fuese e entendiese que cumple a mi serviçio, Libro en papel de Privilegios de los jurados, fol. 1v, die Transkription bei Millares Carló, Libro de privilegios (wie Anm. 20), S. 459. Auch beim Ablegen des Amtseids wird auf diese wichtige Funktion eingegangen: ...e que cada e quando que a vuestra notiçia viniere o supieredes que alguna cosa se hace en deserviçio de sus magestades o en danno de esta çiudad, lo denunçiareis e fareis saber a sus magestades, por vuestra propia persona o mensajero o por carta vuestra o a su corregidor..., Libro del juramento del ayuntamiento de Toledo, fol. 9v, transkribiert bei Emilio Sáez Sánchez, El libro del juramento del ayuntamiento de Toledo, in: Anuario de historia del derecho español 16 (1945), S. 530–624, hier S. 548; vgl. auch: Montero Tejada, Organización (wie Anm. 34), S. 215.

Lisa Walleit, Konsolidierung von Macht zwischen Mittelalter und Moderne: Die Ämter der Stadtregierung Toledos, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 173–196, https://mittelalter.hypotheses.org/15920.



der einzelnen Stadtviertel, die bei der Auswahl ihres Vertreters Einfluss nehmen konnten. <sup>107</sup> Von Beginn an war die Bindung zwischen den *Jurados* und den Monarchen sehr eng, verstärkt wurde dies noch unter den Katholischen Königen. <sup>108</sup>

Der *Cabildo de Jurados*<sup>109</sup> entstand in Toledo innerhalb der gleichen Zeitspanne und in paralleler Entwicklung zum *Cabildo de Regidores* und ging einher mit der allgemeinen städtepolitischen Evolution in Kastilien, dem Erstarken des Königtums und der Zentralisierung der Institutionen. Die *Jurados* waren unabhängig von sonstigen städtischen Machthabern. Wenn sie eine Änderung in der Stadt durchsetzen wollten, konnten sie dies jedoch nicht direkt veranlassen, sondern mussten sich zuerst an den König wenden. Im 15. Jahrhundert finden sich noch einige Fälle, in denen sich die Amtszeit auf ein Jahr beschränkte, in der Regel wurde das Amt des *Jurado* jedoch von Beginn an auf Lebenszeit verliehen. Es entwickelte sich schnell zu einem übertragbaren Amt, welches die Könige auch dazu nutzten, ihren Günstlingen aus den Reihen der *Hombres Buenos* den sozialen Aufstieg zu sichern.

Die Anzahl der *Jurados* war durch die Pfarrbezirke vorgegeben. <sup>114</sup> In Toledo waren es ursprünglich 35 *Jurados*, zwei aus sechzehn Vierteln und jeweils einer aus den übrigen drei

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Vgl. Jean-Pierre Molénat, Tolède et ses finages au temps des Rois Catholiques. Contribution à l'histoire sociale et économique de la cité avant la révolte des comunidades, in: Mélanges de la Casa de Velázquez 8 (1972), S. 327–377, hier S. 329.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Vgl. Asenjo González, Pueblo urbano (wie Anm. 19), S. 186.

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> In Toledo ist seine Geschichte durch den *Libro Becerro del Cabildo de Jurados*, einer in der kastilischen Stadtgeschichte aufgrund ihres Umfangs einzigartigen Quellensammlung, gut dokumentiert. Zusammengestellt um 1702/1703–1721, reicht sie vom Beginn des 13. bis zum 18. Jahrhundert, vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 57, 77 mit Anm. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 13, 17, 58.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> Vgl. Montero Tejada, Organización (wie Anm. 34), S. 215f.

<sup>112 ...</sup>e les fago merçed dellos para en todas sus vidas, Carta Real, ausgestellt in Toledo am 10. März 1422. Sie findet sich auf fol. 1v–3r des Libro en papel de privilegios de los jurados, transkribiert bei Millares Carló, Libro de privilegios (wie Anm. 20), S. 458–461 (Zitat auf fol. 2r, S. 460).

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> Vgl. González Alonso, Sociedad urbana (wie Anm. 24), S. 79–82; Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 63, 68, 101–102; Asenjo González, Pueblo urbano (wie Anm. 19), S. 186; Óscar López Gómez, "La çibdad está escandalizada". Protestas sociales y lucha de facciones en la Toledo bajomedieval, in: Studia historica. Historia medieval 34 (2016), S. 243–269, hier S. 265.

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> Dies entsprach den Bestimmungen in Sevilla: E ordenó que hubiese en cada colación de la cibdad dos Jurados, segun que los hay en Sevilla, Crónica del Señor Rey Don Juan, hrsg. von Fernán Pérez de Guzmán und Lorenzo Galíndez de Carvajal (wie Anm. 20), S. 218, ebenso bei Millares Carló, Libro de privilegios (wie Anm. 20), S. 458; vgl. auch Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 86. Zur Verteilung der

Lisa Walleit, Konsolidierung von Macht zwischen Mittelalter und Moderne: Die Ämter der Stadtregierung Toledos, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 173–196, https://mittelalter.hypotheses.org/15920.



Bezirken.<sup>115</sup> Später wurde die Zahl auf 42 erhöht, es kamen noch sieben *Jurados* aus der Gruppe der Mozaraber hinzu, die allerdings nicht über ein reales Viertel verfügten, sondern nur über einen gesetzlichen Raum; sowie die durch die Monarchen ernannten Amtsträger.<sup>116</sup> Durchschnittlich existierten im 15. Jahrhundert 50–55 *Jurados* für die mittlerweile 27 Bezirke Toledos.<sup>117</sup> Die Katholischen Könige reduzierten die Anzahl der *Jurados* wieder auf 40 Vertreter.<sup>118</sup>

Ursprünglich bürgerliche Amtsträger aus den Reihen der *Hombres Buenos*<sup>119</sup>, entstammten die *Jurados* des späten 15. Jahrhunderts, ebenso wie die *Regidores*, im Wesentlichen der städtischen Oligarchie. Die Grundidee einer Vertretung der Interessen der breiten Bevölkerung in der Stadtregierung wurde damit aufgegeben. Zudem nahm der Ämterkauf generell im Spätmittelalter trotz des Verbotes immer mehr zu, wodurch der ökonomische Faktor entscheidend für die Übernahme eines Amtes wurde. Die Entwicklung der Ämter zu Positionen auf Lebenszeit und die Möglichkeit zur Vererbung an Nachkommen unterstützte die Ämtervergabe an die Elite. Problematisch – auch aus Sicht der Monarchen – war zudem, dass nicht selten zwei Personen dasselbe Amt innehatten oder eine Person mehrere Posten auf sich vereinte. <sup>121</sup>

verschiedenen Bevölkerungsgruppen in den *Parroquías* Toledos vgl. Asenjo González, Perfil socioeconómico (wie Anm. 38), S. 111.

ils Die namentliche Nennung der ersten *Jurados* sowie ihre Zugehörigkeit zur entsprechenden *Parroquía* findet sich im *Libro en papel de privilegios de los jurados*, fol. 1v–2r, transkribiert bei Millares Carló, Libro de privilegios (wie Anm. 20), S. 459f.; vgl. auch Montero Tejada, Organización (wie Anm. 34), S. 214 mit Anm. 3. In der Literatur findet sich auch die Angabe von ursprünglich 36 *Jurados*, so bei Molénat, Oligarchie municipale (wie Anm. 16), S. 160; Asenjo González, Pueblo urbano (wie Anm. 19), S. 186, allerdings ohne nähere Angaben zur Quelle dieser Zahl.

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 70; Miquel dels Sants Gros I Pujol, Les sis parròquies mossàrabs de Toledo, in: Revista catalana de teología 36 (2011), S. 523–534, hier S. 530–534. Zu den Mozarabern in Toledo vgl. Richard Hitchcock, Mozarabs in Toledo from 16<sup>th</sup> to 18<sup>th</sup> centuries: A continuing polemic, in: Von Mozarabern zu Mozarabismen. Zur Vielfalt kultureller Ordnungen auf der mittelalterlichen Iberischen Halbinsel, hrsg. von Matthias Maser u.a. (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft 41), Münster 2014, S. 123–130, hier S. 123–125.

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 86.

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 70.

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> Vgl. Santos Vaquero, Alcalde Mayor de Alzadas (wie Anm. 5), S. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 13, 54–55, 58, 66, 73, 83; Óscar López Gómez, Representatividad política y rebelión urbana a fines del medievo. Las asambleas del común toledano (1478–1522), in: Anuario de Estudios Medievales 42 (2012), S. 727–753, hier S. 739. Gleiches geschah auch in den anderen Städten, vgl. José Rodríguez Molina, Movimientos sociales en Andalucia durante la Baja Edad Media, in: Cuadernos de estudios medievales y ciencias y técnicas historiográficas 16 (1991), S. 13–35, hier S. 17f., 22–26; Val Valdivieso, Ascenso social (wie Anm. 49), S. 163 mit Anm. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> Vgl. González Alonso, Sociedad urbana (wie Anm. 24), S. 80–83.

Lisa Walleit, Konsolidierung von Macht zwischen Mittelalter und Moderne: Die Ämter der Stadtregierung Toledos, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 173–196, https://mittelalter.hypotheses.org/15920.



Durch den Zusammenschluss als *Cabildo*, einer unabhängigen Körperschaft innerhalb der städtischen Regierung, waren die *Jurados* verpflichtet, gemeinsame Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip zu fassen und dementsprechend zu handeln. Den Vorsitz in den regelmäßigen, samstags stattfindenden Versammlungen führten die zwei *Mayordomos*. Zunächst waren bei diesen Zusammenkünften auch Gerichtsbeamte zugegen, meist der *Alcalde Mayor* oder der *Alguacil Mayor*. Mit Verweis auf die Kontrollfunktion des *Cabildo* gegenüber der Justiz forderten die *Jurados* in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen Ausschluss dieser Personengruppe, dem die Katholischen Könige entsprachen. Vertretern des *Ayuntamiento* und dem *Corregidor* war der Zutritt verboten, auch wenn Letzterer immer wieder versuchte, zugelassen zu werden. Die *Jurados* waren aber im Gegenzug dazu verpflichtet, dem *Ayuntamiento* Bericht zu erstatten. Pie hatten zudem das Recht, zusätzliche Versammlungen abzuhalten, wenn es ihnen selbst notwendig erschien, allerdings mit der Auflage, dass diese Zusammenkunft der Verwaltung und Regierung der Stadt zu dienen hatte.

## Procuradores en Cortes

Seit 1422 ersetzten in Toledo die zwei *Procuradores en Cortes* den ursprünglichen *Procurador del Común*.<sup>129</sup> Die Katholischen Könige begrenzten die Möglichkeit zur Entsendung städtischer Vertreter auf 17 Städte, Toledo war eine davon.<sup>130</sup> Allerdings verfügte nur Toledo über das Recht, einen *Jurado* als *Procurador* zu den *Cortes* zu schicken. Dadurch bestand zumindest rein formell die Chance, die Wünsche und Anliegen eines breiten Teils der Stadtbevölke-

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup> Vgl. Millares Carló, Libro de privilegios (wie Anm. 20), S. 470f.

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup> Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 26f., 81f. kommt zu dem Schluss, dass von 1057 *Jurados* im 15. Jahrhundert und der Frühen Neuzeit nur 236 das Amt des *Mayordomos* ausübten. Allerdings wiederholten sich die Amtsträger häufig, 46 Prozent übernahmen das Amt zweimal oder öfter.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> Vgl. Montero Tejada, Organización (wie Anm. 34), S. 222.

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> Die ab 1477 in den Dokumenten aufgeführten gesetzlichen Vertreter hatten zugleich auch das Amt des *Jurado* inne und somit Zugang zu den Versammlungen des *Cabildo*, vgl. Montero Tejada, Organización (wie Anm. 34), S. 223.

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 59.

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 71f.

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup> Ab dem Jahr 1488 betrug die Strafe für Nichterscheinen 20 *Maravedis*, vgl. Montero Tejada, Organización (wie Anm. 34), S. 219f.

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> Vgl. zu den Besonderheiten bei der Entwicklung des Amtes speziell in Toledo Juan Manuel Carretero Zamora, Cortes, monarquía, ciudades. Las Cortes de Castilla a comienzos de la época moderna (1476–1515), Madrid 1988, S. 319f.

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup> Diese Zusammensetzung wurde auf den *Cortes* von Toledo 1480 festgelegt, vgl. Valdeón Baruque, Nobleza (wie Anm. 51), S. 25.

Lisa Walleit, Konsolidierung von Macht zwischen Mittelalter und Moderne: Die Ämter der Stadtregierung Toledos, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 173–196, https://mittelalter.hypotheses.org/15920.



rung auf einer großen politischen Bühne zu präsentieren. Anderen Städten blieb dieses Recht nun verwehrt.<sup>131</sup> Zudem nahmen die Könige seit Mitte des 15. Jahrhunderts über die sogenannten *Cartas comendaticias* direkten Einfluss auf die Wahl der *Procuradores* und damit auf die Zusammensetzung der *Cortes*.<sup>132</sup> Als Reaktion darauf beschnitten die Städte zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Rechte der *Procuradores en Cortes*. Diese verfügten nun nur noch bedingt, abhängig von den jeweiligen Befugnissen, über ein Mitspracherecht an den Entscheidungen der *Cortes* und des Königs.<sup>133</sup>

# Corregidor

Das Amt des *Corregidor*, seit den *Cortes* von Toledo 1480 als feste Institution im *Ayuntamiento* in allen bedeutenden Städten zu finden, entwickelte sich ab dem 13. Jahrhundert aus dem vom jeweiligen König entsandten Vertreter. <sup>134</sup> In Toledo ersetzte der *Corregidor* der Katholischen Könige ab 1477 den ursprünglich als *Adelantado* bezeichneten Gesandten. <sup>135</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Vgl. Montero Tejada, Organización (wie Anm. 34), S. 215. Die *Jurados* von Murcia forderten dieses Recht zwar ein, konnten sich aber nicht durchsetzen, vgl. Owens, Rebelión (wie Anm. 75), S. 34 sowie mit weiterführender Literatur Joaquín Cerdá Ruiz-Funes, Jurados, iurats, en municipios españoles de la Baja Edad Media (Reflexiones para su comparación), in: Historia. Instituciones. Documentos 14 (1987), S. 27–40, hier S. 37. Gelegentlich wird in der Literatur auch Sevilla dieses Recht zugesprochen, vgl. Sarrión Gualda, Interferencia (wie Anm. 49), S. 366; Juan M. Carretero Zamora, La consolidación de un modelo representativos: Las Cortes de Castilla en época de los Reyes Católicos, in: Isabel la Católica y la política. Ponencias presentadas al I Simposio sobre el reinado de Isabel la Católica, celebrado en las ciudades des Valladolid y México en el otoño de 2000, hrsg. von Julio Valdeón Baruque (Colección V centenario de Isabel la Católica 1), Valladolid 2001, S. 259–291, hier S. 273f.

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> Diese 'Empfehlungsschreiben' wurden von den Monarchen dazu verwendet, ihre Günstlinge zu den *Cortes* einzuladen, beziehungsweise unliebsamen Vertretern die Teilnahme zu verwehren, vgl. hierzu Sarrión Gualda, Interferencia (wie Anm. 49), S. 368f.

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup> Die Könige reagierten wiederum ihrerseits darauf mit detaillierten Vorschriften bezüglich der *Carta de procuración*, wodurch die *Procuradores* auf die Teilnahme an Sitzungen bezüglich bestimmter Angelegenheiten beschränkt wurde, vgl. Sarrión Gualda, Interferencia (wie Anm. 49), S. 372–374, 380–384.

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Vgl. Lunenfeld, Keepers (wie Anm. 57), S. 43–47; Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 23; Polo Martín, Régimen municipal (wie Anm. 10), S. 29; Benjamín González Alonso, La reforma del gobierno de los concejos en el reinado de Isabel, in: Isabel la Católica y la política. Ponencias presentadas al I Simposio sobre el reinado de Isabel la Católica, celebrado en las ciudades des Valladolid y México en el otoño de 2000, hrsg. von Julio Valdeón Baruque (Colección V centenario de Isabel la Católica 1), Valladolid 2001, S. 293–312, hier S. 296; Val Valdivieso, Élites populares (wie Anm. 49), S. 33.

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup> Vgl. Santos Vaquero, Alcalde Mayor de Alzadas (wie Anm. 5), S. 18.

Lisa Walleit, Konsolidierung von Macht zwischen Mittelalter und Moderne: Die Ämter der Stadtregierung Toledos, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 173–196, https://mittelalter.hypotheses.org/15920.



Seine Aufgabe war es, die Interessen der Krone zu vertreten und ein Bindeglied zwischen dem Stadtrat und der Krone zu bilden.<sup>136</sup> Er hatte den Vorsitz in den Sitzungen des *Ayuntamiento* inne, sprach im Namen des Königs, regierte zusammen mit den *Regidores* und führte dabei eine korrigierende und kontrollierende Funktion aus.<sup>137</sup> Im Laufe der Zeit wandelte sich das Amt des *Corregidor* zur wichtigsten (gerichtlichen) Institution an der Spitze der Städte.<sup>138</sup> Im Zeitraum zwischen den *Cortes* von Toledo von 1480 und den *Capítulos de 1500* erließen die Katholischen Könige wiederholt verschiedene Verordnungen die *Corregidores* betreffend, teils mit gesamtkastilischer Gültigkeit, teils nur auf bestimmte Städte bezogen.<sup>139</sup>

Der Amtsinhaber musste ortsfremd sein und entweder aus dem Adel stammen oder eine entsprechende Bildung genossen haben. Allerdings besetzten die Katholischen Könige das Amt des *Corregidor* bevorzugt mit Angehörigen des niederen Adels, um den Hochadel von den lokalen Regierungen auszuschließen. Der *Corregidor* übte sein Amt nur zeitweise aus, grundsätzlich für die Dauer eines Jahres, meist jedoch verlängert auf zwei Jahre. Zu seinen Aufgabenbereichen gehörte unter anderem der Vorsitz in den *Ayuntamientos*, welche er auch selbst einberief. Gemeinsam mit dem *Regimiento* erließ der *Corregidor* die städtischen Verordnungen, die anschließend noch vom König bestätigt werden mussten. Auch große Bereiche der städtischen Finanzen unterstanden ihm. Er sorgte für die Aufrechterhaltung der Ordnung, zu diesem Zweck hatte er den Oberbefehl über den städtischen Polizeiapparat und das Heer des Rates. Hate Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts genossen die *Corregidores* meist großes Ansehen innerhalb der Bevölkerung und wurden von der städtischen Oligarchie akzep-

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> Vgl. González Alonso, Reforma (wie Anm. 134), S. 294; Val Valdivieso, Élites populares (wie Anm. 49), S. 33.

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup> Vgl. González Alonso, Corregidor castellano (wie Anm. 56), S. 78; Polo Martín, Régimen municipal (wie Anm. 10), S. 27, 29, 32; Val Valdivieso, Élites populares (wie Anm. 49), S. 33.

<sup>&</sup>lt;sup>139</sup> Die Capítulos de 1500 sind das Resultat und die Zusammenstellung der verschiedenen Erlässe, die in den Jahrzehnten zuvor von den Katholischen Königen in Toledo, Sevilla oder Ecija erlassen worden waren, vgl. González Alonso, Corregidor castellano (wie Anm. 56), S. 79–81; Polo Martín, Régimen municipal (wie Anm. 10), S. 29 mit Anm. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> Auch in Toledo wurde das Amt des *Corregidor* nicht durch einen Angehörigen des Hochadels besetzt, vgl. Montero Tejada, Nobleza (wie Anm. 54), S. 211.

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> Vgl. Polo Martín, Régimen municipal (wie Anm. 10), S. 32f.

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup> Eine Übersicht über die verschiedenen Aufgaben findet sich bei Polo Martín, Régimen municipal (wie Anm. 10), S. 33.



tiert.<sup>145</sup> Dies wandelte sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Der Stadtadel fühlte sich zusehends in seiner Autorität angegriffen und die breite Bevölkerung sah sich nicht ausreichend in ihren Interessen vertreten und der Obrigkeit ausgeliefert.<sup>146</sup> Diese Anstauung sozialer Spannungen entlud sich schließlich im Aufstand der *Comunidades* im Jahr 1520.<sup>147</sup>

## Alcalde Mayor, Alguacil Mayor und Alcaldes Menores

Dem *Corregidor* unterstanden zahlreiche städtische Amtsträger, unter anderem der *Alcalde Mayor*, der *Alguacil Mayor* und mehrere *Alcaldes Menores*<sup>148</sup>. Der *Alcalde Mayor* wurde auf die Funktion des Stellvertreters des *Corregidor* beschränkt. So konnte er auch teilweise wieder politische oder administrative Aufgaben übernehmen. Er war Mitglied im *Ayuntamiento* mit allen Rechten. Im Gegensatz zum ursprünglichen *Alcalde Mayor*, bei dem das Innehaben des Bürgerrechts noch als Voraussetzung für die Amtsübernahme galt, durfte er nun nicht mehr Bürger Toledos sein. <sup>149</sup> Die weiteren Amtsträger (*Alguacil Mayor* und die *Alcaldes Menores*) durften bei der Berufung in ihr Ehrenamt keinen Sitz im *Ayuntamiento*, kein Stimmrecht und kein Rederecht haben. Der Zugang zu den genannten Ämtern wurde auf bestimmte

<sup>&</sup>lt;sup>145</sup> Besonders Gómez Manrique, ab 1477 *Corregidor* von Toledo, verfügte über großes Ansehen in der Stadt. Noch heute zeugen die mittlerweile stark verblassten Worte, die er der Stadt als Anweisung für eine 'gute Regierung' hinterließ, im Rathaus Toledos von seiner Bedeutung, vgl. Fernando Martínez Gil, El Antiguo Régimen, in: Historia de Toledo. De la prehistoria al presente, hrsg. von Julio de la Cruz Muñoz, Toledo 2010, S. 263–443, hier S. 268f.

<sup>&</sup>lt;sup>146</sup> Vgl. Polo Martín, Régimen municipal (wie Anm. 10), S. 32f.

<sup>147</sup> Zur bedeutenden Rolle Toledos bei dem Aufstand der *Comunidades* und den Gründen des Ausbruchs vgl. Fernando Martínez Gil, Toledo en las comunidades de Castilla (Temas toledanos 11), Toledo 1981 bes. S. 7, 11–17; López Gómez, Representatividad política (wie Anm. 120), S. 741–750. Zu den vorherigen Unruhen 1506 und deren Verbindung mit dem Aufstand der *Comunidades* vgl. Óscar López Gómez, Después de Isabel la Católica: La última rebelión medieval de Toledo, in: Anales de la Universidad de Alicante. Historia medieval 18 (2012–2014), S. 317–346, hier S. 318–320; vgl. allgemein zu den Bedingungen und dem Ablauf des Aufstandes der *Comunidades* Joseph Pérez, La révolution des "Comunidades" de Castille (1520–1521), Bordeaux 1970; Haliczer, Comuneros (wie Anm. 3), S. 23f.; vgl. auch den Sammelband En torno a las Comunidades de Castilla. Actas del congreso internacional: Poder, conflicto y revuelta en la España de Carlos I (Toledo, 16 al 20 de octubre de 2000), hrsg. von Fernando Martínez Gil (Ediciones institucionales 26), Cuenca 2002.

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> Die *Alcaldes Menores* waren für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Gerichtsbarkeit in den zu Toledo gehörenden Territorien verantwortlich, vgl. Molénat, Tolède (wie Anm. 107), S. 329, 340. Der *Corregidor* ernannte die *Alcaldes*, den *Lugarteniente*, den *Alcalde de Lazadas*, den *Alcalde de Pastores/de la Mesta* und vier *Alcaldes ordinarios*, vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 26–28.

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup> Vgl. zu den Rechten und Pflichten des Alcalde Mayor Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 29.



adelige Familien, ansässig im Umland der Stadt, beschränkt. <sup>150</sup> Der *Alguacil Mayor* war weiterhin Teil der Exekutive und als Träger des Amtsstabes Repräsentant der Justiz. <sup>151</sup>

## Schlussbetrachtung

Ende des 15. Jahrhunderts bildeten die *Regidores* gemeinsam mit dem *Corregidor*, den *Alcaldes*, dem *Alguacil* und den entsprechenden Unterbeamten den *Ayuntamiento* von Toledo. Die mit der neuen Regierungsform, dem *Regimiento*, einhergehende Umwandlung des Stadtrates führte ab 1422 zur Etablierung des *Concejo Cerrado*, dem geschlossenen Rat, der auch den *Común* aus der Stadtregierung ausschloss. Die *Jurados* als Vertreter der Stadtviertel nahmen zwar vor allem in Toledo eine Sonderstellung ein, doch die auch hier einsetzende Elitenbildung und die Angleichung der Amtsträger an den Status der *Regidores* verdrängten letzten Endes den *Común* aus der Stadtregierung. Der Großteil der Stadtbewohner verlor somit die Möglichkeit zur Mitsprache. Die Macht innerhalb der Stadt beschränkte sich nunmehr auf die *Linajes*, den exklusiven, herrschenden Personenkreis innerhalb des oligarchisch organisierten Stadtgefüges. 154

Die Ämter der *Alcaldes* und des *Alguacil Mayor* blieben auch nach Einführung des *Regimiento* bestehen. Allerdings verloren sie ab 1422 mehr und mehr an politischer Bedeutung. Sie wandelten sich zu Ehrenämtern, wobei die Amtsinhaber weiterhin hohes gesellschaftliches Ansehen genossen. In den *Ayuntamientos* behielten sie zunächst ihr Stimmrecht und auch das Recht, das Wort zu ergreifen. Allerdings wurden sie nach und nach durch neue, gleichlautende Ämter ersetzt, die dem *Corregidor* unterstanden und auf repräsentative Funktionen be-

<sup>&</sup>lt;sup>150</sup> Das Amt des *Alcalde Mayor* wurde besetzt durch einen Angehörigen der Herzöge von Maqueda, der *Alguacil Mayor* entstammte den Grafen von Fuensalida, der *Alcalde de los pastores de la Mesta* und *der Alcalde de Alzadas* aus den Familien der Markgrafen von Montemayor und der Grafen von Cifuentes, vgl. Santos Vaquero, Alcalde Mayor de Alzadas (wie Anm. 5), S. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>151</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 29.

<sup>&</sup>lt;sup>152</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 28; Valdeón Baruque, Nobleza (wie Anm. 51), S. 25.

<sup>153</sup> Vgl. Montero Tejada, Organización (wie Anm. 34), S. 213; Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2),

S. 17f., 54; Álvarez Álvarez, Oficiales (wie Anm. 18), S. 491; Naegle, Solórzano Telechea, Geschlechter (wie Anm. 75), S. 588.

<sup>&</sup>lt;sup>154</sup> Vgl. González Alonso, Notas (wie Anm. 72), S. 175.

Lisa Walleit, Konsolidierung von Macht zwischen Mittelalter und Moderne: Die Ämter der Stadtregierung Toledos, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 173–196, https://mittelalter.hypotheses.org/15920.



schränkt waren. 155 Die *Fieles* büßten ihre politische Funktion als Teil des Stadtrates vollständig ein.

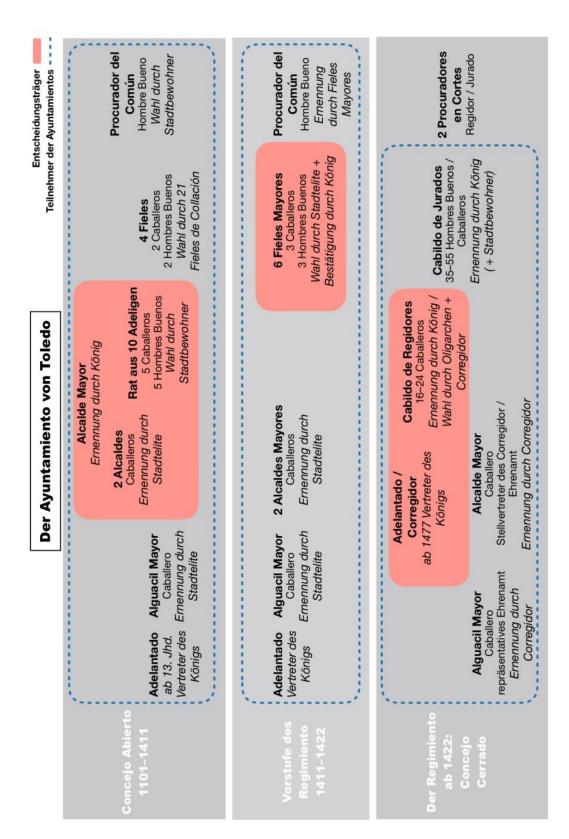
Der *Procurador del Común*, ursprünglich als Volksvertreter angelegt, wurde ab 1422 zu den *Procuradores en Cortes* umgestaltet. Einer der Amtsträger wurde in Toledo von einem Angehörigen des *Cabildo de Jurado* besetzt, der zu Beginn des *Regimiento* ebenfalls aus den Reihen der Bürgerschaft gewählt wurde. Die Beschneidung der Befugnisse der *Procuradores* auf den *Cortes*, sowohl durch die Könige als auch durch die Städte selbst, führte jedoch vor allem im Lauf des 16. Jahrhunderts zu einem stark reduzierten Einfluss der städtischen Vertreter – und damit der Städte – auf die kastilische Politik.

Gleichzeitig wurde der Einfluss der Könige sukzessive gestärkt. Durch die Etablierung des *Regimiento* ab 1411 und die Verteilung der Befugnisse 1422 auf die *Regidores* und ab 1477 auf den *Corregidor* verlor der ursprünglich weitgehend stadtintern organisierte Rat Toledos seine Autonomie. Zugleich wurde die Stadt stärker in die allgemeine Politik und Verwaltung Kastiliens eingebunden. Der *Cabildo de Jurados* ermöglichte es der breiten Stadtbevölkerung zunächst noch, deren Interessen zu vertreten, wobei die enge Verknüpfung der *Jurados* mit dem Königtum den Einfluss der Monarchen auf innerstädtische Belange stärkte. <sup>156</sup> Die Katholischen Könige Isabel und Fernando setzten die zentralisierenden Maßnahmen ihrer Vorgänger fort und vereinheitlichten somit weitgehend die Verwaltung und Regierung der wichtigsten kastilischen Städte und damit auch Toledos.

<sup>&</sup>lt;sup>155</sup> Vgl. Aranda Pérez, Poder municipal (wie Anm. 2), S. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>156</sup> Vgl. Montero Tejada, Organización (wie Anm. 34), S. 214.







# Prozess am "Tatort". Innerstädtische Kommunikation in den Konstanzer Baugerichtsprotokollen

von Lukas-Daniel Barwitzki

## 1. Einleitung

Bei der Erforschung spätmittelalterlicher Gerichte wurde der Fokus in den letzten Jahren vermehrt weg vom Strafprozess, der Delinquenz, hin zu "privatrechtlichen" Verfahren wie in Rats- und Zunftgerichten verschoben.¹ Hieran anknüpfend stehen im Zentrum dieses Beitrags die Verfahrensweise und der Prozessablauf eines für den süddeutschen Raum einmaligen Gerichts: des Konstanzer Baugerichts, dessen Protokolle als "Spruch von den Sibnen" aus der Zeit zwischen 1452 und 1470 erhalten sind. Untersucht werden zwei Fragestellungen, die nacheinander diskutiert werden: Erstens, wie verläuft ein Prozess in alltäglichen Streitfällen um verstopfte Abwassergräben, die Benutzung von Aborten oder (vermeintlich) unrechtmäßig errichtete Anbauten an Häusern? Zweitens, welche Besonderheiten im Verfahren zeigen sich in den Prozessen des Baugerichts?

## 2. Der Ablauf eines Baugerichtsprozesses

In diesem Abschnitt wird der Ablauf des Gerichtsverfahrens aus den erhaltenen Protokollen rekonstruiert. Die meisten vor Gericht verhandelten Fälle sind nicht in Gänze, sondern nur in einzelnen Verfahrensschritten protokolliert worden. Deshalb erfolgt die Rekonstruktion zuerst anhand der ausführlichsten, durch die Protokolle überlieferten Berichte. Als Ergebnis steht eine auf die Quellen gestützte 'Idealform' des Prozessablaufes, von dem sich begründet annehmen lässt, dass die meisten Verfahren etwa diesem Ablauf folgten. Weitere Quellen, die das Verfahren oder die Ergebnisse des Baugerichts schildern, konnten im Konstanzer Archivgut nur sehr selten identifiziert werden, zumeist in Urkunden über das Urteil.<sup>2</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Peter Schuster, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn 2000, S. 8f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Barbara Hausmair und Gabriela Signori, Einleitung, in: Spruch von den sibnen. Die ältesten Konstanzer Baugerichtsprotokolle (1452–1470), hrsg. von Barbara Hausmair und Gabriela Signori (Konstanzer Geschichtsund Rechtsquellen 46), Ostfildern 2016, S. IX–XXIX, hier S. XI.



Die *Sibnen*, wie die beteiligten Richter in den Protokollen selbst genannt werden, bestehen aus dem städtischen Baumeister und sechs weiteren, vom Rat der Stadt gewählten Personen.<sup>3</sup> Auch nach einer Überprüfung der Ratsprotokolle und der wenigen erhaltenen Urkunden lassen sich nur drei der *Sibnen* identifizieren, die während der gegenständlichen Zeitspanne als Baumeister fungierten.<sup>4</sup>

## 2.1 Beginn des Verfahrens

Am Beginn jeden Prozesses steht ein baurechtliches oder schlicht bauliches Problem, zu dessen Lösung die *Sibnen* angerufen wurden. Wie der Gliederung in der Edition von Gabriela Signori und Barbara Hausmair entnommen werden kann, handelt es sich in den meisten Fällen um Streitfälle in Bezug auf die Entsorgung von Abfällen, die Nutzung von Innenhöfen und Gärten sowie Anbauten an bestehenden Gebäude. In Fällen der Leerung, Säuberung und Instandsetzung der "Ehgräben", der städtischen Abwasserleitungen, scheinen die *Sibnen* ohne die Klage eines Beschädigten aktiv geworden zu sein.<sup>5</sup> Da in den Protokollen in diesen Fällen nur das Ergebnis festgehalten wird, lässt sich vermuten, dass die *Sibnen* auf Geheiß des Rates tätig wurden, um die Reinhaltung der Gräben zu überwachen. Der Bezug auf die Anweisung des Rates oder des Bürgermeisters wird in den entsprechenden Fällen innerhalb der Protokolle wie folgt herausgehoben:

Item uff sambstag nach sant Peterstag haben die sibnen die mistgrüben von bevelhens wegen ains burgermaisters und rates [...] zu baiden sitten besehen und sich daruff erkennt, das alle [...].

Die Baurichter wurden also zum einen auf Initiative der Stadt aktiv, um gemeinnützige Anlagen wie beispielsweise Wassergräben zu überwachen, zum anderen konnten sie aber auch in privaten Streitfällen angerufen werden. Hierbei wird meist das Ergebnis des Prozesses so pro-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Hausmair, Signori, Einleitung (wie Anm. 2), S. IX.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Hausmair, Signori, Einleitung (wie Anm. 2), S. XI.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Hausmair, Signori, Einleitung (wie Anm. 2), S. X.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Spruch von den sibnen. Die ältesten Konstanzer Baugerichtsprotokolle (1452–1470), hrsg. von Barbara Hausmair und Gabriela Signori (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 46), Ostfildern 2016, Eintrag Nummer 5: "Ebenso haben die *Sibnen* am Samstag nach Sankt Peterstag die Abfallgruben auf Anordnung von Bürgermeister und Stadtrat […] von beiden Seiten begutachtet und Recht gesprochen, dass alle […]." [Übersetzung L.D.B.]



tokolliert, dass die beiden Streitparteien und der Gegenstand des Konfliktes einleitend genannt werden:

Item zwuschen Jergen Appenteger und Otten zum Helfand ist erkent, das Jerg wol fur sich uff dass sin buwen mag, doch dem Otten an den vier venster unschadlich und das der buw <i>doch beschadenlich und ungevarlich ingange.<sup>7</sup>

In welchem Rhythmus das Gericht tagte, ist aus dem Protokollbuch nicht ersichtlich. Teils wurden mehrere Fälle an einem einzigen Tag oder im Abstand von wenigen Tagen verhandelt, so etwa am 18. Oktober und 6. November 1466 zusammen fünf sehr umfangreiche Fälle. Teils lagen aber auch mehrere Monate zwischen den Einträgen. Es zeigt sich eine erhöhte Frequenz für die Frühlings- und Sommermonate, während sich zwischen November und März nur sehr wenige Einträge finden. Daraus lässt sich schließen, dass die Aktivität der *Sibnen* durch das Wetter und die im Winter ruhenden Bauarbeiten beeinflusst wurden.

## 2.2 Prozess vor Ort

In zahlreichen Fällen wurden die Streitfälle an den streitbefangenen (Bau-)Grundstücken diskutiert und sozusagen am 'Tatort' verhandelt. Die Besichtigung des "locus delicti" wird im Protokollbuch als *undergang* bezeichnet. Die streitenden Parteien sehen sich zusammen mit den sachkundigen *Sibnen* das Streitobjekt an und die *Sibnen* entscheiden (unter anderem) auf Basis des *undergangs* über das weitere Vorgehen. Die persönliche Begutachtung durch die *Sibnen* wird auch in den Protokollbüchern als Teil des Prozesses beschrieben. Im Protokoll des Streitfalls zwischen Hans von Kappel und Peter in Egenhof im Jahr 1453 um den Verlauf eines Grabens wird die persönliche Begutachtung durch alle Beteiligten zur Begründung des Urteils genutzt:

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 33. Übersetzung: Ebenso ist zwischen Jörg Appenteger und Otto zum Helfans [ein Haus in Konstanz, L.D.B] entschieden worden, dass Jörg auf seinem Grundstück bauen, die vier Fenster des Otto aber nicht versperren darf. Der Neubau soll umsichtig und ohne Gefährdung [des Nachbarn, L.D.B.] ausgeführt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 156 bis 178.

Lukas-Daniel Barwitzki: Prozess am "Tatort". Innerstädtische Kommunikation in den Konstanzer Baugerichtsprotokollen, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 197–211, https://mittelalter.hypotheses.org/16191.



Solich ir spenn nu die Sibnen besehen, och darumm gesworn, redlich kuntschafft verhört, [...]. Und nachdem und dann die siben die sachen haben besehen, haben sy sich zu recht erkennt, das [...].  $^9$ 

In einem Fall aus dem Juni 1460 lässt sich sogar nachvollziehen, dass der Konflikt von den *Sibnen* an den städtischen Rat weitergeleitet wurde – mit der Option, ihn anschließend neu zu verhandeln. Der Kläger Vogelin soll seine Nachbarin, die Büchelinen, vor das Ratsgericht bringen. Wenn er dies nicht binnen der nächsten Wochen tun kann, werden die *Sibnen* wieder aktiv:

[...] so sollen aldenn die syben zu den stossen gan und darumb ain undergang haben, und nachem und sy solicher stoß halb, es sye mit brieff oder anderm underricht werden, ainen spruch mit recht geben etc.<sup>10</sup>

Dieses Beispiel zeigt die Überschneidung der Zuständigkeiten und dass das Ratsgericht eine "übergeordnete" Instanz für die Sibnen darstellt, da der Rat den Streitfall nach Ansicht der Sibnen zuerst zu behandeln habe. In diesem Fall wird von Rat und Sibnen beschlossen, dass die Sibnen zuständig werden, falls der Kläger die Möglichkeit, vor den Rat zu ziehen, verstreichen lässt. Hierdurch werden der undergang, die Beweiserbringung durch Urkunden und der Richterspruch der Sibnen fällig.

Der städtische Baumeister zeigte in manchen Fällen persönlich die technische Lösung der Probleme auf. In einem Prozess von 1463 um den Grenzverlauf zwischen mehreren Grundstücken wird deutlich beschrieben, wie er mit einer Schnur den strittigen Verlauf klärt:

[...] und darnach /sollen/ die buwmaister baid ain schnur nehmen und die setzen an <den und> /<stadel>/ [...], als <in>/im/ dann <das> von den sibnen beschaiden ist [...] nach der mess, das dann der buwmaister hät [...]. 11

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 7: "Diesen Streitfall haben die *Sibnen* behandelt und auch ihn betreffende eidlich geschworene Zeugenaussagen angehört […]. Und nachdem die *Sibnen* diesen Sachverhalt betrachtet hatten, haben sie ein Urteil gefällt, dass […]." [Übersetzung: L.D.B.]

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 41: "So sollen dann die *Sibnen* zu den "Stossen" [nicht näher identifizierbar, L.D.B.] gehen und diese untersuchen und danach bezüglich des "Stoss", sei es mit Urkunden oder anderen Zeugnissen, ein gültiges Urteil fällen." [Übersetzung: L.D.B.]

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 85: "Und danach sollen beide Baumeister eine Schnur nehmen und diese an den Stadel setzen [...], wie ihm [dem Besitzer, L.D.B.] dies von den *Sibnen* aufgezeigt wurde [...], nach der Maßgabe, die der Baumeister [durch das Hängen der Schnur, L.D.B.] gemacht hat." [Übersetzung: L.D.B.] Die Streichungen und interlinearen Korrekturen im Originalzitat wurden hier aus der Edition

Lukas-Daniel Barwitzki: Prozess am "Tatort". Innerstädtische Kommunikation in den Konstanzer Baugerichtsprotokollen, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 197–211, https://mittelalter.hypotheses.org/16191.



Die *Sibnen* entschieden vor Ort, wie der Konflikt gelöst werden sollte, und der Baumeister und der Unterbaumeister nahmen öffentlich und im Rahmen der Konfliktlösung mit der Schnur über der Grenze Maß. Die Vorgaben des Baumeisters wurden im Urteil der *Sibnen* verschriftlicht. Ähnlich stark ist der Bezug zu den Vorgaben des städtischen Baumeisters im Juni 1462 beim Streitfall zwischen Jakob Nuwiler, einem Glasbläser, und einigen seiner Nachbarn. Hier urteilten die *Sibnen*, dass der Glasofen nur unter folgenden Bedingungen genutzt werden darf:

[...] furohin mit guter besorgnuß und gewarsami des furs in aller måß wie er bruchen und nutzen mag, doch wenn er glassen giessen will, daz er solichs by haiterm tag tun und dartzu maister Hansen Flachen und den underbuwmaister beruffen sol. 12

Bei Hans Flach handelt es sich um den damaligen Stadtbaumeister. Die *Sibnen* setzten also fest, dass mit dem Baumeister einer der an der Streitentscheidung Beteiligten zukünftig über die Glasherstellung zu wachen habe. Die Präsenz des Baumeisters am Konfliktort ist hier erneut ein essentieller Teil des Urteils. Der Handwerker durfte seiner Arbeit kontrolliert nachgehen und die Rechte der klagenden Nachbarn sollten durch die Anwesenheit und Überwachung durch den Baumeister persönlich gewahrt werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der *undergang* ein essentieller Teil des Prozessablaufes des Konstanzer Sibnergerichtes war. Die Begutachtung durch den städtischen Baumeister und die sechs anderen Teilnehmer verlagerte den Prozess hin zum "Tatort" und ermöglichte eine genaue Betrachtung durch das Gremium. Der Baumeister griff in einigen Fällen persönlich in die Schlichtung ein, indem er die notwendigen handwerklichen Schritte veranlasste oder selbst durchführte.

übernommen: Die einfachen Guillemets stellen Streichungen, die Schrägstriche interlineare Ergänzungen im Rahmen der Edition dar. Vgl. die Editionsrichtlinien in Hausmair, Signori, Einleitung (wie Anm. 2), S. XXIX. <sup>12</sup> Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 69: "[Jakob Nuwiler darf das Feuer, Ergänzung L.D.B.] weiterhin mit großer Vorsicht und Wachsamkeit über das Feuer auf jede Art und Weise nutzen und benutzen, doch wenn er Glas gießen will, dann soll er dies an einem sonnigen Tag tun und dazu Meister Hans Flach und den Unterbaumeister hinzurufen." [Übersetzung: L.D.B.]



# 2.3 Zeugen und Beweise

Der Einbezug von Zeugen oder schriftlichen Dokumenten wird unterschiedlich dargestellt. Im Juni 1462, bei einem Streitfall zwischen Heinrich von Payer und Tifer um eine Brücke über einen innerstädtischen Graben wird schlicht festgehalten: *Sind lùt und brief verhört*<sup>13</sup>.

Die Begründung, warum Tifer die von ihm errichtete Brücke nicht weiter nutzen durfte, wird innerhalb der Protokolle nicht gegeben. Einzig der Bezug zu Zeugenaussagen und Urkunden, die ebenfalls nicht inhaltlich wiedergegeben werden, wird in den Protokollen vermerkt. Umso ausführlicher ist die Zeugeneinvernahme im lange währenden Konflikt zwischen Heinrich Harzer und Hans Muntprat im Kemlin im November 1463. Der Schreiber der Protokolle notiert irgendwann vor dem eigentlichen Termin: *Gedenck min wip zu fragen von des Harczers datum wegen.* 14

Ob seine Frau ihm den Termin nennen konnte, lässt sich nicht rekonstruieren, wohl jedoch, dass am 1. November der Prozess zwischen Harzer und Muntprat stattfand. Harzer wollte die Fischreusen, die er zusammen mit seinem Grundstück von Stickel gekauft hatte, nutzen. Muntprat hingegen war der Ansicht, das Nutzungsrecht liege bei ihm selbst allein, nicht jedoch bei Harzer. Harzer erbat die Möglichkeit, Zeugen und Urkunden für seine Position beibringen zu können, wie im Protokoll festgehalten wird:

[...] und alsdenn der Hartzer zugnuß darbotten håt, [...], mag er diewil by geswornem aid verhoren laussen und ir sag ingeschrifft nehmen [...] und anders, so im not ist, darlegen.<sup>15</sup>

Die Aussage der Zeugen wird jedoch nicht beim nächsten Eintrag im Protokoll genannt, sondern erst mehrere Monate später, nämlich im Juni 1464. Bei diesem Eintrag handelt es sich um einen der ausführlichsten innerhalb der Protokolle, da die Aussagen von vier Beteiligten eingeholt wurden: zum einen von Stickel, dem Vorbesitzer des Grundstückes von Harzer, von

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 64.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 110.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 112: "Und wenn dann der Hartzer seine Aussage getan hat [...], kann er diese als geschworenen Eid verlesen lassen und ihren Inhalt schriftlich festhalten [...] und woanders, sollte es notwendig sein, darlegen." [Übersetzung L. D. B.]

Lukas-Daniel Barwitzki: Prozess am "Tatort". Innerstädtische Kommunikation in den Konstanzer Baugerichtsprotokollen, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 197–211, https://mittelalter.hypotheses.org/16191.



Stickels Frau und von dessen Schwiegersohn Jacob Fry sowie dem Nachbarn Dietrich Müntzi. <sup>16</sup> Das Verhörprotokoll beginnt mit einer Aussage des Stadtbaumeisters:

Also haben wir, Jörg Engelin, derzit bumaister, und Hanns Babemberg, als von den sibnen darzu geordnet, solich zugen fur uns beruft, die ouch ainen gelerten aid mit ufgehepten vingern liplich zu gott und den hailigen geschworn haben [...]. 17

Bemerkenswert ist hier erneut die prominente Position des Baumeisters. Er und der Unterbaumeister Hans Babenberg leiten die Zeugeneinvernahme und befragen die Zeugen ausdrücklich auf Beschluss der *Sibnen*. Innerhalb der nachfolgenden Zeugenaussagen zeigt sich die klare Unterstützung der Position Harzers, dass er die Fischreusen nützen dürfe, da sowohl der Vorbesitzer als auch andere Anwohner diese benutzen. Ein Urteilsspruch wird in den Protokollen nicht dokumentiert. Nach dem Ende der Zeugenaussagen folgt nur noch die Datumsangabe.<sup>18</sup>

Eine noch größere Zeitspanne zwischen dem ersten Eintrag mit der Bitte, Beweis führen zu dürfen, und dem eigentlichen Urteil findet sich im Konflikt zwischen Johannes Schreiber und dem Tischmacher. Schreiber hat ein Loch in die Mauer des gemeinsamen Hofes geschlagen, was Tischmacher als unrechtmäßig empfindet. Im September 1465 geben die *Sibnen* Tischmacher recht, scheinen aber Schreiber die Möglichkeit zu eröffnen, weitere Beweise für seine Position zu erbringen.<sup>19</sup> Im März 1466 wird in wenigen Worten dargestellt, dass *der schriber nicht gewist hab*, also keine weiteren Beweise anführen konnte, und das Urteil aus dem letzten Jahr somit gültig sei.<sup>20</sup>

Es zeigt sich in einem anderen Fall von 1462 ebenfalls, dass es nicht immer möglich war, genug Zeugen zu beschaffen. Im Streit um den Bau eines Fensters, das Wolfgang als störend empfindet, soll dieser den Beweis erbringen, dass das Fenster unrechtmäßig eingebaut worden sei.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 125.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 125: "Also haben wir, Jörg Engelin, derzeitiger Baumeister, und Hans Babenberg, wie von den *Sibnen* dazu aufgefordert, diese Zeugen zu uns gerufen und sie einen vorgefertigten Eid mit erhobenen Fingern auf Gott und die Heiligen schwören lassen." [Übersetzung L.D.B.] <sup>18</sup> Vgl. Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 125.

vgi. Spruch von den sionen (wie Ahm. 0), Eintrag Nummer 12

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 143.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 146.

Lukas-Daniel Barwitzki: Prozess am "Tatort". Innerstädtische Kommunikation in den Konstanzer Baugerichtsprotokollen, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 197–211, https://mittelalter.hypotheses.org/16191.



[...], daz Wolffgang brief, luter oder anders darumb zoge, daz er verschlagen sin solle, und wenn er das tút, als denn so wellen wir aber darumm sprechen, als recht ist.<sup>21</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Einsicht in Urkunden und die Zeugeneinvernahme neben dem *undergang* die wichtigste Grundlage zur Urteilsfindung für die *Sibnen* waren. Aus den Protokollen ist jedoch nicht ersichtlich, wo die Vernehmung der Zeugen stattgefunden hat. Eine Möglichkeit ist, dass diese ähnlich wie der *undergang* am Ort des Konfliktes stattgefunden hat, eine andere, dass dafür städtische Räumlichkeiten aufgesucht wurden, die jedoch nie in der Quelle erwähnt werden.

### 2.4 Das Urteil

Wenn die *Sibnen* einen Beschluss gefasst haben, wie der Konflikt beizulegen sei, "erkennen" sie (sich), wie es in den Protokollen heißt. Jedoch konnten sich Streitfälle auch nach dem Richterspruch der *Sibnen* weiter fortziehen. Im oben genannten Konflikt zwischen Heinrich und Payer und dem Tifer um eine Brücke wird 1466, über vier Jahre nach dem Spruch der *Sibnen*, erneut das Baugericht tätig. Das Urteil von 1462 wird bestätigt, jedoch werden fünf ausführlich dargelegte Erläuterungen über sich daraus ergebende Folgekonflikte – Bäume, Zaun, Weg und Abort am Graben – ergänzt. Der Richterspruch von 1462 beendete somit nur den Konflikt um die Brücke über den Graben, über jedes weitere – oder neue? – Detail stritten die Nachbarn noch vier weitere Jahre bis zum nächsten Urteil der *Sibnen*.

Ebenso räumten die *Sibnen* nach ihrem Urteil dem Rat die Möglichkeit ein, über den Gegenstand erneut zu verhandeln und gegebenenfalls auch gegen das Urteil der *Sibnen* Position zu beziehen. So in einem Streit zwischen Jos Kalt und Ellen Köchin um den Zugang zu einer Haustür. Die *Sibnen* urteilen, dass Kalt jederzeit Zugang zu dieser Türe haben muss, allerdings:

Doch so haben wir uns selbs behalten, das ain b(ürgermeister) und raut den spruch minren <od>, meren oder gantz abt $\mathring{u}$ n, wenn und  $z\mathring{u}$  welchen ziten inen das eben ist  $[...]^{22}$ 

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 74: "[…], dass Wolfgang Urkunden, Zeugen oder anderes herbringe und dass er bis dahin rechtlich gebunden sein solle. Und wenn er dies tut, dann wollen wir darüber erneut verhandeln." [Übersetzung L.D.B.]

#### Zitation:

Lukas-Daniel Barwitzki: Prozess am "Tatort". Innerstädtische Kommunikation in den Konstanzer Baugerichtsprotokollen, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 197–211, https://mittelalter.hypotheses.org/16191.



Ähnlich wie im oben geschilderten Fall, in dem dem Kläger e Möglichkeit gegeben wurde, zuerst vor dem Rat zu klagen, räumten die *Sibnen* hier dem Rat eine übergeordnete Position ein. Eine mögliche Erklärung hierfür ist die Kombination eines baurechtlichen Konfliktes mit einem weiteren Konflikt, der in die Ratsgerichtsbarkeit fällt. Die *Sibnen* gestehen ihrem Urteil somit nur Aussagekraft für den baurechtlichen Anteil des größeren Konfliktes zu, unter Vorbehalt, dass es dem Ratsgericht nicht widerspricht.

In den ausführlichsten Berichten innerhalb der Protokolle ist die für das spätmittelalterliche, städtische Gerichtswesen übliche Tendenz erkennbar, einen Ausgleich zwischen den Betroffenen zu schaffen. Ein anschauliches Beispiel hierfür ist der Konflikt zwischen dem Müller im Kehlhof und den Ledergerbern in Stadelhofen, deren Produktionsstätten berufsbedingt direkt am innerstädtischen Bach lagen.<sup>23</sup> Die für das Gerben notwendigen Produkte sowie das aufgestaute Wasser für die Häute behinderten den Fluss der Mühle. Die *Sibnen* fanden folgendem Ausgleich:

[...] daz die ledergårwer dahainen schluch, harn nach holtz [...] mer in den bach werfen, noch damit swellinen machen söllen [...]. Furo söllen si <dehainen schluch> ouch durch die wuchen dehainen harn noch schluch an die gassen legen noch in den bach werffe [...] furo der muller, wenn er den bach rumpten mag, das sand damit geswelt worden ist, uff den port ußwerffen, wa es im alle bast füget und eben ist, ungevarlich.<sup>24</sup>

Um den Müller nicht zu behindern, wird die Arbeit der Ledergerber zeitlich und materiell eingeschränkt. Im Gegenzug hat der Müller dafür Sorge zu tragen, dass der Bach nicht mehr verstopft wird und der anfallende Sand fachgerecht abgeführt wird. Somit wird beiden Streitparteien die Weiterführung ihres Handwerkes ermöglicht, ohne den jeweils anderen zu gefährden.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 89: "Doch haben wir uns selbst vorbehalten, dass Bürgermeister und Rat das Urteil verändern oder ganz für ungültig erklären können, wann auch immer sie dies wollen." [Übersetzung: L.D.B.]

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 153.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 153: "Dass die Ledergerber keinen Schlangenknöterich, Urin oder Holz […] mehr in den Bach werfen, noch ihn damit stauen sollen […]. Weiterhin sollen sie unter der Woche weder Urin noch Schlangenknöterich auf der Straße lagern oder in den Bach werfen […]. Weiterhin soll der Müller, wenn er den Bach abschwellen will, den Sand, mit dem die Stauung erzeugt worden ist, zum Hafen hin abtragen, bis es ihm [für das Betreiben der Mühle] reicht und ohne Gefährdung anderer ausreichend ist." [Übersetzung L.D.B.]

#### Zitation:

Lukas-Daniel Barwitzki: Prozess am "Tatort". Innerstädtische Kommunikation in den Konstanzer Baugerichtsprotokollen, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 197–211, https://mittelalter.hypotheses.org/16191.



In drei Fällen urteilen die *Sibnen* explizit *in der minn*, also als Schiedsgericht.<sup>25</sup> 1459 wird der Streit um den Brunnen auf dem Grundstück zwischen Hegelin und Hans Barchard so geschlichtet, dass er zukünftig beiden gehört und von beiden genutzt werden darf.<sup>26</sup> Ebenfalls zwischen Barchard und Jos Vogler und später gegen Heinrich Lobe wird 1463 *in der minn* geurteilt. Barchard wie Vogler wird es verboten, Unrat in den Graben zu schütten<sup>27</sup> und Lobe wie Barchard müssen sich die Pflege der Bäume im Garten teilen.<sup>28</sup> Bemerkenswert ist hier, dass alle drei Fälle *in der minn* in Zusammenhang mit Hans Barchard stehen. Aus den Protokollen lässt sich nicht erkennen, ob das ein Zufall ist oder Barchard explizit einen Schlichterspruch forderte.

In zwei Fällen, die ebenfalls in Edition vorliegen, sind die Urkundenbriefe des Urteils erhalten. Sie enthalten im Protokoll als Aussteller die *Sibnen* ohne eine spezielle Nennung des Baumeisters, dafür mit Betonung der Aufgabenübertragung durch den Rat der Stadt: *Wir, die siben richter zu den buwen und undergengen, uff dicz von einem rate ze Costentz darczu geordnet,* [...].<sup>29</sup>

Für beide Urkunden finden sich die passenden Einträge in den Protokollen. Im Fall zwischen der Glorerin und der Zunft der Schumacher sind der Sachverhalt und das Urteil etwas ausführlicher, aber inhaltlich gleich der Protokollnotiz vermerkt. Es lässt sich vermuten, dass der Eintrag in das Protokoll die Vorlage für die am selben Tag datierte Urkunde darstellt.<sup>30</sup> Im Streitfall zwischen Johannes Winterstetter und Johanes Stüdler weichen Urkunde und Protokoll leicht voneinander ab. Der Inhalt ist sehr ähnlich, nur wird in der Urkunde ausführlicher berichtet und ein weiterer Zeuge aufgenommen, der nicht im Protokolleintrag erwähnt wird.<sup>31</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Die Edition nennt hier nur die Einträge Nummer 86 und 87, nicht aber Nummer 37. Vgl. Hausmair, Signori, Einleitung (wie Anm. 2), S. X.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vgl. Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 37.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 86.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Vgl. Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 87: "Wir, die sieben Richter [zuständig, Anmerkung L.D.B.] für Bauangelegenheiten und Bauüberwachung, zu dieser [Urteilsfindung Anmerkung L.D.B.] beauftragt vom Rat zu Konstanz." [Übersetzung L.D.B.]

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Anhang 1, fast wortgleich zu Anhang 2.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Vgl. Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 61 und Anhang 1.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Vgl. Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 119 und Anhang 2.



Resümierend lässt sich feststellen, dass die Urteile der *Sibnen* meist den Ausgleich aller Beteiligten suchten. Es kam jedoch auch in mindestens einem Fall vor, dass die *Sibnen* die Reichweite ihrer Entscheidung eingrenzten und der Ratsgerichtsbarkeit zusprachen. Ebenso konnte es vorkommen, dass sich derselbe streitbefangene Ort, wie der Graben zwischen Heinrich von Payer und dem Tifer, in mehreren Urteilen um jeweils gesonderte Probleme – Brükke, Zaun, Weg – wiederfinden. Sofern Urkunden ausgestellt wurden, werden die *Sibnen* als Aussteller genannt, die ihre Befugnis vom Rat erhielten.

#### 3. Besonderheiten der Konstanzer Sibnen

Franz-Josef Arlinghaus konnte zeigen, dass die Zuständigkeit der verschiedenen konkurrierenden Gerichte einer Stadt eng mit der sozialen Zugehörigkeit der am Prozess Beteiligten zusammenhing.<sup>32</sup> Er arbeitet am Beispiel Köln zwei verschiedene Ausrichtungen des Gerichtswesens heraus: zum einen den Prozess im öffentlichen Rahmen unter Mitwirkung des sozialen Umfeldes der Beteiligten – der Gilde, des Kirchspiels, der Nachbarschaft – in Form von Gnadengesuchen und Zeugenaussagen, zum anderen den weniger öffentlichen Prozessrahmen in einem eigenständigen, großteils abgeschlossenen sozialen Raum und rechtlichen Diskurs.<sup>33</sup>

Nach den Zunftaufständen 1431 wurde das Gerichtswesen auf Befehl von König Sigismund so reformiert, dass alle städtische Gerichtsbarkeit ausschließlich in den Händen des Rates lag.<sup>34</sup> Neben dem nur sehr selten in städtische Konflikte involvierten bischöflichen Gericht gab es in Konstanz de facto nur den Rat der Stadt als richtende Instanz.<sup>35</sup> Während des 15.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Vgl. Franz-Josef Arlinghaus, Genossenschaft, Gericht und Kommunikationsstruktur. Zum Zusammenhang von Vergesellschaftung und Kommunikation vor Gericht, in: Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, hrsg. von Franz-Josef Arlinghaus, Ingrid Baumgärtner, Vincenzo Colli, Susanne Lepsius und Thomas Wetzstein (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main 23), Frankfurt 2006, S. 155–181, hier S. 156.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Vgl. Franz-Josef Arlinghaus, Raumkonzeptionen der spätmittelalterlichen Stadt. Zur Verortung von Gericht, Kanzlei und Archiv im Stadtraum, in: Städteplanung – Planungsstädte, hrsg. von Bruno Fritzsche und Hans-Jörg Gilomen, Zürich 2006, S. 101–123, hier S. 103.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. Schuster, Eine Stadt (wie Anm. 1), S. 39–42.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Vgl. Thomas Wetzstein, Tam inter clericos quam laicos? Die Kompetenz des Konstanzer geistlichen Gerichts im Spiegel der archivalischen Überlieferung, in: Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, hrsg. von Franz-Josef Arlinghaus, Ingrid Baumgärtner, Vincenzo Colli, Susanne Lepsius und Thomas Wetzstein (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main 23), Frankfurt 2006, S. 47–75, hier S. 62f.



Jahrhunderts wurden einzelne Kompetenzen vom Rat an "Strafer" delegiert. Etwa an den *straffer der muntz*, der sich um die Einhaltung der Gewichte kümmerte oder den *straffer von der hochziten wegen*, der öffentlich stattfindende Feste überwachte.<sup>36</sup> Eine Namensähnlichkeit besteht auch zu den *sibnen auff dem thore*, die sich um Schuldfälle kümmerten. Im Gegensatz zu der von Arlinghaus für Köln nachgewiesenen Tendenz, die Zuständigkeit von Gerichten nach sozialen und geographischen Gesichtspunkten aufzuteilen, regelte der Rat von Konstanz zentral alle Anliegen. Der Rat delegierte seine Zuständigkeit nur in wenigen, eng umrissenen (Fach-)Bereichen an Einzelrichter, wie die Strafer, oder ein Fachgremium, wie die beiden Sibnergremien. Man könnte dementsprechend schlussfolgern, dass Konstanz in einigen wenigen Fällen eine gegenstandsspezifische "Fachgerichtsbarkeit" herausbildete, anstatt gruppenspezifische Sondergerichte zu unterhalten.<sup>37</sup>

Dies liefert eine schlüssige Erklärung für den Umgang mit Konfliktfeldern, die eventuell mit der Ratsgerichtsbarkeit zusammenhingen sowie die explizite Möglichkeit der Aufhebung eines Sibnerurteils durch den Rat. Bei den Sibnen handelt es sich somit – entgegen dem üblichen Wortgebrauch – nicht um ein institutionalisiertes "Gericht", sondern eher um eine fachspezifische, vorgerichtliche Entscheidungsinstanz. Die Sibnen stehen damit anderen vom Rat ausgegliederten Entscheidungsträgern wie den gleichnamigen Sibnen für Schulden und den Strafern nahe. Innerhalb eines fachlich begrenzten Rahmens trafen diese Gremien und Personen Entscheidungen, die Gültigkeit besaßen, jedoch vor dem Rat aufgehoben werden konnten. Alle diese Ämter wurden vom Rat gewählt und leiteten ihre Entscheidungsbefugnis von diesem ab ohne rechtlich fest verankert zu sein. Dies bildete einen eleganten Ausgleich zwischen dem Diktum der von König Sigismund erlassenen Stadtverfassung, nach der alle Macht vom Rat ausgeht und dem rein praktischen Problem, dass der Rat sich nicht um alle Anliegen kümmern konnte.

Von sechs der *Sibnen* erfahren wir weder in den Protokolleinträgen noch in den Urkunden etwas. Einzig der städtische Baumeister tritt häufiger in Erscheinung und wird sogar namentlich genannt. Die prominente Rolle des sachverständigen Baumeisters deutet an, dass es sich

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Vgl. Schuster, Eine Stadt (wie Anm. 1), S. 52.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Ähnlich formuliert es Schuster, Eine Stadt (wie Anm. 1), S. 53. Er bezeichnet es jedoch als "eigenverantwortliche Strafverfolgung durch ernannte Ratsmitglieder."



bei den *Sibnen* weniger um ein Baugericht als um ein 'Baumeistergericht' handelte. Die sechs weiteren vom Rat gewählten Mitglieder des Gremiums nehmen an den Verhandlungen teil und *erkennen* gemeinsam das Urteil. Aber in den oben genannten Fällen zeigt sich, dass der Baumeister durch das Hängen von Los und Schnur die aktive Rolle der Konfliktbeilegung einnahm.

Das Baugerichtsprotokoll selbst trägt den Titel *Spruch von den sibnen, so dem buwmeister der statt zugehören zu rechtvertigen*. <sup>38</sup> Im Titel wird der Bezug der anderen sechs zum Baumeister durch das *zugehören* sprachlich untermauert. Mit dem *zu rechtvertigen* scheint, so soll als These formuliert werden, die Funktion der anderen sechs gegenüber dem Baumeister benannt zu werden. Durch die Partizipation von sechs gewählten Bürgern werden die Entscheidungen des Baumeisters legitimiert, die *Sibnen rechtvertigen* als Gremium die sachkundige Einschätzung des Baumeisters. <sup>39</sup>

Die Zusammensetzung als aus dem Baumeister und sechs rechtfertigenden Zeugen bestehendes Gremium passt in die von Arlinghaus skizzierte Tendenz des Einbezuges des sozialen Umfeldes in die Rechtsprechung. Im Gegensatz zu den zwei kurzzeitig wirkenden städtischen Strafern der Münze und der Festzeiten, die alleine agierten, sind bei den *Sibnen* verschiedene vom Rat jährlich gewählte Bürger im Amt, die das soziale Umfeld der Stadt repräsentieren. Durch den Miteinbezug in das Verfahren und die Urteilssprechung im Protokollbuch und den Urkunden durch alleinig die *Sibnen* und nicht durch den Baumeister wird folgendes deutlich: Es handelt sich hier um eine "städtische" Entscheidung gewählter Bürger und nicht um die "private" Entscheidung des Baumeisters.

Ein weiterer interessanter Aspekt ist die innerstädtische Mobilität der *Sibnen*. Während Ratsund Marktgericht an festen Orten tagten, ist für die *Sibnen* die Verhandlung am 'Tatort', der undergang, ein essentieller Teil des Prozesses. Die *Sibnen* und die an der Klage beteiligten Personen müssen also für die Untersuchung des Bau(rechts)mangels an den Gerichtstagen

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Titelseite.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Zur Legitimation durch Verfahren in mittelalterlichen Gerichten vgl. Ingrid Baumgärtner, Gerichtspraxis und Stadtgesellschaft. Zu Zielsetzung und Fragen, in: Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, hrsg. von Franz-Josef Arlinghaus, Ingrid Baumgärtner, Vincenzo Colli, Susanne Lepsius und Thomas Wetzstein (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main 23), Frankfurt 2006, S. 1–18, hier S. 3.



durch die Stadt gegangen sein, um sich die jeweiligen Konfliktorte anzusehen. Die Diskussion sowie die Anleitung des Baumeisters haben damit im klassischen Sinne 'öffentlich' stattgefunden, was erneut eine Ergänzung zu Arlinghaus darstellt. Sowohl die Beweisaufnahme als auch das Urteil der *Sibnen* sind für die städtische Anwesenheitsgesellschaft greifbar gewesen. Aus den Protokollen und Urkunden können wir keine Aussage über den Ausstellungsort der schriftlichen Dokumente oder das Verhör der Zeugen gewinnen. Die Handschrift zeigt jedoch eindeutige Gebrauchsspuren durch unsaubere Schrift, die auf ein Mitschreiben während der Diskussion und damit am Ort des Konfliktes hindeuten.

# 4. Zusammenfassung

Bei den Konstanzer Baugerichtsprotokollen handelt es sich, wie Gabriela Signori in der Einleitung der Edition schreibt, um ein international einmaliges Dokument. Ae Neben den in der Edition bereits aufgezeigten Erkenntnissen für die Sozial- und Nachbarschaftsgeschichte zeigt sich in den Protokollen jedoch auch ein bisher nicht erörterter Prozessablauf. Entgegen den lokal fest verankerten anderen städtischen Gerichten in Konstanz sind die Sibnen in vielen Fällen im Rahmen eines undergangs in der Stadt unterwegs und sehen sich den Ort des Konfliktes an. Unter der Führung und Anleitung des städtischen Baumeisters wird der Ausgleich zwischen den streitenden Parteien gesucht. Der Baumeister gibt hierbei eine bautechnische Lösung vor, die von den anderen Gremiumsmitgliedern mitgetragen wird. Die sechs anderen Mitglieder legitimieren und unterstützen den Baumeister in seiner städtischen Funktion, die er, ebenso wie die anderen Sibnen, vom Rat verliehen bekommen hat. Das Protokollbuch diente zur Aufnahme der Erkenntnisse vor Ort und zur schriftlichen Fixierung der Zeugenaussagen, die später oftmals in Urkunden mit dem Sigel der Sibnen umgewandelt wurden.

Beim Konstanzer Bau(meister)gericht ist die von Franz-Josef Arlinghaus postulierte Differenzierung der städtischen Gerichtsbarkeit innerhalb einer Anwesenheitsgesellschaft erkennbar. Der Prozess am 'Tatort' findet öffentlich statt und bei den *Sibnen* handelt es sich um ein zeitlich begrenzt eingesetztes Gremium, das das soziale Umfeld der Stadt widerspiegelt. Auch

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Vgl. Franz-Josef Arlinghaus, Raumkonzeptionen (wie Anm. 33), hier S. 103.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Vgl. Spruch von den sibnen (wie Anm. 6), Eintrag Nummer 111.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Vgl. Hausmair, Signori, Einleitung (wie Anm. 2), S. IX.

## Zitation:

Lukas-Daniel Barwitzki: Prozess am "Tatort". Innerstädtische Kommunikation in den Konstanzer Baugerichtsprotokollen, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 197–211, https://mittelalter.hypotheses.org/16191.



wenn bisher in der Forschung keine weiteren Baugerichtsprotokolle im Archivmaterial ausfindig gemacht werden konnten, lassen sich diese Erkenntnisse wahrscheinlich auf andere richterlich agierende Fachgremien in anderen Städten übertragen. Der Vergleich mit anderen Städten und ihren Gremien kann sich als äußerst fruchtbar für die Erforschung der mittelalterlichen Stadt erweisen.



# Spätmittelalterliche Stadtgeschichte in Trierer Heiltumsschriften des 16. Jahrhunderts

von Matthias Schneider und Daniel Schneider



Abbildung 1: Schweicker, Christoph, Gesamtansicht Trier von Westen, kolorierter Holzschnitt, s.l. ca. 1548-1550, Quelle: Dilibri, <a href="http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0128-6-3702">http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0128-6-3702</a>, Lizenz: CC BY-NC-SA 3.0, <a href="https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/deed.de">https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/deed.de</a>.

1512 stand das durch seine Grenzlage im Westen des römisch-deutschen Reiches marginalisierte Trier für rund drei Monate im Fokus der Reichsöffentlichkeit. Die ansonsten weder wirtschaftlich noch politisch herausragende Stadt war zum ersten und einzigen Mal Schauplatz eines Reichstages.<sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zur Einschätzung Triers um 1500 vgl. Franz Irsigler, Die Landesgeschichte Triers zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Ein Überblick, in: Der Trierer Reichstag von 1512 in seinem historischen Kontext. Ergebnisse der Trierer Tagung vom 19.–21.10.2010, hrsg. von Michael Embach und Elisabeth Dühr, Trier 2012, S. 89–97 sowie zusammenfassend Rita Voltmer, "Heylige Stadt" oder "Pfaffennest", freie Stadt oder Landstadt? Zu den Hintergründen der Trierer Heiltumsweisung des Jahres 1512, in: Die Medulla Gestorum Treverensium des Johann Enen. Ein Trierer Heiltumsdruck von 1514 – Faksimileausgabe und Kommentar, hrsg. von Wolfgang Schmid



Am 10. März 1512 traf Kaiser Maximilian I.<sup>2</sup> in der Moselstadt ein, wo am 16. April der Reichstag, der "quantitativ, aber auch qualitativ zu den bestbesuchten Reichstagen der gesamten Maximilianszeit gezählt werden kann"<sup>3</sup>, schließlich eröffnet wurde. Die Zwischenzeit hatte Maximilian für Ausflüge, Jagd und kirchliche Feierlichkeiten sowie Bußgänge genutzt.<sup>4</sup> Mitte Mai wurde der Sitzungsort nach Köln verlagert, wo die Verhandlungen am 16. Juli 1512 fortgesetzt wurden.<sup>5</sup>

und Michael Embach (Armarium Trevirense – Studien und Quellen zur Geschichte des Erzbistums Trier 2), Trier 2004, S. 125–152, hier S. 138.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. zu Maximilian aus der reichhaltigen Literatur beispielsweise Johannes Friedrich Battenberg, Maximilian I. und die Juden im Heiligen Römischen Reich, in: "Nit wenig verwunderns und nachgedenkens". "Die Reichstagsakten - Mittlere Reihe" in Edition und Forschung, hrsg. von Eike Wolgast (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 92), Göttingen 2015, S. 45-69, Reinhard Seyboth, Politik und religiöse Propaganda. Die Erhebung des Heiligen Rockes durch Kaiser Maximilian I. im Rahmen des Trierer Reichstages 1512, in: "Nit wenig verwunderns und nachgedenkens". Die "Reichstagsakten - Mittlere Reihe" in Edition und Forschung, hrsg. von Eike Wolgast (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 92), Göttingen 2015, S. 87-108, Maximilian I. (1459–1519). Wahrnehmung – Übersetzungen – Gender, hrsg. von Heinz Noflatscher, Michael A. Chisholm und Bertrand Schnerb (Innsbrucker historische Studien 27), Innsbruck 2011, Manfred Hollegger, Maximilian I. (1459–1519). Herrscher und Mensch einer Zeitenwende (Kohlhammer-Urban-Taschenbücher 442), Stuttgart 2005, Michael Embach, Die Trierer Heiltumsschriften des 16. Jahrhunderts zwischen Wallfahrtspropaganda und Maximiliansapotheose, in: Wallfahrt und Kommunikation, Kommunikation über Wallfahrt, hrsg. von Bernhard Schneider (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 109), Mainz 2004, S. 229-244, Michael Embach, Die Rolle Kaiser Maximilians I. (1459-1519) im Rahmen der Trierer Heilig-Rock-Ausstellung von 1512, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 21 (1995), S. 409-438, Hermann Wiesflecker, Maximilian I. Die Fundamente des habsburgischen Weltreiches, Wien/München 1991, Hermann Wiesflecker, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, München 1971-1986.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Reinhard Seyboth, Der Trierer Reichstag von 1512 als europäisches Ereignis, in: Der Trierer Reichstag von 1512 in seinem historischen Kontext. Ergebnisse der Trierer Tagung vom 19.–21.10.2010, hrsg. von Michael Embach und Elisabeth Dühr, Trier 2012, S. 11–39, hier S. 19, 21, 28. Vgl. zu den Teilnehmern die Verzeichnisse in Reinhard Seyboth, Deutsche Reichstagsakten. Die Reichstage zu Augsburg 1510 und Trier/Köln 1512 (Mittlere Reihe, Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. 11), Teil 3, Berlin/Boston 2017, S. 2574–2578. <sup>4</sup> Vgl. zu den Aktivitäten des Herrschers die chronologische Darstellung des Kurtrierer Sekretärs Peter Maier, in: Seyboth, Reichstagsakten Augsburg Trier/Köln (wie Anm. 3), Teil 3, S. 2554–2565.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Den Versuch einer Zusammenstellung der im Detail nicht immer unumstrittenen Chronologie unternimmt Matthias Schneider, Die Medulla Gestorum Treverensium (1514) des Johann Enen als Reflexionsort zeitgenössischer Konflikte im Umfeld der Heilig-Rock-Wallfahrt 1512, in: Libri Pretiosi 19 (2016), S. 58–76, hier S. 71f. Zur Vorbereitung, dem Verlauf und den Ergebnissen des Reichstages vgl. die jüngst erschienene Edition Seyboth, Reichstagsakten Augsburg Trier/Köln (wie Anm. 3).





Abbildung 2: Portrait von Maximilian I. (1459-1519), aus der Werksatt des Joos van Cleve, Antwerpen, ca. 1530. Quelle: Rijksmuseum Amsterdam, <a href="https://www.rijksmuseum.nl/nl/collectie/SK-A-3293">https://www.rijksmuseum.nl/nl/collectie/SK-A-3293</a>, Lizenz: keine (Public Domain).

In Erinnerung geblieben ist der Trierer Reichstag nicht nur wegen seiner Einzigartigkeit in der Stadtgeschichte, sondern auch wegen der zeitgleichen Erhebung und Zeigung des Heiligen Rocks, die das Fundament für eine seit über 500 Jahren andauernde Wallfahrtstradition legten.<sup>6</sup> Wenige Jahre vor dem Ausgangspunkt des umfassenden Veränderungsprozesses, den wir

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Einen Einblick in die Vielfältigkeit der Verehrungs- und Verkündigungsaktivitäten bieten u.a. Wolfgang Schmid, 500 Jahre Wallfahrt zum Heiligen Rock im Spiegel von Publikationen aus der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars Trier, in: Libri Pretiosi 15 (2012), S. 21–36 sowie der Katalog Zeichen des Heils. 500 Jahre Wallfahrt zum Heiligen Rock nach Trier im Spiegel von Originaldokumenten, Schriften und Devotionalien aus der Bibliothek des Priesterseminars Trier, Sonderausstellung 23. Februar bis 17. August 2012, hrsg. von Reinhold Bohlen, Trier 2012. Zu den verschiedenen Wallfahrtsperioden vgl. die Beiträge in: Der Heilige Rock zu Trier. Studien zur Geschichte und Verehrung der Tunika Christi, hrsg. von Erich Aretz, Michael Embach, Martin Persch und Franz Ronig, Trier 1995.



heute stark verkürzend mit der begrifflichen Klammer *Reformation* umreißen,<sup>7</sup> ist um das Jahr 1500 eine Hochkonjunktur von Heiligen- und Reliquienverehrung zu verzeichnen, die sich im Erzbistum an der Mosel manifestierte, bald darauf aber wieder abschwächte.<sup>8</sup> Die Ereignisse in Trier 1512 wurden in zahlreichen so genannten Heiltumsschriften thematisiert, die das zentrale Quellenkonvolut für den vorliegenden Beitrag bilden. Heiltumsschriften fanden lange fast ausschließlich Beachtung in Diskussionen zu bzw. Kritik an der Echtheit der beschriebenen Reliquien oder in den Kunstwissenschaften, welche die Gestaltung der Reliquiare analysierten. Erst mit der Neuorientierung der historischen Disziplinen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wuchs das Interesse an dieser Quellengattung außerhalb der Theologie und Kunstgeschichte, wenn auch zögerlich. Als wichtige Zeugnisse über Wallfahrt, Reliquienweisung und Heiligenverehrung bieten sie wertvolle Einblicke in diese komplexen sozialen und religiösen Praktiken und stellen gleichzeitig ein Beispiel für die zeitgenössische Kommunikation und Mediennutzung dar.<sup>9</sup>

Anhand zweier Trierer Heiltumsschriften wird im vorliegenden Beitrag gezeigt, dass diese nicht nur als Quellen der Kirchen- und Frömmigkeitsgeschichte dienen können, sondern auch für Fragestellungen zur Kultur- und Stadtgeschichte einen besonderen Wert besitzen. Den Rahmen für diese Überlegungen bildet ein 2017 gestartetes Pilotprojekt zur Edition von zwei Heiltumsdrucken, der *Medulla Gestorum Treverensium* des Johann Enen und des Drucks *Ejn warhafftiger Tractat* des Johannes Scheckmann. <sup>10</sup> In einer Art Werkstattbericht wird aus dem

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. zusammenfassend beispielsweise Reformation. Historisch-kulturwissenschaftliches Handbuch, hrsg. von Helga Schnabel-Schüle, Heidelberg 2017.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Wolfgang Schmid, Wallfahrtspublizistik am Niederrhein am Vorabend der Reformation, in: Heiligenverehrung und Wallfahrten am Niederrhein, hrsg. von Dieter Geuenich (Schriftenreihe der Niederrhein-Akademie 6), Essen 2004, S. 71–98, hier S. 72.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. Hartmut Kühne, Ostensio Reliquiarum. Untersuchungen über Entstehung, Ausbreitung, Gestalt und Funktion der Heiltumsweisungen im römisch-deutschen Regnum (Arbeiten zur Kirchengeschichte 75), Berlin/New York 2000, S. 7–20 und Livia Cárdenas, Die Textur des Bildes. Das Heiltumsbuch im Kontext religiöser Medialität des Spätmittelalters, Berlin 2013, S. 7f. Nicht zu Unrecht wurde in der Literatur bereits auf die mediengeschichtlich bemerkenswerte Tatsache verwiesen, dass die um das Jahr 1500 noch recht neue Technik des Buchdrucks mit beweglichen Lettern für die Herstellung von – nur scheinbar überholten – Pilgerdrucken genutzt wurde (vgl. Barbara Rothbrust und Wolfgang Schmid, Trierer Heiltumsdrucke. Eine Einführung, in: Die Medulla Gestorum Treverensium des Johann Enen. Ein Trierer Heiltumsdruck von 1514 – Faksimileausgabe und Kommentar, hrsg. von Wolfgang Schmid und Michael Embach (Armarium Trevirense – Studien und Quellen zur Geschichte des Erzbistums Trier 2), Trier 2004, S. 17–47, hier S. 20).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. den Abschnitt *Editionsprojekt* in diesem Beitrag sowie das im Entstehen begriffene Online-Portal <a href="http://www.heiltumsschriften.uni-trier.de">http://www.heiltumsschriften.uni-trier.de</a>.



laufenden Vorhaben über den Stand der Arbeiten und die Technik der digitalen Edition berichtet. Um zugleich einen Anreiz zur weiteren wissenschaftlichen Beschäftigung mit Heiltumsschriften zu setzen, wird eine erste inhaltliche Auswertung der beiden Editionsgegenstände vorgestellt.

Im Folgenden wird zunächst der stadthistorische Kontext des Reichstages 1512 in Trier und der ersten Wallfahrt zum Heiligen Rock umrissen. Im Anschluss daran werden Heiltumsschriften als Quellengattung, Johann Enen und sein Hauptwerk, die *Medulla Gestorum Treverensium*, ebenso porträtiert wie die wesentlich kleinere Schrift *Ejn warhafftiger Tractat* von Johannes Scheckmann. Die beiden Heiltumsbücher werden exemplarisch untersucht und hierbei innerstädtische Konflikte in Trier, die Diskussion um die Authentizität der Reliquien sowie insbesondere eine eigenwillige Form des Umgangs mit dem antiken Erbe der Stadt betrachtet. Abschließend wird der aktuelle Stand der Arbeiten im Editionsprojekt vorgestellt. Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, an exemplarischen Themenbereichen die weitgehend brachliegenden Potenziale von Heiltumsschriften als Quellen für die historische Forschung aufzuzeigen, ohne an dieser Stelle jedoch *in extenso* auf die theoretischen und methodischen Implikationen der Quellengattung eingehen zu können.

## Kontext von Reichstag und Heilig Rock-Wallfahrt 1512

Das politisch-weltliche Umfeld des Reichstages und der Heilig-Rock-Wallfahrt 1512 war hinsichtlich der lokalen Machtverhältnisse angespannt: Zu Beginn des 16. Jahrhunderts dauerte der langwierige Streit zwischen Erzbischof und städtischen Eliten um die politische Macht in Trier noch an. Hinzu kommt, dass die zahlreichen kirchlichen Einrichtungen innerhalb wie außerhalb der Stadt mit ihren Privilegien (Konkurrenz für städtische Produzenten durch steuerbefreites und damit verbilligtes Gut, eigene Rechtsprechung, Befreiung von Hut- und Wachpflichten) das Verhältnis zwischen Klerus und der übrigen städtischen *communitas* belasteten. Aufgrund dieser Spannungen versuchten städtischen Führungsgruppen mehrfach, sich

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. Johannes Dillinger, Die Ansprüche der Stadt Trier auf den Status einer Freien Reichsstadt, in: Der Trierer Reichstag von 1512 in seinem historischen Kontext. Ergebnisse der Trierer Tagung vom 19.–21.10.2010, hrsg. von Michael Embach und Elisabeth Dühr, Trier 2012, S. 203–229.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. Voltmer, Heylige Stadt (wie Anm. 1), S. 127f.



vom erzbischöflichen Stadtherrn zu emanzipieren respektive eine eigenständige politische Körperschaft zu entwickeln, was sich materiell im imposanten Stadtsiegel zeigt.<sup>13</sup>

Seit dem Hochmittelalter konkurrierten unterschiedliche städtische Eliten (Ministeriale, Patrizier, Zunftmeister) und externe Machthaber wie die Grafen von Luxemburg als Vögte des Erzstifts untereinander und mit dem Erzbischof um Macht und Einfluss in der Stadt. Hierbei wechselten häufig die Bündnisse. Je nach politischer Situation wurden auswärtige Konflikte, Sedisvakanzen und Doppelwahlen für die jeweils eigenen Zwecke instrumentalisiert. Besonders auffällig ist die Zeit des Ludwig de Ponte, der als Kämmerer und Burggraf von Trier ab den 1120er Jahren eine enorme Machtfülle auf seine Person konzentrierte. Ihm gelang es, die Erzbischöfe seiner Zeit auf ihre geistlichen Aufgaben zu beschränken und bis zu seinem Tod 1140 als Stadtpräfekt mit umfangreichen Vollmachten zu agieren. 14 Noch 1514 verabschiedeten die Trierer Zünfte, die maßgeblich an der Verwaltung der Stadt beteiligt waren, einen Schwurbrief, in dem sie sich gegen jedes Eingreifen von außen, wohl vor allem vonseiten des Erzbischofs, Beistand schworen. Während der Bauernkriege forderte der Stadtrat 1525 erfolglos neben wirtschaftlichen Vorteilen für die Stadtgemeinde und dem Abbau von klerikalen Privilegien sogar eine Beteiligung an den Spenden aus der Heilig-Rock-Wallfahrt vom Erzbischof.<sup>15</sup> Trotz solcher Vorstöße zugunsten einer größeren Autonomie gelang es den Erzbischöfen immer wieder, die eigenen Herrschaftsansprüche aufrechtzuerhalten. Schon 1157 und 1161 erwirkte Erzbischof Hilin von Fallmagne bei Friedrich Barbarossa ein kaiserliches Verbot jeglicher Schwureinigung (coniuratio) in Trier. Des Weiteren benennt ein kaiserliches Ur-

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Gabriele B. Clemens und Lukas Clemens, Geschichte der Stadt Trier, München 2007, S. 84f.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Eine sehr detailreiche Chronologie der herrschaftlichen Konflikte in und um die Stadt Trier bieten für das Hoch- und Spätmittelalter Marianne Pundt, Erzbischof und Stadtgemeinde vom Ende des Investiturstreites bis zum Amtsantritt Balduins (1122–1307), in: Trier im Mittelalter, hrsg. von Hans H. Anton und Alfred Haverkamp (2000 Jahre Trier 2), Trier 1996, S. 239–294 und Friedhelm Burgard, Auseinandersetzungen zwischen Stadtgemeinde und Erzbischof (1307–1500), in: Trier im Mittelalter, hrsg. von Hans H. Anton und Alfred Haverkamp (2000 Jahre Trier 2), Trier 1996, S. 295–398. Vgl. hierzu außerdem Knut Schulz, Ministerialität und Bürgertum in Trier. Untersuchungen zur rechtlichen und sozialen Gliederung der Trierer Bürgerschaft vom ausgehenden 11. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts (Rheinisches Archiv 66), Bonn 1968, S. 29–32.

<sup>15</sup>Vgl. Richard Laufner, Trierisches Handwerk von der Vorzeit bis 1914, in: Trierisches Handwerk von der



teil von 1364 klar den Erzbischof als Stadtherrn und entzieht der Stadt alle bis dahin verliehenen Privilegien, was drei Jahre später durch einen Schutzvertrag zwischen Erzbischof Kuno II. von Falkenstein und der Stadt politisch eingehegt wurde.<sup>16</sup>

Insgesamt kann für die Zeit um 1512 eine "weitgehend unabhängige Stellung"<sup>17</sup> der Stadt gegenüber dem bischöflichen Stadtregiment angenommen werden, selbst wenn der gewählte Erzbischof Richard von Greiffenklau sich entschieden zur Wehr setzte und seine Rechtsansprüche unterstrich, als der Kaiser in einem Schreiben Trier *unser und des hl. Richs statt*<sup>18</sup> nannte. Erst im Zuge der Reformation, verstärkter Bemühungen um die Reichsstandschaft und eines Prozesses vor dem Reichskammergericht wurde mit einem Urteil von Kaiser Rudolf II. 1580 bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs entschieden, dass Trier als Landstadt des Trierer Erzbischofs zu gelten habe. <sup>19</sup> Die in der Folge oktroyierte Stadtverfassung *Eltziana* – nach dem Erzbischof Jakob III. von Eltz benannt und die Rechte des Erzbischofs festschreibend – blieb dann auch bis zum Einmarsch der französischen Revolutionstruppen 1794 in Kraft. <sup>20</sup>

Um 1512 waren also nicht nur Fragen der Stadtherrschaft ungeklärt und die Beziehung zwischen Klerus und Nichtklerikern belastet, auch war der designierte Erzbischof Richard von Greiffenklau noch nicht in seinem Amt bestätigt. Diese Lage konnte Kaiser Maximilian nutzen und darauf drängen, dass der Heilige Rock, das ungenähte Gewand Christi, gesucht und ihm gezeigt würde.<sup>21</sup> Zumindest punktuell finden sich Anklänge der Spannungen in den nach 1512 erschienenen Heiltumsschriften.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. Schulz, Ministerialität und Bürgertum in Trier (wie Anm. 14), S. 35 und Dillinger, Ansprüche Reichsstadt (wie Anm. 11), S. 203–208, Voltmer, Heylige Stadt (wie Anm. 1), S. 132.

 <sup>17</sup> Clemens/Clemens, Geschichte Trier (wie Anm. 13), S. 112f. Johannes Dillinger charakterisiert die Lage als "entspannt", Dillinger, Ansprüche Reichsstadt (wie Anm. 11), S. 213.
 18 Dillinger, Ansprüche Reichsstadt (wie Anm. 11), S. 203. Vgl. das Zitat in Seyboth, Reichstagsakten Augs-

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Dillinger, Ansprüche Reichsstadt (wie Anm. 11), S. 203. Vgl. das Zitat in Seyboth, Reichstagsakten Augsburg Trier/Köln (wie Anm. 3), Teil 3, S. 2559.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Dillinger, Ansprüche Reichsstadt (wie Anm. 11), S. 227f.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. Wolf-Ulrich Rapp, Stadtverfassung und Territorialverfassung. Koblenz und Trier unter Kurfürst Clemens Wenzeslaus (1768–1794) (Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 667), Frankfurt am Main [u.a.] 1995, die Kontinuitäten zusammenfassend S. 367–373.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Die Rolle des Kaisers, des Erzbischofs sowie des Domkapitels als Befürworter oder retardierende Elemente bei der Suche nach der *tunica Christi* diskutieren u.a. Embach, Rolle Kaiser Maximilians I. (wie Anm. 2) und Wolfgang Seibrich, Die Weihbischöfe des Bistums Trier (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 31), Trier 1998, S. 66.





Abbildung 3: Der Heilige Rock während der Wallfahrt 2012, Quelle: by U.S. Air Force photo by 2nd Lt. Stephani Schafer via Wikimedia Commons, <a href="https://de.wikipedia.org/wiki/Heiliger\_Rock#/me-dia/File:Holy\_Robe\_in\_Trier.JPG">https://de.wikipedia.org/wiki/Heiliger\_Rock#/me-dia/File:Holy\_Robe\_in\_Trier.JPG</a>, Lizenz: keine (Public Domain).

## Heiltumsschriften

Der auf den ersten Blick erfreulich homogen und stringent anmutende Gattungsbegriff "Heiltumsdruck" oder "Heiltumsbuch"<sup>22</sup> wird in der Forschung sehr uneinheitlich verwendet und steht tatsächlich für eine ganze Reihe von sehr disparaten Veröffentlichungsformen, die in Umfang, Ausstattung, typographischer Qualität und sprachlicher Gestaltung stark variieren und hauptsächlich um 1500 entstanden. Die Spannbreite reicht hier von Einblattdrucken mit und ohne Illustration über mehr oder weniger kunstvoll gestaltete Kleindrucke bis hin zu Bänden mit mehreren hundert Seiten Umfang. Gerade die vielen, nur sehr dünnen Drucke und

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Der letztere Begriff ist zwar als zeitgenössische Betitelung einiger Werke nachweisbar, allerdings hat seine teils unkritische Ausweitung durch die Forschung dazu beigetragen, ihn diffus werden zu lassen. Vgl. hierzu die aufschlussreichen Reflexionen bei Diana Feßl, Das spätmittelalterliche Heiltumsbuch als autonomer Publikationstypus. Der erste Ausstellungskatalog neuzeitlicher Prägung mit Erinnerungswert, Univ. Diss. München 2013, S. 51–149.



Hefte dürften häufig verloren sein, so dass uns ein repräsentativer Überblick über die publizistische Breite der Diskussion fehlt. Neben Umfang und Ausstattung variieren auch die Themen und die sprachliche Form der Schriften.<sup>23</sup>

Als früheste Reflektionen zu dieser Gattung gelten die Arbeiten Anton Rulands und Franz Falks. Ersterer charakterisiert die – von ihm noch nicht so bezeichneten – Heiltumsdrucke als eine frühe Form der Ausstellungskataloge. Für beide waren die Drucke nicht nur Versuche, die Aufmerksamkeit der Pilger für die Reliquien zu wecken, sondern eine Handreichung, um der Heiltumsweisung zu folgen. Dieser Grundannahme folgend standen Schriften, die den Ablauf einer Heiltumsweisung dokumentierten, sowie Reliquienlisten in chronikalischen Schriften im Zentrum ihrer Betrachtung, ohne dass eine kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff des Heiltumsbuches erfolgt wäre.<sup>24</sup>

Die einflussreichste und weithin geteilte Definition von Heiltumsbüchern liefern Erlemann und Stangier:

"Die im SpätMA seit dem 4. Viertel des 15.. (sic!) Jh. bis zur Reformation belegten H.er verzeichnen den Ablauf der Heiltumsweisungen, die in andächtiger Betrachtung des H.s verfolgt und memoriert werden konnten. Unter den nach dem Rang der kirchl. Festtage abgestuften Schaustellungen der Reliquiare bildeten diese aufwendig inszenierten, mit Ablaß ausgestatteten Zeigungen unter Einbeziehung von Liturgiefeier und Prozession die exponierteste Präsentationsform des Heiltums. Den Zeigegestus in Wort und Bild aufnehmend, führen die anläßl. der Heiltumsweisung publizierten H.er mit illustr. Holzschnitten die Reliquiare und deren Inhalt in der Reihenfolge der Weisung auf."<sup>25</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. Feßl, Das spätmittelalterliche Heiltumsbuch (wie Anm. 22), S. 2–6 und Cárdenas, Textur des Bildes (wie Anm. 9), S. 5f.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. Anton Ruland, Über das Vorzeigen und Ausrufen der Reliquien oder über die "Heilthumbfahrten" der Vorzeit, in: Chilianeum. Blätter für katholische Wissenschaft, Kunst und Leben 2 (1863), S. 231–236; 285–295; 336–344, hier S. 235 und Franz Falk, Die Druckkunst im Dienste der Kirche zunächst in Deutschland bis zum Jahre 1520, Köln 1879, S. 59. Ferner Cárdenas, Textur des Bildes (wie Anm. 9), S. 1f.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> H. Erlemann und Th. Stangier, Heiltumsbuch, in: Lexikon des Mittelalters 4, Stuttgart 1989, Sp. 2032f., Sp. 2032 f. Vgl. auch Cárdenas, Textur des Bildes (wie Anm. 9), S. 3, Feßl, Das spätmittelalterliche Heiltumsbuch (wie Anm. 22), S. 115–117 und Philippe Cordez, Wallfahrt und Medienwettbewerb. Serialität und Formenwandel der Heiltumsverzeichnisse mit Reliquienbildern im Heiligen Römischen Reich (1460–1520), in: "Ich armer sundiger mensch". Heiligen- und Reliquienkult am Übergang zum konfessionellen Zeitalter, hrsg. von Andreas Tacke (Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg, Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt 2), Göttingen 2006, S. 37–73, hier S. 38. Weiter gefasst auch Kühne, Ostensio Reliquiarum (wie Anm. 9), S. 38f.



In dieser Definition waren jedoch viele in der älteren Forschung bereits als Heiltumsbücher aufgefassten Drucke nicht mehr enthalten.

Eine wesentliche Erweiterung erfuhr der Gattungsbegriff durch Hartmut Kühne und später auch durch Falk Eisermann, die zwischen zwei grundsätzlich verschieden strukturierten Typen von Heiltumsbüchern unterschieden: einerseits dem Heiltumsbuch im Sinne von Erlemann und Stangier, das als liturgisches Heiltumsbuch bezeichnet wird und vor allem die rituellen Abläufe der Heiltumsweisung nachzeichnet und dadurch schriftlich konservieren und überlokal verbreiten kann, und andererseits dem pragmatisch-historiographischen Heiltumsbuch, das sich durch starke Einbindung von Reliquien(-listen) in chronikalische und hagiographische Narrationen auszeichnet, jedoch auf unmittelbare Beschreibung der Heiltumsweisung verzichten kann. Hiermit wurde der Begriff ausgedehnt auf alle

"Verzeichnisse der Reliquien einzelner Orte, Kirchen, Klöster oder religiöser Gemeinschaften. Sie dienen der Werbung für Heiltumsweisungen, Festtage oder Wallfahrten, sind oft mit Abbildungen des Heiltumsschatzes versehen, bisweilen durch Klostergründungsgeschichten und Ablassverzeichnisse angereichert und wurden auch in lokale Marienmirakelsammlungen integriert. Neben Handschriften liegen vor allem Klein- und (meist xylographische) Einblattdrucke vor; die Texte stammen überwiegend aus dem 15. Jh."<sup>27</sup>

Wolfgang Schmid hat für seine Beschäftigung mit der Wallfahrtslandschaft des Rheinlandes einen ähnlich großzügig gefassten Begriff gewählt. Bei dem von ihm gebrauchten Terminus "Heiltumsdruck" handelt es sich

"um gedruckte Texte unterschiedlicher Gattung, die im Zusammenhang mit Wallfahrten, Reliquienweisungen und lokaler Heiligenverehrung entstanden. Es sind Reliquienverzeichnisse und Weisungsordines, Viten der Heiligen, Darstellungen der Geschichte ihrer Reliquien und der Kirche, die sie bewahrte, sowie Ablassurkunden und Mirakelsammlungen. Bezüglich Ausstattung und Umfang waren beträchtliche Spannbreiten möglich."<sup>28</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vgl. Kühne, Ostensio Reliquiarum (wie Anm. 9), S. 35–38, 42–46 und Falk Eisermann, Die Heiltümer des späten Mittelalters als Medien symbolischer und pragmatischer Kommunikation, in: The Mediation of Symbol in Late Medieval and Early Modern Times. Medien der Symbolik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. von Rudolf Suntrup, Jan R. Veenstra und Anne M. Bollmann (Kultureller Wandel vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit 5), Frankfurt am Main [u.a.] 2005, S. 37–56, hier S. 37–39.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Falk Eisermann: Heiltumsbücher, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, begr. von Wolfgang Stammler, fortgef. von Karl Langosch, 2., völlig neu bearb. Aufl., Bd. 11: Nachträge und Korrekturen, Berlin/New York, 2004 (Veröffentlichungen der Kommission für Deutsche Literatur des Mittelalters der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Sp. 604–609, hier Sp. 604.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Wolfgang Schmid, Die Stadt und ihre Heiligen. Die "Sancta Treveris" und die "Sancta Colonia" am Ende des Mittelalters, in: Kurtrierisches Jahrbuch 48 (2008), S. 123–154, hier S. 138, vgl. auch Wolfgang Schmid, Die



Philippe Cordez apostrophiert die Bedeutung der Illustration in den Heiltumsbüchern und blättern und löst für seine kunsthistorisch orientierte Arbeit die Begriffsfrage durch die Bezeichnung "Heiltumsverzeichnisse mit Reliquienbildern oder illustrierte Reliquienverzeichnisse".<sup>29</sup> Hierbei fasst er die Bücher aus Nürnberg, Würzburg, Bamberg, Wittenberg, Halle, Wien und Hall in Tirol als typische Vertreter dieser Gattung auf, während sämtliche als atypisch bezeichnete Drucke aus der rheinischen Wallfahrtslandschaft stammen (Aachen, Maastricht, Trier).<sup>30</sup> Ebendiese Drucke des fränkisch-sächsischen Raumes sowie die Halls in Tirol und Wiens sind auch in der Dissertation von Cárdenas untersucht. Hierbei nutzte sie gestützt auf die Definition nach Erlemann und Stangier - einen eng gefassten Begriff des Heiltumsbuches, für den die Einbeziehung des liturgischen Ablaufes das wesentliche Kriterium darstellt: "Die besondere Qualität der Heiltumsbücher besteht in ihren Abbildungen, im behaupteten oder tatsächlichen Nachvollzug des ephemeren Ereignisses der Heiltumsweisung."<sup>31</sup> Sie hält hiermit dem weitgefassten Begriff von Heiltumsdrucken bei Schmid eine spezifischere Definition des Heiltumsbuches entgegen, die nur die liturgischen Heiltumsbücher einbezieht und einen Großteil des historiographischen Typus nicht erfasst.

Der Begriff bleibt umstritten und die Gattung der Heiltumsdrucke bzw. Heiltumsbücher weist so nur wenige Kategorien auf, die sie nach einhelliger Meinung definieren: 32 Inhaltlich ist eine Aufzählung von Reliquien obligatorisch. Ebendiese Reliquien sowie die diesbezüglichen Rituale und Heiligen bzw. deren Geschichte bilden die zentrale Thematik des Werkes. Der Hauptzweck liegt in der Verkündigung der Wallfahrt und Heiltumsweisung. Abseits dessen

Wallfahrtslandschaft Rheinland am Vorabend der Reformation. Studien zu Trierer und Kölner Heiltumsdrukken, in: Wallfahrt und Kommunikation, Kommunikation über Wallfahrt, hrsg. von Bernhard Schneider (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 109), Mainz 2004, S. 17-195, hier S. 27. Ausführliche Erörterungen zu Herkunft und Nutzung der Begriffe "Heiltumsbücher", "Heiltumsschriften" und "Heiltumsdrucke" finden sich bei Kühne, Ostensio Reliquiarum (wie Anm. 9), S. 34–50. <sup>29</sup> Cordez, Wallfahrt und Medienwettbewerb (wie Anm. 25), S. 39.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Vgl. Cordez, Wallfahrt und Medienwettbewerb (wie Anm. 25), S. 67–73. Inwiefern es regionale Unterschiede zwischen den Heiltumsschriften Österreichs, Bayerns, Frankens und Sachsens und denen der rheinischen Landschaft gibt, oder, ob die unterschiedliche Bezeichnung allein der Forschungstradition geschuldet ist, muss hier vorerst offenbleiben.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Cárdenas, Textur des Bildes (wie Anm. 9), S. 285, vgl. außerdem ebd., S. 2-7.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> In Anlehnung an den Gattungsbegriff, wie er bei Dieter Schaller, Das mittelalterliche Epos im Gattungssystem, in: Kontinuität und Transformation der Antike im Mittelalter. Veröffentlichung der Kongreßakten zum Freiburger Symposion des Mediävistenverbandes, hrsg. von Willi Erzgräber, Sigmaringen 1989, S. 355-371, hier S. 363 verwandt wird.



ergeben sich enorme Unterschiede zwischen einzelnen Heiltumsschriften, es variieren vor allem sprachliche Struktur, Form, Illustration und weitergehende Funktionen. Naturgemäß können umfangreichere Schriften wie die *Medulla* – im Gegensatz zu kürzeren Werken oder gar Einblattdrucken – noch zahlreiche, für andere Gattungen konstitutive Merkmale erfüllen und typologische Versatzstücke aus diesen aufweisen. Manche unter ihnen fungieren gleichzeitig als Chronik, Pilgerführer, Städtelob bzw. -beschreibung, Mirakelbericht, Heiligen- und Bischofsviten, Repräsentationsmittel sowohl für Einzelpersonen als auch für Gruppen oder auch als Ablassurkunden und könnten teils auch als solche kategorisiert werden.<sup>33</sup>

Im vorliegenden Beitrag wird der Begriff <u>Heiltumsschrift</u> bevorzugt. Definitorisch Wolfgang Schmid und Falk Eisermann folgend, scheint uns dieser Terminus besser geeignet als Heiltumsdruck, was handschriftliche Quellen ohne Not ausschließt, aber auch besser als Heiltumsbuch, was zur Beschreibung von Einblattdrucken nicht adäquat ist.

## Johann Enen

Ein wichtiger Autor von Heiltumsschriften, der die neuen Möglichkeiten des Buchdrucks zu nutzen wusste und "am nachhaltigsten das Lob des reliquienreichen Trier" verkündete,<sup>34</sup> war der Trierer Kleriker und Humanist Johann Enen. Der um 1480 im heute zu Luxemburg gehörenden Ort Ehnen geborene Sohn eines Schultheißen des Hofes Lenningen, besuchte in Trier Schule und Gymnasium, wurde in den Freien Künsten und der Theologie ausgebildet und stieg rasch an der Universität auf.<sup>35</sup> Parallel studierte Enen weiter und erlangte das Bakkalaureat im Fach Bibelwissenschaft. 1514/15, also wenige Jahre nach dem Reichstag und der Zeigung des

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Vgl. Cordez, Wallfahrt und Medienwettbewerb (wie Anm. 25), S. 37–39, Feßl, Das spätmittelalterliche Heiltumsbuch (wie Anm. 22), S. 146–149, Schmid, Wallfahrtspublizistik (wie Anm. 8), S. 71 und Cárdenas, Textur des Bildes (wie Anm. 9), S. 313–318.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Seibrich, Trierer Weihbischöfe (wie Anm. 21), S. 66.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Vgl. zur Person Enens Franz X. Kraus, Enen, Johann, in: Allgemeine Deutsche Biographie 6 (1877), S. 111, Hermann Ries, Enen, Johannes, in: Neue Deutsche Biographie 4 (1959), S. 498f. [Online-Version], <a href="https://www.deutsche-biographie.de/pnd116478217.html#ndbcontent">https://www.deutsche-biographie.de/pnd116478217.html#ndbcontent</a>, Martin Persch, Johannes Enen, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 3, hrsg. von Friedrich W. Bautz und Traugott Bautz, Herzberg, S. 345, Seibrich, Trierer Weihbischöfe (wie Anm. 21), 65–69, Michael Embach, Der Trierer Weihbischof Johann Enen (ca. 1480–1519). Leben und Werk, in: Die Medulla Gestorum Treverensium des Johann Enen. Ein Trierer Heiltumsdruck von 1514 – Faksimileausgabe und Kommentar, hrsg. von Wolfgang Schmid und Michael Embach (Armarium Trevirense – Studien und Quellen zur Geschichte des Erzbistums Trier 2), Trier 2004, S. 49–63, Michael Embach, Der Trierer Weihbischof Johannes Enen (ca. 1480–1519). Leben und Werk im Überblick, in: Neues Trierisches Jahrbuch 52 (2012), S. 25–39. Die nachstehenden Ausführungen fassen hauptsächlich die angegebenen Ausführungen von Wolfgang Seibrich und Michael Embach knapp zusammen.



Heiligen Rocks, wurde er in Theologie promoviert. 1512/13 fungierte er zudem als Rektor seiner *alma mater*. Enen verfolgte neben der akademischen eine kirchliche Laufbahn, er wurde zum Priester geweiht, erhielt eine Pfründe an der Liebfrauenkirche in Trier und wurde vermutlich 1512, im Alter von etwa 30 Jahren, Domprediger. Folgerichtig weist Michael Embach darauf hin, dass zwischen Enen und dem designierten Trierer Erzbischof Richard von Greiffenklau ein Vertrauensverhältnis bestanden haben muss und Enen wohl als zuverlässiger "Hüter der Tradition" galt. Mach dem ereignisreichen Jahr 1512 stieg Enen in der kirchlichen Hierarchie weiter auf, wurde 1517 als Weihbischof und Bischöflicher Generalvikar vom Papst bestätigt und zum Titularbischof von Asdod ernannt. Johann Enen verstarb bereits am 31. Juli 1519, ohne dass die genauen Todesumstände überliefert wären, und wurde seinem Wunsch gemäß in der Abtei St. Maximin beigesetzt.

In seiner Funktion als Domprediger war Johann Enen 1512 für die Verkündigung des Heiligen Rocks im Rahmen der Heiltumszeigung und der sich anschließenden Wallfahrt zuständig und damit einer der Hauptakteure des Trierer Doms hinsichtlich der Werbung für Reliquien und um Pilger. Im Anschluss daran setzte Enen sein Werk fort und veröffentlichte u.a. sein Hauptwerk, die *Medulla Gestorum Treverensium*.

## Medulla Gestorum Treverensium

Für die Auswahl der *Medulla* als Teil des Editionsprojekts sprach neben dem Umfang der Schrift (mit 68 gezählten Blatt) ihre breite Rezeption und die Bedeutung für die Trierer Stadtgeschichte, innerhalb derer sie als erste gedruckte Stadtgeschichte und als erste gedruckte Bearbeitung der *Gesta Treverorum* gilt.<sup>38</sup> Als Kontrast im Hinblick auf Umfang und Rezeption wurde für das Pilotprojekt außerdem der *Tractat* des Johann Scheckmann ausgewählt.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Michael Embach, Der Trierer Weihbischof Johannes Enen (ca. 1480–1519). Leben und Werk im Überblick, 2018 (i.E.), online unter: <a href="www.heiltumsschriften.uni-trier.de">www.heiltumsschriften.uni-trier.de</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Seibrich, Trierer Weihbischöfe (wie Anm. 21), S. 69.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Für die Edition wurde die einzige in Trier bekannte, vollständige Ausgabe der Schrift genutzt, die als Depositum der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier in der Bibliothek des Rheinischen Landesmuseums aufbewahrt wird: Signatur VII 35²oRara. Vgl. für Hinweise auf weitere Werke Enens und Beteiligungen an Publikationen Dritter Seibrich, Trierer Weihbischöfe (wie Anm. 21), S. 66, 68. Michael Embach, Trierer Literaturgeschichte. Das Mittelalter (Geschichte und Kultur des Trierer Landes 8), Trier 2007, S. 398, verweist darauf, dass es sich bei der *Medulla* um die erste gedruckt erschienene Kurzfassung des bedeutenden Werks zur Trierer Geschichte, den *Gesta Treverorum*, handelt. Vgl. hierzu die kürzlich erschienene Edition Paul Dräger, Gesta Treverorum: ab initiis usque ad MCXXXII annum = Geschichte der Treverer: von den Anfängen bis zum



Während etwa die Hälfte der rund 60 bekannten Trierer Heiltumsbücher auf Latein und bemerkenswerterweise trotz der räumlichen Nähe zur Romania kein einziges auf Französisch geschrieben wurde, ist die *Medulla* von Johann Enen in der Volkssprache – mit moselfränkischen Reminiszenzen – verfasst. <sup>39</sup> Der Autor rechtfertigt die Volkssprache explizit mit dem Hinweis, er sei gebeten worden, auf Latein zugunsten einer größeren Verbreitung zu verzichten. <sup>40</sup> Bereits an dieser Stelle zeigt sich das Geschick Enens, der mit seinem Wirken dazu beigetragen hat, die erste Wallfahrt zum Heiligen Rock zu einem bedeutenden Medienereignis zu machen. <sup>41</sup> Die Schrift wurde 1514 in einer ersten Auflage bei Kaspar Hochfeder in Metz auf Kosten des Trierer Buchhändlers Mathias Hahn gedruckt. <sup>42</sup> Ein Jahr später erschien eine ebenfalls in Metz gedruckte, "verbesserte" Auflage. Auf 1517 ist die letzte zeitgenössische Ausgabe datiert, eine Übersetzung ins Lateinische, die auf den Maximiner Mönch und Bibliothekar Johannes Scheckmann zurückgeht. <sup>43</sup>

Das Buch ist in drei Traktate mit jeweils mehreren Kapiteln untergliedert. Der erste Traktat zu acht Teilabschnitten schildert die legendäre Gründung Triers 1250 Jahre *vor* der Gründung Roms sowie die Anfänge der Stadt,<sup>44</sup> der zweite Traktat wiederum in fünf Kapiteln die Geschichte des Christentums in der Moselstadt, wobei die Rolle von Heiligen der Stadtgeschichte besonders hervorgehoben wird (s. etwa die Entsendung der ersten drei Bischöfe Eucharius,

Jahr 1132, Trier 2017 sowie bereits zuvor zur *Hystoria Treverorum* und ihrem Verhältnis zu den *Gesta*: Paul Dräger, Die Hystoria Treverorum. Herausgegeben, zum ersten Mal übersetzt und kommentiert, in: Kurtrierisches Jahrbuch 55 (2015), S. 17–75.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Schmid, Wallfahrtspublizistik (wie Anm. 8), S. 72.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Johann Enen, Medulla Gestorum Treverensium, Trier 1514, Bl. I<sup>r</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Vgl. Wolfgang Schmid, Bischöfe, Pilger, Heilige und Reliquien. Vom Umgang mit Geschichte in einem Heiltumsbuch, in: Die Medulla Gestorum Treverensium des Johann Enen. Ein Trierer Heiltumsdruck von 1514

 $<sup>- \</sup> Faksimileausgabe\ und\ Kommentar,\ hrsg.\ von\ Wolfgang\ Schmid\ und\ Michael\ Embach\ (Armarium\ Trevirense$ 

<sup>-</sup> Studien und Quellen zur Geschichte des Erzbistums Trier 2), Trier 2004, S. 1–16, hier S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Enen, Medulla Gestorum Treverensium (wie Anm. 40), Bl. [LXV<sup>r</sup>].

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Vgl. auch das Werk Johannes Scheckmann, Ejn warhafftiger tractat, o.O. [Straßburg] 1513, das unten thematisiert wird. Faksimiliert ist die lateinische Ausgabe in Die Medulla Gestorum Treverensium des Johann Enen. Ein Trierer Heiltumsdruck von 1514 – Faksimileausgabe und Kommentar, hrsg. von Wolfgang Schmid und Michael Embach (Armarium Trevirense – Studien und Quellen zur Geschichte des Erzbistums Trier 2), Trier 2004, S. 285–419.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Vgl. hierzu Thomas Bauer, Assyrerprinz und Apostelschüler. Zum Umgang Johann Enens mit den historischen Traditionen Triers insbesondere den Gründungslegenden von Stadt und Bistum, in: Die Medulla Gestorum Treverensium des Johann Enen. Ein Trierer Heiltumsdruck von 1514 – Faksimileausgabe und Kommentar, hrsg. von Wolfgang Schmid und Michael Embach (Armarium Trevirense – Studien und Quellen zur Geschichte des Erzbistums Trier 2), Trier 2004, S. 65–94, insbesondere S. 74–80, Emil Zenz, Das legendäre Gründungsalter der Stadt Trier, in: Neues Trierisches Jahrbuch (1982), S. 6–10.



Valerius und Maternus durch Petrus nach Trier [Kapitel I] oder das Wirken der heiligen Kaiserin Helena [Kapitel III]). Im letzten Traktat porträtiert Enen die sakrale Ausstattung der *civitas sancta Treverensium* mit besonderem Gewicht auf die hier verehrten Reliquien, wobei auch die Ereignisse des Jahres 1512 thematisiert werden.

# Ein warhafftiger Tractat

Im Unterschied zur *Medulla* ist der zweite Druck, der im vorzustellenden Editionsvorhaben ediert wird, mit lediglich zwölf Blatt wesentlich weniger umfangreich und zudem mit einem einzigen Holzschnitt auf dem Titelblatt auch weniger reich ausgestattet. Gerhard Hennen datierte den anonym erschienenen Druck *Ejn warhafftiger Tractat* der Selbstbezeugung folgend<sup>45</sup> auf das Jahr 1513 und identifizierte als Drucker J. Knobloch aus Straßburg, ohne einen Autor zu benennen,<sup>46</sup> während sich Wolfgang Seibrich mit Verweis auf die Wendung *Her Johan Enim meinem heren* auf Johannes Scheckmann als Verfasser festlegt, was in der neueren Forschung auf Zustimmung trifft.<sup>47</sup>

Johannes Scheckmann ist als Mönch und Bibliothekar der bedeutenden Trierer Abtei St. Maximin belegt. In der Literatur wird er häufig nur als Zeitgenosse und Bekannter von Johann Enen genannt, der – wie bereits erwähnt – auch die *Medulla* ins Lateinische übersetzt und mit umfangreichen Auszügen aus klassischen humanistischen Quellen erweitert hat.<sup>48</sup> Weniger häufig wird berücksichtigt, dass der Maximiner Bibliothekar auch mit eigenen Publikationen

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Scheckmann, Ein warhafftiger tractat (wie Anm. 43), Bl. [II<sup>r</sup>].

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Gerhard Hennen, Eine bibliographische Zusammenstellung der Trierer Heilthumsbücher, deren Drucklegung durch die Ausstellung des Heiligen Rockes im Jahre 1512 veranlasst wurde, in: Centralblatt für Bibliothekswesen (1887), S. 481–550, hier Nr. 8, S. 507f.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Wolfgang Seibrich, Die Heiltumsbücher der Trierer Heiltumsfahrt der Jahre 1512–1517, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 47 (1995), S. 127–147, hier Nr. 27, S. 137f., vgl. korrespondierend Johannes Scheckmann, Der heilige Rock von Trier. "Ein wahrhaftiger Tractat" aus dem Jahre 1513 über die Auffindung und Ausstellung der "Tunika Christi" samt einer Auflistung sämtlicher damals bekannter Reliquien im Trierer Dom, Briedel, Straßburg 1996. Für die Edition wurde folgende Ausgabe genutzt: Scheckmann, Ejn warhafttiger tractat (wie Anm. 43), Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars Trier, Ci 108/1.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Vgl. Michael Embach, Trierer Literaturgeschichte. Die Neuzeit, Trier 2015, S. 83. Außerdem ist dem Werk ein Briefwechsel zwischen Enen und Scheckmann bzw. Scheckmann und dem niederländischen Humanisten Johannes Borsalius vorangestellt, der eine Debatte um das Für und Wider von Latein respektive Volkssprache in pastoraler, aber auch akademisch-humanistischer Hinsicht abbildet. Vgl. zu den Erwähnungen Scheckmanns in der *Germania Sacra*: "Johannes Scheckmann" (GSN: 055-03407-001), in: Germania Sacra, <a href="http://personen-datenbank.germania-sacra.de/index/gsn/055-03407-001">http://personen-datenbank.germania-sacra.de/index/gsn/055-03407-001</a>.



in Erscheinung getreten ist und die Trierer Heiltumsdruckproduktion beeinflusst hat.<sup>49</sup> Daneben betätigte er sich als Verfasser von Bischofsviten und bediente sich hierbei trotz der ihm zugeschriebenen humanistischen Prägung einer sehr klassischen Literaturgattung.<sup>50</sup>

Der Tractat schildert in knapper Darstellung die Auffindung der Reliquien im Hauptaltar des Trierer Doms, die Geschichte, wie die Heiltümer dort hingebracht und verwahrt wurden, sowie deren Zeigung 1512.<sup>51</sup> Den größten Teil nimmt die Aufzählung von Reliquien und deren Auffindungs- bzw. Zeigungskontext ein. Wie Scheckmann anfänglich ausführt, hat Richard von Greiffenklau der Schrift seine *fürftlich gnad* zuteilwerden lassen; zudem nimmt der Autor Bezug auf die *gnedigen hern jm thumb*, den *Ersamen Radt* und nicht zuletzt auf *johan Enim meinem heren* | *Rector der vniuverfitet* | *Der auch verkündt das heilig kleidt*.<sup>52</sup> Damit sind die maßgeblichen politischen und kirchlichen Kräfte in der Stadt Trier erwähnt und können sich der Beachtung des Autors versichert sein. Wie Enen vermeidet Scheckmann hier eine klare Positionierung für oder gegen die auch im Jahr 1512 zum Teil konfligierenden Parteiungen.<sup>53</sup> Der Umgang mit Konflikten und die Darstellung in Heiltumsschriften soll im Folgenden untersucht werden.

# Stadtgeschichte in Trierer Heiltumsschriften

# Darstellung innerstädtischer Konflikte

Interessanterweise ist der Druck Enens trotz seines Entstehungskontextes und seines Autors keine Quelle, die ausschließlich für kirchengeschichtliche Untersuchungen herangezogen werden kann; anhand der Quelle lässt sich vielmehr auch ein breites Spektrum sozialhistorischer Fragestellungen untersuchen. Vielmehr bieten sich auch sozialhistorische Fragestellungen an, die anhand der Quelle betrachtet werden können. In seiner schematisierten vergleichenden

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Seibrich, Heiltumsbücher (wie Anm. 47), S. 137f., 145, gibt Scheckmann als Autor der Nr. 26 (unsicher), 27, 28 und 49 in seiner Auflistung an.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Embach, Literaturgeschichte Mittelalter (wie Anm. 38), S. 295f., 369f. Ebd., S. 296, wird deutlich, dass Scheckmann nicht nur als Kirchenmann und Chronist agierte, sondern seine historiographische Arbeit auch für politische Zwecke zugunsten der Maximiner Abtei einzusetzen wusste.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Vgl. hierzu die Übersicht auf Scheckmann, Ejn warhafftiger tractat (wie Anm. 43), Bl. [1<sup>v</sup>].

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Scheckmann, Ejn warhafftiger tractat (wie Anm. 43), Bl. [1<sup>v</sup>–2<sup>r</sup>]. Zeilenumbrüche im Druck werden mit | wiedergegeben.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Vgl. zu einigen Aspekten der Konfliktgeschichte zuletzt Schneider, Konflikte Medulla Gestorum Treverensium (wie Anm. 5), S. 64–69.



Konfliktanalyse von innerstädtischen Unruhen im 14. und 15. Jahrhundert schildert Bernd-Ulrich Hergemöller für Trier lediglich die Unruhen von 1302–1304/1309, verweist allerdings darauf, dass Trier mit Gent, Brügge, Köln, Mainz, Braunschweig und Augsburg zu den Städten gezählt würde, die in seiner Zusammenstellung nur mit ausgewählten Konfliktfällen vertreten sein könnten, da sie "ein Zuviel an Unruhen vorzuweisen haben, weil sie in dem gesamten Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts nicht wirklich zu ruhigen Verhältnissen gefunden haben".<sup>54</sup> Dabei ist zu beachten, dass Hergemöller für seine Aufstellung ohnehin den Begriff der "innerstädtischen Unruhen" nutzt und entsprechend Fehden zwischen der Stadt und ihrem geistlichen oder weltlichen Stadtherren von vornherein ebenso ausschließt wie interstädtische Auseinandersetzungen, Konflikte unterhalb einer gewissen Eskalationsstufe oder auch Streitigkeiten Einzelner. 55 Folgerichtig wird lediglich die Auseinandersetzung zwischen der Trierer Gemeinde und den Zünften einerseits und den Schöffengeschlechtern andererseits ab 1302 geschildert, bei welcher der Erzbischof als Vermittler fungierte. 56 Die notwendige Auswahl kann als Indiz dafür gesehen werden, dass die Stadt Trier im späten Mittelalter keineswegs eine harmonische civitas darstellte, die einigermaßen homogenen Zielen folgte. Vielmehr sind innerstädtische Konflikte ebenso zu konstatieren wie Konflikte zwischen städtischen Gruppen und dem Erzbischof bzw. zwischen städtischen Gruppen und dem Klerus, aber auch innerhalb der Trierer Kleriker, was sich in den Heiltumsschriften auf die eine oder andere Weise niederschlägt.

Rita Voltmer argumentiert etwa, dass in der *Medulla* durch eine "geradezu programmatische Negation" die Abneigung der Bevölkerung gegen den privilegierten und durch die schiere Kopfstärke belastend wirkenden Trierer Klerus verschleiert werden sollte.<sup>57</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Bernd-Ulrich Hergemöller, Uplop – Seditio: Innerstädtische Unruhen des 14. und 15. Jahrhunderts im engeren Reichsgebiet. Schematisierte vergleichende Konfliktanalyse (Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters 28), Hamburg 2012, S. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Hergemöller, Uplop – Seditio (wie Anm. 54), S. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Hergemöller, Uplop – Seditio (wie Anm. 54), S. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Voltmer, Heylige Stadt (wie Anm. 1), S. 145.



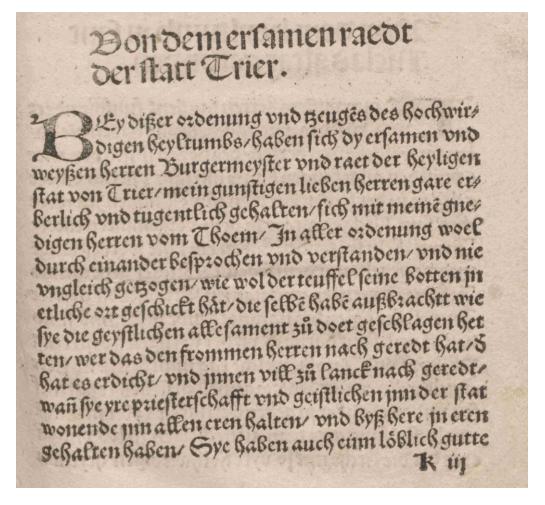


Abbildung 4: Ausschnitt aus Enen, Johann, Medulla Gestorum Treverensium, Trier 1514, Bl. XLII<sup>r</sup>, Quelle: Bibliothek des Rheinischen Landesmuseums Trier, VII 35<sup>2</sup>oRara, Lizenz: CC BY-SA 4.0, <a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0</a>.

Dementsprechend hebt Enen im Abschnitt zum *erfamen raedt der ftatt Trier* die *gutte ordenung jnn der ftatt zu Trier* zugunsten der Pilger hervor, wobei die weiteren Ausführungen darauf schließen lassen, dass er hier die Begrenzung von Konsumgüterpreisen meint, die Wallfahrer vor einer finanziellen Schröpfung bewahren sollte.<sup>58</sup> In der gleichen Passage führt der Autor aus, der Teufel habe seine Boten entsandt, um verbreiten zu lassen, dass in Trier Geistliche erschlagen worden seien, was natürlich nicht der Wahrheit entspräche. Vielmehr würden die Trierer *yre priesterschafft vnd geistlichen jnn der stat wonende jnn allen eren halten*.<sup>59</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Enen, Medulla Gestorum Treverensium (wie Anm. 40), Bl. XLII<sup>r</sup>–XLII<sup>v</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Enen, Medulla Gestorum Treverensium (wie Anm. 40), Bl. XLII<sup>r</sup>.



Ob es zu tätlichen Angriffen auf Geistliche oder Schlimmerem gekommen war, sei dahingestellt. In jedem Fall zeigt dieses Beispiel, dass der Autor es für notwendig erachtet hat, derlei Behauptungen zu widerlegen, die in einem aufgeheizten und spannungsgeladenen Klima gedeihen konnten. Bereits dieses Indiz gibt uns einen Einblick in das soziale Klima der Entstehungszeit des Drucks 1512–14 und liefert zumindest Anhaltspunkte für weitere Untersuchungen zum Verhältnis von Klerus und Laien in Trier zu Beginn des 16. Jahrhunderts.

Der Bau einer Kapelle durch den Trierer Rat, welche 1513/14 im Stadthaus eingerichtet wurde, lief "dem Anspruch eines allein vom Klerus zu verwaltenden Gnaden- und Heilschatzes völlig zuwider", weshalb Enen ihn in seinem Bericht auch bewusst verschweigt.<sup>60</sup>

## Debatten um Authentizität und Wahrheit

Andere Auseinandersetzungen hingegen fochten Enen und Scheckmann in ihren Schriften offensiv aus, in erster Linie mit Kritikern, die Zweifel an der Echtheit des Heiligen Rocks äußerten. Hierbei griffen beide nicht nur unmittelbar die Skeptiker an, sondern versuchten erstaunlich gleichförmig, die eigenen Schilderungen durch die Angabe von autoritativen Quellen als wahrhaftig und richtig zu belegen. Entsprechend überschreibt Scheckmann eine prominente Stelle seines Werks, nämlich den Schluss, mit Wider die naßweifen fciolos vnd verachter des heiligsten kleides christi ein beschluß und wendet sich dort gegen Aporetiker. Um seine eigenen Ausführungen zu belegen, führt der Maximiner Mönch aus, dass er seine Informationen in bewerter heiligen schrifft gefunden habe und benennt diese dann explizit: das Chronicon des Eusebius von Caesarea an, den Martyrolog des Usuardus von St. Germain und schließlich die Gesta Treverorum, die ebenfalls Enens Hauptquelle darstellen.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Voltmer, Heylige Stadt (wie Anm. 1), S. 145. Vgl. zur Ratskapelle Marzena Kessler, Das städtische Bauwesen in Trier am Ende des Mittelalters (1370–1520) (Trierer historische Forschungen 69), Trier 2015, S. 149-152.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Vgl. hierzu etwas ausführlicher die Überlegungen in Schneider, Konflikte Medulla Gestorum Treverensium (wie Anm. 5), S. 68f.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Scheckmann, Ejn warhafftiger tractat (wie Anm. 43), Bl. [12<sup>r</sup>]. *fciolos* ist Akkusativ Plural zu sciolus, -i, m., der Halbwisser. Vgl. Karl E. Georges, Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, Hannover <sup>8</sup>1918 (ND Darmstadt 1998), Bd. 2, Sp. 2532, online: http://www.zeno.org/nid/2000263614X.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Scheckmann, Ejn warhafftiger tractat (wie Anm. 43), Bl. [12<sup>r</sup>].



Bei ersterer Quelle, dem Chronicon des Eusebius von Caesarea, beruft sich der Autor zudem auf die Autorität, die diesem dadurch zuteilwerde, dass die Kirche die Inhalte als wahr anerkannt habe. <sup>64</sup> Auch Johann Enen nennt den *Martyrolog des Usuardus von St. Germain* und die Gesta Treverorum als Quellen. 65 Bei der vergleichenden Untersuchung der von den Autoren genannten Referenzwerke hat es sich als sehr hilfreich erwiesen, diese in der semantischen Annotation der Editionstexte digital indiziert zu haben, so dass unmittelbar auf die jeweilige Textstelle zugegriffen und der Kontext analysiert werden kann. 66 Was beim Tractat im Gegensatz zur Medulla keine Erwähnung findet, weder explizit noch dem Inhalte nach, sind klassische römische Werke wie De Bello Gallico, was als wichtiger Baustein in der Argumentation Enens hinsichtlich des ehrwürdigen Alters der Stadt erscheint.<sup>67</sup> Die Berufung auf das Alter der civitas Treverorum und die daraus abzuleitende Dignität, ist ein Kernelement Trierer Identitätskonstruktion, die hier nicht in extenso diskutiert werden kann. Es sei lediglich darauf verwiesen, dass sowohl Scheckmann als auch Enen beispielsweise die unmittelbare apostolische Nachfolge der Trierer Erzbischöfe zu belegen suchen, indem sie von der Entsendung der legendären drei ersten Bischöfe Triers, Eucharius, Valerius und Maternus, durch den Himmelsfürsten Petrus berichten. <sup>68</sup> Enen und Scheckmann nutzen die expliziten – häufig auch nur impliziten oder rudimentär ausgeführten – Angaben von autoritativen Quellen als Beleg für die Qualität der eigenen Schilderungen und folgen damit einem Muster, das in veränderter Form bis heute Standard in der wissenschaftlichen Nachweismethodik ist.

# Umgang mit dem antiken Erbe Triers

Neben den Kernthemen der Wallfahrten und Reliquienschätze beinhalten viele Heiltumsbücher die Geschichte von Heiligen, Reliquien und Städten. Hierbei werden en passant oft besonders denkwürdige Begebenheiten geschildert, die abseits von Fragestellungen der Kirchen-

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Scheckmann, Ejn warhafftiger tractat (wie Anm. 43), Bl. [12<sup>r</sup>]. Weiterhin genannt wird die Belegstelle auf Bl. [9<sup>v</sup>]. Auch Enen verweist explizit auf das Chronicon als Quelle seiner Ausführungen: Enen, Medulla Gestorum Treverensium (wie Anm. 40), Bl. XXXIX<sup>r</sup>–XXXIX<sup>v</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Vgl. Scheckmann, Ejn warhafftiger tractat (wie Anm. 43), Bl. [12<sup>r</sup>] für beide Referenzen bzw. Enen, Medulla Gestorum Treverensium (wie Anm. 40), Bl. XXXIX<sup>r</sup> für den Martyrolog sowie exemplarisch auch für die bei Enen immer wieder genannten *Gesta* (alternativ als *Trierische Chronicken* bezeichnet).

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Vgl. zum technischen Vorgehen den Abschnitt *Editionsprojekt*.

<sup>67</sup> Vgl. Enen, Medulla Gestorum Treverensium (wie Anm. 40), Bl. VIII<sup>r</sup>–VIII<sup>v</sup>, XIIII<sup>v</sup>.

 $<sup>^{68}</sup>$  Scheckmann, Ejn warhafftiger tractat (wie Anm. 43), Bl.  $[2^{v}]$ , Enen, Medulla Gestorum Treverensium (wie Anm. 40), Kap. 1 des 1. Traktats, Bl.  $XV^{r}$ – $XVI^{v}$ .



und Frömmigkeitsgeschichte ein breitgefächertes Angebot an Themen bieten. Dies wird im Folgenden beispielhaft an einer bemerkenswerten Passage der *Medulla Gestorum Treverensium* gezeigt, die eine sehr spezielle Art der Einbindung von Altertümern der Stadt in das Rahmenprogramm des Reichstages im Jahre 1512 schildert. Sie schließt an die Beschreibung der antiken Monumente der Stadt Trier an, welche im Grunde eine Übersetzung und Kürzung der *Gesta Treverorum* darstellt.<sup>69</sup>

Welche worgerdien mannoch hittbeytagevill und vill zü tryer geselsen fane alls nemlick necht voz 8 fatt Bey fant Barbaren clofter (dar von ich weyter fa Sen werd fat noch ein seltzam groß altgebeuwe mit Quadren starce vffgebauwen, vn Bat inwedig selga blie gehabt. Welches man noch wolfchauwemage ond oben off dem felbenthurn if (alle man es noch ficht mit füpfeben quadren fußtillim einander ges macht und ein fisch weyber geweßen und ift yrund der Bauwe und die fein mit lockeren dar in gehauw en verstaffte und Bunich Bericht worden Jas das fel bige von den veinden Beschenen sye die es gewonnen haben und nit mochten oder kunte gruntlich zerbie then haben darumb in ei Beichen pret victorien vi der groffen ferckeyt des farckent kurns Die felbige Pocher und neichen dar yn gemachtt. Ond faftnach Bey dem selben stade des selben thurns noch einer au el fast starcf aler nit alfo Bubfche wider den selben hat Der afferdurchleuchtigfter vn iberwintlicher Leyfer Danimilianus/yund im jare do mangefeffi

Ben hat daußent funff hundert und zwolff uff dem reychetage zu Tryer ettliche schie thet mit eine grof sen hauptstuck der stat von tryer welche dem thurn gar ein elem erschreckung gab. Wan vindt auch ein

Abbildung 5: Ausschnitt aus Enen: Medulla Gestorum Treverensium, Bl.  $5^r$ - $5^v$ , Quelle: Bibliothek des Rheinischen Landesmuseums Trier, VII  $35^2$ oRara, Lizenz: CC BY-SA 4.0, <a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Der erste Tractat der *Medulla Gestorum Treverensium* stellt in großen Teilen eine sehr textnahe Übersetzung der lateinischen *Gesta Treverorum* dar. Das zweite Kapitel dieses Tractats widmet sich parallel zu dem Bericht der *Gesta* der Zeit nach dem legendären Stadtgründer Trebeta und den antiken Monumenten, die der vorrömischen Epoche zugeschrieben wurden, unter anderem den vier Stadttoren, der Moselbrücke und der Wasserversorgung. Von Enen eingeschoben sind allerdings die genauere Beschreibung des Areals der Barbarathermen und der Palastaula mit der erzbischöflichen Burg. Vgl. MGH SS 8, S. 131–133, Dräger, Gesta Treverorum (wie Anm. 38), S. 16–21 und Enen, Medulla Gestorum Treverensium (wie Anm. 40), Bl. IV<sup>r</sup>–VI<sup>v</sup>.



Nahe der Stadt bei dem St. Barbarakloster (wovon ich später erzählen werde), steht ein bemerkenswertes, großes und altes Gebäude aus Quadersteinen gebaut, das innerhalb seltsame Bauten hatte, was man heute noch sehen kann. Und oben auf diesem Turm gab es (wie man noch erkennt) einen mit schönen Quadersteinen sorgfältig eingefassten Fischteich. Gegenwärtig ist dieses Gebäude samt den Steinen durch hineingeschlagene Löcher entstellt. Und mir ist berichtet worden, dass dasselbe von den Feinden geschehen sei, die es erobert haben, und nicht gänzlich zerstören konnten oder wollten. Darum haben sie als Zeichen ihres Sieges dieselben Löcher und Zeichen hineingemacht. Und nahe bei diesen steht noch ein sehr stabiler Turm, aber kein so schöner. Auf ebendiesen hat der allerdurchlauchtigste, unüberwindliche Kaiser Maximilian jetzt, im Jahre, da man schrieb 1512, auf dem Reichstag zu Trier, etliche Schüsse mit einem großen Hauptstück der Stadt Trier abgefeuert, durch die der Turm eine gar kleine Erschütterung erhielt. [Übersetzung: D. S.]

Der berichtete Vorgang, der Beschuss eines alten Gebäudes im Areal der Barbarathermen, wirft Fragen auf: Wie kann man sich die berichteten Ereignisse vorstellen, wie können diese interpretiert werden und wieso fand dieses Ereignis Eingang in Enens *Medulla Gestorum Treverensium*.



Abbildung 6: Kolorierter Kupferstich der Stadt Trier in Sebastian Munster: Cosmographiae Universalis, 1550. [Hervorhebung von D.S], Quelle: The National Library of Israel, The Shapell Family Digitization Project and The Hebrew University of Jerusalem, Department of Geography – Historic Cities Research Project, <a href="http://historic-cities.html">http://historic-cities.html</a>, Lizenz: keine (Public Domain).



Die Einzelheiten des – möglicherweise rein fiktiven – Beschusses der alten Ruinen lassen sich nur sehr grob aus der Erzählung rekonstruieren:

Zunächst wird der Schauplatz beschrieben, nämlich der Bereich der Barbarathermen. Die Überreste der im 2. Jahrhundert errichteten Badeanlage unweit der Römerbrücke dienten seit dem Hochmittelalter der einflussreichen Ministerialenfamilie de Ponte als Stammsitz, und waren mit einem mehrgeschossigen Wohnturm, dem sogenannten Richardsturm, versehen worden. Dieser, bei Enen als zweiter und weniger stattlich beschriebene Turm, stellte das Ziel des Beschusses durch den Kaiser dar.

Dass ausgerechnet der frühere Wohnsitz der Familie als Beschussziel gewählt wurde, aus der mit Ludwig de Ponte<sup>71</sup> einer der wohl bekanntesten Gegenspieler der Trierer Erzbischöfe stammte, war möglicherweise kein Zufall: In den Gesta Alberonis des Balderich von Trier wird der bereits oben erwähnte harte Umgang des Ludwig de Ponte mit den Trierer Erzbischöfen festgehalten. Auch wird ihm hier zugeschrieben, er habe eine einstmals von Julius Caesar errichtete Burg nahe der Stadt wiederaufgebaut, die der Chronist spöttisch seinen Palast nennt.<sup>72</sup> Schon im 13. Jahrhundert vollzog sich eine deutliche Ausgrenzung dieser Familie sowohl vonseiten des Erzbischofes wie auch seitens der anderen Schöffenfamilien. Sie manifestierte sich sogar physisch: Durch den Verlauf der unter Erzbischof Arnold II. von Isenburg abgeschlossenen Stadtmauer lag der Hof außerhalb der städtischen Befestigung, worauf die Gesta Arnoldis ausdrücklich hinweisen. 73 Mitte des 14. Jahrhunderts befand sich das Areal in der Hand der Trierer Schöffenfamilien, wurde 1366 vertraglich der Stadt als Steinbruch überlassen und wohl spätestens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aufgegeben.<sup>74</sup> Unter Umständen war Johann Enen als Kenner der Chroniken Triers zumindest in Grundzügen bekannt, dass es sich bei den Ruinen um den alten Stammsitz von Feinden der Erzbischöfe gehandelt hatte; in diesem Fall würde sich hier im Schweigen zur näheren Geschichte dieses

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Vgl. Franz-Josef Knöchel, Befestigte Wohnanlagen im mittelalterlichen Trier, in: Kurtrierisches Jahrbuch 42 (2002), S. 85–103, hier S. 94–96.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Vgl. ferner Schulz, Ministerialität und Bürgertum in Trier (wie Anm. 14), S. 29–32.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Vgl. MGH SS 8, S. 249–251, insbesondere S. 251.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Vgl. MGH SS 24, S. 410 und Pundt, Erzbischof und Stadtgemeinde (wie Anm. 14), S. 275f.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Vgl. Kessler, Bauwesen in Trier (wie Anm. 60), S. 308–312, 322f.



Gebäudes, eine Art von *damnatio memoriae* zeigen, ganz im Stil der oben erwähnten programmatischen Negation.

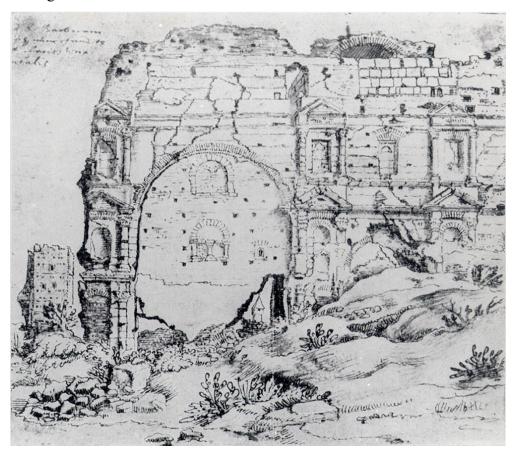


Abbildung 7: Zeichnung der Ruinen von Barbarathermen und Richardsturm (links). Alexander Wiltheim, um 1620, Quelle: <a href="https://de.wikipedia.org/wiki/Barbarathermen#/media/File:Barbarathermen#men Trier Wiltheim 1620 3.jpg">https://de.wikipedia.org/wiki/Barbarathermen#/media/File:Barbarathermen#men Trier Wiltheim 1620 3.jpg</a>, Lizenz: keine (gemeinfrei).

In bildlichen Darstellungen der Stadt Trier tauchen die Überreste des Hofes der Familie de Ponte noch im 16. und 17. Jahrhundert auf, bevor die Ruinen 1673/74 durch französische Truppen gesprengt wurden.<sup>75</sup> In der detailreichen Zeichnung Wiltheims ist die typisch römische Bausubstanz zu erkennen, die auf eine Kombination von Guss- und Ziegelmauerwerk schließen lässt und wohl nur in Teilen später mit Bruchstein ergänzt wurde. Im Gegensatz zu

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Zum Beispiel in der *Cosmographiae Universalis* von 1548, in *Civitates Orbis Terrarum* von 1572 und in der *Topographia Germaniae* von 1646.



massivem Stein zeigte sich solches Mauerwerk der Erfahrung der frühen Kanoniere nach äußerst resistent gegen Beschuss.<sup>76</sup>

Ebenso wie das Ziel wird die Waffe beschrieben, mit der geschossen wurde, nämlich ein sogenanntes Hauptstück. Unter diesem Begriff wurden die Belagerungsgeschütze zusammengefasst, die zum Brechen von Mauern und Toren dienten. In der Regel waren dies große Steinbüchsen (nur wenige Stücke aus der Spätzeit dieses Geschütztyps konnten auch eiserne Kugeln verschießen), die aus Schmiedeeisen oder Bronze hergestellt und als Legstücke konzipiert waren (also zunächst ohne Radlafette).<sup>77</sup>

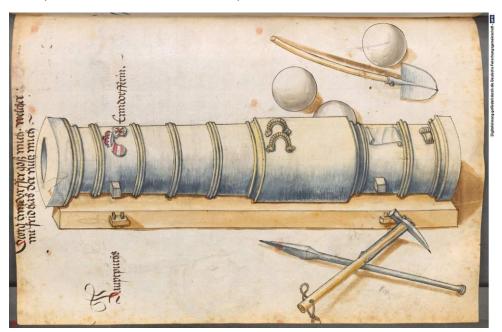


Abbildung 8: Die Hauptbüchse genannt Endorferin im Zeugbuch Maximilians I. von 1502, Quelle: BSB München, <a href="http://daten.digitale-sammlungen.de/bsb00020956/image\_146">http://daten.digitale-sammlungen.de/bsb00020956/image\_146</a>, Lizenz: CC BY-NC-SA 4.0, <a href="https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0">https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0</a>.

Ein sehr ähnliches Hauptstück aus dem Arsenal Maximilians, die Katherie oder Katl genannt, findet sich heute im Musée de l'Armée, Inventarnummer: N 500, <u>www.musee-armee.fr/collections/base-de-donnees-des-collections/objet/bombarde-die-katerie.html</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Vgl. Volker Schmidtchen, Bombarden, Befestigungen, Büchsenmeister. Von den ersten Mauerbrechern des Spätmittelalters zur Belagerungsartillerie der Renaissance. Eine Studie zur Entwicklung der Militärtechnik, Düsseldorf 1977, S. 102–107.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Vgl. Volker Schmidtchen, Büchsen, Bliden und Ballisten. Bernhard Rathgen und das mittelalterliche Geschützwesen, in: Bernhard Rathgen, Das Geschütz im Mittelalter. Quellenkritische Untersuchungen, Berlin 1928, ND 1987, S. V–XLVIII, hier S. XV–XVII.



Zum Arsenal der Stadt Trier existieren keine genauen Informationen: Aus den Stadtrechnungen konnte die Anschaffung von mehreren Büchsen Ende des 14. Jahrhunderts nachgewiesen werden, während die Herstellung zweier Kanonen nur vermutet werden kann. Für das 15. Jahrhundert fehlen allerdings ähnliche Hinweise. 78 Gesichert ist weiterhin, dass im 15. Jahrhundert Pulverkisten in mehreren Toren und Türmen der Stadtbefestigung vorhanden waren, unter anderem an der Neidpforte, die wohl so genannt wurde, da die im 13. Jahrhundert errichtete Stadtmauer in diesem Bereich einen Knick machte, um den Hof der de Ponte und damit Barbarathermen und Richardsturm aus der Stadt auszuschließen. 79 Wahrscheinlich gehörte das Hauptstück der Stadt Trier zu den kleineren und älteren Modellen. Da Kanonen in Anschaffung und Unterhalt äußerst kostspielig waren, ist nicht anzunehmen, dass die wirtschaftlich schwache Stadt an der Mosel ein Kriegsgerät angeschafft hatte, das sich mit den großen Steinbüchsen ihrer Zeit messen konnte. 80 Gegen eine allzu große Kanone spricht auch die Anmerkung, es seien etliche Schüsse abgegeben worden. Die Ladeprozedur war langwierig und der Zeitaufwand stieg bei größeren Kugeln enorm, so dass großkalibrige Geschütze nur ein oder zwei Schuss am Tag abfeuern konnten.<sup>81</sup> Die Erzählung Enens kann also kein Riesengeschütz voraussetzen, will sie für den zeitgenössischen Leser glaubwürdig bleiben. Eventuell muss man sich das Hauptstück Triers ähnlich wie eine in Metz gefundene, schmiedeeiserne Kanone aus dem 15. Jahrhundert vorstellen. Es ist denkbar, dass ein solches Geschütz auf einem der nahen Türme oder Tore der Stadtmauer platziert war. Als mögliche

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Aufgrund der aus den Rechnungen ersichtlichen Materialkosten und -mengen nimmt Rathgen an, dass es sich bei dem 1373 angeschafften Geschütz um eine bronzene Lotbüchse (also einer mit Bleikugeln geladenen Waffe) handelte, die ein Kaliber von ca. 10 cm gehabt haben müsse. Ähnlich vage ist die Anschaffung einer von einem Straßburger Büchsenmeister gefertigten, schmiedeeisernen Steinbüchse, die er für das Jahr 1380 wahrscheinlich macht. Vgl. Bernhard Rathgen, Das Geschütz im Mittelalter. Quellenkritische Untersuchungen, Berlin 1928, ND 1987, S. 168–185. Im Bericht über die Belagerung Boppards 1497 sind die Steinbüchsen genannt, die der Trierer Erzbischof aufbietet. Obwohl der Büchsenmeister der Stadt Trier zugegen ist, bedient dieser eine Kanone des Markgrafen von Baden, es ist auch sonst kein Trierer Geschütz genannt, vgl. Christian Lager, Die Belagerung und Unterwerfung der Stadt Boppard durch den trierischen Kurfürsten Johann II. von Baden im Jahre 1497, in: Trierische Chronik – Neue Folge 1 (1905), S. 113–126, hier S. 119–122, insbesondere S. 122, Anm. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Kessler, Bauwesen in Trier (wie Anm. 60), S. 99.

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> Zu den großen Steinbüchsen vgl. Schmidtchen, Bombarden, Befestigungen, Büchsenmeister (wie Anm. 76), S. 32–42.

<sup>81</sup> Vgl. Schmidtchen, Büchsen, Bliden und Ballisten (wie Anm. 77), S. XVII.



Standorte kommen die Neidpforte mit der belegten Pulverkiste sowie der nahegelegene, mit Schießöffnungen versehene Eckturm in Betracht.<sup>82</sup>



Abbildung 9: Eine in Metz gefundene Steinbüchse des 15. Jahrhunderts. Länge: 82 cm, Kaliber: 17,5 cm, Gewicht einer Steinkugel: 6 kg. Ausgestellt im Musée de l'Armée, Inventarnummer: N 41, <a href="https://www.photo.rmn.fr/archive/15-616110-2C6NU0AM704CX.html">https://www.photo.rmn.fr/archive/15-616110-2C6NU0AM704CX.html</a>, Quelle: <a href="https://commons.wikime-dia.org/wiki/File:Petite Bombarde en fer forge Metz 1450.jpg">https://commons.wikime-dia.org/wiki/File:Petite Bombarde en fer forge Metz 1450.jpg</a>, Lizenz: keine (Public Domain).

Es ist nicht zweifelsfrei zu klären, ob der Beschuss wirklich stattfand oder reiner Teil der Erzählung Enens ist. In anderen Berichten über den Reichstag 1512 und die Heilig-Rock-Wallfahrt wird hierzu nichts erwähnt. Dennoch sind aufgrund der in Enens Schilderung enthaltenen Informationen unterschiedliche Szenarien mit und ohne scharfen Schuss – ob real oder fiktional – denkbar: Die gesamte Begebenheit ließe sich leicht als theatrale Feuerwerksvorstellung interpretieren, bei der keine massiven Projektile abgeschossen wurden, sondern nur sogenann-

<sup>82</sup> Vgl. Kessler, Bauwesen in Trier (wie Anm. 60), S. 99, 116f.



tes zahmes Feuerwerk, also Effektladungen, die vor allem für Funken und Rauch sorgten. Solche Vorstellungen waren zu Beginn des 16. Jahrhunderts äußerst beliebt. Vor allem in der Stadt Nürnberg wurde schon früh und ausgiebig während der Fastnachtsfeiern Gebrauch hiervon gemacht<sup>83</sup> und auch Kaiser Maximilian I. ließ Feuerwerke zu unterschiedlichen Gelegenheiten veranstalten, wie 1507 während des Reichstages zu Konstanz oder 1515 anlässlich der Doppelhochzeit in Wien.<sup>84</sup>

Diese pyrotechnischen Vorführungen waren noch stark im Artilleriewesen verhaftet: Dieselben Feuerwerker, die für festliche Akte ihre Kunst zeigten, bedienten auch im Kriegsfall Geschütze. Eine Trennung zwischen zahmem und ernstem Feuerwerk erfolgte erst später. Besonders deutlich zeigt auch der Verlauf vieler Feuerwerke diese Nähe: Die gespielte Belagerung gehörte zu den geläufigen Formen, gerne auch in Verbindung mit Sturmspielen. Hierbei wurden auf Burgen oder andere Wehranlagen Kanonen und Feuertöpfe gerichtet, die jedoch nicht scharf schossen. Teilweise wurden hierfür sogar Attrappen erstellt, die mit kunstvollen Effekten abbrannten oder zusammenfielen. Beschaften schoppen erstellt, die mit kunstvollen Effekten abbrannten oder zusammenfielen.

<sup>&</sup>lt;sup>83</sup> Vgl. Karl Möseneder, Feuerwerk, in: Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte. Bd. 8, hrsg. von Otto Schmitt, Stuttgart 1987, Sp. 530–607, hier Sp. 589, sowie Eberhard Fähler, Feuerwerke des Barock. Studien zum öffentlichen Fest und seiner literarischen Deutung vom 16. bis 18. Jahrhundert, Stuttgart 1974, S. 42f.
<sup>84</sup> Vgl. Möseneder, Feuerwerk (wie Anm. 83), Sp. 573, sowie Thomas M. Buck, "Des heiligen Reichs und deutscher Nation Nothdurft und Obliegen". Der Konstanzer Reichstag von 1507 und die europäische Politik, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 126 (2008), S. 35–57, hier S. 49.
<sup>85</sup> Vgl. Möseneder, Feuerwerk (wie Anm. 83), Sp. 540–543, 589f., sowie Fähler, Feuerwerke des Barock (wie Anm. 83), S. 7, 21–23.

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> Vgl. Möseneder, Feuerwerk (wie Anm. 83), Sp. 546–548, 552–563, sowie Fähler, Feuerwerke des Barock (wie Anm. 83), S. 46–62, insbesondere S. 47–51.



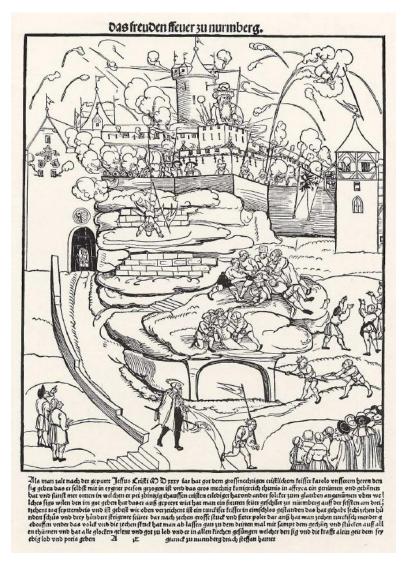


Abbildung 10: Ein Flugblatt berichtet vom Feuerwerk auf der Nürnberger Burg anlässlich der Eroberung von Tunis durch Karl V. 1535, Quelle: <a href="http://www.zeno.org/nid/20004286189">http://www.zeno.org/nid/20004286189</a>, Herzogliches Museum — Stiftung Schloss Friedensstein Gotha, Lizenz: keine (gemeinfrei, <a href="http://www.zeno.org/Zeno/-/Lizenz%3A+Gemeinfrei">http://www.zeno.org/Zeno/-/Lizenz%3A+Gemeinfrei</a>).

Auch ein scharfer Schuss ohne Zerstörungsabsicht ist denkbar: Zu jener Zeit waren die Steinbüchsen bereits Auslaufmodelle, die sich gegen Ziegelwerk als ineffektiv herausgestellt hatten. Bei Versuchen, die Durchschlagskraft zu erhöhen, zeigte sich, dass größere Ladungen nicht nur dazu führen konnten, dass Geschützrohre explodierten, sondern dass die schnelleren



Steingeschosse auch dazu neigten, beim Aufprall mit geringer Wirkung zu zerplatzen.<sup>87</sup> Gerade Kaiser Maximilian war maßgeblich daran beteiligt, dass die sogenannten Scharfmetzen – kleinere, mobilere Bronzekanonen, die in der Lage waren, eiserne Kugeln zu verschießen – in den Jahrzehnten um 1500 die Hauptstücke als wichtigste Belagerungsartillerie ablösten. Er setzte 1504 vor Kufstein zum letzten Mal Steinbüchsen in größerem Umfang ein und ließ ab 1510 sämtliche Hauptstücke in den habsburgischen Zeughäusern einschmelzen.<sup>88</sup>

Diese unterschiedlichen Szenarien führen zu der wichtigen Frage, wieso eine solche Begebenheit in die *Medulla Gestorum Treverensium* aufgenommen wurde. Unabhängig von Faktizität und Fiktionalität des Ereignisses sind hier je nach Intention des Autors unterschiedliche Narrative erkennbar.

Leicht erschließt sich die Inszenierung Maximilians I. als Krieger und Feldherr, nachdem er mit der Zeigung des Heiligen Rockes schon medienwirksam als frommer Christ in Erscheinung getreten war. Die Funktion als militärischer Anführer bildete eine der wichtigen Facetten des römisch-deutschen Kaisertums. Vor dem Hintergrund des Reichstages 1512, auf dem er für die Aufstellung eines ständigen Reichsheeres und für die Unterstützung eines Kreuzzugs gegen die Türken warb, konnte er durch den Beschuss seinen Anspruch auf das kaiserliche Gewaltmonopol zur Geltung bringen. Gleichzeitig konnte er seine Bereitschaft und Befähigung zum Krieg zur Schau stellen. Betrachtet man den zu diesem Zeitpunkt gerade erst beendeten Krieg gegen Venedig und den bereits schwelenden Konflikt in den Niederlanden und mit Frankreich, <sup>89</sup> bot der Reichstag eine ausgezeichnete Bühne, vor den Gesandten fremder

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Diese Erkenntnis hatte dazu geführt, dass man schwerere Geschosse verwendete, um bessere Ergebnisse zu erzielen. Hierzu gab es grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Zum einen konnte das Kaliber erhöht werden, wodurch die sogenannten Riesengeschütze mit einem Kaliber von einem halben Meter und mehr entstanden wie die Mons Meg (50 cm), die Dulle Griet (65 cm), die Faule Mette (67 cm) oder der Pumhart von Steyr (80 cm). Zum anderen konnte die Dichte der Geschosse erhöht werden; durch die Verwendung einer schmiedeeisernen Kugel verdreifachte sich diese gegenüber einer Steinkugel. Durch das gestiegene Gewicht war allerdings auch eine entsprechend hohe Treibladung von Nöten, was ein dafür geeignetes Geschütz erforderte, wollte man ein Bersten der Kanone vermeiden. Vgl. Schmidtchen, Bombarden, Befestigungen, Büchsenmeister (wie Anm. 76), S. 32–42, 102–107.

<sup>88</sup> Vgl. Schmidtchen, Bombarden, Befestigungen, Büchsenmeister (wie Anm. 76), S. 83-88, 104.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> Vgl. Seyboth, Reichstagsakten Augsburg Trier/Köln (wie Anm. 3), Teil 1, S. 95–101, Seyboth, Der Trierer Reichstag (wie Anm. 3), S. 14f., 22, 28f., Dietmar Heil, Zur Friedensproblematik auf den Reichstagen Kaiser Maximilians I. (1493–1519), in: Frieden und Friedenssicherung in der Frühen Neuzeit. Das Heilige Römische Reich und Europa. Festschrift für Maximilian Lanzinner zum 65. Geburtstag, hrsg. von Guido Braun und Arno



Potentaten Stärke zu demonstrieren. Diese Stilisierung des Kaisers als Eroberer und Herr der Stadt Trier ließe sich jedoch auch als misslungen deuten: Trotz des Einsatzes eines Geschützes war Maximilian nicht in der Lage, einem alten Turm größere Schäden zuzufügen.

Weniger naheliegend scheint bei diesem rabiaten Umgang mit dem antiken Erbe der Stadt, dass dem Interesse Kaiser Maximilians I. an Altertümern – ob antik oder mittelalterlich – Ausdruck verliehen wird. Tatsächlich nutzte er diese ausgiebig im Rahmen seiner Selbstdarstellung: Er ließ Repliken von Skulpturen schaffen, architektonische Formen imitieren, Münzen und Schriften sammeln und alte Kunst und Literatur Pate für das eigene Ruhmeswerk stehen. Indem er mit einem scharfen Schuss dem Turm weitere Löcher hinzufügt, stellt sich Maximilian hier also in eine Reihe mit antiken Feldherren wie Caesar und dessen Offizier Titus Labienus, dem Germanenfürst Crochus oder dem Hunnenkönig Attila, die laut *Gesta Treverorum* die Stadt einst eingenommen hatten. Doch auch bei dieser Interpretation lassen sich Ambivalenzen aufzeigen: zum einen das Gelingen der Inszenierung als erfolgreicher Kriegsherr durch die Parallelen zu den antiken Vorbildern, die angeblich als Zeichen ihres Sieges Löcher in ebendieses Gebäude geschlagen hatten. Zum anderen kann dieses Argument jedoch umgekehrt werden, denn Maximilian I. ist genau wie die alten Eroberer nicht in der Lage, das alte Gebäude zu zerstören, obwohl er mehrere Schüsse mit einem Belagerungsgeschütz darauf abgibt.

In einer nur knapp berichteten Begebenheit, die man oberflächlich als Teil der hinlänglich von Kaiser Maximilian I. bekannten Selbstdarstellung abtun kann, zeigt sich noch wesentlich mehr Gehalt, als man auf den ersten Blick erwarten möchte: Die Wehrhaftigkeit und Stabilität der alten Stadt Trier, die zwar über die Jahrhunderte oberflächlich beschädigt wurde, jedoch im

Strohmeyer (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V. 36), München 2013, S. 35–78, hier S. 40.

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> Zu ähnlichen Einschätzungen gelangen außerdem Christopher S. Wood, Maximilian I as Archeologist, in: Renaissance Quarterly 58 (2005), S. 1128–1174, S. 1168 und Stefan Heinz, Andreas Tacke und Andreas Weiner, Trier 1512 – Heiliger Rock 2012. Reisewege durch das historische Trier, Petersberg 2011, S. 141.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> Hierzu sind zahlreiche Beispiele bei Wood, Maximilian I as Archeologist (wie Anm. 90) zusammengefasst. <sup>92</sup> Vgl. MGH SS 8, S. 136–140, 154, 157f., sowie Dräger, Gesta Treverorum (wie Anm. 38), S. 26–37, 62 f., 218–223, 252, 260–262.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Vgl. Enen, Medulla Gestorum Treverensium (wie Anm. 40), Bl. V<sup>v</sup>. In den *Gesta Treverorum* findet sich hingegen keine Beschreibung der Ruinen.



Kern überdauerte, wird geschickt inszeniert. Hält man sich die Zielsetzung der *Medulla Gestorum Treverensium* vor Augen, die immer wieder Alter und Ehrwürdigkeit der Stadt Trier als *Roma Secunda* und lange Kontinuitäten proklamiert, scheint diese Lesart genau den Bemühungen Johann Enens zu entsprechen.

# **Editionsprojekt**

Die dargestellten Auswertungsmöglichkeiten sollen genügen, um anzudeuten, worin der Reiz der Quellengattung Heiltumsschriften besteht, die in der Forschung jenseits der Kunstgeschichte bisher wenig Resonanz gefunden hat. <sup>94</sup> Demgegenüber lässt sich die Auffassung vertreten, dass diese Quellen wichtige Beiträge zu Fragen der Selbst- und Fremddarstellung und -wahrnehmung in den Beziehungen zwischen Klerus und Nichtklerus im städtischen Verdichtungsraum, zu sozial- und wirtschaftshistorischen Themen, aber auch zu Themen der Sprachund Literaturgeschichte leisten können. Nicht zu vernachlässigen sind zudem buch- und bibliotheksgeschichtliche Fragen, die an die Quellen gerichtet werden können.

Von diesen Überlegungen ausgehend, wurde 2017 im Rahmen eines von der Nikolaus Koch Stiftung<sup>95</sup> geförderten Pilotprojekts<sup>96</sup> am Kompetenzzentrum für elektronische Erschließungsund Publikationsverfahren in den Geisteswissenschaften an der Universität Trier<sup>97</sup> eine digitale Edition der *Medulla* sowie des wesentlich weniger umfangreichen Drucks *Ein warhafftiger Tractat* erstellt. Ausgehend von hochauflösenden Scans der Drucke, die nach den Maßgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft erstellt wurden,<sup>98</sup> wurden beide Texte vollständig mit dem im Kompetenzzentrum entwickelten Programm Transcribo<sup>99</sup> erfasst und die einzelnen Transkriptionen auf den digitalen Faksimiles verortet.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> Vgl. zu den weitgehend unbekannt gebliebenen Kapiteln der *Medulla* stark komprimierend Schmid, Bischöfe, Pilger, Heilige und Reliquien (wie Anm. 41), S. 1, sowie Rothbrust/Schmid, Trierer Heiltumsdrucke (wie Anm. 9), S. 19f.

<sup>95</sup> http://www.nikolaus-koch-stiftung.de.

<sup>96</sup> http://www.heiltumsschriften.uni-trier.de, Projektbeschreibung: http://kompetenzzentrum.uni-trier.de/de/projekte/projekte/digitale-edition-und-erschliessung-der-medulla-gestorum-treveren.

<sup>97</sup> http://www.kompetenzzentrum.uni-trier.de.

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> Deutsche Forschungsgemeinschaft, Praxisregeln "Digitalisierung", Bonn 2016, <a href="http://www.dfg.de/formu-lare/12\_151/12\_151\_de.pdf">http://www.dfg.de/formu-lare/12\_151/12\_151\_de.pdf</a>.

<sup>99</sup> http://transcribo.org/de.

#### Zitation

Matthias Schneider und Daniel Schneider, Spätmittelalterliche Stadtgeschichte in Trierer Heiltumsschriften des 16. Jahrhunderts, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 212–247, https://mittelalter.hypotheses.org/15977.



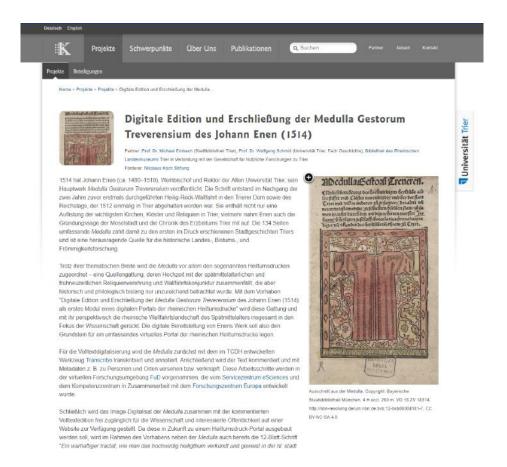


Abbildung 11: Screenshot Projektseite, Quelle: Trier Center for Digital Humanities 2018, Lizenz: CC BY-SA 4.0, <a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0</a>

Die Transkription erfolgte wortweise und möglichst diplomatisch. Groß- und Kleinschreibung sowie Interpunktionszeichen wurden gemäß der gedruckten Vorlage erfasst, Nasalstriche, Superskripte, das sogenannte lange <s> (f) und das lange <z> (3) bzw. <Z> (3) wurden typengerecht umgesetzt. Geringfügige Normalisierungen wurden vorgenommen, wenn der arbeitsökonomische Aufwand für eine originalgetreue Reproduktion im Digitalen in einem ungünstigen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn stand. Dies betraf zum Beispiel Ligaturen und geschah im Bewusstsein, dass im Online-Portal neben der Transkription auch die digitalen Faksimiles verfügbar sein würden und der Rezipient damit in die Lage versetzt ist, neben dem edierten Text auch das Faksimile zu betrachten. Bei der Erfassung von Wortzwischenräumen war insbesondere beim häufig sehr eng ausgeführten Blocksatz Interpretationsspielraum vorhanden. Hier

#### Zitation

Matthias Schneider und Daniel Schneider, Spätmittelalterliche Stadtgeschichte in Trierer Heiltumsschriften des 16. Jahrhunderts, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 212–247, <a href="https://mittelalter.hypotheses.org/15977">https://mittelalter.hypotheses.org/15977</a>.



wurde in Zweifelsfällen der Wortzwischenraum sinngemäß gesetzt. Worttrennungen am Zeilenende wurden gemäß der Vorlage erfasst, so dass die unterschiedlichen, originalen Zeichen zur Kennzeichnung der Trennung erhoben wurden. Darüber hinaus wurde später im Forschungsnetzwerk und Datenbankmanagement-System FuD<sup>100</sup> in jedem Fall – auch wenn kein Trennzeichen vorhanden war – über einen Index die Worttrennung inklusive der aufgelösten Form angesetzt, so dass eine Volltextsuche selbst im Original getrennt geschriebene Wortformen finden kann.

Die Worttranskriptionen wurden ebenfalls in Transcribo semantisch annotiert, das heißt, es wurde definiert, welche Transkripte eine Überschrift, welche eine Folierung oder den Kolumnentitel bilden. Darüber hinaus wurden auch rein typographische Informationen wie die Textausrichtung erhoben, um die spätere digitale Darstellung möglichst originalgetreu umsetzen zu können und darüber hinaus auch formale Analysen auf den Transkriptionsdaten zu ermöglichen.



Abbildung 12: Screenshot: Transkription mit Transcribo, Quelle: Trier Center for Digital Humanities 2018, Lizenz: CC BY-SA 4.0, <a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0</a>.

Anschließend wurden die Texte in FuD semantisch annotiert. Es wurden – wenn nötig gegliederte – Register für Personen, Orte und Datumsangaben sowie ein Sach- und Werkindex angelegt. Die Gliederung der beiden Drucke wurde ebenfalls so umgesetzt, dass die einzelnen

<sup>100</sup> http://www.fud.uni-trier.de/de.



Textbestandteile dem betreffenden Kapitel zugeordnet wurden, um so die spätere Navigation in den Texten zu erleichtern. Die beigefügte Abbildung 13 zeigt die Analyseumgebung in FuD, bei der in der linken Bildschirmhälfte das aktuell ausgewählte Personenregister aufgeschlagen ist. In der rechten Hälfe zeigen die farbigen Hervorhebungen an, welchen Indizes die entsprechenden Textpassagen zugewiesen sind, wobei Mehrfachzuordnungen erlaubt sind.

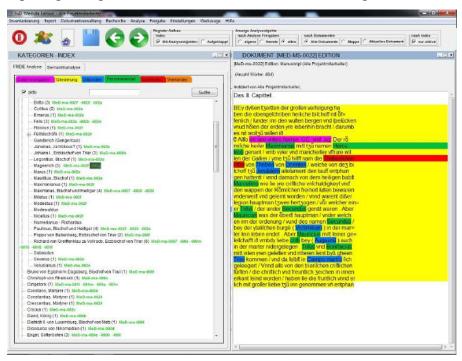


Abbildung 13: Screenshot: semantische Annotation mit FuD, Quelle: Trier Center for Digital Humanities 2018, CC BY-SA 4.0, <a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0</a>.

Als Kooperationspartner des Projekts fungieren die Stadtbibliothek Trier, die Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars und die Bibliothek des Rheinischen Landesmuseums in Verbindung mit der Gesellschaft für nützliche Forschungen e.V. Trier, Michael Embach und Wolfgang Schmid.<sup>101</sup> Derzeit (Stand Juli 2018) sind die beiden Texte vollständig erfasst, semantisch und typographisch ausgezeichnet. Zudem sind Register erstellt und mit Normdaten versehen und das Online-Portals in der Umsetzung befindlich. Michael Embach und Wolfgang

<sup>101</sup> http://www.stadtbibliothek-weberbach.de/Startseite, http://bps-trier.de, http://www.landesmuseum-trier.de/de/home/ueber-uns/bibliothek/oeffnungszeiten-kontakt.html, https://www.gfnf-trier.de.



Schmid haben Kommentartexte verfasst, die im Rahmen des Online-Portals eingebunden werden und als Kontextinformationen dienen. Die unter der URL <a href="http://www.heiltumsschriften.uni-trier.de">http://www.heiltumsschriften.uni-trier.de</a> entstehende Plattform befindet sich derzeit im Aufbau. Eine erste Testinstanz der digitalen Edition ist dort verfügbar.

## **Fazit**

Der vorliegende Beitrag hat zwei Trierer Heiltumsschriften in den Fokus gerückt, die am Übergang vom späten Mittealter zur Frühen Neuzeit einen Höhe- und Wendepunkt von Reliquienund Heiligenverehrung kurz vor Beginn der Reformation markieren. Eingebettet in einen politisch und sozial angespannten Entstehungskontext wurde gezeigt, dass die Quellen sich nicht nur als Basis für die Untersuchung von Kirchen- und Frömmigkeitsgeschichte nutzen lassen, sondern auch sozial- und stadthistorische Themen wie auch technik- und militärgeschichtliche Fragen hier Anknüpfungspunkte finden können. Auf Grundlage dieser Überlegungen zur Forschungsrelevanz einer wenig beachteten Quellengattung hat das Kompetenzzentrum für elektronische Erschließungs- und Publikationsverfahren in den Geisteswissenschaften 2017 ein erstes Editionsprojekt entwickelt, das eine Volltextdigitalisierung sowie semantische Tiefenerschließung zum Ziel hat und diese Ergebnisse online unter einer Creative Commons-Lizenz zur Verfügung stellen wird. Der bisherige, recht insulare Quellenbestand soll lediglich als Ausgangspunkt für ein umfangreicheres Vorhaben zur digitalen Volltextedition, semantischen Auszeichnung und vernetzten Erforschung von Heiltumsdrucken aus der "Wallfahrtslandschaft Rheinland" 102 dienen, womit Fragestellungen wie den exemplarisch skizzierten und weiteren eine bessere Ausgangsbasis bereitet werden kann. Die immer noch unzureichend und einseitig erforschte Quellengattung der Heiltumsschriften bietet Potential für ganz verschiedene disziplinäre, thematische und methodische Forschungsansätze, für die es die notwendigen Grundlagen zu schaffen gilt.

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> Schmid, Wallfahrtspublizistik (wie Anm. 8), S. 72.

# Autor\*innen

#### **Lukas-Daniel Barwitzki**

Doktorand im Bereich mittelalterliche Geschichte an der Universität Zürich; CanDoc-Projekt "Die Sprache der Abgabe".

## Corinna von Brockdorff

Doktorandin im Fachgebiet Mittelalterliche Geschichte der Universität Kassel.

# Inge Hülpes

Redakteurin in der Bischöflichen Pressestelle Trier und Doktorandin der Älteren Deutschen Philologie an der Professur von Prof. Dr. Martin Przybilski, Universität Trier.

## **Eva Jullien**

Freiberufliche Mitarbeiterin am Nationalarchiv Luxemburg.

#### Falko Klaes

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Trier, Fachbereich II, Germanistik, Ältere deutsche Philologie. Derzeit Studienreferendar am Studienseminar Koblenz.

## **Andreas Lehnertz**

Postdoctoral Fellowship of the European Research Council in the Beyond the Elite: Jewish Daily Life in Medieval Europe at the Hebrew University, Jerusalem (2018-2019).

# Mona O'Brien

Leverhulme Trust Doctoral candidate at the University of Glasgow.

# Ben Pope

Until recently Postdoctoral Fellow at the University of Tübingen.

# Luise Schaefer

Doktorandin im Fachbereich Mittelalterliche Geschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU).

## **Daniel Schneider**

Wissenschaftliche Hilfskraft am am Kompetenzzentrum für elektronische Erschließungs- und Publikationsverfahren in den Geisteswissenschaften/Trier Center for Digital Humanities.

Doktorand im Fachgebiet Mittelalterliche Geschichte der Universität Trier.

#### **Matthias Schneider**

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kompetenzzentrum für elektronische Erschließungs- und Publikationsverfahren in den Geisteswissenschaften/Trier Center for Digital Humanities der Universität Trier.

## Lisa Walleit

Stipendiatin an der Casa de Velázquez in Madrid, Forschungsaufenthalt in Madrid und Toledo.

# Maria Weber

Wissenschaftliche Mitarbeiterin im DFG-Graduiertenkolleg 2337 "Metropolität in der Vormoderne".